Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1875.

(Enthaltend 17 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Berichtigung.

Seite 130 von unten 12. Zeile soll es statt „innerhalb“ heißen „oberhalb“.

Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1875 des Verordnungsblattes.

Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Aerzte, Prüfung derselben für den Sanitätsdienst 34, 140
Aichämter, Standort der Staatsaichämter . . . 188
Aichamt, städtisches, provisorische Aufnahme von Diurnisten für dasselbe 31
Aichaufsichts-Bezirke 140
Aichbehörden, Gesetz, betreffend die Organisirung der 60
Aichordnung und Aichgebührentarif, nachträgliche Bestimmungen zu denselben 43
Aichung und Stämpelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen 53
— der Biertransportfässer. 135
— — Bestimmung der Gebühren 136
Alkoholometer der neuen Aichordnung, Einführung 118
Amtsdiener, Creirung von 5 neuen Stellen . . 125
Amtsinstruction für den exponirten politischen Commissär zu Veglia in Istrien 195
Anerkennungsdiplome für Theilnehmer der Weltausstellung 1873. Die Besitzer derselben sind nicht berechtigt, auf ihren Firmatafeln oder in Etiquetten, Facturen u. s. w. das Bildniß Seiner Majestät des Kaisers beizufügen 43
Anglo-Oesterr. Bank, Besteuerung derselben für die Berechtigung zur Vornahme von Bauführungen jeder Art 96
Anlehen der Stadt Wien von 10 Millionen Gulden, Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten 2c. 60
— — — von 40, effective $37^1/_{10}$ Millionen Gulden, Programm der aus diesem Anlehen zu bestreitenden Objecte 126
Arbeiten, städtische und Lieferungen, System der Sicherstellung und Uebernahme. 68
Arbeitseinstellungen, welche sich bei größeren Gewerbe- und Fabriksunternehmungen vollziehen, sind zur Kenntniß des Statthalters zu bringen . . 97
— Abcommandirung von Militärmannschaft zur Steuerung der Folgen von. 175
Armenbücher, siehe Schulbücher für arme Kinder.
Arsenikverbindungen, Anwendung derselben behufs Befestigung von Farben an Kleiderstoffen . 44, 173
Auctionshalle nach dem Muster des „Hôtel des Ventes“ in Paris 163
Aushilfsdiener, Aufnahme von 4 neuen . . . 106
Aushilfsdiener sind an jeder Schule mit 6 oder mehr Lehrzimmern dem Oberlehrer, resp. Director, beizugeben 133
Auskünfte über inländische Orte und Städte, Ertheilung an ausländische Behörden und Aemter . 174
Auswanderung österr.-ungarischer Handwerker nach Rumänien 190
— österreichischer Staatsangehöriger nach Rio de Janeiro 192
— — nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 193
Auszeichnungen 12

B.

Bahnwächter, Vernehmung, Verhaftung oder Vorführung derselben 194
Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen, Ermittlung der Entschädigung im Wege des Expropriationsverfahrens 33
Bandeputation, Wahl in dieselbe. 39
Bauführungen von Seite der Anglo-österr. Bank, Besteuerung 96
Baulinien- und Niveau-Bestimmung in der Donaustadt 80
Baumeister, außerhalb Wiens concessionirte, Berechtigung derselben zur Führung von Bauten in Wien 172
Beamtenverein, I. allgem., Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigkeit rücksichtlich der Geschäftsthätigkeit in seiner Spar- und Vorschußabtheilung . 142
Beerdigungskosten, Hereinbringung für italienische Staatsangehörige 161
Beförderungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Beleuchtungsanlagen und Gasrohrleitungen, Einreihung der gewerbemäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung solcher Arbeiten unter die concessionirten Gewerbe 99
Bequartierungsämter der Stadt Budapest, Auflassung dieser Aemter und Zuweisung der Agenden in Militärangelegenheiten an den hauptstädtischen Magistrat 149
Berichtigungen 152, 180
Besetzungen (Ernennungen, Beförderungen und Vorrückungen von städt. Bediensteten).
— im Aichamte 39

Besetzungen 2c. in der Buchhaltung 11, 45
— im Conceptsstatus . . . 12, 39, 46, 178, 179
— im Conscriptionsamte 179
— in der Kanzlei 45, 178
— im Marktcommissariate 179
— von Lehrerstellen 12, 39
— im Oberkammeramte 39, 45, 179
— in der Registratur 45, 179
— im Steueramte 46, 179
— von Versorgungshaus-Beamtenstellen . . . 179
— der Waisenhausvaterstelle im III. städtischen Waisenhause 12
Bezirk X, Abgrenzung dieses Bezirkes 37
Bezirks-Schulinspectoren, Wagenpauschale . . . 80
Bibliothek, Verzeichniß der im administrativen Theile der Stadtbibliothek neu angeschafften Werke . . 211
Blatternspital, siehe Spital.
Börsen, Gesetz, betreffend die Organisirung . . 84, 96
Briefe aus dem Auslande oder den Zollausschüssen einlangende, zollämtliche Behandlung derselben . 8
Brigittenau, Pfarre, Feststellung der Grenze . . 164
Brodverkauf 202
Brücken, städtische, Erhaltung derselben . . . 134
Brückenwage für den ambulanten Kohlenverkauf . 138
Brunnenmeistergewerbe, Einreihung unter die concessionirten Gewerbe. 42
Bürgermeister, Wahl desselben 39
Bürgermeister-Stipendien, siehe Stiftung.
Bürgerspitalfond, Ausdehnung der Armenpflege desselben auf Bürgerkinder und Bürgerwaisen (Aufhebung des Beschlusses vom Jahre 1872). . . 5

C.

Centralfriedhof, Zuweisung der daselbst in Verwendung stehenden katholischen Bediensteten hinsichtlich der Seelsorge an die Pfarre Simmering . . . 8
— Pauschale von 3600 fl. für den Todtengräber behufs Beleuchtung und Beheizung der Leichenhalle 24
— Gratisleichen nicht nach Wien zuständiger Individuen 38
— Abhaltung der Leichenbegängnisse in den Vormittagsstunden 51
— Competenz des Magistrats zur Ueberlassung von Gräbern an noch Lebende für den Fall ihres Ablebens 128
— Steuerfreiheit der daselbst befindlichen Gebäude Conscr.-Nr. 268 und 270 159
— Aufhebung des von den Vororten zu den Gräbergebühren zu entrichtenden 20%igen Zuschlages 176, 204
Chlormagnesium, Verwendung desselben als Desinfections- und Düngmittel 163
Commissionäre am Schlachtviehmarkte zu St. Marx 29
Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen im Königreiche Sachsen 28
— zur Durchführung des Strafverfahrens gegen Hausirer, welche Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen 48
— zur Ratenbewilligung bei in Gemäßheit der Gewerbeordnung auferlegten Geldstrafen . . . 50
— zur Ueberlassung von Gräbern im Centralfriedhofe an noch Lebende für den Fall ihres Ablebens 128
— zur Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit für die Tramway-Waggons. 197
Concessionirte Gewerbe, siehe Gewerbe.
Consignationen über die Gehalte der Beamten und Lehrer, Zeitpunkt der Ueberreichung 206
Consumtibilien, Pauschalien der Ortsschulräthe für die Anschaffung der 203
Controlsversammlungen, siehe Wehrvorschriften.
Correspondenz mit ungarischen Behörden; die diesseitigen Behörden sind verpflichtet, Zuschriften in ungarischer Sprache anzunehmen und zu eröffnen 9
— mit italienischen Behörden; zum Verschlusse derselben ist möglichst leichtes Papier zu verwenden 147
Curschmiede, siehe Thierärzte und —.

D.

Dampfkessel-Explosionen, Sicherheitsvorkehrungen gegen die. 166
Dienstesenthebungen 178
Dienstmannsinstitute, Wiener, Herabsetzung des Tarifes 198
Dienstpragmatik, Abänderung des §. 4 205
Diurnisten, provisorische, Aufnahme für das Aichamt 30
— technische, Aufnahme für das Stadtbauamt . 164
Donaustadt; bei den Bauführungen daselbst hat die Aussteckung und Angabe der Baulinien und Niveaux im Einvernehmen mit der Donau-Regulirungscommission zu geschehen 80
Dringlichkeitsanträge, welche im Gemeinderathe gestellt und einer Section oder Commission zugewiesen werden, müssen innerhalb 4 Wochen erledigt werden 82

E.

Einjährig-Freiwillige, siehe Wehrvorschriften.
Einkommensteuer, siehe Steuer.
Einquartierung, Vergütung, welche das Aerar dem Quartierträger für die der Mannschaft zu verabreichende Mittagskost zu leisten hat 3
Eisenbahnbedienstete, welche dem Militärverbande angehören, Führung eines Verzeichnisses über dieselben von Seite der Eisenbahnverwaltungen . . 158
Eisenberg an der March 194
Eisgewinnung im alten Bette des Donaustromes . 198
Epidemiespital, 15jährige Zinssteuerfreiheit . . 157
Ernennungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Erwerbsteuer, siehe Steuer.
Erziehungsbeiträge, Belassung derselben bis zum Ende der Schulzeit 150
Evidenzhaltung der Tischausstellungen von Gast- und Kaffeehäusern 98
Exhumirung auf den alten Friedhöfen, Kosten derselben. 31
Expropriationsverfahren im Falle der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen . . 33

F.

Faßaichstellen, Organisirung der 154
Favoriten, Bezirk, Abgrenzung desselben . . . 37
Feilbietungen, Abhaltung derselben an den Licitationstagen des k. k. Versatzamtes . . 146, 163
Feuerpolizei-Ordnung für Niederösterreich, Abänderung der §§. 52 und 64 25
Finanzprogramm bezüglich der aus dem 40 Millionen- (effective 37 1/10 Millionen-) Anlehen zu bestreitenden Objecte 126
Findlinge, Erhöhung der Verpflegskosten für die nach §. 19 Absatz 3 des Heimatsgesetzes von der Commune übernommenen 151
— heimatlose, Heimbeförderung der normalalten Findlinge der Wiener Landesfindelanstalt in ihre Zuständigkeitsgemeinde 161
Firmatafel, Abbildung der Verdienstmedaille der Weltausstellung 1873 auf derselben 160
Fleischverkauf 202

Fleischverkaufsstände, stabile, Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung 176
Floridsdorf, Gemeinde, Abhaltung eines Wochenmarktes für Stroh, Heu und Getreide 34
Franz Josefs-Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung.
Freistadt in Oberösterreich 197
Friedhöfe, Kosten der Exhumirung 31
Friedhof, Central-, siehe Centralfriedhof.
— — Gebühren für die Uebertragung von Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof 31

G.

Galizien, Besorgung der Heeresergänzungsgeschäfte daselbst 156
Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen. Einreihung der gewerbemäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung solcher Arbeiten unter die concessionirten Gewerbe 99
Gassenbenennungen, Straßen- und Plätzebenennungen 58, 68
Gebietsumfang des städt. delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg und der Bezirksgerichte Mistelbach, Ravelsbach und Langenlois. 187
Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheils oder Erkenntnisses erwachsen, Behandlung derselben 200
Gebührenfreiheit in Angelegenheit der von der Commune erhaltenen Mittelschulen 158
Gehalte der Beamten und Lehrer, Zeitpunkt der Ueberreichung der diesfälligen Consignationen . 206
Geldstrafen in Gemäßheit der Gewerbeordnung, Ratenbewilligung 50
Gemeindeumlagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse pro 1875 10
Genossenschaften, dieselben sind durch die Registrirung bei dem Handelsgerichte allein noch nicht berechtigt, die in den Statuten angeführten Beschäftigungen auszuüben 159
Geschworne, Kosten für die Bildung der Jahres- und Urlisten 152
Gesellschaften, liquidirende, rechtzeitige Anmeldung der ärarischen Forderungen 157
Gewerbe, concessionirte, Einreibung der gewerbemäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung von Gasrobrleitungen und Beleuchtungsanlagen unter die concessionirten Gewerbe . . 99
Gewerbekammer, siehe Handels- u. Gewerbekammer.
Gewerbeordnung, Anwendung derselben auf französische Staatsangehörige 196
Gewerbeschulen-Commission, Constituirung . . 199
Gewerbliche Fortbildungsschulen, siehe Schulen.
Gewicht, siehe Maß und Gewicht.
Gläser, siehe Schankgläser.
Gottesdienst für die in Wien wohnenden englischen Staatsangehörigen 161
Gratisleichen nicht nach Wien zuständigen Individuen 28
Gräbergebühren, Aufhebung des von den Vororten zu diesen Gebühren zu entrichtenden 20%igen Zuschlages 176, 204
Grenzbestimmung der Polizeibezirke Floridsdorf und Leopoldstadt 9
Grundbücher, neue, für Wien, Unterstützung des Landesgerichtes Seitens der Gemeinde bei der Anlage 124
Grundentlastung, Durchführung derselben in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind . . . 71, 76
Grundentlastungs-Erfordernisse, siehe Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse.
Grundspital in Altlerchenfeld, Auflassung . . . 51

H.

Handelsmäkler oder Sensale, bezügliches Gesetz vom 4. April 1875 88
Handelsmarken, siehe Markenschutz.
Handels- und Gewerbekammer, n. ö., Bedeckung der Kosten pro 1875 7
Hausirer, welche Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen, Competenz zur Durchführung des Strafverfahrens gegen dieselben 47
— italienische, welche mit dem Beisatze „Hausirhändler" versehene Pässe besitzen, Behandlung derselben 147
— ungarische, Ertheilung der Hausirbewilligung an dieselben 154
— französische, Anwendung des Hausirpatentes auf dieselben 196
Hausirhandel mit Lebensmitteln 203
Heizer, Bestellung eigener Heizer für die Heißwasserheizungen 203
Heizflächen, Umrechnung derselben in metrisches Maß 170
Herausgeber von periodischen Zeitschriften, Besteuerung derselben 50
Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung.
Hofnormatage 197, 198
Hundswuth, Vorkehrungen gegen die; — bezügliche Kundmachung der k. k. Polizeidirection . . . 145

J.

Irrsinnige, Fragen, welche bei der Abgabe derselben in eine Irrenanstalt von dem Arzte zu stellen sind 209
Jahreslisten der Geschworenen, Bestreitung der Kosten für die Bildung derselben 162
Impfjournal und Impfstoff-Versendungs-Journal, Einführung neuer Formulare 114

K.

Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, Organisirung des Betriebsdienstes im Bereiche der I. Oberingenieurs-Abtheilung 38
— Modalitäten des Verkaufes und der Verpachtung der außerhalb der Kaiser Franz Josefs-Wasserleitung gelegenen und der Gemeinde gehörigen Grundparcellen 39
— für Amtshandlungen anläßlich der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung sind keine Kanzleitaxen einzuheben 98
— Bedingnisse für die Abgabe von Wasser . . 106
— Abgabe von Wasser an das Filial-Invalidenhaus in Neulerchenfeld 132
— Hauszinssteuer von den Beiträgen für den Wasserbezug aus der Hochquellenleitung. . 151, 174
— Abgabe von Wasser an 26 Militärgebäude in Wien 177
Kaiser Josefsstraße im Prater, Ueberlassung der Instandhaltung und Erhaltung der daselbst befindlichen Allee an das k. k. Hofärar 164
Kanalräumungsarbeiten, Sicherstellung der . . 40
Kanalräumungskosten, Repartition der 204
Kanzleitaxen, Gesetz, betreffend die Regulirung der von der Stadt Wien einzuhebenden 4
— Magistratsbeschluß, vorstehenden Gegenstand betreffend 11

Kanzleitaxen für Amtshandlungen anläßlich der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung sind nicht einzuheben 98
Kirche zu St. Josef ob der Laimgrube; Recurs gegen die Entscheidung der Statthalterei, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinde Wien zur Bestreitung der Kosten für Hand- und Zugarbeit, anläßlich der Einführung der Gasbeleuchtung . . 163
Kirchtagsmärkte, bezüglicher Gemeinderathsbeschluß 82
Kohle, siehe auch Mineralkohle.
Kohlenverkauf, ambulanter, Zulassung einer Brückenwage 138
Kostgeld, Erhöhung für die in Privatpflege befindlichen Waisen 132
— Belassung desselben bis zum Ende der Schulzeit den hiemit betheilten Kindern 150

L.

Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Bedeckung im Jahre 1875 9
— — — Bedeckung im Jahre 1876 . . . 197
Landungstreppe im neuen Donaudurchstiche nächst der Reichsstraßenbrücke, Bestimmung derselben . 143
Landwehrfond aus dem Jahre 1809, Verwendung desselben 24
Landwehrmänner, siehe Wehrvorschriften.
Landwehrmagazine, Fürsorge der Gemeindevorsteher bezüglich der äußeren Sicherheit derselben . . . 156
Lebensmittel, Gemeinderathsbeschluß, betreffend den Verkauf von Fleisch, Brod, und der Hausirhandel 201
Lehrer an Volksschulen, Belassung der Theuerungszulage zum Quartiergelde für dieselben . . 31
Lehrergehalte, consignationsweise Behebung der. . 206
Lehrer- und Schülerbibliotheken, Gemeinderathsbeschluß bezüglich der Gebarung 124
Leichenbegängnisse, Abhaltung derselben in den Vormittagsstunden 51
Leichenkammern, Entlohnung der Wächter . . . 126
Leichenpässe, Competenz zur Ausstellung derselben im Königreiche Sachsen. 28
Leichentransporte, Hereinbringung von vorschußweise bestrittenen Auslagen für den Transport der Cholera- und Blatternleichen 126
Licitationen, siehe Feilbietungen.
Lieferungen, städtische, siehe Arbeiten, städtische und.
Linienamtsgründe, Ueberlassung dieser Gründe zu den öffentlichen Straßen 37

M.

Markenschutz, Eingriff in den; Reproducirung der bezüglichen Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juni 1863 68
— bezüglicher Vertrag zwischen Oesterreich und Rußland 83
— bezüglich der österr.-ungarischen Handelsmarken im deutschen Reiche und den deutschen Handelsmarken in Oesterreich-Ungarn . . . 137
Markt, Wochenmarkt für Stroh, Heu und Getreide in der Gemeinde Floridsdorf 34
Maß und Gewicht, Umrechnung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches. . . 171
Materialartikeln für die städtischen Versorgungsanstalten, Modus der Sicherstellung 70
Matrikenführung, Führung der Sterbematriken. . 131
Maurerarbeiten bei Hochbauten, Ausführung derselben ohne Beaufsichtigung eines Baumeisters . 48
Maurermeister, Gewerbsrechte der, und Titulirung 155
Mineralkohle, Gestattung der Zufuhr in die innere Stadt während des ganzen Tages 3
Mittelschulen, Oberrealschule im IV. Bezirk, Errichtung von Parallelclassen 176
— im Allgemeinen, zweimalige Hauptreinigung, Jahrespauschalien 133
— Stempel- und Gebührenfreiheit in Angelegenheit der von der Commune erhaltenen . . . 158
Montur für die Diener, Steuerexecutions-Mannschaft, Lösch- und Druckmannschaft, Modus der Beschaffung 150
Musterproben von Sand und Schotter, Verordnung des Magistratsdirectors, betreffend die Aufbewahrung derselben 129

N.

Nachmauerung, siehe Normalprofile.
Natural- und Geldleistungen, die an Kirchen, Schulen ꝛc. zu leisten sind, Durchführung der Grundentlastung bezüglich derselben 71, 76
Neumarkt in Galizien 197
Normalprofile für Hauptunrathscanäle, Hauscanäle und Wasserläufe mit Rücksicht auf das Metermaß; die Nachmauerung hat in Zukunft zu entfallen . 58
Normatage, siehe Hofnormatage.

O.

Offertverhandlungs-Bedingnisse für die Lieferung von Sand und Schotter 205
Ortsschulräthe, Recursrecht der 49

P.

Pädagogiumszöglinge, Vertheilung der Stipendien für dieselben 131
Patzelt's Handelslehranstalt, Aufhebung des Oeffentlichkeitsrechtes 42
Pauschale des Todtengräbers am Centralfriedhofe für die Beheizung und Beleuchtung der Leichenhalle . 24
— für die Reinigung der Wäsche in der Versorgungsanstalt zu Ybbs 106
— für die zweimalige Hauptreinigung in den städt. Mittelschulen 133
— für die Reinigung und Beheizung der Schulen, Erhöhung. 134
— für die Reinigung der Schule im VI. Bezirk, Theobaldgasse 4 176
— der Ortsschulräthe für die Anschaffung der Consumtibilien 203
Pensionirungen von städt. Bediensteten . . . 12, 178
Pfandleihgeschäft, Betrieb desselben; bezüglicher Ministerialrecurs des „ersten allgem. Verkehrsvereines“ 162
Pferde und Tragthiere, jährliche Nachweisung und Evidenthaltung derselben 138
Pferdeeisenbahn, Erhöhung des Fahrpreises . . 128
— Competenz zur Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit. 197
Plätzebenennungen, siehe Gassen-, Straßen- und Plätzebenennungen.
Pola, Gemeindespital in — Erhebung desselben zur allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt . . . 174
Polizeibezirk Floridsdorf und Leopoldstadt, Grenzbestimmung 9
Postanweisungen, Einführung derselben im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits 27

Postnachnahme-Sendungen, Einführung im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits 29
Proben, siehe Muster.
Prüfung der Aerzte und Thierärzte behufs Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung derselben . . 34, 140

Q.

Quartiergeld der Volksschullehrer, Belassung der Theuerungszulage 31
— der Bürgerschuldirectoren, Volksschuloberlehrer, Bürgerschullehrer und Volksschullehrer . . . 80

R.

Ratenbewilligung bei in Gemäßheit der Gewerbeordnung auferlegten Geldstrafen 50
Ratten und Mäuse, Gewerbe der Vertilgung derselben durch gifthältige Mittel 35
Recepte auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes, Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes 44
Recrutencontingente, siehe Wehrvorschriften.
Reiseurkunden für Landwehrangehörige 149
Remuneration der prov. Unterlehrer, resp. Unterlehrerinen 150
Reparatursarbeiten an Schulgebäuden; die bezüglichen Anzeigen sind als dringlich zu behandeln . 205
Requisition von Deserteuren und Stellungspflichtigen, welche sich in Baiern aufhalten 191

S.

Sand, Aufbewahrung der Musterproben 129
— Offertverhandlungsbedingnisse für die Lieferung von 205
Schankgläser, in öffentlichen Schanklocalitäten verwendete 165
Schiffmühlen, Situirung 129
Schlachthauszwang, Verlängerung des Termines zur Durchführung desselben in den Vororten . . 26, 153
Schlachtviehmarkt zu St. Marx, Auflösung des Institutes der Commissionäre daselbst. 29
— Beginn des Marktes im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr 150
Schotter, Aufbewahrung der Musterproben . . . 129
— Offertverhandlungsbedingnisse für die Lieferung von 205
Schubconcurrenzbezirke in Niederösterreich, bezügliches Gesetz 118
Schubvorschriften, die Stellungspflichtigkeit ist kein Grund der Abschiebung. 156
Schülerbibliotheken, Vertheilungsmodus der Anschaffungen für die 206
Schüler- und Lehrerbibliotheken, Gemeinderathsbeschluß bezüglich der Gebarung 124
Schulbänke, Anschaffung neuartiger 51
Schulbauten, Anlage getrennter Hausfluren und Stiegen bei dem Baue von Doppelschulen . . 125
Schulbedürfnisse in der nächsten Zeit, bezügliche Anträge der Schulsection 52
Schulbücher für arme Kinder fremder Gemeinden . 132
Schule, II. Bezirk, Sperlgasse 2, Parallelclassen-Eröffnung. 177
— III. Bezirk, Rennweg 5, Trennung in eine Knaben- und Mädchen-Volksschule. 57
— IV. Bezirk, am Karolinenplatz, Eröffnung als Mädchen-Bürgerschule 57
Schule, IX. Bezirk, Liechtenthalergasse 3, Errichtung einer 6. Classe 176
Schulen, Mittel-, siehe Mittelschulen.
— gewerbliche Fortbildungs-, Einhebung von 6 kr. von jedem Gulden der Erwerbsteuer von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens zur Bedeckung der Kosten 11
— Beitrag der Commune. 98
— Beitrag der Gewerbetreibenden Wiens . . 211
— im Allgemeinen, Gemeinderathsbeschluß, betreffend die Eröffnung neuer Schulen und Bestimmung derselben als Volks- oder Bürgerschulen 31
— — bei der Anfertigung der technischen Projecte für Doppelschulen ist auf die Anlage getrennter Hausfluren und Stiegen Rücksicht zu nehmen 125
— — Anzeigen über nothwendige Reparaturs-arbeiten sind als dringlich zu behandeln . . . 205
Schulgärten, Errichtung derselben. 150
Schulgesetze, Abänderung der §§. 4, 19, 23 des Gesetzes vom 12. October 1870, über die Schulaufsicht und des §. 39 des Gesetzes vom 5. April 1870 über die Errichtung, Erhaltung ꝛc. der Volksschulen 13
Schulinspectoren in den Bezirken Hernals und Korneuburg 39
Schulleiter, Bedarf für Volks- und Bürgerschulen . 31
Sections-Ingenieure der II. Oberingenieurs-Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens, Zulage von 200 fl. zum Wagenpauschale von 300 fl. . . . 131
Seelsorge hinsichtlich der auf dem Centralfriedhofe in Verwendung stehenden katholischen Bediensteten 8
Selbstmörder vom Militärstande, Bestimmungen hinsichtlich der Leichenuntersuchungen und Beerdigung 144
Sendungen, unter Siegel gehaltene, welche aus dem Auslande oder den Zollausschüssen einlangen, zollämtliche Behandlung derselben 8
Sensale, siehe Handelsmäkler.
Spital für Blatternkranke auf der Siebenbrunnenwiese, ärztlicher Dienst daselbst 164
Staatsangehörige, Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer Angehörigen 138
Stadtbauamt, Aufnahme von zwei technischen Diurnisten 164
Stellung, siehe Wehrvorschriften.
Stellungspflichtigkeit ist kein Grund der Abschiebung 156
Steuerangelegenheiten, Verständigung der Parteien von den Erledigungen der k. k. Finanz-Landesdirection in Erwerbsteuer-Angelegenheiten. . . 173
Steuern, directe, Termine zur Einzahlung pro 1875 5
— Ausweis über die zur Hereinbringung derselben in Anwendung gebrachten Zwangsmaßregeln 159
Steuer, Erwerb- und Einkommen-, Zuschlag zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer pro 1875 7
— — Pflicht des I. allgem. Beamtenvereines zur Entrichtung derselben rücksichtlich der Geschäftsthätigkeit in seiner Spar- und Vorschußabtheilung 142
— — von der Erwerbsteuerbefreiung der Herausgeber von Zeitschriften hat es sein Abkommen zu finden. 50
— Hauszins-, von den Beiträgen für den Wasserbezug aus der Hochquellenleitung . . 151, 174
Steuerumschreibung bei den zum Zwecke des Eisenbahnbaues in Anspruch genommenen Grundstücken 148
Stiftung zum Andenken an die Constituirung der freien Gemeinde Wien (Bürgermeister-Stipendien) 82
Stipendien für Pädagogiumszöglinge, Vertheilung derselben 131

Straßen und Wege, öffentliche, nichtärarische, Landesgesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung 15
Straßenbenennungen, siehe Gassen-, Straßen- und Plätzebenennungen.
Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen 181

T.

Theuerungszuschüsse zum Quartiergelde der Volksschullehrer 31
— der Bürgerspitalsfonds-Beamten und des Amtsboten, Fortbezug. 43
— für sämmtliche Bedienstete der Commune, fernere Belassung 128
— zum Gehalte und Quartiergelde der Bürgerspitalsfonds- und Bürgerversorgungshaus-Beamten, fernere Belassung 151
Thierärzte, diplomirte und Curschmiede, Berechtigung derselben zum Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen. 67
— Prüfung für den Sanitätsdienst . . . 34, 140
Tischausstellungen vor Gast- und Kaffeehäusern; Evidenzhaltung und Ueberwachung. 98
Todesfälle im Stande der städtischen Beamten 39, 177
Todtengräber am Centralfriedhof, siehe Centralfriedhof.
Tramway, siehe Pferdeeisenbahn.
Transportkosten, siehe Verpflegs- und Transportkosten.

U.

Uebernahme von Staatsangehörigen, siehe Staatsangehörige.
Umlagen der Gemeinde, siehe Gemeindeumlagen.
Unterlehrer und Unterlehrerinen, Remunerirung derselben 150
Urlisten der Geschworenen, Bestreitung der Kosten für die Bildung derselben 162

V.

Veglia in Istrien, Amtsinstruction für den daselbst exponirten politischen Commissär 195
Verdienstmedaille der Weltausstellung 1873, Abbildung derselben auf der Firmatafel. 160
Verpflegskosten, Ersatz derselben für die Verpflegung österreichischer und italienischer Staatsangehöriger 53
— für Angehörige venetianischer Gemeinden 141
— Erhöhung derselben für die von der Commune übernommenen Findlinge 151
— Ersatz derselben für in Zwangsarbeitsanstalten angehaltene gemeinschädliche Personen. . . . 187
— und Unterstützungen, welche österreichischen Staatsbürgern in Deutschland gewährt werden, Ersatz derselben 41
— und Transportkosten, Vergütung anläßlich der Auslieferung fahnenflüchtiger preußischer Soldaten 200
Versorgungsanstalt am Alserbach, Beibehaltung der auswärtigen Krankenwärterinen 58
— in Mauerbach, Beibehaltung der auswärtigen Krankenwärterinen 58
— — Creirung einer Oberwächtersstelle . . 133
— in Ybbs, Erhöhung des Pauschales für die Reinigung der Wäsche 106
Verzehrungssteuertarif für die Stadt Wien. . . 119
Victualienmärkte, Errichtung von drei neuen im III. Bezirke 43
Volksschullehrer, siehe Lehrer.
Vorrückungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Vorschußcassen, Grundsätze für die Steuerbehandlung der 162
Vorspannsumlage pro 1875 125

W.

Waagen, welche zur Aichung und Stempelung zugelassen werden 3
Wächter in den Leichenkammern, Entlohnung derselben. 126
Wagenpauschale für die Bezirksschulinspectoren. . 80
— für die Sections-Ingenieure der II. Oberingenieurs-Abtheilung, Zulage per 200 fl. . . 131
Wahl des Bürgermeisters. 39
— für die Baudeputation 39
Waisen, in Privatpflege befindliche, Gemeinderathsbeschluß, betreffend die Verbesserung des Loses derselben 132
Waisenpfründen, Erziehungsbeiträge und Kostgelder, Belassung derselben bis zum Ende der Schulzeit 150
Wasserversorgung, siehe Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung.
Wehrvorschriften.
— Controlsversammlungen, Einberufung zu den 175
— Einjährig-Freiwillige, Vorgang bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136, Punkt 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (Beispiele) 1
— — Erlöschen der Berechtigung der Schüler der Handelslehranstalt des Ignaz Patzelt zum einjährigen Freiwilligendienste. 42
— Heeresergänzungsgeschäfte in Galizien, Decentralisirung 156
— Landwehrangehörige, Betheilung derselben mit Reiseurkunden für das Ausland . . 149
— Recrutencontingente, Aushebung im Jahre 1875 51
— Stellung, Zeitpunkt der Vornahme . . 57
— Stellungspflichtige, welche sich in Baiern aufhalten, Requisition derselben. 191
— Zurückstellung von Stellungspflichtigen . 190
Weltausstellung 1873, siehe Anerkennungsdiplome.
Wienfluß und Sechshauser Mühlbach; die Benützung zum Waschen der Erzeugnisse ist bei Entstehen von neuen Färber- und Zeugdruckereigewerben oder Erweiterung von bereits bestehenden zu untersagen. 9
— Reproducirung des Verbotes des Waschens von Fellen im Wienflusse 67
Winkelschreiberei, bezügliche Verordnung des Magistratsdirectors 128
Wohlthatsfuhren, Beistellung für nicht nach Niederösterreich Zuständige 161

Z.

Zeitschriften, periodische, Besteuerung der Herausgeber derselben 50
Zurückstellung von Stellungspflichtigen, siehe Wehrvorschriften.
Zwangsarbeitsanstalten, Ersatz der Verpflegskosten für die daselbst angehaltenen gemeinschädlichen Personen 187

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1875.) **Nr. 1.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1874, Z. 33.360, Mag. Z. 214.342,

betreffend den Vorgang bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136, Punkt 1, der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

Anläßlich der gemachten Wahrnehmung, daß sich bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136 der Wehrgesetz-Instruction, besonders an Aspiranten der 2. und 3. Altersclasse, ungleich benommen werde, hat sich das hohe Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 27. October l. J., Z. 13.032, bestimmt gefunden, durch einige in der Beilage angeführte Beispiele anzudeuten, wie die verschiedenen Fälle der nachträglichen Zuerkennung der erwähnten Begünstigung richtig zu behandeln sind.

Die wissenschaftliche und moralische Befähigung der Aspiranten vorausgesetzt, hat für die Anspruchsberechtigung auf die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes in allen Altersclassen als Grundbedingung zu gelten, daß der betreffende Aspirant schon zweimal, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersclasse, jedoch vor dem Beginn der Stellung, sich zum einjährigen Freiwilligendienste angemeldet hat und nur wegen körperlicher Nichteignung zum Kriegsdienste abgewiesen worden ist.

Die Vorstellung vor die Superarbitrirungs-Commission ist einer erneuerten Anmeldung gleichgehalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel für die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes tritt nur bei jenen Candidaten des geistlichen Standes, welche nach ihrer Assentirung bei der regelmäßigen Stellung die theologischen Studien und den geistlichen Beruf aufgeben, unter den im Punkte 7 des hierortigen Erlasses vom 20. November 1870, Nr. 32.375, bezeichneten Voraussetzungen ein.

Diese Erläuterungen werden dem Magistrate zur Kenntniß und entsprechenden Belehrung der die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes beanspruchenden Wehrpflichtigen mit dem Beifügen mitgetheilt, daß das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium in gleicher Weise die General- und beziehungsweise Militär-Commandanten behufs der entsprechenden Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt hat.

Beispiele

für den Vorgang bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nach §. 136 Punkt 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

Aspirant A, 1854 geboren, hat sich vor der Stellung 1874 das erste Mal zum einjährigen Freiwilligendienst gemeldet, ist untauglich befunden worden, hat sich hierauf dem Superarbitrio mit gleichem Befunde unterzogen, bei der regelmäßigen Stellung 1874 tauglich befunden, hat das Anspruchsrecht auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung.

Aspirant B, 1854 geboren, hat sich schon im Jahre 1872 zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, war untauglich; — 1874 vor der regelmäßigen Stellung meldet er sich erneuert, wieder untauglich befunden; bei der regelmäßigen Stellung assentirt, hat das Anspruchsrecht auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich wiederholt, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersclasse und vor dem Stellungsbeginne, zum Freiwilligendienste angemeldet hat.

Aspirant C, 1854 geboren, hat sich im Jahre 1873 der Freiwilligen-Assentirung und dem Superarbitrio mit Untauglichkeitsbefund unterzogen, — bei der regelmäßigen Stellung 1874 tauglich, hat keinen Anspruch auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich, wenn gleich wiederholt, doch nicht zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersclasse (1874) freiwillig angemeldet hat.

Aspirant D, 1854 geboren, hat sich 1873 nur bei der Truppe zum freiwilligen Eintritte gemeldet, wurde untauglich befunden, bei der regelmäßigen Stellung 1874 assentirt, hat keinen Anspruch auf die nachträgliche Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich weder wiederholt, noch zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersclasse freiwillig angemeldet hat.

Aspirant E, 1853 geboren, hat sich vor der Militärstellung 1873 der freiwilligen Assentirung und dem Superarbitrio, dann der regelmäßigen Stellung in der ersten Altersclasse, jedesmal mit Untauglichkeitsbefund unterzogen; um sich das Anspruchsrecht auf die Freiwilligen-Begünstigung für den Fall seiner Tauglichkeit bei der regelmäßigen Stellung 1874 zu sichern, ist eine erneuerte Anmeldung vor dieser Stellung bei der Truppe, nicht aber eine wiederholte Vorstellung vor der Superarbitrirungs-Commission nothwendig.

Aspirant F, 1852 geboren, hat sich vor der regelmäßigen Stellung in der ersten Altersclasse nur bei der Truppe freiwiwillig angemeldet, wurde ebenso bei der regelmäßigen Stellung 1872 untauglich befunden; vor der Stellung 1873 unterließ er die freiwillige Anmeldung, wurde bei der regelmäßigen Stellung 1873 wieder untauglich befunden, vor der Stellung 1874 in der dritten Altersclasse meldet er sich freiwillig bei der Truppe an, wird untauglich erklärt, bei der regelmäßigen Stellung aber assentirt. — Hat Anspruch auf die Freiwilligen-Begünstigung, weil er sich wiederholt und zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersclasse zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet hat.

Diesem Aspiranten wäre für den Fall seiner Assentirung bei der regelmäßigen Stellung in der ersten oder zweiten Altersclasse die Freiwilligen-Begünstigung nicht zuerkannt worden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1874, Z. 34.617, Mag. Z. 225.720,

die Zufuhr von Mineralkohle in die innere Stadt betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 14. November d. J., Z. 16.243, sich bestimmt gefunden, in Erwägung der Nothwendigkeit, den Handel und die Zufuhr von Mineralkohlen von allen nicht unerläßlichen Beschränkungen freizumachen, aus Anlaß der Vorstellung des Wiener Magistrates gegen die hierortige Entscheidung vom 11. September 1874, Z. 27.249, in theilweiser Abänderung der in der Kundmachung der k. k. Wiener Polizei-Direction vom 29. Jänner 1869, Z. 2685, Punkt 6 enthaltenen Bestimmungen, die Zufuhr der Mineralkohlen, wenn dieselbe in Säcken, Kisten und Butten, überhaupt in verpacktem Zustande erfolgt, auch in der inneren Stadt Wien den ganzen Tag, und wenn dieselben blos auf Wägen geschüttet sind, bis 10 Uhr früh zu gestatten.

Die Beilagen des unmittelbar an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Berichtes vom 6. October d. J., Z. 168.176, folgen zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß die k. k. Polizei-Direction in Wien unter Einem von dieser hohen Ministerial-Entscheidung verständigt wird.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. November 1874,

betreffend die Zulassung von Wagen zur Aichung und Stempelung.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1874, Nr. 148.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die Normal-Aichungs-Commission die nachstehend bezeichneten Wagen:

1. Die Pfanzeder'sche oberschalige Wage mit 12 Schneiden,
2. die Pfanzeder'sche oberschalige Wage mit 16 Schneiden,
3. die verbesserte Beranger'sche oberschalige Wage,
4. die Pfitzer'sche Decimal-Tischwage,
5. die Pfitzer'sche Decimal-Brückenwage,

zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Die nähere Beschreibung dieser Wagen ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen, Nr. 3 vom Jahre 1874, enthalten.

Banhans m. p.

Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 15. December 1874, Z. 36.827.

(Landesgesetzblatt vom 31. December 1874, Nr. 42.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche

das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1875 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit fünfundzwanzig Kreuzern (25 kr.) österr. Währung für die Portion festgestellt, was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1874, Z. 16307/2919 II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gesetz,

betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhebenden Kanzleitaxen.

(Landesgesetzblatt vom 16. Jänner 1875, Nr. 4.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Amtshandlungen, welche über Ersuchen von Parteien durch den Magistrat der Gemeinde Wien im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde vorgenommen werden, sind an die Wiener städtische Casse die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Ebenso kann für die Absendung eines Commissärs zu den freiwilligen Feilbietungen nach dem beiliegenden Tarife eine Taxe eingehoben werden.

§. 2.

Die bisher eingehobenen Taxen für die in dem Tarife aufgeführten Amtshandlungen werden aufgehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Tarif.

Post-Nr.	Gegenstand	Tarif fl.	Tarif kr.
1	Für eine commissionelle Vernehmung der Partei: a) wenn die Vernehmung die Stelle des Gesuches vertritt	1	—
	b) als Ergänzung des Gesuches	—	20
2	„ einen Bescheid	—	20
3	„ einen Rathschlag	—	20
4	„ ein Decret	—	80
5	„ eine Vidimirungsclausel	—	60
	für jeden weiteren Bogen	—	20
6	„ eine Seite Abschrift	—	25
7	„ Zustellungen	—	30
8	„ eine Urkunde, das ist Zuständigkeitsdecret, Staatsbürgerschaftsdecret 2c.	2	—
9	„ ein Schreiben	1	20
10	„ einen Bericht	4	—
11	„ eine Erklärung, z. B. Haftungserklärung für das Hauptzollamt	1	—
12	„ eine Legalisirung	1	—
13	„ ein eigenes Grab	5	25
14	„ die Absendung eines Commissärs zu den freiwilligen Feilbietungen per Tag	5	—

Ausnahmen.

Unbedingt taxfrei zu behandeln sind alle Angelegenheiten des „übertragenen Wirkungskreises" als: Steuersachen, Militäragenden, Straffachen, alle Angelegenheiten in Krankenhaus-Verpflegskosten, Gebührensachen, Local-Polizeiangelegenheiten, alle Agenden in Civileheſachen, alle rein ökonomischen Angelegenheiten, die Agenden über Fundgegenstände, Heimatscheine und Gewerbeverleihungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 29. December 1874, Z. 29.428, Mag. Z. 3849 ex 1875,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1875.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, wird hiermit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1875 in nachfolgenden Fälligkeits-Terminen einzuzahlen sind:

a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;

b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;

c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Einzahlungs-Termine einbezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 Gulden übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungs-Termin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Bezahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungs-Termine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1875 die Steuerschuldigkeit den Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1875 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1874 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Zuschrift der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission vom 30. December 1874, Z. 3320, Mag. Z. 887 ex 1875,

betreffend die Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitalfondes auf Bürgerskinder und Bürgerswaisen.

In Folge des Beschlusses der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission vom 16. December 1872, Z. 2062 (M. Z. 191.809 ex 1872 und 20.589 ex 1873) werden seit Jänner 1873

„solche Bürgerskinder oder Bürgerswaisen, welche vermöge ihres Alters weder eine Waisenpfründe noch ein Kostgeld, noch auch die Aufnahme in ein Waisenhaus erhalten können, in die Handbetheilung und Versorgung des Bürgerspitalfondes gleich den Bürgern und Bürgersfrauen übernommen, jedoch nur dann, wenn diese Bürgerskinder arm und erwerbsunfähig und insolange sie ledigen Standes sind und verbleiben."

Im obigen Beschlusse ist ausdrücklich hervorgehoben, daß derlei Bürgerskinder nur nach Zulänglichkeit der Mittel des Fondes bedacht werden sollen, nämlich nur in solange, als das Erforderniß des Fondes für die armen Bürger, Bürgersfrauen und Bürgerswitwen eine Berücksichtigung auch der erwachsenen Bürgerskinder zuläßt.

Dem Beschlusse, die Armenpflege des Bürgerspitals auch auf die erwachsenen Bürgerskinder auszudehnen, lag die Meinung zum Grunde, daß nicht viele wie oben qualificirte Bürgerskinder den Fond in Anspruch nehmen werden. Allein die Erfahrung zeigt das Gegentheil, denn mit Ende December 1874 sind

im Bürgerversorgungshause			2
im städt. Versorgungshause		Wien	44
dto.	dto.	Mauerbach	15
dto.	dto.	Ybbs	14
dto.	dto.	Andrä	1
dto.	dto.	Klosterneuburg	4
		zusammen	80

Bürgerskinder für Rechnung des Bürgerspitalfondes in Verpflegung.

Ferner sind in der Handbetheilung des Fondes in der Kategorie

per Monat	12 fl.	1
dto.	11 „	5
dto.	10 „	5
dto.	9 „	6
dto.	8 „	20
dto.	7 „	119
	zusammen	156

derlei Bürgerskinder und außerdem sind noch 32 zur Betheilung mit 7 fl. vorgemerkt. Die Zahl der erwachsenen Bürgerskinder, welche aus dem Fonde versorgt und unterstützt werden, beträgt somit 268 Personen, wenn die seither vorgemerkten 32 Personen vom Jänner 1875 ab in die Betheilung eingereiht werden. Weiter laufen fortwährend Gesuche von Bürgerskindern ein, und bei fortgesetzter Berücksichtigung derselben in der bisherigen Weise würden diese bald die Mehrzahl, die eigentlichen Percipienten der Stiftung (Bürger und Bürgersfrauen) aber die Minderzahl bilden.

Die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission hat daher beschlossen:

1) Die Betheilung und Versorgung, sowie die Unterstützung der erwachsenen Bürgerskinder aus dem Bürgerspitalsfonde vom Jänner 1875 an wieder einzustellen;

2) die bisher in die Betheilung des Fondes übernommenen derlei Bürgerskinder in ihren bisherigen Bezügen zu belassen, jedoch eine Vorrückung der einzelnen in eine höhere Kategorie nicht zu bewilligen;

3) die bereits zur Betheilung vorgemerkten Bürgerskinder mit Jänner 1875 in die Betheilung mit 7 fl. zu übernehmen und gleichfalls nicht weiter vorrücken zu lassen;

4) die bereits mit Genehmigung der Wirthschafts-Commission in der Versorgung befindlichen Bürgerskinder gleichfalls in der ferneren Verpflegung für Rechnung des Bürgerspitalfondes zu belassen und gleich den Bürgern und Bürgersfrauen mit der Zulage zu

betheilen, denselben jedoch die Uebersetzung in's Bürgerversorgungshaus in der Regel nicht zu bewilligen;

5) alle Gesuche von derlei Bürgerskindern um Unterstützung, Handbetheilung oder Versorgung fernerhin an den löblichen Magistrat zur Amtshandlung zu weisen.

Ungeachtet dieser Beschränkung der Armenpflege verbleiben dem Bürgerspitale zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes, resp. der Gemeinde, vorläufig noch folgende Auslagen:

für erwachsene Bürgerskinder	39.200 fl.
für Unterstützungen an Bürger.	4.000 „
für unmündige Bürgerswaisen	29.400 „
zusammen . .	72.600 fl.

das sind circa 20 % der pro 1875 für Armenzwecke präliminirten Gesammtsumme von 364.745 fl.

Die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission ersucht, von den obigen Beschlüssen Kenntniß zu nehmen und hievon auch die Verwaltung der städt. Versorgungs-Anstalten, sowie die Armenbezirks-Vorstände zu verständigen.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1875, Z. 464, Mag. Z. 1681,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1875 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1874, Z. 33.385, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1875 in dem Betrage von 57.624 fl. ö. W. genehmigt worden.

Diese Summe vertheilt sich:

a)	auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen	24.034 fl. 75 kr.
b)	auf Remunerationen und Reise-Auslagen	600 „ — „
c)	auf Kanzlei-Erfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto.	7.100 „ — „
d)	für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	16.000 „ — „
e)	auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie	1.000 „ — „
f)	zur Bildung eines Pensionsfondes	2.744 „ — „
g)	als Reserve für unvorhergesehene Auslagen.	1.145 „ 25 „
h)	für das Gewerbegericht der Metallwaaren- u. Maschinen-Industrie	1.000 „ — „
i)	für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten	4.000 „ — „
	zusammen	57.624 fl. — kr.

Hievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungsgebühren und muthmaßlichem Cassareste mit . . . . . 8.000 „ — „

abgezogen, bleiben unbedeckt. . . . . 49.624 fl. — kr.

Dieses Erforderniß ist durch die derzeitige Umlage von zwei und einem halben ($2^1/_2$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den Wahlberechtigten entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer, von einem halben ($^1/_2$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den wahlbe-

rechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer, endlich von drei (3) Kreuzern ö. W. auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer aus dem Bergbaubetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1874, Z. 29.258 (mitgetheilt mit Statthalterei-Erlaß vom 28. December 1874, Z. 37.685, Mag. Z. 4001 ex 1875), über die zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande oder den Zollausschüssen einlangenden Briefe und unter Siegel gehaltenen Sendungen sind solche Briefe und Sendungen auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, R. G. Bl. Nr. 42, wenn mit Grund zu vermuthen ist, daß sie zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefälls-Uebertretung begangen würde, an das nächste Zollamt abzugeben, gleichzeitig aber der Adressat hievon mit der Aufforderung zur Erhebung der Sendung beim Zollamte zu verständigen; — letzteres hat die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen, die an andere Personen adressirten Briefe jedoch dem Postamte zur Austaxirung und Zustellung zu übergeben.

Die Ausfolgung der Sendung darf wegen Wahrnehmung einer strafbaren Handlung nicht verweigert werden, jedoch ist unverzüglich der competenten Behörde erschöpfende Mittheilung zu machen.

Langen mit der Post nicht unter Siegel gehaltene ausländische Zeitschriften ein, welchen der Postdebit entzogen ist, so sind selbe von den Postämtern zurückzuweisen und an das Ausland zurückzusenden.

Ist aber gegen solche Zeitschriften ein gerichtliches Verbot erlassen, so sind selbe von den Postämtern vorerst dem Staatsanwalte zur Kenntniß zu bringen, und wenn dieser eine Amtshandlung hierüber nicht einzuleiten findet, — in das Ausland zurückzusenden.

Laut Statthalterei-Erlasses vom 24. November 1874, Z. 35.165, Mag. Z. 230.299, wurde über Vorschlag des fürsterzbischöflichen Ordinariates die Zuweisung der auf dem neuerrichteten Centralfriedhofe in Verwendung stehenden katholischen Bediensteten mit ihren Familien hinsichtlich der Seelsorge und der pfarrlichen Amtsacte an die Pfarre Simmering gemäß §. 20 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 genehmiget.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 6. December l. J., Z. 12.695, Mag. Z. 4003 ex 1875, die k. k. niederösterreichische Statthalterei erinnert, daß es zur allmäligen Beseitigung der aus dem Geschäftsbetriebe der Färber und Drucker resultirenden Verunreinigung des Wienwassers im sanitären Interesse sehr wünschenswerth erscheint, daß beim Entstehen von neuen Färber- und Zeugdruckereigewerben oder Erweiterung von bereits bestehenden derartigen

Betriebslocalitäten in Wien und Umgebung die Benützung des Wienflusses und des Sechshauser Mühlbaches zum Waschen der Erzeugnisse ausdrücklich untersagt werde.

Mittelst Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 19. December 1874, Z. 26.766, Mag. Z. 232.280, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

In Gemäßheit des vom niederösterr. Landtage in seiner Sitzung vom 16. October 1874 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. December 1874 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1875 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . . zwanzig Neukreuzern
für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . fünf „

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern

von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Mittelst Erlasses der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 2. December 1874, Pr. Z. 6063, Mag. Z. 222.883, wurde sämmtlichen öffentlichen Behörden der Ministerial-Erlaß vom 14. April 1868, Z. 1517 (M. V.), intimirt mittelst Statthalterei-Erlaß vom 23. April 1868, Pr. Z. 2015 — wonach die Behörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Zuschriften in ungarischer Sprache, welche an sie gelangen, anzunehmen und zu eröffnen haben — mit dem Bedeuten zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß, falls dieselben den Inhalt derartiger Zuschriften nicht verstehen oder sich hievon im kurzen Wege Uebersetzungen zu verschaffen nicht in der Lage sind, diese Actenstücke unmittelbar an das königlich ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien mit der Bitte um Bekanntgabe des Inhaltes derselben einzusenden haben.

Mittelst Note der k. k. Polizei-Direction vom 21. December 1874, Z. 73.784, Mag. Z. 231.218, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 21. v. M., Z. 17.646, die beantragte Grenzbestimmung der Polizeibezirke Floridsdorf und Leopoldstadt in der Weise genehmiget, daß nunmehr das rechte Ufer des neuen Strombettes von der Reichsstraßenbrücke bis gegen den Nußdorfersporn zum Bezirke Leopoldstadt, das Flußbett aber mit den Brücken zum Bezirke Floridsdorf gehört.

II.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 30. December 1874, Z. 233.479.

In Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1874 und des mit Allerh. Entschließung vom 5. Jänner 1874 genehmigten Beschlusses des niederösterr. Landtages vom 22. December 1873 werden für das Verwaltungsjahr 1875, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1875, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des §. 90 der Gemeinde-Ordnung und beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 5. April 1870 nachstehende Gemeinde-Umlagen eingehoben werden:

1. Sieben Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses.

2. Zwei ein viertel Kreuzer ($2^1/_4$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Umlage für Volksschulzwecke.

Die unter 1 und 2 angeführten Umlagen sind von sämmtlichen hievon nicht befreiten Miethparteien*) und von den Hauseigenthümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Localitäten nach Maßgabe des richtig gestellten Zinsanschlages zu bezahlen.

3. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen $21^1/_3$percentigen Hauszinssteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, dann jene außerhalb des Stadterweiterungs-Rayons erbauten und von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

4. Dreißig Kreuzer zur 5percentigen Einkommensteuer vom Zinsertrage

a) jener von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche im Stadterweiterungs-Rayon erbaut, und

b) jener von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welche außerhalb des Stadterweiterungs-Rayons, jedoch vor dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

5. Drei zehntel Kreuzer ($^3/_{10}$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Militäreinquartierungsbeitrag, welcher von jedem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigenthümer zu leisten ist.

6. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen $21^1/_3$percentigen Grundsteuer, dann der Erwerb- und Einkommensteuer.

---

*) Befreite Miethparteien sind die am kais. Hofe beglaubigten Gesandtschaften.
Die Hausinhaber, in deren Häusern derlei Gesandtschaften wohnen, haben an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen veranlassen zu können.

Kundmachung des Magistrates vom 30. December 1874, Z. 224.283.

In Gemäßheit des vom hohen niederösterr. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 % zum Gesammt-Erfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesammt-Erforderniß vom hohen niederösterr. Landtage für das Schuljahr 1874/1875 mit 100.000 fl. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 5. December 1874, Z. 1118, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die

Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Jahre 1875 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werde.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende" sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare ꝛc. und überhaupt solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Magistratsbeschluß vom 21. Jänner 1875, Z. 11.204,

betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhebenden Kanzleitaxen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. December 1874 (Landesgesetzblatt vom 16. Jänner 1875, Nr. 4), betreffend die Regulirung der von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzuhebenden Kanzleitaxen, hat der Magistrat nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Bei dem Umstande als durch das neue Gesetz alle Agenden im übertragen Wirkungskreise des Magistrates unbedingt taxfrei sind, wird die Verfügung getroffen, daß in Hinkunft zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten von jedem Departement jene Agenden, welche nach dem vorliegenden Gesetze als im eigenen Wirkungskreise verhandelt, einer Kanzleitaxe unterliegen, auf dem Referatsbogen in auffälliger Weise in dem Raume für Videnden mit dem Ausdrucke „taxbar" bezeichnet an das Expedit abzugeben sind. Dieses hat sodann die so bezeichneten Acten vor ihrer Expedition an das Oberkammeramt abzugeben, welches die Taxe zu bemessen und vorzuschreiben, sohin aber nach Ausfertigung der Taxnote die Zustellung an die Partei und die Einhebung durch die Taxcommissäre zu veranlassen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz bereits am 1. Jänner d. J. in Wirksamkeit getreten ist, erhält das städt. Oberkammeramt die Weisung, daß bezüglich der neuen taxfreien Agenden, die seit 1. Jänner 1875 aufgerechneten Taxen nur dann executiv eingehoben werden können, wenn die diesfälligen Erledigungen noch in das vorige Jahr fallen.

Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen und Vorrückungen.) Im Status der städt. Buchhaltung wurden die Officiale Herren Johann Weigel und Wilhelm Eisenmann zu Officialen I. Cl. 2. Kat.,

die Officiale Herren Franz Pischinger und Julius Hungerbyehler zu Officialen II. Cl. 3. Kat. ernannt;

die Officiale Herren Anton Czapek und Ferd. Schöpf rückten in die Officialsstellen I. Cl. 1. Kat.,

die Officiale Herren Franz Hutter und Alois Waitz in die Officialsstellen II. Cl. 1. Kat. und

die Officiale Leop. Brodhuber und Ludwig Schug in die Officialsstellen II. Cl. 2. Kat. vor. (Beschl. vom 11. Sept. 1874.)

Ferners wurden in demselben Amte befördert:
der Buchhaltungs-Official Herr Carl Payer zum Official I. Cl. 2. Kat. und
der Buchhaltungs-Official Herr Heinr. Pokorny zum Official II. Cl. 3. Kat.
Es rückten vor
in eine Officialstelle II. Cl. 1. Kat. der Official Herr Franz Dermer,
in eine Officialstelle II. Cl. 2. Kat. der Official Herr Ant. Treutler.
Im Status des Marktcommissariats wurden
die Accessisten Herren Franz Petzl und Carl Kleprlik zu Marktcommissären 4. Kat.,
zu Accessisten 1. Kat. die Accessisten 2. Kat. Ferdinand Kasper und Franz Poy befördert. (Beschl. vom 2. Oct. 1874.)

Im Status der Conceptsbeamten wurde zum Concipisten der Conceptsaspirant Herr Joh. Patera ernannt. (Beschl. vom 16. Oct. 1874.)

Dem Herrn Joh. Steyrer verlieh der Gemeinderath eine Lehrerstelle für französische und englische Sprache an der städt. Oberrealschule auf der Wieden. (Beschl. vom 18. Sept. 1874.)

Zum Waisenvater im II. städt. Waisenhause für Knaben wurde der Lehrer Herr Alois Chudoba und zum Waisenvater im III. Waisenhause der bisherige Waisenvater im II. städt. Waisenhause, Herr Mich. Rippel, ernannt. (Beschl. vom 18. Sept. 1874.)

Zum Oberlehrer an der neu eröffneten Mädchenschule auf den Hetzer'schen Gründen im Bezirk Mariahilf wurde Herr Joh. Halmschlager ernannt. (Beschl. vom 2. Oct. 1874.)

(Pensionirungen.) In den Ruhestand versetzte der Gemeinderath den Buchhaltungs-Officialen Herrn Ad. Bayer. (Beschluß vom 2. Oct. 1874.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvatormedaille verlieh der Gemeinderath
den Armenräthen Herren Franz Hollensteiner, Josef Bianchi und Carl Kempel,
dem Waisenvater Herrn Ed. Fischer (Beschl. vom 3. October 1874),
dem gew. Gemeinderathe Herrn Samuel v. Dioszéghy (Beschl. v. 30. Oct. 1874).

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 18. Februar 1875.) **Nr. 2.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 22. December 1874,

(wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns),

womit die §§. 4, 19 und 23 des Gesetzes vom 12. October 1870 (L. G. Bl. Nr. 51) über die Schulaufsicht und §. 39 des Gesetzes vom 5. April 1870 (L. G. Bl. Nr. 34) über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

(Landesgesetzblatt vom 26. Jänner 1875, Nr. 9.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Die §§. 4, 19 und 23 des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, über die Schulaufsicht werden in ihrer derzeitigen Fassung aufgehoben, und haben künftig zu lauten:

§. 1.

Wählbar sind in der Haupt- und Residenzstadt Wien Jene, welche in den Gemeinderath, in den andern Orten aber Jene, welche in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur Derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten drei Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes und der ungerechtfertigte Austritt, sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrathes obliegen-

den Pflichten wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße von 10—100 fl. bestraft. Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

Der Landesschulrath ist berechtigt, über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes einen Ortsschulrath aufzulösen, wenn diesem die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des Interesses der Schule nicht weiterhin überlassen werden kann.

Der Bezirksschulrath muß längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrath ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrath über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes und mit Zustimmung des Landesausschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes, sistiren. In diesem Falle wird für die Dauer der Sistirung vom Landesschulrathe ein provisorischer Ortsschulrath aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesausschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrathe kommen alle Rechte und Pflichten (§. 7, 8, 9) des ordentlichen Ortsschulrathes zu und haben für ihn die Bestimmungen der §§. 5 und 6, 10—16 Geltung.

Recurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrathes haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem k. k. Bezirkshauptmanne als Vorsitzenden;

b) aus Fachmännern im Lehramte, und zwar aus zwei von der Lehrerconferenz des Schulbezirks gewählten Mitgliedern, dann den Directoren der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Mittel- und Bürgerschulen;

c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;

d) aus den Mitgliedern, welche von einer Versammlung der Gemeindevorstände des Schulbezirkes gewählt werden. Diese Versammlung ist zu diesem Behufe an den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft einzuberufen. Die Anzahl derselben wird vom Landesschulrathe festgesetzt, muß aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen und mindestens so groß sein, als die Anzahl der Gerichtsbezirke innerhalb des Schulbezirkes.

Außerdem hat die Versammlung der Gemeindevorstände für die gewählten Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl und zwar dergestalt zu wählen, daß für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt wird.

Wählbar als Mitglieder oder Ersatzmänner sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Wahlbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Auch hat die Lehrerconferenz des Schulbezirkes für die gewählten zwei Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl und zwar dergestalt zu wählen, daß für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt werde.

§. 23.

Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal in einem Monate zur ordentlichen Berathung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen berufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

Ist ein von den Gemeindevorständen oder von der Lehrerconferenz gewähltes Mitglied (§. 19) dauernd verhindert, an den Berathungen des Bezirksschulrathes theilzunehmen, so ist dessen Ersatzmann einzuberufen.

Zur Feststellung des Jahrespräliminares (Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, §. 39) sind alle von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen. Ueber Anträge auf veränderte Classification der Schulen kann nur bei dieser Gelegenheit beschlossen werden.

II.

Der §. 39 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, über die Errichtung und Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 39.

Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte ist in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, der Bezirksschulrath berufen, welchem jedoch sämmtliche von der Versammlung der Gemeindevorstände gewählten Ersatzmänner mit beschließender Stimme beizuziehen sind.

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gödöllö, am 22. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Landesgesetz,

betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nichtärarischen Straßen und Wege.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 21. Jänner 1875, Nr. 7.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

Die Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen finden jedoch auf den Bezirk Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte alle für nicht ärarische Straßen Niederösterreichs bestehenden Gesetze und Vorschriften, die damit in Widerspruch, und insbesondere die Straßengesetze vom 3. November 1868 und 8. Jänner 1873 außer Kraft zu treten.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§. 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

Landesstraßen,

Bezirksstraßen,

Gemeindestraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als solche (§. 16) erklärt werden.

§. 3.

Bezirksstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für die Verbindung mehrerer Ortschaften oder Straßenzüge als solche (§. 16) erklärt werden.

§. 4.

Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung, und zwar die erstere mit benachbarten Gemeinden und die letztere im Innern einer Gemeinde herstellen.

§. 5.

Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln. Ausnahmsweise können dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer anderen Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört (§. 16).

§. 6.

Landes- und Bezirksstraßen sind in der Regel chausséemäßig und in einer Fahrbreite von sechs Meter herzustellen, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen, Straßengräben nicht eingerechnet werden darf. Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege müssen entsprechend den in den Gemeinden vorkommenden Fuhrwerken, sowie gut fahrbar hergestellt und in diesem Zustande erhalten werden.

Dort, wo Verkehrsverhältnisse eine größere Breite nicht bedingen, ist die geringste Fahrbreite für Gemeindestraßen mit vier Meter und jene für Gemeindefahrwege mit drei Meter festzusetzen.

§. 7.

Landes- und Bezirksstraßen sind mit Bäumen und in der Regel in einer Entfernung von 20 zu 20 Meter zu bepflanzen.

Eine Ausnahme findet nur dort statt, wo das Setzen der Bäume wegen Untergrundes nicht möglich ist.

Jene Straßenstrecken, auf welchen keine Bäume gepflanzt werden, sind zur Winterszeit mit Schneestangen zu bezeichnen.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau und die Erhaltung der Straßen und Fahrwege.

§. 8.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden im Allgemeinen aus dem Landesfonde getragen.

Insbesondere haben bezüglich der Schotterbeistellung, Kothverführung und Abladeplätze nebst Zufahrtwegen, dann bezüglich der Schneeausschaufelung die Bestimmungen des §. 10 dieses Gesetzes mit dem Unterschiede zu gelten, daß die betreffenden Anordnungen vom Landesausschusse zu treffen und die diesbezüglichen Kosten vom Landesfonde zu tragen sind.

§. 9.

Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstraßen wird das Land Niederösterreich in Concurrenzbezirke eingetheilt.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung der directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der Regel (§. 13) mittelst Umlage zu tragen.

Dieselbe darf fünfzehn Percent der Gesammtsteuer des Bezirkes nicht überschreiten. Umlagen, welche fünfzehn Percent der Gesammtsteuer überschreiten, können nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung vom Landesausschusse bewilligt werden. Umlagen, welche fünfundzwanzig Percent der Gesammtsteuer übersteigen, sind im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen.

Die Bezirksstraßenumlage ist durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuer selbst einzuheben.

Als Concurrenzbezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel zu gelten.

Zu einer Aenderung dieser Concurrenzbezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Wird ein Bezirksgerichtssprengel geändert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung des Straßenconcurrenzbezirkes mit dem darauf folgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel beschlossenen Abänderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschluß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt.

§. 10.

Ob und welche Kosten bei der Herstellung von Bezirksstraßen aus den Bezirksstraßenfonden oder aus dem Landesfonde zu tragen sind, wird von Fall zu Fall durch Landtagsbeschluß festgestellt.

Die Kosten der Erhaltung der Bezirksstraßen trägt im Allgemeinen der Bezirksstraßenfond. Insbesondere hat dabei zu gelten:

A. Rücksichtlich der Schotterbeistellung.

Der Bezirksstraßenausschuß (§§. 24—30) ist berechtigt, den Schotter für den Fall, als er im Licitationswege gar nicht oder nur mit einem ungerechtfertigten Aufwande aus dem Bezirksstraßenfonde zu beschaffen wäre, durch die Gemeinden um die von ihm nach den Ortsverhältnissen bemessenen Preise beistellen zu lassen. Die Gemeinden sind hiezu, und zwar für die in ihren Gebieten liegenden Strecken, sowie innerhalb der von dem Bezirksstraßenausschusse angegebenen Termine verpflichtet.

B. Rücksichtlich der Kothverführung und Ablagerung.

Die Kosten der Kothverführung sind für Bezirksstraßen aus Bezirksmitteln zu bestreiten.

Dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, zur Ablagerung des innerhalb ihres Gebietes von den Bezirksstraßen abgeführten Kothes und Staubes, sowie der Grabenerde, dann der abgeführten Schnee- und Eismassen, die geeigneten Abladeplätze, welche von den betreffenden Straßenstrecken höchstens einen Kilometer entfernt liegen dürfen, ebenso aber auch die zu diesen Abladeplätzen erforderlichen Zufahrtwege auf eigene Kosten, ohne Anspruch auf Vergütung zu erwerben und der Straßenverwaltung zur ungehinderten Benützung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C. Rücksichtlich der Schneeausschauflung.

Die Schneeausschauflung auf Bezirksstraßen haben jene Gemeinden, deren Gebiet nicht über acht Kilometer von der Straße entfernt ist, zu leisten. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede Straße, mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auch mit möglichster Einhaltung der Grenzen der Bezirks- und Gemeindegebiete ermittelt und festgesetzt (§. 17).

Für die von den Gemeinden zu leistende Schneeausschauflung ist aus den Bezirksstraßenfonden eine Entschädigung nach den jeweilig für die Reichsstraßen in Niederösterreich bestehenden Normen zu leisten.

In den Durchfahrtsstrecken haben die Gemeinden die Aufhackung, Ausschauflung und Wegführung von Schnee, Eis und Koth unentgeltlich zu besorgen.

D. Rücksichtlich der Baumpflanzungen.

Die Gemeinden, deren Gebiet eine Bezirksstraße durchzieht, sind bezüglich der betreffenden Strecke verpflichtet, für die Anpflanzung und Erhaltung der Bäume (§. 7) auf ihre Kosten zu sorgen. Die Nutzung dieser Baumpflanzungen steht den betreffenden Gemeinden und für den Fall, als sich dieselben auf den anrainenden Grundstücken befinden, den betreffenden Eigenthümern zu.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Bezirksstraße eine Ortschaft durchzieht, so treffen die Gemeinde jene Auslagen allein und ausschließlich, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken blos aus Rücksicht für die Ortsbewohner ergeben und als entbehrlich unterbleiben würden, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Zu diesen Kosten sind die Auslagen für Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen, namentlich aber die Pflasterung der Seitengräben und der Fahrbahn zu zählen. Keineswegs aber gehört hieher der Verbrauch einer größeren Quantität von Beschotterungsmateriale, als in den anstoßenden im Freien liegenden Straßenstrecken erforderlich ist.

§. 12.

Für die wichtigeren Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege können aus den Bezirksfonden Subventionen bewilligt werden (§. 19).

Jede Ortsgemeinde ist in der Regel verpflichtet, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen, Gemeindefahrwege und Brücken innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen.

Insoferne aber für die Erhaltung einzelner Gemeindestraßen, Gemeindefahrwege und Brücken Concurrenzen bestehen, haben sie fortzudauern. Dieselben können jedoch bei veränderten Verhältnissen abgeändert werden (§. 16).

Endlich kann eine solche Concurrenz neu gebildet werden (§. 16).

Die Herstellung und Erhaltung dieser Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege ist eine innere Gemeindeangelegenheit und sind für die Aufbringung der hiezu, sowie zur Erfüllung der den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend.

§. 13.

Der Bezirksstraßenausschuß hat das Recht, einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse statt des entsprechenden Theiles der Bezirksstraßenumlage Naturalleistungen zu gestatten. Dieselben sind nach Art und Menge genau zu bestimmen, nach den laufenden Ortspreisen zu bewerthen und als Geldleistung vorzuschreiben.

Ebenso hat der Bezirksstraßenausschuß das Recht zu gestatten, daß die den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Naturalleistungen (§. 10) nach dem von ihm festgestellten Maßstabe in Geld abgelöst werden.

§. 14.

Der Landesfond bestreitet in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bezirks- oder Gemeindestraßen die bei Neubauten oder Reconstructionen durch technische Aufnahmen erwachsenden Auslagen. Außerdem können bei Bezirks- oder Gemeindestraßen namentlich zur Herstellung und Erhaltung einzelner, besonders kostspieliger Objecte (§. 5) Beiträge, sowie Vorschüsse und unverzinsliche Darlehen aus dem Landesfonde ausnahmsweise bewilliget werden.

§. 15.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bezüglich der gänzlichen oder theilweisen Erhaltung von Brücken oder einzelnen Straßenstrecken bleiben für die Straßen jeder Kategorie aufrecht.

III. Competenz in Straßenangelegenheiten.

§. 16.

Die Auflassung einer Landstraße erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung.

Durch Landtagsbeschluß erfolgt:

a) Die Einreihung einer Straße oder eines einzelnen Straßenbauobjectes in die Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen.

b) Die Auflassung einer Bezirksstraße und die Bestimmung über die Anlage und Baudurchführung einer neuen derlei Straße.

c) Die Aenderung der Concurrenzbezirke (§. 9), sowie einer bestehenden Concurrenz bei Gemeindestraßen, Gemeindefahrwegen, Brücken und Gehstegen, ferner die Feststellung

einer neuen solchen Concurrenz, sowie einer Concurrenz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßen-Bauobjecten für den Fall, als eine freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

Wenn ein freiwilliges Uebereinkommen bezüglich der Feststellung einer neuen Concurrenz erfolgt, so ist hievon die Anzeige an den Landesausschuß zu erstatten.

Ob eine Straße oder ein Weg im Sinne der §§. 4 und 12, alinea 2 dieses Gesetzes, eine nothwendige Gemeindestraße, beziehungsweise ein nothwendiger Gemeindefahrweg ist, entscheidet der Bezirksstraßenausschuß und im Recurswege der Landesausschuß.

§. 17.

In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehören insbesondere:

a) Die Baudurchführung und die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen.

b) Die Ueberwachung der Herstellung und der Erhaltung der Bezirksstraßen, beziehungsweise der Vermögensgebahrung.

c) Die Bewilligung zur Benützung der Bezirksstraßen für andere Zwecke oder Verkehrsanstalten, nach Anhörung des Bezirksstraßenausschusses.

d) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksstraßenausschüsse.

e) Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrenzpflicht der Gemeinden zur Schneeschauflung auf den Landes- und Bezirksstraßen.

f) Die Entscheidung über die von den Gemeinden wegen kostspieligerer Construction der Durchfahrtsstrecken bei Landes- und Bezirksstraßen zu leistenden Beträge (§. 11) nach Einvernehmen der Bezirksstraßenausschüsse.

Dem Landesausschusse kommt ferner zu, wenn ein Straßenausschuß den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder in säumiger Weise nachkommt, diese Leistungen auf Kosten des betreffenden Straßenbezirkes durchzuführen und zur Hereinbringung der Kosten nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben, welche auf dem für Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen ist.

Ebenso hat der Landesausschuß, wenn sich Gemeinden weigern, ihren durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Termine nachzukommen, diese Leistungen auf Kosten derselben durchführen zu lassen. Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege hereinzubringen.

§. 18.

Dem Bezirksstraßenausschusse kommt die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die unmittelbare Aufsicht über den Zustand der Bezirksstraßen zu.

Er ist für die Angelegenheiten der Bezirksstraßen das beschließende und überwachende Organ und sind seine Beschlüsse für sämmtliche Ortsgemeinden des Straßenconcurrenzbezirkes bindend.

Er hat ferner den Voranschlag festzustellen, behufs Bedeckung des Erfordernisses durch die Bezirksumlage und deren Ausschreibung auf dem für dieselbe vorgeschriebenen Wege vorzusorgen, eventuell die Naturalleistung der Gemeinden bezüglich des Schotters (§. 10) anzuordnen und die Jahresrechnung zu erledigen.

Der Straßenausschuß hat den über Auftrag des Landesausschusses rücksichtlich der Bezirksstraßen ertheilten Anordnungen der technischen Landesorgane in Bezug auf Neubauten, auf Reconstructionen und auf den technischen Theil der Straßenerhaltung Folge zu leisten.

Gegen Anordnungen der technischen Landesorgane steht dem Straßenausschusse das Recursrecht an den Landesausschuß zu.

Jene Straßenausschüsse, welche für die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten und Reconstructionen oder auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen aus dem Landesfonde Subventionen beziehen, haben die belegte Jahresrechnung längstens 30 Tage nach Ablauf eines jeden Jahres und über jedesmaliges Verlangen des Landesausschusses auch die Jahresvoranschläge binnen vier Wochen dem Landesausschusse zur Einsicht und Prüfung bei sonstiger Entziehung der Subvention vorzulegen.

§. 19.

Dem Bezirksstraßenausschusse steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege zu. Er entscheidet, ob und für welche Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege (§. 12) nach Zulässigkeit des Bezirksstraßenfondes Subventionen aus demselben zu bewilligen sind.

Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nach dem Gesetze nothwendigen Verbesserungen oder Umlegungen der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege zu beschließen und nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde durchführen zu lassen, wegen Eintreibung des Ersatzes der vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten sich an diesen zu wenden, welchem diesfalls die ihm laut §. 7 dieses Gesetzes rücksichtlich der Bezirksstraßen eingeräumten Rechte zur Kostenhereinbringung zustehen.

§. 20.

Der Landesausschuß ist berechtigt, die ihm nach §. 17 zustehende technische und ökonomische Verwaltung der in einem Bezirke liegenden Landesstraßen, oder besonders aus dem Landesfonde zu erhaltenden Objecte, entweder ganz oder theilweise unter seiner Aufsicht durch den Bezirksstraßenausschuß gegen dessen Rechnungslegung besorgen zu lassen.

Die Uebernahme dieser Verwaltung kann auch gegen ein zwischen dem Landesausschusse und dem Bezirksstraßenausschusse zu vereinbarendes Pauschale erfolgen. Wenn dasselbe jedoch den im genehmigten Jahresvoranschlage des Landesfondes festgestellten Kostenbetrag überschreitet oder das Uebereinkommen auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll, ist die Genehmigung des Landtages erforderlich.

§. 21.

Der Bezirksstraßenausschuß ist berechtigt, die Beaufsichtigung der Bezirksstraßen den Ausschüssen der im Bezirke liegenden Gemeinden zuzuweisen (§. 30).

§. 22.

Das Erkenntniß über die Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 23.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen und

bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der zur Zahlung Verpflichteten zu treffen.

Hievon sind jedoch unter Nachweisung obiger Umstände die Verpflichteten, und bei Landes- und Bezirksstraßen auch der Landesausschuß unverzüglich in die Kenntniß zu setzen.

IV. Von dem Bezirksstraßenausschusse.

§. 24.

Für jeden Straßenconcurrenzbezirk (§. 9) wird ein aus 5 bis 15 Mitgliedern bestehender Bezirksstraßenausschuß aufgestellt.

Derselbe wird von den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden des Bezirkes auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Fällt die Wahl der Bezirksstraßenausschüsse mit jener der Gemeindevertretungen nicht zusammen, so hat nach Beendigung der allgemeinen Wahlen für die Gemeinden eine Neuwahl der Bezirksstraßenausschüsse stattzufinden. Demnach haben die ersten Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes ebenfalls erst bei den nach dem Inslebentreten desselben stattfindenden nächsten allgemeinen Gemeindewahlen einzutreten.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksstraßenausschusses wird durch die zur Wahl berufenen Ausschußmitglieder der Ortsgemeinden des Bezirkes festgestellt. Unmittelbar nach der Wahl der Bezirksstraßenausschüsse ist gleichzeitig für je drei Mitglieder ein Ersatzmann zu wählen.

§. 25.

Außer den gewählten Mitgliedern hat Derjenige, der im Bezirke die höchste Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Bezirksstraßenausschuß mit Stimmberechtigung einzutreten.

Ebenso hat auch der Landesausschuß das Recht, ein weiteres Mitglied zu ernennen.

§. 26.

Der Ausschuß wählt für die Dauer der Wahlperiode, und zwar in gesonderten Wahlgängen, aus seiner Mitte und mit absoluter Stimmenmehrheit einen Obmann und Obmannstellvertreter als vollziehendes Organ.

Der Obmann oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter führt den Vorsitz bei Versammlungen des Ausschusses und vertritt denselben nach außen. Er hat insbesondere die Casse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu verwalten.

Der Bevollmächtigte des Höchstbesteuerten kann die Stelle des Obmannes oder Obmannstellvertreters nur dann bekleiden, wenn er hiezu ausdrücklich gewählt wird.

§. 27.

Die Wahl selbst ist bezüglich der Straßenausschüsse von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Bezirksgerichtes befindet, bezüglich des Obmannes von dem ältesten Mitgliede des Straßenausschusses bei dem neuen Zusammentritte, sonst von dem Obmannstellvertreter einzuleiten.

Die Wahl findet mittelst Stimmzettel statt. Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der zur Wahl Erschienenen erforderlich.

Ueber Reclamationen, die das Wahlrecht betreffen, entscheidet die Statthalterei. Die Prüfung des Wahlactes steht dem Bezirksstraßenausschusse zu.

Eine Annullirung derselben kann nur von dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vorgenommen werden.

§. 28.

Wenn ein Ausschuß mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat ein Ersatzmann einzutreten, und zwar derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Amtssitz des Bezirksstraßenausschusses wird von ihm selbst bestimmt.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, dann der Vermögensgebarung und der Frist zur Einbringung von Beschwerden an den Landesausschuß gelten die Bestimmungen der §. 41 bis 48, dann 52, 66, 67 und 92 der Gemeindeordnung.

Zur Aufnahme eines zehn Percent der Bezirksstraßenumlage übersteigenden Darlehens ist die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen.

§. 29.

Kein Mitglied des Straßenausschusses darf innerhalb seines Bezirkes während seiner Functionsdauer Bauten oder Lieferungen zu Straßenzwecken für eigene Rechnung übernehmen.

§. 30.

Die Mitglieder der Bezirksstraßen- und der Gemeindeausschüsse (§. 21) haben die Geschäfte unentgeltlich zu versehen.

Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus den Bezirksstraßenfonden und bezüglich der Landesstraßen aus dem Landesfonde geleistet.

§. 31.

Die Statthalterei ist berechtigt, die Bezirksstraßenausschüsse aufzulösen.

Sie ist jedoch verpflichtet, unter Einem eine Neuwahl zu veranlassen und hat zugleich den Landesausschuß von der erfolgten Auflösung zu verständigen.

§. 32.

Dem Landesausschusse steht es zu, zur Durchführung der in diesem Gesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen zu erlassen.

Gödöllö, am 29. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. Jänner 1875, Z. 5884 ex 1874.

Dem Todtengräber des Centralfriedhofes wird für die Besorgung der Beleuchtung und Beheizung unter Anordnung der Anbringung von je einer Flamme für die beiden Abtheilungen der Leichenhalle ein jährliches Pauschale von 3600 fl. bewilligt.

Vom 15. Jänner 1875, Z. 33.

Bezüglich der Verwendung des Landwehrfondes aus dem Jahre 1809 wird vorläufig beschlossen, die Pfründen für die noch lebenden 13 Bezugsberechtigten von 24 auf 30 fl. per Monat zu erhöhen und die diesfällige Vorlage an die k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde zu erstatten, während zur Austragung der übrigen einschlägigen Magistratsanträge von Seite der Rechtssection ein Subcomité eingesetzt wurde.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1875.) Nr. 3.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz,

betreffend die Abänderung der §§. 52 und 64 der Feuerpolizeiordnung für Oesterreich unter der Enns,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme von Wien.

(Landesgesetzblatt vom 16. Jänner 1875, Nr. 6.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

I.

Die §§. 52 und 64 der Feuerpolizeiordnung für Oesterreich unter der Enns haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin folgendermaßen zu lauten:

§. 52.

Mitgliedern der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, ist im Falle der Armuth die Unterstützung nach Maßgabe des vierten Abschnittes des Reichsheimatsgesetzes (R. G. Bl. 1863 Nr. 105) zu leisten.

Wenn jedoch diese Unterstützung nach den Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreicht, so sind ihm angemessene Aushilfen von jener Gemeinde zu ertheilen, in welcher die Feuerwehr, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, besteht.

Eben dieser Grundsatz ist auf die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner anzuwenden.

Nebst diesen Unterstützungen wird für jene freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich, welche diesfalls in einen Verband treten, zum Zwecke der besseren Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern, dann deren Witwen und Waisen eine Unterstützungscasse ge-

gründet, in welche nebst den Beiträgen der Verbandsmitglieder und den allfälligen freiwilligen Vermögenswidmungen und Subventionen auch die Strafbeträge, welche wegen Uebertretungen der Feuerpolizeiordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen (§. 64), einzufließen haben.

Der Unterstützungscasse wird jährlich vom Lande eine entsprechende Dotation gegeben.

Die Satzungen des Verbandes der Feuerwehren und der Unterstützungscasse werden in einer vom Landesausschusse einzuberufenden Hauptversammlung von Vertretern der diesem Verbande beitretenden freiwilligen Feuerwehren berathen und beschlossen und sind nach behördlicher Bescheinigung (§. 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Z. 134) der Genehmigung des Landtages zu unterziehen.

Dem Landesausschusse obliegt die Aufsicht über die Gebahrung mit der Unterstützungscasse; ihm sind jährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

§. 64.

Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher.

Geldstrafen, welche wegen Uebertretung der Feuerpolizeiordnung durch die Gemeindeorgane verhängt werden, fließen aus jenen Gemeinden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen, in die allgemeine Unterstützungscasse (§. 52), sonst in die Armencasse der Gemeinde.

II.

Uebergangsbestimmung.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, die von den Vertretern der freiwilligen Feuerwehren berathenen Satzungen des Verbandes und der Unterstützungscasse provisorisch zu genehmigen und in Wirksamkeit zu setzen.

Budapest, am 31. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Gesetz,

betreffend die Verlängerung des Termines zur Durchführung des Schlachthauszwanges in den Vororten Wiens.

(Landesgesetzblatt vom 5. Februar 1875, Nr. 13.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitraum, welcher den im §. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1873, L. G. Bl. Z. 20, angeführten Gemeinden nach §. 4 dieses Gesetzes zur Errichtung von Schlachthäusern eingeräumt ist, wird bis Ende December 1876 erweitert.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, 8. Jänner 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Jänner 1875,

betreffend die Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits.

(Reichsgesetzblatt vom 17. Jänner 1875, Nr. 5.)

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium wird Folgendes festgesetzt:

I.

Vom 1. Februar 1875 angefangen können Geldbeträge bis 75 fl. österreichischer Bankvaluta bei allen k. k. österreichischen und k. ungarischen Postämtern, zur Auszahlung an Postanstalten in Deutschland und in der Schweiz, und vice versa bei deutschen Postanstalten Geldbeträge bis 150 Reichsmark und bei schweizerischen Postanstalten Geldbeträge bis $187^1/_2$ Franken zur Auszahlung an österreichische und ungarische Postämter angewiesen werden.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Bankvaluta, in Deutschland und in der Schweiz in der Landeswährung.

Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgang durch die österreichischen Auswechslungs-Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse zwischen österreichischer Bankvaluta und der betreffenden Goldwährung.

II.

Die Gebühr beträgt:

a) für Postanweisungen bis 37 fl. 50 kr. österreichische Bankvaluta
   nach Deutschland . . . . . 10 Neukreuzer,
   „ der Schweiz . . . . . 20 „

b) für Postanweisungen über 37 fl. 50 kr. bis 85 fl. österreichische Bankvaluta
   nach Deutschland . . . . . 10 Neukreuzer,
   „ der Schweiz . . . . . 20 „

Im Grenzverkehre mit der Schweiz, das ist im Verkehre zwischen jenen österreichischen und schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als sieben geographische Meilen von einander entfernt sind, ist die Gebühr für Summen bis $37^1/_2$ fl. auf 10 Neukreuzer, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 20 Neukreuzer ermäßigt.

III.

Für die Postanweisungen nach dem Auslande sind besondere Blanquette mit eingeprägter 10-Kreuzermarke zu verwenden.

Der an der tarifmäßigen Gebühr fehlende Betrag ist durch Aufkleben von Briefmarken vom Absender zu entrichten.

Für den Bezug, Verschleiß und die Verrechnung dieser Blanquette gelten die im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen.

Der der Postanweisung angefügte Coupon kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art vom Absender benützt und vom Adressaten zurückbehalten werden.

Der Absender hat den anzuweisenden Betrag in Ziffern, die Gulden aber auch in Buchstaben auf der schraffirten Stelle der Postanweisung in österreichischer Bankvaluta anzugeben.

Der unterhalb der schraffirten Stelle befindliche Raum ist für die Umrechnung der Bankvaluta in Reichsmark und Pfennige, beziehungsweise in Francs und Centimes leer zu lassen.

IV.

Postanweisungen auf telegraphischem Wege sind nicht zulässig.

Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungsverkehre keine Anwendung.

Postanweisungen mit dem Vermerke „poste restante", sowie solche, welche durch Expresse bestellt werden sollen, sind nicht zulässig.

Das Expreß-Bestellgeld kann nach den für Expreßbriefe im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz geltenden Vorschriften vom Absender vorausbezahlt oder vom Adressaten eingezogen werden.

V.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten erfolgen.

Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet.

VI.

Wenn Postanweisungen dem Adressaten wegen veränderten Aufenthaltes aus einem Postgebiete in ein anderes nachgesendet werden, so wird aus diesem Anlasse keine Nachtaxe berechnet.

Dies gilt für den Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland auch dann, wenn die Postanweisungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr übergehen; in diesem Falle verbleibt die erhobene Gebühr der Postverwaltung des Aufgabegebietes.

VII.

Die Auszahlung der eingezahlten Summen wird dem Aufgeber gewährleistet.

Banhans m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1875, Z. 323, Mag. Z. 19.086,

betreffend die Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen im Königreiche Sachsen.

Infolge der mit dem 15. October 1874 in dem Königreiche Sachsen in Wirksamkeit getretenen Trennung der Verwaltung von der Justiz in der unteren Instanz sind in Bezug auf die Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen an die Stelle der Gerichtsämter, welche neben den Stadträthen zur Ausstellung von Leichenpässen competent waren, die Amtshaupt-

mannschaften und für den Bereich der fürstl. und gräfl. Schönburg'schen Receß-Herrschaften die königl. Verwaltungscommission zu Glauchau getreten.

Hievon wird der Wr. Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1874, Z. 19.748, unter Beziehung auf den mit Statthaltereierlasse vom 24. Mai 1856, Z. 21.338, intimirten Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1856, Z. 8690, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt (Vergl. Magistrats-Verordnungsblatt, Jahrg. 1856, S. 95, Nr. 78.)

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 14. Jänner 1875, Z. 1860.

(Landesgesetzblatt vom 28. Jänner 1875, Nr. 12.)

Unter der in der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Juli 1874, Z. 19.217 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31), eingeklammert vorkommenden Benennung „Commissionäre" sind nicht Commissionäre im Sinne des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, III. Titel, Art. 360 u. f. f., sondern nur die bisher am Schlachtviehmarkte zu St. Marx in Wien bestandenen sogenannten Fleischcassiere oder Commissionäre zu verstehen.

Dies wird zufolge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 31. December 1874, Z. 41.770, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1875,

betreffend die Einführung der Postnachnahme- (Postvorschuß-) Sendungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Jänner 1875, Nr. 7.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Handelsministerium wird Folgendes festgesetzt:

I.

Vom 1. Februar 1875 angefangen können Sendungen mit Nachnahmen (Postvorschüssen) bis zum Betrage von 75 fl. österreichischer Bankvaluta bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. österreichischen und königlich ungarischen Postanstalten nach Deutschland und der Schweiz, und vice versa bei deutschen Postanstalten bis zum Betrage von 150 Reichsmark und bei schweizerischen Postbureaux bis zum Betrage von $187^1/_2$ Franken nach Oesterreich-Ungarn angenommen werden.

Die Sendung kann in einem Frachtstücke, einem Packete mit oder ohne Werth, oder einem gewöhnlichen Briefe — im Verkehre mit Deutschland auch in einem recommandirten Fahrpostpackete bestehen.

Die Ein- und Auszahlung der Vorschußbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Bankvaluta, in Deutschland und in der Schweiz in der Landeswährung.

Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österreichischen Auswechslungs-Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse zwischen der österreichischen Bankvaluta und der betreffenden Goldwährung.

II.

Die außer dem Fahrpostporto für die Sendung zu erhebende Gebühr (Provision) für den Postvorschuß beträgt für jeden Gulden oder Theil eines Guldens österreichischer Währung $1^4/_{10}$ Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 5 Neukreuzern.

Diese Gebühr muß vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Zahlung überwiesen werden, je nachdem die Sendung selbst frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen findet eine nochmalige Erhebung der Vorschußgebühr nicht statt.

III.

Zu den Postvorschußsendungen nach Deutschland und der Schweiz sind die inländischen Nachnahmescheine zu verwenden, und ist der Nachnahmebetrag im Kopfe des Scheines von dem Aufgeber in österreichischer Bankvaluta mit Ziffern, die Gulden auf der schraffirten Stelle auch mit Buchstaben einzuschreiben.

IV.

Eine Postvorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt und muß spätestens 7 Tage nach ihrem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesendet werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird.

Dieses gilt auch von den Postvorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante".

Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einer Vorschußsendung durch den Adressaten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Sendung nicht einlösen sollte.

V.

Postvorschußsendungen können mit dem Verlangen der Expreßbestellung aufgegeben werden, wie andere Fahrpostsendungen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz.

VI.

Sonst gelten bezüglich der Annahme und Ausfolgung der nach Deutschland und der Schweiz bestimmten, beziehungsweise aus Deutschland und der Schweiz eingelangten Postvorschußsendungen die für den internen Postnachnahmeverkehr vorgeschriebenen Normen.

Banhans m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Jänner 1875, Z. 164.

Die provisorische Aufnahme von Diurnisten für das Aichamt mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. für die Zeit des Bedarfes anläßlich der Zimentirung nach dem metrischen Maße und Gewichte wird genehmigt.

Vom 22. Jänner 1875, Z. 5387.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Bei der Uebertragung von Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von Gräbern und Grüften auf dem Centralfriedhof sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung eingezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen auf den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen und treten hiebei jene Bestimmungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Was die Kosten der Exhumirung auf den alten Friedhöfen betrifft, so ist den Todtengräbern für eine Exhumirung aus einem eigenen Grabe als Entlohnung und Vergütung der Auslagen der Betrag von sechs Gulden ö. W. und bei Schachten von zehn Gulden ö. W. für jedes Grab zu erfolgen in der Art, daß selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, blos die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmäßigen Gebühren von 1 fl. für Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Den Stadtphysikern ist als Vergütung der Auslagen für ihre Intervenirung, gleichviel, ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden, ohne Rücksicht auf den Friedhof, ein Betrag von zehn Gulden ö. W. zu erfolgen, welcher Betrag von dem Todtenbeschreibamte bei Erfolglassung der Anweisung von der Partei einzuheben und von eben diesem Amte an das Stadtphysikat auszubezahlen ist.

Von diesen Beschlüssen ist das Publicum in Kenntniß zu setzen und diesbezüglich entsprechend zu belehren.

Vom 26. Jänner 1875, Z. 217.

Den Volksschullehrern wird die Theuerungszulage zum Quartiergelde im bisherigen Ausmaße für das Februar-Zinsquartal und Falls nicht etwa bis Mai d. J. die Regelung der Quartiergelder durchgeführt sein sollte, auch für das Mai-Zinsquartal belassen.

Vom 5. Februar 1875, Z. 184.

Bezüglich der Eröffnung neuer Schulen, Bestimmung derselben als Volks- oder Bürgerschulen und des Bedarfes an Schulleitern wird beschlossen:

II. Bezirk Leopoldstadt.

a) Für den Fall, als die im Baue begriffene Doppelschule auf der Sperlrealität zu einer Zeit fertig wird, daß der Beginn des Unterrichtes mit Anfang des Schuljahres 1875/76 erfolgen und die Uebersiedlung rechtzeitig vorgenommen werden kann, wird sie für die Aufnahme der Doppelbürgerschule Czerningasse bestimmt, und wird in den Localitäten der letzteren eine neue Doppelvolksschule für Knaben und Mädchen errichtet. Ist die Möglichkeit zur rechtzeitigen Eröffnung der Schulen auf der Sperlrealität nicht vorhanden, so werden die letzteren als Volksschulen für Knaben und Mädchen bestimmt und die Frage der Uebersiedlung einem besonderen Beschlusse vorbehalten.

b) Die gemischte Schule in der kleinen Sperlgasse wird mit Beginn des Schuljahres 1875/76 in eine einfache Knaben-Volksschule umgewandelt.

c) Bezüglich der Vereinigung der sechsclassigen Volksschule und der dreiclassigen Bürgerschule Pfarrgasse Nr. 33 sei vom Magistrate unter Einholung der Meinungen des Bezirksschulinspectors und des Bezirksschulrathes eine specielle Vorlage zu machen.

d) Die durch die Uebersiedlung der Staats-Realschule von der Weintraubengasse Nr. 13 frei werdenden Localitäten seien für die dortigen beiden Volksschulen in Aussicht zu nehmen.

III. Bezirk Landstraße.

Die neue Doppelschule in der Salmgasse wird für eine neue Knaben- und Mädchen-Doppel-Volksschule bestimmt.

IV. Bezirk Wieden.

Bezüglich der auf dem Karolinenplatze im Baue befindlichen Schule sei die endgiltige Bestimmung erst zu treffen, wenn die Aeußerungen über den Bedarf an Schullocalitäten zur Vorlage gelangen.

V. Bezirk Margarethen.

Die Doppelschule auf der Hundsthurmer Bräuhausrealität sei als Doppel-Bürgerschule für Knaben und Mädchen zu eröffnen.

Bezüglich des Bedarfes an Schulleitern werde der Bezirksschulrath um die Ausschreibung des Concurses für die Besetzung von:

2 Oberlehrerstellen für den II. Bezirk,

2 Oberlehrerstellen für die Schulen in der Salmgasse und

2 Bürgerschul-Directorstellen für die Schulen auf der Hundsthurmer Bräuhausrealität,

ersucht.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 20. März 1875.) **Nr. 4.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1875, Z. 321, Mag. Z. 16.969,

in Betreff der im Falle der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermittelnden Entschädigung.

Der Bau von Eisenbahnen durch gebirgige und bewaldete Gegenden macht es zuweilen nothwendig, zur Sicherung der Bahnbauten und des Verkehres auf denselben mit der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen vorzugehen, d. h. im Grunde des §. 19 des Forstgesetzes für solche Waldungen zum Schutze gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt- und Erdabrutschungen, oder auch nur zur Regelung der Holzbringung eine besondere Behandlungsweise anzuordnen.

Rücksichtlich der dem Waldbesitzer in einem solchen Falle gebührenden Entschädigung verweist der §. 19 des Forstgesetzes auf die bestehenden Gesetze.

Um diesfalls vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. December 1874, Z. 14.005, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Handel und Ackerbau anher eröffnet, daß die von der betreffenden Bahnunternehmung dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung nach Analogie des §. 9 lit. c. des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 des R. G. Bl., im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln und festzusetzen ist, weil sich die Bannlegung eines Waldes als eine theilweise Enteignung im Sinne des §. 365 a. b. G. darstellt, indem dadurch dem Waldbesitzer eine zeitweilige oder bleibende Beschränkung seines Eigenthumsrechtes auferlegt wird.

Hienach wird in jenen Fällen, wo nach Rechtskraft des Bannlegungserkenntnisses es nicht gelingt, zwischen dem Waldbesitzer und der Bahnunternehmung rücksichtlich der Entschädigung des Ersteren ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, auszusprechen sein,

daß sich der Waldbesitzer die auferlegte Beschränkung des Wirthschaftsbetriebes seines Waldes gegen die im Wege einer gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung gefallen lassen muß. Ein solcher Ausspruch wird ausdrücklich als ein Expropriationserkenntniß zu bezeichnen sein, um der Gerichtsbehörde jeden Zweifel zu benehmen, daß derselbe die Natur eines Expropriationserkenntnisses hat.

Um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung, welche die Ermittelung der dem Waldbesitzer wegen der vorgezeichneten Beschränkungen seines Wirthschaftsbetriebes gebührenden Entschädigung zum Gegenstande haben wird, hat die Bahnunternehmung einzuschreiten, in deren Interesse die Bannlegung erfolgt ist und ist dieselbe dort, wo sie nicht durch ihr eigenes Interesse veranlaßt wird, die gerichtliche Schätzung zu beschleunigen, hiezu durch ämtliche Intervention zu veranlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. Jänner 1875, Z. 38.152, Mag. Z. 27.967,

betreffend die Abhaltung eines Wochenmarktes für Stroh, Heu und Getreide in der Gemeinde Floridsdorf.

Ich finde dem Recurse des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung des Herrn Bezirkshauptmannes in Korneuburg vom 13. Juni 1874, Z. 5461, insoweit damit der Gemeinde Floridsdorf die Bewilligung zur Abhaltung eines jeden Donnerstag stattfindenden Wochenmarktes für Stroh, Heu und Getreide ertheilt wurde, unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung Folge zu geben und die Abhaltung dieses Wochenmarktes nicht zu gestatten.

Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1875,

betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Jänner 1875, Nr. 8.)

In Erwägung der §§. 14, 15, 22 und 23 der Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Ein Candidat, welcher eine bereits begonnene Prüfung wegen eines berücksichtigungswürdigen Hindernisses (z. B. wegen nachweisbarer Erkrankung) abbrechen mußte und innerhalb desselben Prüfungstermines nicht mehr fortsetzen und vollenden konnte, darf die Prüfung in einem der zwei nächsten Prüfungstermine fortsetzen, wenn er darum unter Nachweisung des Abbrechungsgrundes bei der Landesbehörde nachgesucht und diese den Abbrechungsgrund als berücksichtigungswürdig erkannt hat.

Dagegen ist bei einer ungerechtfertigten Abbrechung der Prüfung so vorzugehen, als hätte der Candidat sowohl in jenem Prüfungsacte, welchen er zwar begonnen aber nicht vollendet hat, als auch in jedem etwa noch folgenden Prüfungsacte aus zwei Prüfungsgegenständen nicht entsprochen.

2. Für die Fortsetzung der Prüfung in einem späteren Prüfungstermine ist keine neuerliche Taxe zu erlegen.

Für die Wiederholung eines Prüfungsactes, beziehungsweise der Prüfung aus einem Gegenstande, ist der auf diesen Prüfungsact, beziehungsweise auf die Prüfung aus diesem Gegenstande entfallende Antheil der Gesammt-Taxe wieder zu erlegen.

Lasser m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1875, Z. 34.235, Mag. Z. 27.099,

das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel betreffend.

In weiterer Durchführung der von den k. k. Ministerien des Innern und des Handels erlassenen Verordnung vom 29. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, finde ich mich bestimmt, zum Behufe eines gleichmäßigen Vorgehens bei Ertheilung solcher Gewerbe, den unterstehenden Behörden nachstehende Grundsätze zur Darnachachtung bekannt zu geben:

1. Die Concession für das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel ist nur solchen Bewerbern zu ertheilen, die der betreffenden Gewerbsbehörde als verläßliche und verständige Leute von gutem Leumunde bekannt sind.

2. Diese Concession ist nur nach Einholung und auf Grund eines vom Sanitätsorgane der politischen Bezirksbehörde ausgestellten Gutachtens über die vom Concessionswerber vorgelegten genauen Recepte der Giftmittel und auf Grund einer von demselben Sanitätsorgane abgehaltenen Prüfung, in welcher der Bewerber seine Kenntnisse über die in Anwendung zu bringenden Gifte und deren Wirkung, seine Vertrautheit mit der Anwendungsweise derselben, mit der Instruction für die Ratten- und Mäusevertilger und über die einschlägigen Giftvorschriften ausgewiesen hat, gegen dem zu ertheilen, daß der Concessionär sich verpflichtet, alle in besagte Instruction aufgenommenen Punkte, sowie die einschlägigen Giftvorschriften genau und gewissenhaft zu befolgen.

3. Der Concessionär ist verpflichtet, innerhalb des von der Gewerbsbehörde ihm zugewiesenen Rayons zu wohnen und hat derselbe seine Wohnung, sowie jede Aenderung derselben, binnen 48 Stunden der Gewerbebehörde sowie allen Gemeindebehörden seines Rayons schriftlich anzuzeigen.

Beabsichtigt der Gewerbetreibende seine Wohnung außerhalb des ihm zugewiesenen Rayons zu verlegen, so hat derselbe, falls das neugewählte Domicil in demselben politischen Bezirke gelegen ist, die Abänderung des Rayons Seitens der Bezirksbehörde anzusprechen; falls derselbe jedoch in einem anderen politischen Bezirke sich niederzulassen gedenkt, hat er von der Gewerbebehörde dieses neuen Bezirkes die Ertheilung einer neuen Concession anzusprechen und zu diesem Behufe die erste Concession zurückzulegen.

4. Der Gewerbsinhaber hat sich in jedem einzelnen Falle, in dem er die Vertilgung von Ratten oder Mäusen unternimmt, vorher bei der betreffenden Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concessionsurkunde zu melden.

5. Derselbe darf nur die nach dem genehmigten Recepte bereiteten giftigen Vertilgungsmittel in Anwendung bringen.

6. Der Gewerbsinhaber hat die Bereitung der Giftmittel eigenhändig in ausschließlich zu diesem Zwecke gewidmeten, überdies mit der Aufschrift „Gift" bezeichneten Gefäßen und mit solchen Geräthschaften vorzunehmen, und dieselben, sowie die hierzu nöthigen Rohmaterialien

und die fertig bereiteten Vertilgungsmittel in einem stets versperrt gehaltenen Behältnisse, dessen Schlüssel er stets in eigener Obhut zu behalten hat, nach den für Gifte bestehenden Vorschriften zu verwahren.

7. Das bei der Reinigung dieser Gefäße und Geräthschaften sich ergebende Spülwasser, sowie etwaige andere Abfälle müssen in einer für Menschen und Hausthiere ungefährlichen Weise beseitigt werden.

8. Der Verkauf, Verschleiß, wie überhaupt entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung der Giftmittel an andere nicht zum Gewerbebetriebe berechtigte Personen ist unbedingt untersagt.

9. Der Gewerbsinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen, oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen.

10. Die Legung des Giftes behufs der Rattenvertilgung darf nur in den Canälen oder in den von den Ratten hergestellten Gängen geschehen, in die das Gift so tief als möglich einzulegen ist; behufs der Mäusevertilgung innerhalb der Häuser, wie im Freien, darf das Gift nur in die Mäuselöcher und in die tieferen Mäusefurchen gebracht werden.

11. An Orten, welche zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, darf überhaupt kein Giftmittel gelegt werden.

12. Arsenik und lösliche Quecksilberpräparate dürfen im Freien (auf Feldern, Wiesen u. dgl., Schuttböden, Fruchtkammern ꝛc.) nicht verwendet werden.

13. Der Gewerbsinhaber hat über die Legung und den Verbrauch des ihm nach dem vorgelegten Recepte bewilligten Giftes genaue Aufschreibung zu führen, welche folgende Rubriken zu enthalten haben: Tag, Gewichtsmenge und Bezugsort des Giftes; Tag, Gewichtsmenge und Bezugsort des Giftmittels.

Diese Aufschreibungen sind jederzeit zur Einsicht des revidirenden Sanitätsbeamten zu halten und ist der Tag der gepflogenen Revision von dem Revidenten einzutragen und zu unterfertigen.

14. In der Concessionsurkunde sind nebst Namen und Wohnort des Concessionärs der Rayon, für welchen die Concession gilt, anzugeben.

Auch sind die Bedingungen, unter denen die Concession ertheilt worden ist, ausdrücklich anzuführen.

Diese Urkunde hat der Gewerbsinhaber auf jedesmaliges Verlangen den Behörden und Aufsichtsorganen vorzuweisen.

15. Das Gebahren der Ratten- und Mäusevertilger ist von Seite der Gemeinden als Sicherheitsbehörden, sowie von Seite der politischen Behörde, respective deren Organen, sorgsam zu überwachen und von Letzteren zum Wenigsten einmal im Jahre eine Revision der Erzeugnißstätten wie der Aufschreibungen durch das sachverständige Sanitätsorgan vorzunehmen.

Zu diesem Behufe werden die Gemeinden des Rayons, für welchen die Concession ertheilt wurde, von dieser Concessionsertheilung jedesmal zu verständigen sein. Die Gemeindevorsteher haben die Namen und Wohnorte der im Gemeindegebiete beschäftigten Ratten- und Mäusevertilger stets in Evidenz zu halten und von deren Legitimation Einsicht zu nehmen.

16. Nach den besonderen örtlichen Verhältnissen können außer den allgemeinen Bedingungen, an die nach gegenwärtigem Erlasse jede Concession zu binden ist, noch andere, den bestehenden Gesetzen selbstverständlich nicht widersprechende als zweckmäßig erscheinende Bedingungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden.

17. Bei Außerachtlassung der Concessionsbedingungen ist gegen den Concessionär mit aller Strenge vorzugehen, nach Umständen auf Grund des §. 138 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 sofort die Concessionsentziehung auszusprechen.

18. Die bis nun mit der Vertilgung von Ratten und Mäusen sich beschäftigenden Gewerbsleute sind auf Grund des oben bezogenen hohen Ministerialerlasses, sowie auf Grund der vorstehenden Bestimmungen anzuweisen, binnen einer geeignet erscheinenden bestimmten Frist die Erlangung der bezüglichen Concession anzusuchen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mit dem hohen Erlasse des k. k. Statthalters für Niederösterreich ddo. 27. September 1874, Z. 28.655, Mag. Z. 176.200 ex 1874, wurde die in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Mai 1874 festgestellte Abgrenzung des X. Bezirkes „Favoriten" definitiv genehmigt.

Die Grenzen dieses neuen Gemeindebezirkes sind nun folgende:

Von dem Punkte, wo der Südbahndamm die Grenze des Wiener Jurisdictionsgebietes berührt, an der linken Seite dieses Dammes fortlaufend, bis zu dem, dem ersten rechts von der Matzleinsdorferlinie gelegenen vorspringenden Winkel des Linienwalles gegenüber liegenden Punkte und von da in senkrechter Linie auf die äußere Kante der Gürtelstraßen-Trace, weiters die äußere Kante der Gürtelstraßen-Trace gegen die St. Marxerlinie, soweit dieselbe festgesetzt ist; von da weiter die Grenze des Bauverbot-Rayons für das k. k. Arsenal bis zu dem Punkte, wo selbe die Einfriedungsmauer des St. Marxer Friedhofes verläßt; von diesem Punkte die genannte Einfriedungsmauer bis zum Berührungspunkte der Jurisdictionsgrenze, welche letztere bis zu dem zuerst erwähnten Punkte des Südbahndammes die Abgrenzung des X. Gemeindebezirkes nach Außen bildet.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 5. Februar 1875, Z. 283.

Bezüglich der Ueberlassung der Linienamtsgründe zu den öffentlichen Straßen wird beschlossen, folgende Fassung der k. k. Statthalterei vorzuschlagen, welche mit dem Wortlaute des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1874, Z. 78, übereinstimmt: Die Regierung wird jene Theile der Linienamtsplätze, welche zur Regulirung der öffentlichen Straßen oder zu einem derlei communalen Zwecke benöthigt werden sollten, unentgeltlich an die Gemeinde Wien abtreten, jedoch dürfen die Linienamtsplätze, insolange die derzeitigen Linienämter bestehen, ohne Zustimmung der Regierung der derzeitigen Verwendung nicht entzogen werden.

Vom 23. Februar 1875, Z. 5546.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, es sollen bei den sogenannten Gratisleichen nicht nach Wien zuständiger Individuen nur die Kosten für die Grabstelle bei Personen über 10 Jahren mit 3 fl., bei solchen unter 10 Jahren mit 1 fl. 50 kr., dann für den Transport mit 1 fl. in Anspruch genommen und demnach dem Todtenbeschreibamte in Erledigung seiner Eingabe die Weisung ertheilt werden.

Vom 26. Februar 1875, Z. 389.

In Bezug auf die Organisirung des Betriebsdienstes im Bereiche der I. Oberingenieurs-Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Als Aufsichtspersonale werden 12 Wächter mit je fünfzig Gulden (50 fl.) Monatslohn und dem Montursbezuge (und zwar 1 Zwilchrock, und 1 Dienstkappe nebst Dienstzeichen mit einjähriger Tragdauer und 1 Bunda mit fünfjähriger Tragdauer) bestellt.

2. In Bezug auf das technische Beamtenpersonale für den Betriebsdienst werden im Status des Stadtbauamtes zwei Ingenieur-Adjunctenstellen I. Classe mit dem Jahresgehalte von eintausendvierhundert Gulden (1400 fl.) nebst einem dreißigpercentigen Quartiergelde und einem monatlichen Reisepauschale von vierzig Gulden (40 fl.), ferner eine Ingenieursstelle III. Classe mit dem Jahresgehalte von eintausendsechshundert Gulden (1600 fl.) und einem dreißigpercentigen Quartiergelde systemisirt.

3. Die beiden Ingenieurs-Adjuncten für den Wasserleitungs-Betriebsdienst werden vorläufig exponirt, und zwar der Eine für die Strecke Kaiserbrunn-Stixenstein-Ternitz bis Fischau mit dem Standorte in Ternitz, der Andere für die Strecke Fischau bis zum Rosenhügel mit dem Standorte in Baden.

4. Der Magistrat hat wegen Besetzung dieser Beamtenstellen nach Einholung des Gutachtens des Stadtbauamtes schleunigst einen gehörig instruirten Vorschlag zu erstatten, wobei vorzugsweise solche Individuen berücksichtiget werden sollen, welche sich beim Hochquellenleitungsbaue entsprechend verwendet haben, jedoch zugleich die in der Dienstpragmatik vorgeschriebene Befähigung für den Bauamtsdienst besitzen oder die diesfällige Dispens erlangt haben. Zugleich wird bemerkt, daß diese Beamten nur über Vorschlag des Baudirectors, respective des Ober-Ingenieurs für Wasserleitungen, durch den Magistrat einer anderen Verwendung zugeführt werden können.

5. Das Stadtbauamt wird angewiesen, unverzüglich für das Wächterpersonale den Besetzungsvorschlag an den Magistrat zu erstatten, wobei bemerkt wird, daß für Strecken, welche in Bezug auf die Ueberwachung und auf eventuelle Vorkommnisse ein besonderes intelligentes Vorgehen erfordern, auf Persönlichkeiten mit technischen Kenntnissen Rücksicht zu nehmen ist.

6. Für das Aufsichts- und Betriebspersonale für die Aquäductstrecke ist eine Dienstinstruction mit eventueller Bedachtnahme auf die Einführung der Controluhren zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.

Chronik der Verwaltung.

(Bürgermeisterwahl.) Am 17. December 1874 wurde die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen und der bisherige Bürgermeister, Herr Dr. Cajetan Felder, mit dreijähriger Functionsdauer wiedergewählt. Nachdem diese Wahl mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. December 1874 bestätigt worden war, nahm am 30. December 1874 Se. Excellenz der Herr Statthalter Freih. v. Conrad die Beeidigung des Bürgermeisters vor.

(Todesfälle.) Gestorben sind die Magistratsräthe:

Friedrich Rixner am 24. December 1874 und Leopold Pianta am 11. Jänner 1875;
der Concipist Carl Halledauer am 31. December 1874;
der Aichamtscommissär Heinrich Stutz am 8. December 1874;
der Kanzleiofficial Rudolf Heller am 6. Februar 1875.

(Ernennungen und Vorrückungen.) Im Conceptsstatus zum Magistratsrath I. Cl.: Anton Brey (Rang vom 22. Jänner 1875);

in der 1. Kat. der II. Cl. der Magistratsräthe rückte Rath Josef Lekisch vor (Rang vom 22. Jänner 1875);

zum Concipisten I. Cl. 2. Kat. Josef Silberbauer (Rang vom 28. Jänner 1875);
zum Concipisten I. Cl. 3. Kat. Dr. Moriz Waas (Rang vom 29. Jänner 1875);
zum Concipisten II. Cl. 1. Kat. Ludwig Linsbauer (Rang vom 29. Jänner 1875);
zum Concipisten II. Cl. 2. Kat. Franz Pohl (Rang vom 29. Jänner 1875).

Im Status des Oberkammeramtes:

zum Liquidator Johann Friedl (Rang vom 31. October 1874);
zum Cassier mit 1400 fl. Gehalt Carl Krupitz (Rang vom 31. October 1874);
zum Cassier mit 1300 fl. Gehalt Carl Richter (Rang vom 31. October 1874);
zum Liquidaturs-Adjuncten mit 1200 fl. Gehalt Josef Brabetz (Rang vom 31. October 1874);

zum Liquidaturs-Adjuncten mit 1100 fl. Gehalt: Carl Kemetter (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 1000 fl. Gehalt: Eduard Schwarz und Anton Steiner (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 900 fl. Gehalt: Ignaz Schnürer, Johann Pauer und Anton Seifert (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 800 fl. Gehalt: Franz Gehringer, Emanuel Fischer, Franz Bukacz und Josef Sedlaczek (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 700 fl. Gehalt: Eduard Maria Schindler, Josef Stadler, Theodor Roth und Franz Jüstl (Rang vom 31. October 1874).

Im Status des Aichamtes wurden ernannt: zu Eleven mit 700 fl. Gehalt Adolf Reymann und Josef Bazant (Rang vom 21. Jänner 1875).

Dem Eduard Maux wurde provisorisch eine Accessistenstelle im Marktcommissariate mit dem Jahresgehalte von 600 fl. verliehen. (Beschluß vom 6. November 1874.)

Zum Director an der Knaben-Uebungsschule des Pädagogiums wurde Dr. Andreas Thurnwald, Professor an der Wiedner Oberrealschule, ernannt. (Beschl. v. 27. Nov. 1874.)

(Schulinspectoren.) Die Bestellung der Bürgerschul-Directoren Martin Godei und Laurenz Mayer zu Schulinspectoren für die Bezirke Hernals und Korneuburg wurde zur Kenntniß genommen. (Sitz. v. 20. Nov. 1874.)

(Kaiser Franz Josefs-Wasserleitung.) In der vertraulichen Sitzung vom 4. December 1874 setzte der Gemeinderath die Modalitäten des Verkaufes und der Verpachtung der außerhalb der Trace der Kaiser Franz Josefs-Wasserleitung gelegenen und der Gemeinde gehörigen Grundparzellen fest.

(Baudeputation.) Als bauverständige Mitglieder der Baudeputation wurden für das Jahr 1875 der Stadtbaumeister und beeidete Civilarchitekt Peter Gerl jun. und der Stadtbaumeister Franz Halmschläger gewählt. (Sitz. v. 22. Dec. 1874.)

(Canalräumung.) In der Sitzung vom 29. Dec. 1874 wurden die Canalräumungsarbeiten für den

I. Bezirk,	1., 2. u. 4.	Section	dem	Herrn	Hermann Löffler	mit	21.000 fl.
„	3. u. 6.	„	„	„	Eduard Weber	„	13.100 „
„	5.	„	„	„	Martin Schobel	„	8.800 „
II. Bezirk,	1.	„	„	„	Josef Schindel	„	9.000 „
„	6.	„	„	„	Josef Schindel (mit Gestattung des Uebergießens) ..	„	12.000 „
IV. Bezirk,	1. u. 2.	„	„	„	Georg Maurer	„	15.000 „
„	3. u. 4.	„	„	„	Franz Vogel	„	10.500 „
VI. Bezirk,	1. bis 5.	„	„	„	Rudolf Maurer	„	24.000 „
VII. Bezirk,	1. bis 5.	„	den	Herren	Schobel & Glaubenkranz	„	27.000 „
VIII. Bezirk,	1. bis 5.	„	dem	Herrn	Adolf Wüstinger	„	18.000 „
X. Bezirk.	2.	„	„	„	Georg Maurer (mit Gestattung des Uebergießens)	„	4.000 „
„	3.	„	„	„	Adalbert Maurat	„	2.000 „

und zwar für die Jahre 1875, 1876, 1877 und auf Grund der vom Gemeinderathe genehmigten Bedingnisse übertragen.

Alle übrigen Offerte wurden abgelehnt und die Einleitung einer neuen Verhandlung angeordnet. (Beschl. v. 29. Dec. 1874.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 8. April 1875.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1875, Z. 2244, Mag. Z. 40.400,

betreffend den Ersatz von Unterstützungen, Kur- und Verpflegskosten, welche hilfsbedürftigen österreichischen Staatsbürgern in Deutschland gewährt wurden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1875, Z. 110, Nachstehendes eröffnet:

In Deutschland wird allgemein hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten Unterstützung, Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie den eigenen Angehörigen zu Theil. Ein Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten kann nur gegen den Unterstützten selbst oder gegen andere privatrechtlich zur Erstattung verpflichtete Personen, nicht aber gegen die fremde Heimatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört hat, beansprucht werden.

Diese Grundsätze haben seinerzeit, insoweit es sich speciell um Kur und Verpflegung erkrankter Personen handelt, in die Eisenacher Uebereinkunft (R. G. Bl. vom Jahre 1854, Nr. 6) Aufnahme gefunden, gelten aber in Deutschland auch bezüglich aller sonstigen Armenpflegekosten, daher den dortigen Gemeinden nicht die Berechtigung zusteht, für die an fremde Staatsangehörige gewährten Unterstützungen von auswärtigen Gemeinden Ersatz zu verlangen.

Hieraus folgt, daß gegenseitig auch die Gemeinden, Armenverbände und andere öffentliche Cassen des deutschen Reiches für Unterstützungen, welche den Angehörigen derselben in anderen Staaten zugewendet wurden, keinen Ersatz leisten.

Nach dem Grundsatze der Reciprocität ist sich auch unsererseits in gleicher Weise zu benehmen; es wird daher außer dem Falle der Zahlungsfähigkeit der Unterstützten oder alimentationspflichtiger Angehöriger derselben gegenüber dem deutschen Reiche ein Anspruch auf

Ersatz einer gewährten Armenunterstützung als voraussichtlich erfolglos nicht zu stellen, aber auch ein Ersatz für eine derartige, Angehörigen der österreichischen Länder dort gewährte Unterstützung, falls er wider Erwarten angesprochen werden sollte, aus öffentlichen Mitteln nicht zu leisten sein.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 17. Februar 1875, Z. 22.395 ex 1874,

in Betreff des Erlöschens der Berechtigung der Schüler der Handelslehranstalt des Ignaz Patzelt in Wien zum einjährigen freiwilligen Dienste.

(Landesgesetzblatt vom 8. März 1875, Nr. 30.)

Die Handelslehranstalt des Ignaz Patzelt in Wien hat das Oeffentlichkeitsrecht aufgegeben.

In Folge dessen haben deren Zeugnisse auch keine Giltigkeit als Befähigungsnachweise zum einjährigen freiwilligen Dienste.

Die hierortige Kundmachung vom 11. Juli 1870, Z. 20.196 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 45), womit den absolvirten Schülern der erwähnten Handelslehranstalt die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt wurde, tritt demnach außer Kraft.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. Juli 1874, Nr. 9215, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Februar 1875,

betreffend die Einreihung des Gewerbes der Brunnenmeister unter die concessionirten Gewerbe.

(Reichsgesetzblatt vom 10. März 1875, Nr. 16.)

Das Gewerbe der Brunnenmeister wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18, alinea 1, der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen, auch den Nachweis über die in wirklicher Verwendung bei diesem Gewerbe erworbene praktische Befähigung zu liefern.

Die bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Brunnenmeistergewerbe bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Banhans m. p. **Lasser** m. p.

Mittelst Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. Februar 1875, Z. 726, Mag. Z. 39.478, wurde dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nachdem von mehreren Seiten an das hohe k. k. Handelsministerium die Anfrage gestellt worden ist, ob es zulässig sei, wenn Theilnehmer der Weltausstellung 1873, welche blos mit dem Anerkennungsdiplome prämiirt worden sind, diese ihnen verliehene Auszeichnung auf ihrer Firmatafel, oder in Etiquetten, Facturen u. s. w. in Medaillenform mit Einstellung der Worte „Anerkennungs-Diplom" und unter Beifügung des Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers zum Ausdrucke bringen, so hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1875, Z. 4528, anher eröffnet, daß es zwar über die Benützung der Medaillen, resp. Kreisform, für die Einstellung jener Worte hinausgehe, daß jedoch die Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät, welches die Aversseite sämmtlicher Weltausstellungsmedaillen schmückt, auf den Anerkennungs-Diplomen aber nicht vorkommt, in Medaillenform in diesem Falle eine Irreführung des Publicums, als ob die fraglichen Aussteller mit einer Medaille ausgezeichnet worden wären, in sich schließe, und daher nicht gestattet werden darf.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen an dieser Richtschnur festzuhalten.

Das VIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom 10. März 1875 enthält unter Nr. 17 die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 1. März 1875, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und dem Aichgebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. März 1875, Z. 459.

Der Gemeinderath genehmigt die Errichtung von drei Victualienmärkten im III. Bezirke, und zwar:

1. am Rennweg, nächst der k. k. Cigarrenfabrik, auf einer Area im Flächenmaße von circa 500 Quadratklafter (im Einverständnisse mit dem k. k. Obersthofmeisteramte, da der Grund dem k. k. Hofärar gehört);

2. in Erdberg am Paulusplatze, auf einer Area von circa 280 Quadratklafter; und

3. unter den Weißgärbern am Radetzkyplatze neben der oberen Viaductgasse, auf einer Area im Flächenausmaße von circa 317 Quadratklafter.

Vom 2. März 1875, Z. 209.

Den Bürgerspitalsbeamten und dem Amtsboten wird der Fortbezug der Theuerungsbeiträge bis Ende Juni 1875 unter den für die städtischen Beamten beschlossenen Bedingungen bewilligt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 12. März 1875, Z. 44.881, betreffend die Anwendung von Arsenikverbindungen behufs Befestigung der Farben an Kleiderstoffen.

Mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 18.234, wurde an die k. k. n. ö. Statthalterei Folgendes eröffnet:

„Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß im Handel sowohl ausländische als auch inländische Kleiderstoffe vorkommen, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, welche an den Stoffen in großer Menge haften bleiben und wegen ihrer leichten Ablösbarkeit die Stoffe in hohem Grade gesundheitsgefährlich machen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit dem Bemerken, daß der §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, nach welchem bei der Bereitung von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toilettenartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt ist, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden, in Verbindung mit dem Sinne und Zwecke der übrigen Paragraphe dieser Verordnung als hinreichend erkannt wird, um der Erzeugung und dem Verkaufe der oben erwähnten Kleiderstoffe entgegen zu treten, und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Unterbehörden die diesfalls entsprechenden Weisungen zu geben.“

In Folge dessen erhielt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1875, Z. 5133, der Magistrat den Auftrag, den unterstehenden Organen den vollen Wortlaut des im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1866, Nr. 54, verlautbarten Staatsministerialerlasses vom 1. Mai 1866 zu republiciren, die genaue Befolgung desselben zu überwachen und gegen die dawider Handelnden mit aller Strenge vorzugehen.

Demgemäß wurde dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft, ferners den Genossenschaften der Weber, Seidenzeugfabrikanten und Seidenfärber der bezogene Staatsministerialerlaß vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. 54, zur Republicirung unter den Gewerbsgenossen übermittelt.

Das Marktcommissariat erhielt unter Einem den Auftrag, auf derlei im Verkehre vorkommende gesundheitsschädliche Bekleidungs- oder Toilettenartikeln ein besonderes Augenmerk zu richten und die gegen diese Verordnung dawider Handelnden dem Magistrate zur Strafamtshandlung anzuzeigen.

Die bezogene Staatsministerialverordnung vom 1. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 54, ist im Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1866, Seite 139, Nr. 525 enthalten.

Kundmachung des Magistrates vom 15. März 1875, Z. 11.741, betreffend die Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes in einer ärztlichen Verschreibung (Recept) auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Landes.

Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1875, Z. 38.337, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. December 1874, Z. 16.998, mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre

1872 festgesetzte neue Maß- und Gewichtsordnung und im Nachhange zum §. 14 der Verordnung eben dieses hohen Ministeriums vom 21. März 1870, Z. 229, angeordnet, wie folgt:

Bei Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes in einer ärztlichen Verschreibung (Recept) auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes sind:

a) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittelst des Grammes als Gewichtseinheit auszudrücken;

b) alle in einem Recept vorkommenden Gewichtsmengen mit arabischen Ziffern im dekadischen System zu bezeichnen.

Dabei ist gestattet, unmittelbar unter der oben bezeichneten Verschreibweise einzelne oder alle Gewichtsmengen überdies innerhalb Klammern mit Buchstaben und mittelst anderer gesetzlicher Gewichtseinheiten (Kilogramm, Decagramm, Decigramm, Centigramm) auszudrücken, wo immer der Arzt Vorsicht halber diesen Vorgang für zweckmäßig erachtet.

Hiernach sind in einem Recepte beispielsweise ein halbes Kilogramm als Gm. 500,
zwei Decagramme als Gm. 20,
drei Decigramme als Gm. 0·3 oder 0·30,
fünf Centigramme als Gm. 0·05,
zu verschreiben und können beispielsweise fünf Centigramme auch in folgender Weise ausgedrückt werden: Gm. 0·05 (centigrammata quinque).

Hievon wurde das Stadtphisicat, die Buchhaltung und das Wiener Apothekergremium mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß gleichzeitig im Auftrage der hohen k. k. Statthalterei von diesen Bestimmungen das öffentliche Sanitätspersonale von Wien, insoferne dasselbe auf Kosten des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes ordinirt, respective die k. k. Polizeibezirksärzte, Polizeiwundärzte und die k. k. Armenärzte, ferners das Wiener Apotheker-Hauptgremium schriftlich verständigt worden sind.

Chronik der Verwaltung.

(Ernennungen und Vorrückungen.) In der Buchhaltung wurden zu Accessisten befördert: Ernst Nüchtern und Augustin Steudler (beide Rang vom 25. Februar 1874);
Josef Kort und Aug. Guggenberg (beide mit dem Rang vom 12. September 1874);
Franz Weiser (mit dem Rang vom 14. October 1874).

In der Kanzlei rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor: Anton Rothansel und Franz Krippl (beide mit dem Rang vom 15. Jänner 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:
Carl Binder und Ludwig Habit (beide mit dem Rang vom 15. Jänner 1874).

Der Steueramtsaccessist I. Classe Laurenz Schießl wurde extra statum als Kanzleiaccessist II. Classe übersetzt.

In der Registratur rückte in den Status der Accessisten I. Classe Ignaz Rieder (Rang vom 16. Juli 1874) vor. Zum Accessisten II. Classe wurde Eduard Burgerth (Rang vom 16. Juli 1874) ernannt.

Im Oberkammeramte rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:
Rudolf Morawetz (Rang vom 1. October 1874),
Josef Wiede (Rang vom 31. October 1874),
Josef Reger (Rang vom 31. October 1874),
Carl Wohlleben (Rang vom 19. November 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden befördert: Ernst Gangl, August Ettl und Georg Herrmann (alle drei mit Rang vom 19. November 1874);
Victor Gerstenhengst (Rang vom 31. December 1874).

Im Steueramt rückte in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:
Heinrich Poné (Rang vom 30. April 1874),
Josef Schilhofsky und Moriz Ponset (beide mit dem Rang vom 5. Juni 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:
Ferdinand Stallwitz und Josef Meyer (beide Rang vom 18. Juni 1874),
Carl Pfleger (Rang vom 30. Juli 1874).

Im Status der Steuercommissäre rückten vor:
Josef Mink in die Gehaltsstufe von 900 fl. (Rang vom 1. October 1874),
Franz Lehmann und Mich. Fauland in die Gehaltsstufe von 800 fl. (Rang vom 6. October 1874).

Zu Steuercommissären mit 700 fl. wurden ernannt:
Christian Strohmayer und Josef Payerl (beide mit Rang vom 6. October 1874).

Im Conscriptionsamte rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:
Leopold Fabrici (Rang vom 12. März 1874),
Robert della Torre (Rang vom 12. März 1874),
Carl Hübsch (Rang vom 30. April 1874),
Joh. Schönhofer (Rang vom 21. Mai 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:
Ed. Jungwirth (Rang vom 12. März 1874),
Franz Büttner (Rang vom 12. März 1874),
Philipp Holle und Josef Pfundstein (beide mit dem Rang vom 5. Juni 1874).

Im Marktcommissariat rückten in die Kategorie der Accessisten I. Classe vor:
Michael Haut (Rang vom 21. April 1874),
Dominik Neubauer (Rang vom 23. September 1874),
Ferdinand Kasper und Franz Poy (beide letztere Rang vom 6. October 1874).

Zu Accessisten II. Classe wurden ernannt:
Conrad Weichinger (Rang vom 9. März 1874),
Eduard Maux, Albin Rössel und Georg Löschner (alle drei Rang vom 12. November 1874).

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 22. April 1875.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Februar 1875, Z. 3550, Mag. Z. 42.984,

betreffend die Competenz zur Durchführung des Strafverfahrens gegen Hausirer, welche Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1875, Z. 1430, ist die Frage angeregt worden, ob gegen Hausirer, die nach §. 1 des Hausirpatentes ihre Waaren nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte verkaufen dürfen, wenn sie mit Außerachtlassung dieser Beschränkung sich beikommen lassen, Waaren im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des §. 132 lit. a der Gewerbeordnung oder von den Finanzbehörden nach §§. 19 und 20 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 zu pflegen sei.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen haben sich zufolge des obigen Erlasses rücksichtlich dieser Frage dahin geeinigt, daß die Amtshandlung bezüglich der Uebertretungen der bezeichneten Art nach §. 132 lit. a der G. O. von den im §. 141 erwähnten politischen Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausirer, welcher Waaren am Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze vom Hausiren betreibt und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 23. Februar 1875, Z. 37.379, Mag. Z. 51.165,

betreffend die Ausführung der Maurerarbeiten bei Hochbauten.

Ich finde dem Gesuche des concessionirten Maurers J. K. in Wien und Genossen um die Bewilligung zur selbstständigen Ausführung der Maurerarbeiten bei Hochbauten ohne Beaufsichtigung eines Baumeisters und unter alleiniger Fertigung der diesbezüglichen Baupläne, so wie ihre Beschwerde wegen ihrer Titulirung als concessionirte Maurer, mit Rücksicht auf den §. 23 der Gewerbeordnung, dann auf die §§. 7, 29, 31 der Wiener Bauordnung und auf die §§. 381—385 Str. G. keine Folge zu geben.

Nach §. 23 der Gewerbeordnung müssen sich Maurer, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen, während Individuen, welche Hochbauten mit Vereinigung von Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten wollen (Baumeister), außer einer dreijährigen Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste, den Nachweis über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse durch eine bei der Landesbaubehörde oder dem hiezu delegirten Kreis- (Comitats-) Ingenieur abgelegte Prüfung zu liefern haben.

Von dieser Prüfung kann nur bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Aus diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung geht hervor, daß behufs Erwerbung einer Concession zur Ausübung des Maurergewerbes nur der Nachweis über die speciell beim Maurergewerbe erworbene Befähigung gefordert wird, keineswegs aber jener über eine theoretische Fachbildung und Kenntniß der verschiedenen Baugewerbe nöthig ist.

Da die gesammten Petenten zur Erlangung ihrer Maurerconcession keine anderen als die vorgeschriebenen Nachweise speciell über das Maurergewerbe geliefert haben, so können dieselben auch auf andere, als die mit ihrer Concession verbundenen Rechte keinen Anspruch machen.

Den wesentlichsten Theil bei Hochbauten bildet die Maurerarbeit und ihre Ausführung ist an die Kenntniß der Gesetze der Stabilität und Schönheit gebunden, deren Besitz aus öffentlichen Sicherheits-, dann Bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten von Jedem, der einen Bau ausführt oder leitet, gefordert werden muß. Auch steht die Ausführung der Maurerarbeit bei Hochbauten hinsichtlich der hiebei vorkommenden Constructionen in ihrem überwiegenden Theile in inniger Beziehung zu den übrigen Baugewerben, so, daß behufs des organischen Ineinandergreifens der verschiedenen Bauprofessionistenarbeiten die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe zur einheitlichen Leitung des Baues unbedingt nothwendig ist.

Auch die Bestimmungen des Strafgesetzes §. 381—385 halten bei Hochbauten nur die Verantwortlichkeit des Baumeisters fest.

Nachdem die concessionirten Maurer nur eine auf empirischem Wege beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung zur selbstständigen Ausführung der in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten, also nur eine Befähigung speciell für das Maurergewerbe besitzen, da von denselben die zur Leitung von Hochbauten vorgeschriebenen Kenntnisse nicht gefordert werden, so müssen die von diesen Gewerbsbesitzern selbstständig und ohne Leitung eines Baumeisters zur Ausführung kommenden Maurerarbeiten nur solche sein, zu welchen die vorbenannten Kenntnisse nicht unbedingt nothwendig sind, also Maurerarbeiten untergeordneter Gattung, bei welchen weder außergewöhnliche noch schwierige Constructionen vorkommen oder Bedenken gegen die Stabilität der Bauwerke eintreten können, noch überhaupt das Ineinandergreifen der verschiedenen Baugewerbe vorkommt, wohingegen sie unbeschadet der Leitung eines Baumeisters alle Maurerarbeiten bei Hochbauten und Adaptirungen zu übernehmen und auszuführen berechtigt sind.

Demzufolge erscheint die Beschränkung der Bittsteller auf die Grenzen ihrer Concession seitens des Magistrates nicht als eine willkürliche, sondern als eine im Gesetze begründete und noch dadurch motivirt, daß diese Gattung von Baugewerbsleuten, weil sie eben speciell nur ihr Gewerbe kennen, das organische Ineinandergreifen der verschiedenen bei der Bauausführung vorkommenden Bauprofessionistenarbeiten nicht zu beurtheilen im Stande sind.

Es ist eine bekannte Sache, daß der größte Theil der concessionirten Maurer keine fachlich wissenschaftliche Vorbildung genossen hat und auch in der Regel entgegen der im Gesuche ausgesprochenen Behauptung die Wenigsten einen Bauplan zu verfassen im Stande sind, weshalb die Unterfertigung der Pläne für Hochbauten, welche das Gesammtbauwerk darstellen, durch concessionirte Maurer allein nicht zulässig erscheint, weil dieselben eine Verantwortlichkeit für die Ausführung von Arbeiten, zu deren richtigen Beurtheilung sie die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und zur selbstständigen Ausführung derselben auch nicht berechtigt sind, nicht übernehmen können, weil solche ohne einheitliche Leitung kein befriedigendes Resultat erwarten lassen.

Die seitens der Bittsteller im Gesuche erwähnte unbefugte selbstständige Ausführung von Hochbauten mit Zuhilfenahme eines blos den Plan fertigenden Baumeisters ist eine der Ahndung nach §. 133 c der Gewerbeordnung unterliegende Uebertretung, wobei jedoch der gesetzlich berechtigte Unterfertiger des Planes für die Solidität der Bauausführung verantwortlich und haftbar bleibt.

Was die Berufung der Bittsteller auf die gleiche Steuerleistung mit den Baumeistern anbelangt, so wird die Steuer auf Grundlage des thatsächlichen Geschäftsumfanges bemessen und steht mit der Erweiterung der Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten in keinem inneren Zusammenhange.

Schließlich erscheint die Beschwerde der Bittsteller wegen der Titulirung „concessionirte Maurer" von Seite der competenten Behörden unstatthaft, weil diese Titulatur im §. 23 der Gewerbeordnung enthalten ist und sie daher zur Führung des Titels „Maurermeister" nicht berechtigt sind.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. December 1874, Z. 120.149, folgen im Anschlusse zurück.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 24. Februar 1875, Z. 665, L. Sch. R.

betreffend das Recursrecht der Ortsschulräthe.

(Landesgesetzblatt vom 5. April 1875, Nr. 35.)

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 3. Februar 1875, Z. 17.329, dem k. k. Landesschulrathe eröffnet, daß den Ortsschulräthen, insofern dieselben zugleich als Schulconcurrenzausschüsse (§. 36 des Schulerrichtungsgesetzes vom 5. April 1870 und §. 7 ad 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870) fungiren, das Recursrecht gegen Entscheidungen der Bezirksschulräthe nicht abgesprochen werden kann, da die Ortsschulräthe in dieser Eigenschaft als Vertreter der Schulerhalter auftreten.

Dieses wird zur Behebung vorkommender Zweifel über das Recursrecht der niederösterreichischen Ortsschulräthe hiemit bekanntgegeben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1875, Z. 5632, Mag. Z. 52.854,

betreffend die Competenz des Magistrates zur Ratenbewilligung im eigenen Wirkungskreise bei in Gemäßheit der Gewerbeordnung auferlegten Geldstrafen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 23. Februar 1875, Z. 2226, dem Gesuche der Th. G. in Wien um Milderung der im Recurswege mit h. ä. Entscheidung vom 19. Mai 1874, Z. 14.276, wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihgewerbes bestätigten Geldstrafe von 50 fl. im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium keine Folge zu geben und gegen die von dem Wiener Magistrate beabsichtigte Gewährung der von derselben unter Einem gestellten Bitte um Ratenbewilligung im eigenen Wirkungskreise nichts zu erinnern befunden.

Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 9. März 1875, Z. 4914, Mag. Z. 46.913,

betreffend die Besteuerung der Herausgeber von periodischen Zeitschriften.

Laut Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 3. März 1875 hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 3. Februar 1875, Z. 31.995, entschieden, daß die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer dieser Herausgabe sich an den schriftstellerischen Arbeiten für sein Blatt betheiligt oder nicht, als eine gewinnbringende Beschäftigung im Sinne des II. Absatzes der Einleitung des Erwerbsteuerpatentes und bei dem Nichtvorhandensein einer die Befreiung aussprechenden gesetzlichen Bestimmung zu den erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen zu zählen ist und daß bezüglich derselben die Erwerbsteuer dem Herausgeber, welcher nach Lage der Dinge und im Sinne der §§. 10 und 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. ex 1863, Nr. 6) als der eigentliche Gewerbsunternehmer angesehen werden muß, vorzuschreiben kommt.

Hiernach hat es von der mit dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1853, Z. 1506, gestatteten Belassung der bis dahin stattgefundenen Erwerbsteuer-Befreiung der Herausgeber von Zeitschriften das Abkommen erhalten.

Dieser Entscheidung gemäß ist nun in Folge des Recurses der österreichischen Joural-Actiengesellschaft gegen die ihr nach der zweiten Classe bemessenen Einkommensteuer, sowohl die Erwerb- als auch die Einkommensteuer-Bemessung für selbe zu reassumiren.

Gleichzeitig wurde auch angeordnet, wegen Einbeziehung sämmtlicher Zeitungsunternehmungen in die Erwerbsteuer vom Jahre 1875 angefangen, das Amt zu handeln.

Die k. k. Steueradministration beehrt sich demnach den löblichen Wiener Magistrat zu ersuchen, die Reassumirung der Erwerbsteuer-Bemessung für die österr. Journal-Actiengesellschaft und die Einbeziehung sämmtlicher Zeitungsunternehmungen in die Erwerbsteuer sofort veranlassen und die Bemessungsvorschläge mit möglichster Beschleunigung hieher übermitteln zu wollen.

Gesetz vom 21. März 1875,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 24. März 1875, Nr. 28.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1875 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 21. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Horst m. p.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 16. März 1875, Z. 758.

Ueber einen in der Sitzung des Gemeinderathes gestellten Antrag wird beschlossen, zu erklären, daß Leichenbegängnisse auch in den Vormittagsstunden abgehalten werden können, und es den Parteien überlassen werde, wie es auch gegenwärtig geschieht, mit den Pfarrern der betreffenden Bezirke, resp. mit dem Kirchenmeisteramte St. Stefan, die Stunde der kirchlichen Function am Vormittage zu vereinbaren.

Vom 19. März 1875, Z. 745.

Ueber den von der Schulsection gestellten Antrag wegen Anschaffung neuartiger Schulbänke für die Volksschulen wird beschlossen, in der 6., 7. und 8. Classe der neu zu erbauenden Schulen die neuen fünfsitzigen Schulbänke einzuführen.

Vom 19. März 1875, Z. 880.

Bezüglich des Grundspitales in Altlerchenfeld, VIII. Bezirk, Lerchengasse 19, welches aufgelassen werden muß, weil zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1874 daselbst eine Schule erbaut werden soll, wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Die derzeit in dem Grundspitale zu Altlerchenfeld untergebrachten 12 Pfründnerinnen sind, sobald dies nothwendig erscheint, in das Versorgungshaus am Alserbach zu versetzen, die zwei männlichen Individuen sind dagegen ihrem Wunsche gemäß mit Armenfondspfründen zu betheilen.

2. Die in der Versorgungsanstalt untergebrachten Grundspitalspfründner sind vom Tage der Aufnahme in die Versorgungsanstalt an hinsichtlich ihrer Bezüge mit den übrigen Pfründnern gleichzuhalten und sind ihnen die Interessen der Hagenmüller und Neuhold'schen Stiftung im Betrage von 1 fl. 42 kr. per Monat behufs Verbesserung ihrer Lage zu belassen.

3. Dem Wunsche der Grundspitals-Vorstehung, daß diese Grundspitalspfründner nicht in ein auswärtiges Versorgungshaus versetzt, sondern im Wiener Versorgungshause belassen und daselbst gemeinschaftlich in einem Zimmer untergebracht werden mögen, soll nach Thunlichkeit entsprochen werden.

4. Die Vorsteher des Grundspitals Altlerchenfeld sind berechtigt, dem Magistrate zur Aufnahme in die Versorgung geeignete Personen aus der ehemaligen Vorstadtgemeinde Altlerchenfeld in Vorschlag zu bringen, jedoch haben dieselben bei der Auswahl dieser Personen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sie nur solche Arme vorschlagen, welche die vollständige Eignung zur Aufnahme in eine städtische Versorgungsanstalt besitzen und sich außerhalb der Versorgungsanstalt nicht mehr fortbringen können.

Vom 23. März 1875, Z. 798. (Auszug.)

Der Gemeinderath genehmigt nachfolgende Anträge der Schulsection in Betreff der Schulbedürfnisse in der nächsten Zeit:

1. Der Bau folgender Schulen ist mit Rücksichtnahme auf die vom Gemeinderathe in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse möglichst zu beschleunigen:

a) in der Werderthorgasse;
b) im Volkert;
c) in der Leopoldsgasse;
d) in der untern Alleegasse;
e) Zubau zur Schule in der Nikolsdorferstraße;
f) Doppelschule in der Gumpendorferstraße (Hahnlberg);
g) in der Kandlgasse;
h) Oberrealschule in der Heßgasse;

dann die Stockwerkaufsetzungen:

i) in der Schulgasse 3 und
k) am Albertsplatz 7.

2. Die betreffenden Ortsschulräthe sind zu ersuchen, für folgende Schulen wegen Zumiethung geeigneter Localitäten Vorschläge zu machen:

a) Himbergerstraße 30;
b) Wienstraße 97;
c) Schmidgasse 18.

3. Die Commission zur Erwerbung von Schulhausbauplätzen wird ersucht, für die Erwerbung solcher Plätze Sorge zu tragen:

a) in der Freudenau;
b) an den Kaisermühlen;
c) am Paulusplatze;
d) auf der Freihausrealität;
e) in der Wallgasse;
f) in der Zeltgasse;
g) vor der Favoritenlinie (eventuell am Wielandplatze).

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 3. Mai 1875.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1875, Z. 2243, Mag. Z. 41.821,

betreffend die Spitalsverpflegung der österreichischen und italienischen Staatsangehörigen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Jänner 1875, Z. 18.569, anher bekannt gegeben, daß die königlich italienische Regierung das mit ihr abgeschlossene Uebereinkommen vom 1. Jänner 1861 wegen Verpflegung der gegenseitigen Kranken dahin auslegt und anwendet, daß unter Verpflegskosten der Aufwand für die Krankenbehandlung überhaupt und außer den Spitalskosten insbesondere auch die Kosten für die Privat-Krankenpflege verstanden werden, daher folgerichtig auch unsererseits das vorcitirte Uebereinkommen in gleicher Weise auszulegen und anzuwenden ist.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 27. März 1861, Z. 11.033 (Mag.-Verordn.-Blatt vom Jahre 1861, Seite 18), womit das oberwähnte Uebereinkommen bekannt gegeben wurde, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Handelsministeriums vom 16. März 1875,

betreffend die Aichung und Stämpelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen.

(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1875, Nr. 33.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872) wird angeordnet, daß die zur Zumessung von Petroleum und anderen einer starken Verflüch-

tigung unterliegenden Flüssigkeiten dienenden Apparate, wenn selbe im öffentlichen Verkehre angewendet werden, der Aichung und Stämpelung gleich allen übrigen im Verkehre gebrauchten Maßen unterliegen.

In Bezug auf die Einrichtung und sonstige Beschaffenheit solcher Apparate, sowie deren Aichung, Fehlergrenzen, Stämpelung und die für die Aichung zu entrichtenden Gebühren haben die nachstehenden, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassenen Vorschriften zu gelten.

Die bereits im Gebrauche stehenden Apparate dieser Art sind längstens bis Ende des Jahres 1875 diesen Vorschriften gemäß einzurichten und der Aichung zu unterziehen.

Chlumecky m. p.

Verordnung,

betreffend die

Aichung und Stämpelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen.

§. 1.

Zulässige Meßapparate.

Bei den Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen, erfolgt die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines abgeschlossenen Meßgefäßes, in welches die Flüssigkeit unmittelbar aus einem Vorrathsbehältniß übergeführt werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität abgelassen wird.

Auf jedem Apparate muß die Flüssigkeit, für welche er bestimmt ist, sowie der Name des Verfertigers und die Fabriksnummer ersichtlich gemacht sein.

Die Zumessung hat in Liter, beziehungsweise Vielfachem und Theilen des Liter, zu erfolgen.

Die zur Zumessung verschiedener Flüssigkeitsmengen dienenden Einrichtungen des Meßgefäßes können verschieden sein; mit Rücksicht auf die bisher im Verkehre vorkommenden und als entsprechend befundenen Apparate werden die nachstehend angeführten Einrichtungen als zulässig bezeichnet:

1. Mit dem in der Regel cylindrisch oder konisch geformten Meßgefäße ist eine Scala unveränderlich verbunden, deren Theilstriche, an welchen der Flüssigkeitsstand im Meßgefäße abgelesen wird, entweder an der Gefäßwand selbst, wenn diese ganz oder theilweise aus Glas besteht, oder an oder neben einer mit dem Meßgefäße communicirenden Glasröhre angebracht sind. In letzterem Falle können statt der Theilstriche auch Zeiger angebracht sein, welche so eingerichtet sein müssen, daß ihre Stellung gegen willkürliche Veränderungen durch Stämpelung gesichert werden kann.

2. In der Wand des Gefäßes ist eine Reihe von mit Hähnen versehenen Abflußröhren angebracht, durch welche sowohl die genaue Füllung des Meßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch, von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bewerkstelligt werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und Ablassung regulirt.

3. Die Einrichtung des Meßgefäßes gestattet, durch eine verschiedene Stellung desselben die verlangte Flüssigkeitsmenge ausfließen zu machen; hiebei wird das Meßgefäß mittelst eines Handgriffes, mit welchem ein Zeiger verbunden ist, durch Einstellung des Zeigers auf angebrachte Marken in die erforderliche Stellung gebracht.

4. Das Meßgefäß ist mit einem Abflußrohre versehen, welches, in einer im Boden des Gefäßes befindlichen Stopfbüchse verschiebbar, durch Einstellung eines Zeigers auf eine Marke in die erforderliche Höhe gebracht wird, so daß bei dem bis zum oberen Rande des Rohres erfolgenden Abflusse der Flüssigkeit aus dem vorher vollgefüllten Gefäße die verlangte Flüssigkeitsmenge abläuft.

5. Der Apparat enthält mehrere gesonderte Meßgefäße, deren Fassungsräume den abzugebenden Flüssigkeitsmengen entsprechen und aus welchen die Flüssigkeit unmittelbar abgelassen wird.

§. 2.

Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

1. Apparate, bei welchen die Richtigkeit der Abmessung von der lothrechten Stellung des Meßgefäßes abhängt (zu diesen gehören die im §. 1 unter 1 bis 4 bezeichneten), müssen mit einem Pendelzeiger versehen sein, durch welchen die lothrechte Stellung controlirt wird, und welcher so herzustellen ist, daß, nachdem seine Verbindung mit dem Meßgefäße durch Stämpelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausgeschlossen sind.

2. Die Meßvorrichtung muß so beschaffen sein, daß sie den, mit Rücksicht auf die im §. 3 normirte Fehlergrenze erforderlichen Grad der Genauigkeit in der Bestimmung der zuzumessenden Flüssigkeitsmengen sicher erreichen läßt. Es darf daher namentlich bei den im §. 1 unter 1 und 2 angeführten Einrichtungen der Durchmesser des Meßgefäßes 80 Millimeter nicht überschreiten. Bei den unter 3 und 4 genannten Apparaten muß die Einrichtung zur Einstellung auf die Marke so beschaffen sein, daß Schwankungen, in Folge welcher die erwähnten Fehlergrenzen überschritten würden, ausgeschlossen bleiben.

Bei den im §. 1 unter 1 angeführten Apparaten darf, wenn der Flüssigkeitsstand an einer mit dem Meßgefäße communicirenden Glasröhre ersichtlich gemacht ist, der innere Durchmesser der letzteren nicht weniger als 10 Millimeter betragen.

Ist die richtige Abgabe jeder Flüssigkeitsmenge durch die vorausgängige vollständige Füllung des Meßgefäßes bedingt, wie bei den im §. 1 unter 3, 4 und 5 aufgeführten Apparaten, so muß die eingetretene vollständige Füllung in einer von Außen sichtbaren Weise erkenntlich gemacht sein.

3. Bei der Untertheilung des Liter dürfen entweder die Decimal- oder die Halbirungstheilung, nicht aber beide zugleich angewendet werden, und es darf die Theilung bei der ersteren nicht unter 0·2, bei der letzteren nicht unter $^1/_4$ Liter herabgehen.

Neben jeder Eintheilungsmarke oder Ausflußöffnung muß die Bezeichnung der mittelst derselben abzumessenden Flüssigkeitsmenge nach §. 5 der Aichordnung vom 19. December 1872 angebracht sein.

4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Meßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der übrigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Meßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stämpelung auf den Metallbestandtheilen so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen diesen Einrichtungen und den Füllungen des Meßgefäßes nach der Stämpelung nicht mehr ausführbar ist.

§. 3.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung erfolgt mit Wasser oder, im Falle die Einrichtung des Apparates dies bedingt, worüber im Wege der Instruction nähere Anweisung erfolgt, mit jener Flüssigkeit, für welche der Apparat bestimmt ist, durch Ablassung der von den Messungseinrich-

tungen angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße, wobei der Apparat die durch das Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei dieser Prüfung sich zeigenden Fehler des Apparates wird nach den in der Instruction II für die Aichung der Flüssigkeitsmaße gegebenen Vorschriften bestimmt, und es darf die Stämpelung nur dann erfolgen, wenn der Fehler bei keiner der von dem Apparate angegebenen Meßgrößen den doppelten Betrag der bei der Aichung von metallenen Flüssigkeitsmaßen noch zugelassenen Abweichung (§. 9 der Aichordnung vom 19. December 1872) übersteigt.

Die Abweichung darf daher nicht größer sein, als:

bei den Maßgrößen von:

0·2 L., $^1/_4$ L. und 0·5 L. . . . $^1/_{100}$ des Sollinhaltes,

1 L., 2 L. und mehr . . . . $^1/_{200}$ " "

§. 4.

Stämpelung.

Die Stämpelung erfolgt auf Zinntropfen, wobei auf die Bestimmungen im §. 2 Punkt 1 und 4 gehörig zu achten ist.

Bei metallenen Scalen, oder wenn Ausflußöffnungen angebracht sind, ist dicht unter jedem Theilstriche, beziehungsweise unter der Eintrittsstelle jeder Ausflußröhre in dem Körper des Instrumentes ein Stämpel anzubringen. Ebenso ist, wenn Zeiger angebracht sind, die Unveränderlichkeit der Stellung derselben durch Stämpelung zu sichern.

§. 5.

Aichgebühren.

Als Gebühren sind zu berechnen:

A. 1. Für die Prüfung jeder einzelnen Maßgröße je . . . . . 10 kr.

und überdies:

2. Für die Aichung und Stämpelung des ganzen Apparates . . 40 „

B. Für die Prüfung ohne Stämpelung, und zwar für jede einzelne wirkliche geprüfte Maßgröße . . . . . 10 „

§. 6.

Die Aichscheine werden nach folgendem Formulare ausgestellt:

Aichschein XI. Nr. . . . für einen Flüssigkeits-Meßapparat.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . ist ein mit Nr. . . . bezeichneter Meßapparat für*) . . . . . , welcher die Einrichtung mit**) . . . . . besitzt und die Maßgrößen . . . . Liter enthält, nachdem derselbe innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden worden, geaicht und als tarifmäßige Gebühr . . . . fl. . . kr. berechnet worden.

Aichamt zu . . . . . am . . . . .

(Stämpel.)

(Unterschrift des Aichbeamten.)

An dem mit *) bezeichneten Orte ist die Flüssigkeit, für welche der Apparat bestimmt ist, und bei **) das Constructionssystem, und zwar mit Bezug auf §. 1 mit folgenden Bedingungen:

Scala,
Abflußröhren für jede Maßgröße,
Verstellbarem Meßgefäße,
Verstellbarem Abflußrohre,
Meßgefäßen für die Maßgröße

einzusetzen.

Von der k. k. Normal-Aichungscommission
Herr m. p.

Auszug aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 28. März 1875, Z. 8897.

(Landesgesetzblatt vom 5. April 1875, Nr. 36.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März 1875 dem Gesetze, womit die Aushebung der für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente für das Jahr 1875 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesetzblatte Nr. 28 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1875 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recruten-Contingente 54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. März 1875, Z. 3813/721 II, auf Niederösterreich 4110 Mann für das stehende Heer und 411 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 5. April bis zum Ende der regelmäßigen Stellungsperiode nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

Alle in den Stellungslisten verzeichneten und die sonst von der politischen Stellungsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellungscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens, und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellungsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 23. März 1875, Z. 590.

Die gemischte Schule, III. Bezirk, Rennweg 5, ist bei Uebersiedlung in das neue Schulhaus auf den Metternich'schen Gründen mit Beginn des nächsten Schuljahres in eine Knaben- und Mädchenvolksschule zu trennen, die zweite Oberlehrerstelle aber noch nicht auszuschreiben.

Vom 23. März 1875, Z. 847.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird beschlossen, daß die neuerbaute Mädchenschule am Karolinenplatze im IV. Bezirke mit Beginn des nächsten Schuljahres als Mädchen-Bürgerschule eröffnet und die Directorsstelle für dieselbe ausgeschrieben werde.

Vom 23. März 1875, Z. 205 und 206.

Die Beibehaltung der auswärtigen Krankenwärterinen in den Versorgungshäusern am Alserbach und in Mauerbach mit der monatlichen Entlohnung von 18 fl. und 24 fl. wird genehmigt.

Vom 2. April 1874, Z. 1167.

Nach dem Antrage des Magistrates werden die vom Stadtbauamte vorgelegten, mit Rücksicht auf das Metermaß ausgearbeiteten Normalprofile für Hauptunraths-Canäle (6 Stück), Hauscanäle (1 Stück) und für Wasserläufe (3 Stück) im Principe genehmigt und die Vervielfältigung der Normalprofile I, VI, VIII, IX und X auf autografischem Wege beschlossen, jedoch hat die Nachmauerung zu entfallen.

Vom 6. April 1875, Z. 791.

Nach dem Magistratsantrage wird die schon früher bestandene Wallfischgasse mit dem Namen „alte Wallfischgasse" bezeichnet, und erhält als solche die Or.-Nummern 7 und 9, dann 10 zugewiesen, während die neu entstandene „Wallfischgasse" die Or.-Nummern 1, 3, 5, 11, dann 2, 4, 6, 8, 10 (statt 10 B), 12 und 14 bekommt, respective beibehält.

Vom 6. April 1875, Z. 794.

Die neuen Gassen nächst der Votivkirche erhalten folgende Benennungen:
Der Platz um die Kirche „Maximilianplatz",
die Gasse a b „Frankgasse,"
die Gasse c d „Petrarcagasse,"
die Gasse e f „Günthergasse."

Vom 6. April 1875, Z. 885.

Der Name „Raingasse" im V. Bezirk, wird, um Verwechslungen mit Rainergasse zu begegnen, in die Bezeichnung „Gassergasse" umgeändert.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 20. Mai 1875.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. März 1875,

über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns Nr. 4 ex 1874) aufgenommenen, mit 5 Procent verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Wien, am 28. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Gesetz vom 30. März 1875,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39).

(Reichsgesetzblatt vom 15. April 1875, Nr. 42.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Personenfahrkarten von Tramway-Unternehmungen, welche blos den Localverkehr vermitteln, d. i. solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind auch dann, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Kreuzer übersteigt, bedingt gebührenfrei (Tarifpost 48, lit. b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).

§. 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, solchen Unternehmungen die Nachsicht der nach den früheren Vorschriften zu entrichtenden, noch ausständigen Personen-Fahrkartengebühren zu bewilligen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Pretis m. p.

Gesetz vom 31. März 1875,

betreffend die Organisirung der Aichbehörden.

(Reichsgesetzblatt vom 15. April 1875, Nr. 43.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aichämter, welchen nach Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) die Aichung und Stämpelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstige Meßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten.

Dieselben werden in der Regel am Sitze einer landesfürstlichen Behörde aufgestellt. Für einzelne Zweige des Aichgeschäftes, insbesondere die Faßaichung, können nach Maßgabe des Bedürfnisses auch an andern Orten Aichstellen errichtet werden.

§. 2.

Jedes Aichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Aichmeister.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren (§. 3) befindlichen Aichämtern unmittelbar durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.

Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben zu erlassenden Dienstvorschriften.

Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personal vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden.

§. 3.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politische Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt.

Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister, und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden.

Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen.

§. 4.

Solche Zweige des Aichgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Aichämtern vorbehalten werden.

§. 5.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aichämter trägt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht.

§. 6.

Die Geschäftsführung der Aichämter und die Dienstpflichten der Aichinspectoren, sowie deren Verhältniß zu den Behörden und der Normalaichungscommission werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

§. 7.

Die gegenwärtig bestehenden Gemeindeaichämter haben die Aichgeschäfte innerhalb der ihnen zustehenden Befugniß bis zum 31. December 1875 nach den bisher giltigen Vorschriften fortzuführen.

Mit diesem Termine erlischt der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter und wird die Aichung ausschließlich von den an deren Stelle tretenden Staatsaichämtern versehen.

§. 8.

Die nach der Gemeindegesetzgebung den Gemeinden zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 31. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Chlumecky** m. p. **Pretis** m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875,

womit in Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 43) die Einrichtung und Geschäftsführung der Aichbehörden bestimmt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 15. April 1875, Nr. 45.)

I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Aichämter.

§. 1.

Es ist die Aufgabe der Aichämter, die Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, welche behufs ihrer Verwendung im öffentlichen Verkehre nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Stämpelung bedürfen und zu deren Aichung sie befugt sind, ohne Berücksichtigung ihres Ursprungsortes, in Bezug auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen und wenn dieselben den Vorschriften entsprechend befunden werden, mit dem Aichstämpel zu beglaubigen.

§. 2.

Für die Behandlung jener Gegenstände, auf welche sich die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 bezieht, sowie solcher, welche noch weiter als aichpflichtig erklärt werden sollten, sind die von der k. k. Normalaichungscommission erlassenen Vorschriften, namentlich die Aichordnung und der Aichgebührentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), die Instruction für die Aichämter vom 19. December 1872, sowie die hiezu erlassenen und noch zu erlassenden Nachtragsbestimmungen maßgebend, und wird deren genaueste Befolgung den Aichämtern zur Pflicht gemacht.

§. 3.

Die Orte, an welchen Aichämter errichtet werden sollten, bestimmt der Handelsminister nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde und der Normalaichungscommission. In dem die Errichtung eines Aichamtes verfügenden Erlasse ist zugleich der Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen und die Errichtung des Aichamtes sofort unter Angabe der Gegenstände, zu deren aichamtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, durch die Landesbehörde in der betreffenden Landeszeitung und in dem Landesgesetzblatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Die Aichung und Stämpelung der Präcisionsgewichte und Präcisionswaagen, der Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser steht zunächst nur den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern zu. Es bleibt jedoch vorbehalten, auch andern Aichämtern im Falle des Bedürfnisses die gleiche Befugniß zu übertragen.

§. 5.

Die k. k. Normalaichungscommission führt ein Grundbuch über sämmtliche Aichämter, deren Befugnisse und Stämpelzeichen, und hat die auf Grund dieser Aufzeichnung zu verfassende Uebersicht nach Durchführung dieser Organisation, sowie weitere in dem Stande der Aichämter sich ergebende Veränderungen, letztere halbjährig, allen politischen Landesbehörden, Aichinspectoren und Aichämtern mitzutheilen.

§. 6.

Die dermalen bestehenden Gemeindeaichämter (Zimentirungsämter, einzelne Zimentirer) haben die Aichgeschäfte rücksichtlich derjenigen Gegenstände, auf welche sich die „Instruction für

die Zimentirungsämter" vom Jahre 1858 erstreckt, nach den bisher giltigen Vorschriften bis zum 31. December 1875 fortzuführen, insoweit die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 und die Uebergangsbestimmungen zur Aichordnung (§§. 89 bis 93), sowie die hiezu erlassenen nachträglichen Bestimmungen nicht eine andere Verfügung getroffen haben.

Mit dem obigen Termine erlischt der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter, sowie der einzelnen Zimentirer, und ist hierüber von der politischen Landesbehörde das Erforderliche bekannt zu machen.

II. Personale und Geschäftsführung der Aichämter.

§. 7.

Das Personale eines jeden Aichamtes besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: dem Vorsteher und einem Aichmeister. Nach Bedürfniß können noch ein oder mehrere Aichmeister, beziehungsweise Aichmeistergehilfen, ein besonderer Rechnungsführer, Diener ꝛc. beigegeben werden.

§. 8.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern unmittelbar von dem Aichinspector versehen.

Bei anderen Aichämtern ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson von dem Landeschef zu übertragen.

Jeder Wechsel in der Person eines in dieser Weise bestellten Vorstehers ist dem vorgesetzten Aichinspector unverzüglich bekannt zu geben.

§. 9.

Dem Vorsteher liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Correspondenz ob.

Bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personale des Aichamtes und dem Publicum steht ihm die Entscheidung zu.

Der Vorsteher hat die Controlnormale des Aichamtes unter Gegensperre des Aichmeisters und wo mehrere Aichmeister bestellt sind, des rangältesten derselben, in seiner Verwahrung, und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Wenn kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, hat der Vorsteher nach Maßgabe besonderer Instructionen die Geschäfte desselben zu führen.

§. 10.

Das Amt des Aichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Aichung und Stämpelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Aichamte vorkommenden technischen Arbeiten.

Er ist auf die getreue Besorgung der Obliegenheiten seines Amtes zu beeiden und trägt die ganze Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Aichamte vorkommenden Aichgeschäfte genau nach den erlassenen Vorschriften ausgeführt werden.

Gehilfen, welche dem Aichmeister zur Aushilfe und Unterstützung in den ihm zufallenden Arbeiten beigegeben sind, arbeiten unter Verantwortlichkeit des Aichmeisters.

Sind mehrere Aichmeister bei einem Aichamte bestellt, so trägt ein jeder die Verantwortlichkeit des ihm von dem Vorsteher zugewiesenen Geschäftskreises.

Die mit Vertrag angestellten Aichmeister unterliegen für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im Allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften.

§. 11.

Der Aichmeister hat die Gebrauchsnormale und die Stämpel in seiner Verwahrung und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit unter sorgfältigem Verschlusse zu halten. Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stämpel selbst zu bewirken, hat vielmehr eintretenden Falles dem Vorsteher unter Vorlegung der Stämpel die Anzeige zu machen. Die letzteren sind alsdann dem Aichinspector einzusenden, welcher die neuen Stämpel unter Cassirung der alten verabfolgt.

Der Aichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maß von den Controlnormalen abweichen. Er hat dieselben zu diesem Zwecke alle Jahre mindestens einmal mit den Controlnormalen zu vergleichen und über den Befund unter Mitfertigung des Vorstehers dem Inspector eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Im Falle sich Abweichungen zeigen, welche die zulässigen Grenzen überschreiten, ist die Berichtigung nach den bestehenden Vorschriften (Instruction, I. Abschnitt, Nr. 4) unverzüglich zu veranlassen.

Der Aichmeister hat ferner die Wagen, sowie die sonstigen technischen Hilfsapparate unter seiner Aufsicht zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben stets in dem zum Gebrauche erforderlichen guten Zustande sich befinden.

In Bezug auf die Wagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

§. 12.

Der Aichmeister ist über Ersuchen der Gemeindebehörde nach Anweisung des Vorstehers verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Wagen, Maße und Gewichte ꝛc. den revidirenden Beamten technische Assistenz zu leisten. Ebenso ist derselbe verpflichtet, Uebertretungen der über die Aichung und Nachaichung der im öffentlichen Verkehre befindlichen Maße, Gewichte und Wagen ꝛc. bestehenden Vorschriften, im Falle solche von ihm wahrgenommen werden, zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Die Anstellung der Aichmeister und Aichmeistergehilfen erfolgt über Vorschlag des Aichinspectors durch den Landeschef.

§. 14.

Es ist zulässig, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Aichamtes festzusetzen. Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Zur Vornahme von einzelnen Aichungsgeschäften außerhalb des Amtsortes ist die jedesmalige Genehmigung des Vorstehers erforderlich. Letztere darf nicht ertheilt werden, wenn der betreffende Ort selbst der Sitz eines zur Vornahme der Amtshandlung befugten Aichamtes ist oder außerhalb der Grenzen des Inspectionsbezirkes liegt.

Die dauernde Vornahme von bestimmten Aichungsgeschäften in industriellen Etablissements (z. B. von Fässern in Brauereien u. dgl.) bedarf der Genehmigung des Aichinspectors.

§. 15.

Die Aich- ꝛc. Scheine über die der aichamtlichen Behandlung unterzogenen Gegenstände sind von dem Aichmeister zu unterzeichnen. Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch den Rechnungsführer, wo ein solcher besteht, andernfalls durch den Vorsteher oder das mit der Einhebung instructionsmäßig betraute Organ, von welchem die geleistete Zahlung auf dem Scheine quittirt und letzterer mit dem Stämpel versehen wird. Gegen Vorweisung des quittirten und gestämpelten Scheines werden sodann die zugehörigen Gegenstände verabfolgt.

Bei auswärtigen Aichgeschäften kann dem Aichmeister auch die Einhebung der Gebühren sowie die Aushändigung der Aichscheine überlassen werden.

§. 16.

Das Amt eines Rechnungsführers wird, wenn thunlich, einem am Orte befindlichen Cassen- oder Rechnungsbeamten als Nebenamt gegen Remuneration übertragen. Für den Verkehr desselben mit den Parteien sind an den Amtstagen (§. 14) bestimmte Amtsstunden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Rechnungsführer besorgt die Cassen- und Rechnungsführung. Die Bestimmung über die Art derselben, sowie über die Führung der Aichregister, die Aufstellung der jährlichen Geschäftsübersichten (Abschnitt I, Nr. 7 und 8 der Instruction für die Aichämter vom 19. December 1872) und der Führung des Inventars bleibt besonderen Instructionen vorbehalten.

Die vorschriftsmäßig verfaßten und documentirten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Aichämter sind an die k. k. Normalaichungscommission zur Prüfung einzusenden.

§. 17.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung eines Aichamtes entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, in höherer Instanz die Landesbehörde nach eingeholtem Gutachten des Aichinspectors; bei Aichämtern an Orten mit eigenem Statut entscheidet die Landesbehörde als erste Instanz mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium.

III. Geschäftsführung der Aichinspectoren.

§. 18.

Die Aufgabe des Aichinspectors besteht, neben dem ihm als Vorsteher des an seinem Amtssitze befindlichen Aichamtes (§. 8) übertragenen Functionen, im Allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Aichämter seines Bezirkes zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben erlassenen technischen Vorschriften genau beobachtet werden. Er hat gegenüber den ihm unterstehenden Aichämtern alle Rechte und Pflichten, welche durch die Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und die von der k. k. Normalaichungscommission erlassenen Instructionen den Aufsichtsbehörden übertragen werden, soweit hierüber nicht anderweitige Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 19.

Der Aichinspector hat insbesondere die Hauptnormale in Verwahrung (§. 65 der Aichordnung) zu halten, um nach denselben die Controlnormale der Aichämter richtig zu stellen. Er hat die Controlnormale der Aichämter mindestens alle zehn Jahre, sonst aber, so oft als sich über deren Richtigkeit ein Zweifel ergibt, zu prüfen und hierüber, sowie über die etwaige Vornahme einer Berichtigung, eine Bescheinigung auszustellen. Bei den hiezu erforderlichen Operationen bedient sich der Aichinspector der Apparate u. s. w. des seiner Leitung unterstehenden Aichamtes, welches zu diesem Zwecke mit allen Erfordernissen auszurüsten ist. Die besonders dem obigen Zwecke dienenden, zu den regelmäßigen Aichgeschäften nicht erforderlichen Geräthschaften hat der Aichinspector persönlich zu verwahren und für deren Instandhaltung zu sorgen.

§. 20.

Der Aichinspector hat die Aichämter seines Bezirkes von Amtswegen oder auf ergehende Anfragen mit der nöthigen Belehrung und Anweisung zu versehen, welche gleich allen übrigen Mittheilungen, falls selbe nicht mündlich bei Gelegenheit der Inspicirung erfolgen, den Aichämtern im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zuzumitteln sind.

Der Aichinspector hat zeitweise und mindestens alle zwei Jahre die ihm untergeordneten Aichämter persönlich zu untersuchen, sich von der Beschaffenheit des Locales, der Gebrauchsnormale und sonstigen Aichgeräthe, sowie von dem Geschäftsbetriebe überhaupt und von der regelmäßigen Vornahme der Nachaichung insbesondere zu überzeugen und vorgefundene Mängel sofort abzustellen.

Sollten der Ausführung seiner schriftlich oder bei der Inspicirung mündlich ertheilten Weisungen Bedenken entgegengesetzt oder deren Vollzug nach wiederholter Erinnerung unterlassen werden, so hat er behufs fernerer Veranlassung hierüber die Anzeige an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft, nach Umständen (§. 17) an die Landesbehörde zu erstatten.

§. 21.

Der Aichinspector ist verpflichtet, an seinem Amtssitze mindestens alle zwei Jahre einen Lehrcurs für Aichmeister und Aichamtscandidaten über das Aichverfahren und die bezüglichen Vorschriften zu halten, bei welchem die Ausrüstung des ihm unterstehenden Staatsaichamtes zu Demonstrationen und praktischen Uebungen benützt werden kann.

Ebenso liegt es ihm ob, die anzustellenden Aichmeister zu prüfen, und kann diese Prüfung entweder bei der Anwesenheit des Aichinspectors am Orte des Aichamtes oder, nach vorhergegangener Anmeldung, am Amtssitze des Aichinspectors vorgenommen werden.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. Auf die Kenntniß des Rechnens mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen; ferner der Regeln zur Berechnung des Flächen- und Körperinhaltes von Figuren und körperlichen Räumen, soweit solche im Aichwesen Anwendung finden.

2. Auf die gründliche Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems, seiner Grundlagen und Eigenthümlichkeiten.

3. Auf die Kenntniß der auf das Maß- und Gewichtswesen, insbesondere auf das Aichgeschäft bezüglichen Gesetze und Instructionen.

4. Auf die Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem praktischen Gebrauche der beim Aichgeschäfte zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate.

5. Auf die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der der Aichung unterliegenden Maße, Gewichte, Waagen und sonstige Meßwerkzeuge, sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien.

6. Auf das erforderliche praktische Geschick in der Handhabung der Aichapparate.

Der zu Prüfende kann, falls dies zum Ausweise hierüber nöthig erachtet wird, angehalten werden, einige Zeit hindurch im Aichamte praktisch zu arbeiten.

Die Prüfung kann sich entweder auf sämmtliche oder nur auf einzelne Zweige des Aichgeschäftes erstrecken, und ist über dieselbe dem Geprüften ein Zeugniß auszustellen, in welchem des Näheren anzugeben ist, für welche Zweige des Aichgeschäftes er geprüft und befähigt befunden wurde.

§. 22.

Der Aichinspector hat auf den Zustand der in seinem Aichbezirke im Verkehre vorkommenden Maße und Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten und die hiebei wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Landesbehörde, zur Einleitung der ferneren Amtshandlung anzuzeigen. Er hat überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maß- und Gewichtspolizei, über deren Ersuchen mit seinen Gutachten zu unterstützen.

§. 23.

Der Aichinspector untersteht in disciplinarischer Hinsicht der k. k. Normalaichungscommission und empfängt von dieser seine dienstlichen Weisungen. Er hat etwaige Vorschläge zu Anordnungen genereller Natur der k. k. Normalaichungscommission vorzulegen.

Falls sich der Aichinspector durch eine Verfügung der k. k. Normalaichungscommission beschwert findet, steht ihm dagegen die Berufung an das k. k. Handelsministerium offen.

§. 24.

Bis Ende Jänner jeden Jahres hat der Aichinspector an die k. k. Normalaichungscommission einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem unter besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Inspicirungen, der Umfang seiner Geschäftsthätigkeit im Vorjahre darzulegen ist.

Der Bericht hat sich auch über den Geschäftsbetrieb und Personalstand der Aichämter, sowie über den Zustand des Maß- und Gewichtswesens im Inspectoratsbezirke, dann über die hiebei gemachten Wahrnehmungen und bekannt gewordenen Bedürfnisse zu erstrecken und ist demselben eine Hauptzusammenstellung der von den Aichämtern zu liefernden Jahresübersichten (§. 88 der Aichordnung), unter Anschluß der Eingaben, beizufügen.

§. 25.

Bei Dienstreisen hat der Aichinspector das Recht, die nach seiner Rangsclasse zufolge den allgemeinen Vorschriften entfallenden Diäten und Fahrkosten aufzurechnen und sind die bezüglichen Reiseparticularien vor ihrer Auszahlung an die k. k. Normalaichungscommission zur Liquidirung einzusenden.

Chlumecky m. p.

Anläßlich vorgekommener Anfragen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 16. Februar 1875, Z. 15.999 (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 10. März 1875, Z. 5134, Mag. Z. 58.441), den diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile noch berechtigten Curschmieden das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- beziehungsweise pferdeärztlichen Praxis, zu gestatten befunden.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 24. März 1875, Z. 3860 (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 2. April 1875, Z. 8756, Mag. Z. 79.122), eröffnet, daß es nicht in der Lage sei, von dem aus wichtigen öffentlichen sanitären Rücksichten unterm 6. September 1873, Z. 14.674, erlassenen Verbote des Waschens von Fellen im Wienflusse, insoweit sich dasselbe auf die Gewerbsunternehmungen der Genossenschaft der Weißgärber in und um Wien bezieht, abzugehen.

Anläßlich mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Recursbeschwerden wegen Eingriffes in den Markenschutz wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. März 1875, Z. 7929 (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 4. April 1875, Z. 7809, Mag. Z. 71.204), dem Magistrate die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juni 1863, Z. 5006, Mag. Z. 86.490 (Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Nr. 447, Seite 126), mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die genaue Befolgung der bezüglichen Bestimmungen angelegentlich empfohlen wird.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. April 1875, Z. 1173.

Die neuen Gassen zwischen der Reinprechtsdorfer- und Siebenbrunnengasse im V. Bezirk erhalten folgende Bezeichnungen:

Die Gasse ab Hegelmüllergasse,
" " cd Leitgebgasse,
" " ef Fendigasse,
" " gh Storkgasse.

Vom 13. April 1875, Z. 789 und 2523 ex 1874.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff des Systems der Sicherstellung und Uebernahme städtischer Arbeiten und Lieferungen:

I.

System der Vergebung städtischer Lieferungen und Leistungen.

1. Bei Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen wird das System der öffentlichen und allgemeinen Concurrenz beibehalten.

2. Der Gemeinderath behält sich vor, seine Auswahl unter den Concurrenten nicht absolut an das Mindestgebot zu binden, sondern gleichmäßig auf die drei Kriterien: der Qualität der Leistung, der Billigkeit derselben und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten zu basiren.

II.

Um die größtmögliche Concurrenz heranzuziehen, wird beschlossen:

1. Die rechtzeitige Einbringung und rasche Erledigung der technischen Projecte. Zu diesem Zwecke hat das Präliminare der Arbeiten für ein Jahr schon im November des Vorjahres im Gemeinderathe zur Beschlußfassung zu gelangen. Die vom Magistrate hierzu gelieferten Vorlagen sollen bereits mit den Detailplänen und Ueberschlägen von Seite des Bauamtes und mit der Buchhaltungsadjustirung versehen sein.

2. Die Termine für die Ausführung von Arbeiten sollen von Seite des technischen Amtes mit besonderer Sorgfalt fixirt werden.

Für Arbeiten, die je nach der Jahreszeit, in der sie zur Ausführung gelangen, eine Beschleunigung oder Verzögerung erleiden, sollen mit Rücksicht hierauf alternative Termine bestimmt werden.

Für den Fall des Eintrittes von Hindernissen, welche bei gewissen Arbeiten erfahrungsgemäß als möglich angenommen werden können, sind eben solche Alternativtermine festzustellen.

Bei unvorhergesehenen Arbeitshemmungen, welche nicht durch die Schuld des Contrahenten verursacht werden, ist der Magistrat ermächtigt, eine angemessene Fristverlängerung bis höchstens um 50% des ursprünglich gegebenen Termines gegen nachträgliche Begründung zu gewähren.

3. Eine klare und präcise Fassung der Offertbedingnisse.

4. Möglichst schonendes Ausmaß für den Erlag von Cautionen. Der Satz von 5% hat zwar als Regel aufrecht zu bleiben, jedoch hat das Bauamt in solchen Fällen, wo eine Herabminderung zulässig erscheint, Vorschläge zu erstatten.

Auch der ratenweise Erlag durch Abzug von den à conto Zahlungen und die partielle Erfolglassung der Caution nach Arbeitspartien oder Jahresraten sind, wo es mit der Sicherheit der Communalinteressen vereinbar ist, in Anwendung zu bringen. Ausnahmsweise sind bei besonders vertrauenswürdigen Offerenten auch Realcautionen zulässig.

5. Vermeidung jeder Langwierigkeit in den Zahlungsleistungen, à conto Zahlungen so zeitig und in solchem Ausmaße, als nur immer mit der Sicherheit des civischen Aerars vereinbar ist und möglichst schnelle Vornahme der Schlußcollaudirung, sowie rasche Abwicklung der betreffenden Rechnungsacte.

6. Der mit Gemeinderathsbeschluß vom 24. August 1869 festgesetzte Termin von vier Monaten für den Rechnungsabschluß wird von dem Datum an gerechnet, an welchem der Contrahent seine Rechnung einreicht.

7. Bei Lieferungen oder Arbeiten, deren richtiger Kostenbetrag jederzeit bestimmt werden kann und auf denen keine weitere Haftung lastet, darf die à conto Zahlung nach dem vollen Verdienstbetrage geleistet werden.

8. Bei solchen Objecten, deren Herstellung mehrere Gewerbe beschäftigt, kann nach dem Ermessen des Magistrates auch die für sich abgeschlossene Leistung eines einzelnen Gewerbes ohne Zuwarten bis die übrigen vollendet sind, sogleich nach ihrer Beendigung collaudirt und ausbezahlt werden.

9. Die Conventionalstrafen sind nicht bei allen Objecten nach einem einheitlichen Maßstabe oder nach einem fixen Percentsatze vom ganzen Kostenbetrage, sondern für jede einzelne Leistung je nach ihrer Wichtigkeit festzustellen und ist hierauf schon bei der Vorlage und Prüfung des technischen Elaborates Rücksicht zu nehmen.

10. Bei allen Entscheidungen wegen Kostenüberschreitungen und Conventionalstrafen soll stets Dringlichkeitsbehandlung eintreten; die entdeckten Mängel hat das betreffende Amt sofort anzuzeigen, um noch vor der Rechnungserledigung die Entscheidung darüber zu ermöglichen.

11. Verhandlungen über Mängel an einer Arbeit oder Lieferung werden im Gemeinderathe nur in vertraulicher Sitzung vorgenommen.

12. Die Kundmachung der Concurrenzausschreibung hat nur durch die Wiener Zeitung, mittelst der üblichen Placate auf den städtischen Ankündigungstafeln, durch Kundgabe an die Genossenschaftsvorstände und durch Einladungsschreiben an bekannte Unternehmer zu geschehen.

In besonderen Fällen können auch Insertionen in Fachjournale stattfinden.

13. Der Betrag, über welchen hinaus überhaupt eine Arbeit oder Lieferung im Concurrenzwege vergeben werden muß, wird bei den Baugewerben (Bau-, Steinmetz-, Zimmermeister-, Bautischler-, Ziegeldecker- und Schieferdeckerobjecten) und bei Neupflasterungen statt der bisherigen Ziffer von 1050 fl. auf 2000 fl. und bei den übrigen Arbeiten von 525 fl. auf 1000 fl. für ein Object erhöht. Demzufolge ist §. 1 der allgemeinen Bedingnisse sinngemäß abzuändern.

III.

Von dem Systeme der allgemeinen Concurrenz sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Bei dringenden, keinen Aufschub zulassenden Arbeiten und Lieferungen.

2. Wenn das Resultat der öffentlichen Offertverhandlung ein ungenügendes war und die Ausschreibung einer wiederholten allgemeinen Concurrenzverhandlung keinen besseren Erfolg voraussehen läßt.

3. Bei Sicherstellung künstlerischer Leistungen.

4. Bei Lieferungen und Leistungen, für welche ihrer Art nach nur wenige Unternehmer bestehen.

5. Bei Leistungen, wo die vorzügliche Qualität der Arbeit allein, oder doch vorzugsweise maßgebend ist.

IV.

Modus der Beischaffung der Materialartikeln für die städtischen Versorgungshäuser.

1. Für die drei Hauptartikel: Leinwand-, Tuch- und Wollwaaren, soll die Anschaffung nicht nach vom Gemeinderathe approbirten Mustern geschehen, sondern es sollen die Offerenten aufgefordert werden, ihre Muster vorzulegen, aus denen dann eine gemischte Commission von Gemeinderäthen und Magistratsorganen, eventuell externen Sachverständigen nach Maßgabe der Güte und Billigkeit und unter vergleichender Berücksichtigung der Muster aus der vorhergegangenen Lieferungsperiode auszuwählen hat.

Eine ebenso zusammengesetzte Commission hat die Uebernahme der gelieferten Waaren zu besorgen.

Falls eine Lieferung zurückgewiesen wird, soll die Nachlieferung womöglich durch dieselbe Commission, welche die Zurückweisung verfügte, beurtheilt werden.

Für alle übrigen Artikel wird der bisherige Modus der Beschaffung vorläufig beibehalten.

2. Bei Annahme der vorstehenden Anträge entfällt die Revision der Muster für Leinen, Tuch und Baumwolle; für die übrigen Artikel sind die bisher giltigen Muster auch für die nächste Vergebungsperiode beizubehalten. Es soll der Uebernahmscommission anheim gegeben sein, specielle Fälle, wo eine Abänderung der Muster wünschenswerth erscheint, sowie die neuen Muster selbst zu bezeichnen.

3. Für die Artikel Leinwand-, Tuch- und Baumwollwaaren wird die allgemeine Minuendolicitation beseitigt und ist statt deren eine beschränkte Offertverhandlung einzuleiten, zu welcher renommirte Fabrikanten und Händler einzuladen sind.

Für alle übrigen Artikel wird das bisherige System beibehalten, jedoch sind jene verwandten Artikel, bei denen dies überhaupt angeht, bei der Offertverhandlung partienweise, d. i. in Gruppen, als: Fragnerwaare, Kaufmannswaare ꝛc. zusammengestellt zu vergeben.

Die Anschaffung von gezogenen Kerzen und Wachholderholz hat ganz zu entfallen.

Die Sicherstellung der Reinigung der Kotzen und Strümpfe ist im Wege einer Minuendolizitation durch die betreffenden Verwaltungen zu veranlassen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1875.) Nr. 9.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz

(giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns),

womit die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, angeordnet wird.

(Landesgesetzblatt vom 30. April 1875, Nr. 38.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die noch bestehenden unveränderlichen Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen, welche an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe entrichtet werden, werden der Ablösung unterzogen.

Unter Naturalleistungen werden auch die Arbeitsleistungen verstanden.

§. 2.

Insbesonders sind unter den abzulösenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen jene begriffen, welche von ganzen Gemeinden oder von einzelnen Insassen der Gemeinden als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen für Dotationen der Kirchen, der kirchlichen Organe (Pfarrer, Stationscapläne, Cooperatoren, Chorregenten, Organisten, Meßner ꝛc.) oder des Lehrpersonales der Volksschulen (Lehrer, Gehilfen ꝛc.) zu leisten sind. Freiwillige Leistungen zu gleichen Zwecken, auch wenn sie seit langer Zeit oder nach periodisch gleichem Ausmaße erfolgt sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 3.

Die Ablösung geschieht gegen Vergütung des Werthes der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

§. 4.

Der Werth der unveränderlichen Geldgiebigkeiten ist nach gleichen Jahresleistungen in österreichischer Währung zu berechnen.

§. 5.

Die Ermittlung des Werthes der Naturalleistungen geschieht nach den Preisen des Ortes, in welchen die abzulösende Schuldigkeit zu leisten war, und zwar:

a) bei Naturalien, die einem Marktpreise unterliegen, nach dem Durchschnitte der Jahre 1855, das ist fünfzigfünf, bis einschließlich 1869, das ist sechzigneun, nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedersten Preisen:

b) bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben, oder, wo über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, dann bei Arbeitsleistungen durch Sachverständige, unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit.

§. 6.

In Fällen, wo Sachverständige eintreten, bestimmt jeder Theil einen Sachverständigen und beide Theile gemeinschaftlich den Obmann, dessen Ausspruch innerhalb der Angaben der zwei Sachverständigen maßgebend ist.

Stehen einem Berechtigten mehrere Verpflichtete gegenüber, so haben diese einen Sachverständigen mit Stimmenmehrheit zu wählen, welche nach Köpfen zu berechnen ist.

Unterläßt eine Partei die Benennung des Sachverständigen oder einigen sich die Parteien nicht über die Person des Obmannes, so steht die Benennung der Ablösungscommission zu.

§. 7.

Gegen den Ausspruch der Sachverständigen findet keine Berufung statt, es sind dieselben, sowie der Obmann von der Ablösungscommission oder deren Delegirten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden, falls sie nicht schon eidlich verpflichtet sind. Die Parteien sind berechtigt, denselben behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes ihre Erinnerungen zu machen.

§. 8.

Von dem Werthe der Jahresleistung sind die etwaigen Kosten der Einhebung und andere Auslagen, sowie allfällige Gegenleistungen in Abschlag zu bringen.

Die Ermittlung des Jahreswerthes dieser Abschlagsposten findet nach den Bestimmungen des §. 5 dieses Gesetzes statt.

Der verbleibende reine Werth bildet im zwanzigfachen Anschlage das Ablösungscapital und dessen fünfpercentige Zinsen die Jahresrente des Bezugsrechtes.

Das Recht auf Zahlung des Ablösungsbetrages sammt Zinsen haftet auf dem belasteten Gute in der der bestandenen Reallast zukommenden Priorität (§. 25).

§. 9.

Der Ablösungstag ist der 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsactes; bis zu diesem Tage ist die dermalige Verpflichtung zu erfüllen.

§. 10.

Das Ablösungscapital ist auf Gulden abzurunden und der Kreuzerbetrag am 15. Jänner des ersten Ablösungsjahres in die Steuercasse des Bezirkes, worin der entlastete Grund liegt, zu bezahlen.

Der Rest des Ablösungscapitales ist innerhalb zwanzig Jahren nach dem obigen Ablösungstage, und zwar in gleichen, am 15. Jänner und 15. Juli jeden Jahres fälligen Raten an die obbezeichnete Steuercasse einzuzahlen.

Es steht dem Verpflichteten frei, das ganze Ablösungscapital oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen.

§. 11.

Die fünfpercentigen Zinsen sind von dem jedesmal verbliebenen Capitalreste für ein halbes Jahr im Vorhinein zu berechnen und gleichzeitig mit den Capitalsraten am 15. Jänner und 15. Juli jeden Jahres einzuzahlen.

Die im Laufe eines Semesters stattfindenden Capitalsvorauszahlungen sind bei der Berechnung der für diese Jahreshälfte entfallenden Zinsen nicht in Anschlag zu bringen.

§. 12.

Die Steuercasse übergibt die vom Verpflichteten eingezahlten Capitals- und Zinsenbeträge Demjenigen, welcher in dem betreffenden Erkenntnisse als zur Behebung berechtigt bezeichnet wird.

§. 13.

Ablösungscommissionen sind die politischen Bezirksbehörden, und zwar jede derselben in Ansehung der in ihrem Sprengel gelegenen belasteten Grundstücke.

Ist eine Stadtgemeinde, welche die Functionen einer politischen Bezirksbehörde ausübt, an dem Verfahren als Partei betheiligt, so hat sie diesen Umstand der Statthalterei anzuzeigen, von welcher eine andere politische Bezirksbehörde mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen ist.

Berufungsinstanzen sind die k. k. niederösterreichische Statthalterei und das k. k. Ministerium des Innern.

§. 14.

Binnen Jahresfrist nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die zum Bezuge der abzulösenden Leistungen Berechtigten bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde ihre Bezugsrechte anzumelden und hiebei den Rechtsgrund des Bezugsrechtes, den Gegenstand und Umfang der gebührenden Leistungen, endlich die verpflichteten Grundstücke und deren gegenwärtige Eigenthümer genau zu bezeichnen.

Die Anmeldung ist, wenn die belasteten Grundstücke in mehreren Steuergemeinden gelegen sind, für jede Katastralgemeinde abgesondert einzubringen; die näheren Bestimmungen hierüber haben im Verordnungswege zu erfolgen.

§. 15.

Wenn die Bezugsberechtigten binnen einem Jahre, nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, keine Anmeldung überreichen, so sind sie auf Verlangen auch nur Eines Verpflichteten aufzufordern, ihre Anmeldung betreffs aller in derselben Katastralgemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist zu überreichen.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist hat das Begehren des Verpflichteten als Anmeldung zu gelten und ist dem Berechtigten auf dessen Kosten ein Curator behufs der weiteren Durchführung des Ablösungsverfahrens zu bestellen.

§. 16.

Ueber die Anmeldung hat die Ablösungscommission eine Tagfahrt auf angemessene Zeit zur Ablösungsverhandlung anzuordnen und hiezu die Berechtigten und alle in der Anmeldung namhaft gemachten Verpflichteten vorzuladen, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß im Falle des Ausbleibens den Angaben der Anmeldung, insoweit sie durch die von Amtswegen nach §. 18 zu pflegende Erhebung nicht widerlegt werden, voller Glauben beigemessen, und hienach, sowie nach Lage der Acten entschieden werden würde.

§. 17.

Bei der Ablösungsverhandlung können sich die Verpflichteten durch Machthaber vertreten lassen.

Für Nichteigenberechtigte sind ihre gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter beizuziehen.

Der Ehemann ist, wenn er eigenberechtigt ist, als Bevollmächtigter seiner Ehegattin anzusehen, außer wenn diese von ihm gerichtlich geschieden ist, oder die Vermuthung der Bevollmächtigung durch ihren Widerruf aufgehoben hat.

§. 18.

Die zur Verhandlung eingeladenen Betheiligten oder deren Vertreter sind verpflichtet, bei der Ablösungsverhandlung die geforderten Auskünfte mündlich zu ertheilen, widrigens die Commission die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen und das Erkenntniß nach Lage der Acten zu schöpfen hat.

In Fällen, wo Sachverständige eintreten, ist die Commission verpflichtet, denselben die nöthigen Behelfe an die Hand zu gehen und Aufklärungen zu ertheilen.

§. 19.

Bei der Verhandlung sind das behauptete Bezugsrecht in Beziehung auf den Rechtsgrund, der Gegenstand und Umfang der Leistungen, dann der Werth dieser Leistungen ins Klare zu setzen. Ergibt sich unter den Parteien ein Streit, so ist zu versuchen, denselben durch einen Vergleich beizulegen.

Kommt ein solcher nicht zu Stande, so hat die Commission in den Fällen, wo das Recht zum Bezuge bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen und beiden Theilen mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von drei Monaten den Rechtsweg ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage der Commission auszuweisen haben, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde.

Stimmt das über die Klage erwirkte rechtskräftige gerichtliche Urtheil mit dem Ablösungserkenntnisse nicht überein, so ist ein neues Ablösungserkenntniß zu fällen und demselben der gerichtliche Ausspruch über das Bezugsrecht zu Grunde zu legen.

§. 20.

Kann der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

§. 21.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. Das Gericht, bei welchem eine solche Klage eingebracht wird, hat dieselbe, wenn sie verspätet ist, von Amtswegen zurückzuweisen. Die rechtskräftige Entscheidung hat das Gericht erster Instanz der politischen Bezirksbehörde von Amtswegen mitzutheilen.

§. 22.

Die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den Ablösungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jener der Anwärter oder Curatoren eines mit dem Substitutions-Fideicommiß oder Lehensbande behafteten Gutes, noch der Genehmigung irgend einer administrativen oder Pflegschaftsbehörde, und gilt dies auch von den beschränkten Eigenthümern und Nutznießern überhaupt, und von den Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.

§. 23.

Wird das Verfahren nicht in allen Beziehungen durch einen Vergleich erledigt, so ist ein Erkenntniß zu fällen.

In dem Vergleiche, sowie in dem Erkenntnisse sind anzugeben:

1. der zum Bezuge der abgelösten Leistungen Berechtigte, sowie der, dem eine Verfügung über das Bezugsrecht selbst zusteht;
2. das belastete Grundstück und dessen Eigenthümer;
3. der Gegenstand und Umfang der abgelösten Leistung;
4. der Ablösungsbetrag;
5. die Tage, an welchen die einzelnen Raten des Ablösungsbetrages fällig werden, die Höhe der Raten, sowie der zu entrichtenden Zinsen.

Stehen einem Berechtigten mehrere Verpflichtete gegenüber, in Ansehung welcher gleichartige Fragen zu entscheiden sind, so ist gegen diese Verpflichteten ein gemeinschaftliches Erkenntniß zu fällen, jedoch für jeden Verpflichteten ein Auszug über den ihn betreffenden Theil des Erkenntnisses auszufertigen.

§. 24.

Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission ist die Berufung an die k. k. Statthalterei und nur im Falle der Abänderung des Erkenntnisses an das k. k. Ministerium des Innern, und zwar stets innerhalb der Frist von 30 Tagen zulässig.

Selbe ist bei der Ablösungscommission einzubringen.

Wird ein gegen mehrere Verpflichtete gemeinschaftlich ergangenes Erkenntniß von einem derselben angefochten, so ist die von diesem eingebrachte Berufung als für die Mitverpflichteten erhoben anzusehen.

§. 25.

Das rechtskräftige Ablösungserkenntniß ist von der Commission dem Gerichte zur Einverleibung des Pfandrechtes für das Ablösungscapital sammt Zinsen bei der verpflichteten Realität vor allen anderen bereits eingetragenen Hypothekarlasten, und wenn die Verpflichtung bereits pfandrechtlich sichergestellt wäre, in der bücherlichen Rangordnung des abgelösten Rechtes und zur Löschung der abgelösten Verpflichtung mitzutheilen. Die bücherliche Löschung des Ablösungscapitals erfolgt auf Grund der vom Steueramte nach Maßgabe der bereits erfolgten Tilgung des Ablösungscapitals ertheilten Quittungen.

§. 26.

Das rechtskräftige Erkenntniß ist dem Steueramte mitzutheilen, welches hierüber die Evidenz führt.

Dasselbe hat die Schuldigkeit an Capital und Zinsen nach den Vorschriften über die directen Steuern einzuheben und zu verrechnen.

§. 27.

Alle in diesem Gesetze bestimmten Fristen sind Präclusivfristen.

§. 28.

Die von den politischen Bezirksbehörden vorzuschießenden Kosten des Verfahrens werden aus den Mitteln des Grundentlastungsfondes ersetzt, wenn die Einleitung des Ablösungsverfahrens binnen zwei Jahren nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so haben die Parteien die Kosten des Verfahrens selbst zu tragen.

§. 29.

Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, 22. Jänner 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 18. April 1875, Z. 812-Pr.,

womit auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern vom 29. Jänner 1875, Z. 330/M. J. und nach Anordnung des §. 14 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, einige nähere Bestimmungen wegen Einbringung der Anmeldungen zum Behufe der Ablösung getroffen werden.

(Landesgesetzblatt vom 30. April 1875, Nr. 39.)

§. 1.

Das Ablösungsverfahren wird über Anmeldungen eingeleitet, welche die Bezugsberechtigten bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde, d. i. derjenigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel das zu entlastende Object gelegen ist, oder falls ein solches in dem Bereiche der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Stadtgemeinden vorkommen sollte, bei dem betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Stadtrathe, binnen Jahresfrist nach dem Beginne der Wirksamkeit des vorstehenden Gesetzes zu überreichen haben.

§. 2.

Unterlassen die Bezugsberechtigten die Anmeldung innerhalb der obigen Frist, so hat die Ablösungs-Localcommission über Verlangen auch nur Eines Verpflichteten die Aufforderung an

die Bezugsberechtigten zu erlassen, ihre Anmeldung betreffs aller in derselben Katastralgemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist zu überreichen.

Die Monatsfrist beginnt vom Tage der Zustellung der Aufforderung.

§. 3.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist hat das Begehren des Verpflichteten als Anmeldung zu gelten und ist dem Berechtigten auf dessen Kosten ein Curator behufs der weiteren Durchführung des Ablösungsverfahrens zu bestellen (§. 15 des Landesgesetzes).

Hierzu hat der Vorstand der Localcommission einen verständigen, rechtschaffenen, mit dem Gegenstande der Verhandlung thunlichst vertrauten Mann aus der Nähe der Verpflichteten mittelst Decretes aufzustellen und davon den Bezugsberechtigten in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Die von den Parteien zur Einbringung der Anmeldung gewählten Bevollmächtigten haben sich mit einer schriftlichen, speciell auf dieses Ablösungsgeschäft lautenden Vollmacht auszuweisen.

§. 5.

Die Anmeldungen sind gleichförmig nach dem im Anschlusse beifolgenden Formulare A zu verfassen und von dem Bezugsberechtigten zu fertigen.

Hierbei sind die Rubriken I und III vollständig, dann die Rubriken II und V mit möglichster Genauigkeit von den Anmeldern jedenfalls auszufüllen.

Es bleibt jedoch den Anmeldern freigestellt, auch die übrigen Rubriken der Anmeldungstabelle in der Art auszufüllen, wie sie das Ergebniß bei der Verhandlung innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 22. Jänner 1875 ansprechen und begründen zu können vermeinen.

Anmeldungsblanquetten können von den Anmeldern bei den Localcommissionen gegen Ersatz der Druckkosten behoben werden.

§. 6.

Die Anmeldungen müssen nach den einzelnen Bezugsberechtigten (Kirchen, Schulen, Pfarren, Meßner ꝛc.) gesondert angefertigt und eingebracht werden.

Dagegen sind alle Verpflichteten desselben politischen Bezirkes vereint in Einer Tabelle, die einzelnen Verpflichteten aber nach Steuerbezirken und Steuergemeinden geordnet, dann innerhalb derselben Steuergemeinde möglichst nach der Reihenfolge der Hausnummern aufzuführen.

Befinden sich Verpflichtete desselben Bezugsberechtigten auch in anderen politischen Bezirken, so ist dieß in der Anmerkungsrubrik der Anmeldungstabelle ausdrücklich anzuführen.

§. 7.

Alle Urkunden und Behelfe, auf welche sich der Anmelder zur Erreichung seiner Ansprüche zu berufen gedenkt, sind der Anmeldung anzuschließen und in dem Vorlagegesuche namhaft zu machen.

§. 8.

Die Anmeldungen sind rücksichtlich der bezugsberechtigten Kirchen, Pfarren und kirchlichen Organe:

1. bei Kirchen von den Kirchenvorstehern und dem Patrone oder dessen bestellten Vertreter;

2. bei Pfarren von dem Pfarrer oder von dem betreffenden Beneficiaten;

3. für kirchliche Organe von den Kirchenvorstehern gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezugsberechtigten;

4. rücksichtlich der bezugsberechtigten geistlichen Communitäten von deren Vorstehern und zwei Mitgliedern der Communität, und

5. rücksichtlich der bezugsberechtigten Schulen und des bei denselben bestehenden Lehrpersonales von dem Bezirksschulrathe gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorstande der betreffenden leistungspflichtigen Ortsgemeinde eigenhändig zu unterschreiben.

§. 9.

Sollte in Vertretung eines öffentlichen Patronats die Person des bestellten landesfürstlichen Patronatscommissärs mit jenem des Vorstandes der Localcommission zusammenfallen, so ist von dem letzteren zur Bestellung eines anderen Patronatsvertreters die rechtzeitige Anzeige zu machen.

§. 10.

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 29. März 1875 (R. G. Bl. XVIII Stück, Nr. 51) genießen die Anmeldungen zur Ablösung der hier gedachten Geld- und Naturalleistungen sammt allen Beilagen und Eingaben die Befreiung von der Stempel- und Gebührenpflicht.

Anmeldungs-Tabelle

zum Vollzuge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe.

I.	II.				III.					IV.	V.						VI.	VII.		VIII.
	Das verpflichtete Besitzthum liegt				Die abzulösenden Leistungen			Jährlich bestehend in			Hievon abzuziehen des Berechtigten									
		in der Steuergemeinde		im Grundbuche				Arbeitsleistung				Gegenleistung		sonstige Auslagen						
Des Verpflichteten Vor-, Zu- und Bulgarname, Wohnort, Haus-Nr.	im Steuerbezirke	Name	Blattseite des Besitzstandes-Hauptbuches	benanntlich	sub Urb. Nr.	unveränderlicher Geldgiebigkeit fl.	unveränderlicher Geldgiebigkeit kr.	Naturalien Benennung derselben unter Angabe der Quantität, Maß, Gewicht, Stücke u. s. w.	Zug- Arbeitstage	Hand- Arbeitstage	am bestimmten gemessenen Verrichtungen	Werth der Leistungen nach §§. 4 und 5 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 fl.	Werth der Leistungen nach §§. 4 und 5 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 kr.	Kosten der Einhebung fl.	Kosten der Einhebung kr.	worin sie besteht	Werth derselben fl.	Werth derselben kr.	wofür sie bestehen	Werth derselben fl.	Werth derselben kr.	Nach Abzug der Colonne V von der Colonne IV bleibt fl.	Nach Abzug der Colonne V von der Colonne IV bleibt kr.	Das zwanzigfache der Colonne VI ergibt an Ablösungscapital fl.	Das zwanzigfache der Colonne VI ergibt an Ablösungscapital kr.	Anmerkung

Laut Statthalterei-Decrets vom 13. April 1875, Z. 7374, Mag. Z. 80.024, wurde mit dem k. k. General-Commando in Wien ein- für allemal für die Waffenübungsperioden der Reserve, zu welcher die Mannschaft des zweiten, vierten und sechsten Jahrganges der Reserve einzuberufen ist, im Frühjahre die Zeit vom 1. bis 28. Mai und im Spätsommer die Zeit vom 20. August bis 16. September vereinbart.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 20. April 1875, Z. 780.

Den neuernannten 5 Bezirksschulinspectoren wird ein Wagenpauschale von je 200 fl. jährlich bewilligt.

Vom 23. April 1875, Z. 1447.

Anläßlich eines speciellen Falles wird beschlossen, daß die Aussteckung und Angabe der Baulinien und Niveaux bei den Bauführungen in der neuen Donaustadt im Sinne des §. 19 B. O. durch das Stadtbauamt, jedoch von Fall zu Fall stets im Einvernehmen mit dem betreffenden Sections-Ingenieur der Donauregulirungs-Commission vorzunehmen sei.

Vom 27. April 1875, Z. 3032 ex 1874.

Es wird beschlossen:

1. Die an den städt. Volks- und Bürgerschulen provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer (Lehrerinnen), Bürgerschuldirectoren und Oberlehrer erhalten, wenn sie keine Naturalwohnung genießen, vom 1. Mai 1875 ein Quartiergeld, welches ohne Rücksicht auf Gehalt, Functionszulage und Quinquennien nach 4 Classen in folgender Weise festgesetzt ist:

I. für Bürgerschuldirectoren jährlich mit 360 fl.;
II. für Volksschuloberlehrer jährlich mit 300 fl.;
III. für Bürgerschullehrer jährlich mit 270 fl.;
IV. für Volksschullehrer jährlich mit 240 fl.

2. Die einzelnen Schulleitern von Fall zu Fall bereits bewilligten höheren Quartiergelder sind für so lange zu belassen, als diesen Schulleitern nicht eine Naturalwohnung angewiesen werden kann und sie in ihrer Stellung verbleiben.

3. Die Buchhaltung wird beauftragt, über die Ausgaben, welche nach dem Gesetze durch die Schulkreuzer gedeckt werden können, abgesondert Rechnung zu führen und alljährlich über das Verhältniß des Erträgnisses dieser Umlage zu den durch dieselbe zu deckenden Ausgaben Bericht zu erstatten.

4. Das Seitens der Rechtssection vorgelegte Quartiergeldregulativ für die Mitglieder des Lehrstandes an den städt. Volks- und Bürgerschulen wird genehmigt.

Dasselbe lautet:

§. 1.

Das Quartiergeld wird vierteljährig vorhinein, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November ausbezahlt.

Der Zeitpunkt, mit welchem die künftig anzustellenden Mitglieder des Lehrstandes in den Genuß des Quartiergeldes einzutreten haben, wird vom Tage der anfangenden Besoldung dergestalt bestimmt, daß jene Mitglieder des Lehrstandes, welche vor dem 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November den Gehalt zu beziehen angefangen haben, das mit ihrer Dienstes-kategorie verbundene Quartiergeld von dem Februar-, Mai-, August- oder Novembertermine angefangen erhalten, während jene, welche am ersten der bezeichneten Monate oder später ihren Gehalt zu beziehen anfangen, in den Genuß des Quartiergeldes erst von dem darauffolgenden Termine einzutreten haben.

§. 2.

Der Bezug des Quartiergeldes hört auf, wenn das Mitglied des Lehrstandes

a) mit dem Tode abgeht;
b) seinen Dienst resignirt;
c) in den Pensions- oder Quiescentenstand versetzt wird;
d) eine Naturalwohnung erhält;
e) des Dienstes entlassen wird.

§. 3.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen (§. 77 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. 35).

§. 4.

Dem in Pensions- oder Quiescentenstand versetzten Mitgliede des Lehrstandes gebührt, wenn ihm nicht eine Naturalwohnung zugewiesen war, das Quartiergeld noch für das nächste Vierteljahr, wenn er die Wohnung nicht mehr kündigen konnte, somit, wenn die Pensionirung oder Quiescirung z. B. nach dem 13. Februar erfolgte, noch für die Zeit vom nächstfolgenden Maitermine bis zum Augusttermine.

§. 5.

Das freiwillig aus dem städt. Dienste tretende, sowie das entlassene Mitglied des Lehrstandes verliert den Genuß des Quartiergeldes bereits für das der Resignation oder Entlassung nächstfolgende Vierteljahr.

§. 6.

Dem degradirten Mitgliede des Lehrstandes (§. 47 und 48 des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. 35) ist das mindere Quartiergeld von dem, dem Zustellungstage des Degradirungsdecretes nächstfolgenden Termine anzuweisen.

§. 7.

Die Zuweisung einer Naturalwohnung kann gegen Anweisung des systemmäßigen Quartiergeldes stets widerrufen werden.

§. 8.

Wenn einem im Genusse des Quartiergeldes stehenden Mitgliede des Lehrstandes eine Naturalwohnung angewiesen wird, so hat dasselbe nach dem Tage, an welchem es die Natural-

wohnung beziehen kann, ein Quartiergeld nicht mehr zu erhalten, aber auch keinen Rückersatz zu leisten.

§. 9.

Wird einem im Genusse einer Naturalwohnung stehenden Mitgliede des Lehrstandes statt derselben ein Quartiergeld angewiesen, so hat es Anspruch auf diejenige Quote des angewiesenen Quartiergeldes, welche auf die Zeit vom Tage der Räumung bis zum Verfallstage der nächsten Quartiergeldrate entfällt.

§. 10.

Mitglieder des Lehrstandes, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, haben dieselbe im Falle ihrer Dienstesresignation oder Entlassung sofort, im Falle der Pensionirung und Quiescirung aber binnen sechs Wochen, und ebenso haben im Todesfalle des Mitgliedes des Lehrstandes die Erben desselben, wenn diese nicht die Witwe und die Kinder desselben sind (§. 3), diese Naturalwohnung binnen sechs Wochen zu räumen.

Vom 27. April 1875, Z. 4330.

In Erledigung eines im Plenum des Gemeinderathes gestellten Antrages wird beschlossen, daß in Hinkunft jeder im Plenum des Gemeinderathes als dringlich gestellte, jedoch einer Section oder Commission zur Berichterstattung zugewiesene Antrag innerhalb 4 Wochen seine Erledigung finden muß. Im Falle dies in Folge unvorhergesehener Hindernisse nicht möglich ist, so ist dies von dem betreffenden Herrn Obmanne oder von dem Herrn Bürgermeister rechtzeitig dem Gemeinderathe mitzutheilen.

Vom 27. April 1875, Z. 5501.

Der Gemeinderath hält seinen am 17. November 1874, Z. 3838, in Betreff der Kirchtagsmärkte gefaßten Beschluß im Principe aufrecht; es wird jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung beschlossen, daß die üblichen Platzanweisungen nur für den jeweiligen Markt und speciell für die betreffende Person zu gelten haben und nicht auf die Witwe oder Erben derselben übergehen sollen; auch ist bei diesen Platzanweisungen mit möglichster Rücksicht auf die Passageverhältnisse vorzugehen.

Vom 27. April 1875, Z. 1199.

Der Statthalterei-Erlaß vom 14. Februar 1875, Z. 34.286, womit der Beschluß des Gemeinderathes vom 6. November 1874, wornach der §. 3 des Stiftsbriefes bezüglich der zum Andenken an die Constituirung der freien Gemeinde Wien errichteten Stipendienstiftung (sogenannte Bürgermeister-Stipendien) derart abzuändern sei, daß für künftige Verleihungen der Betrag eines Stipendiums mit zweihundert Gulden jährlich festgesetzt wird, stiftungsbehördlich genehmigt wird — wird zur Kenntniß genommen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 3. August 1875.) Nr. 10.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der kaiserlich russischen Regierung vom $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874,

betreffend den wechselseitigen Schutz der Handelsmarken.

Vereinbart zu St. Petersburg am $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874, ratificirt von dem k. und k. Minister des Aeußern am 7. März 1875 und mit den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu St. Petersburg am 31. März 1875.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 66.)

Erklärung.

Da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland von dem Wunsche beseelt sind, der Manufacturindustrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen anderseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Rußland und die russischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden bezüglich der Bezeichnung der Waaren oder jener der Emballage derselben, dann bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Artikel II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche in Rußland, und die russischen Unterthanen, welche in Oesterreich-Ungarn sich das Eigenthum ihrer Fabriksmarken sichern wollen, sind gehalten, dieselben, und zwar die österreichischen oder ungarischen Fabriksmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn ausschließlich zu hinterlegen.

Artikel III.

Gegenwärtiges Uebereinkommen wird Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages haben, bis dasselbe von einer oder der anderen Seite gekündigt wird.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Declaration ausgefertigt und derselben ihr Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in St. Petersburg am $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874.

(L. S.) **Langenau** m. p. (L. S.) **Gortschakow** m. p.

Die vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 21. April 1875.

Auersperg m. p. **Banhans** m. p.

Gesetz vom 1. April 1875,

betreffend die Organisirung der Börsen.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 67.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer selbstständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung. Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf. Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat.
2. Die Bedingungen für die Mitgliederschaft, sowie für den Besuch der Börse.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse.

4. Die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen.

5. Die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten.

6. Die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen.

7. Die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen.

8. Die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

Aenderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird. Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen.

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde. Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren. Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsenbesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes.

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind.

3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe.

4. Diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben.

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§. 17).

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.

2. Dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben.

3. Die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmäkler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmäkler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die ämtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen.

Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im ämtlichen Coursblatte notirt werden dürfen.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister

berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit (§. 3) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmäklern durchzuführen sind, sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt; gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen.

Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl., und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsengeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§. 18.

Alle Geldbußen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börse-Agentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 1. Apri 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Banhans m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Gesetz vom 4. April 1875,

betreffend die Handelsmäkler oder Sensale.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 68.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmäkler Caution zu leisten haben. Vorher ist, wenn der Handelsmäkler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören.

Artikel 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen.

Handelsmäkler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, können dasselbe auch außerhalb der Börse im Börseorte ausüben.

Artikel 69.

Die Handelsmäkler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles Desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte.

2. Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein.

3. Sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt.

4. Sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind.

5. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist.

6. Sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen.

7. Sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind.

8. Sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmäkler vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich.

Artikel 69 a).

Der Handelsmäkler ist, unbeschadet der Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er Demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, welcher diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmäklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

Artikel 70.

Die politische Landesbehörde kann den Handelsmäklern dort, wo sich das Bedürfniß äußert, das Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen oder Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.

Artikel 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (Journal) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerbsbehörde vorgelegt worden, welche den Namen des Mäklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmäkler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsencommissär, beziehungsweise der Gewerbsbehörde, vorzulegen, welche es dem Handelsmäkler nach erfolgter Vidirung zurückzustellen haben.

Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbeson-

dere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. An Börseorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde.

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Uebereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen in einer Sprache, welche bei den Gerichten des Ortes zulässig ist, geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums, mit besonderer fortlaufender Zahlenbezeichnung und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Artikel 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Artikel 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im Artikel 69 a) bezeichneten Falle nicht nothwendig.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

In dem im Artikel 69 a) erwähnten Falle hat der Handelsmäkler die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, welcher der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, blos von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

Artikel 74.

Der Handelsmäkler ist, unbeschadet des Artikels 69 a), verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch, wenn der Mäkler an einer Börse bestellt war, bei dem Börsecommissär, sonst aber bei der Gewerbsbehörde niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Mäkler zwar unbeschadet des Artikels 69 a) zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei blos von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Artikel 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte durch Börsestatuten.

Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Mäklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Mäklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen, eines Ortsgebrauches oder besonderer Bestimmungen im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84.

Hinsichtlich der Anstellung der Handelsmäkler gelten folgende Bestimmungen:

I. Zur Erlangung einer Handelsmäklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

2. die Handelsmäklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

II. Die Handelsmäklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an einer bestehenden Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmäklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

III. Handelsmäkler, welche ihr Amt auch an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmäkler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde.

Behufs der Besetzung ist ein Concurs auszuschreiben und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurses auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen.

Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurses steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist.

IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmäkler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sohin das von der politischen Landesbehörde auszufertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder der Bezirk, für welche er bestellt ist, und innerhalb welcher er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Artikel 68) anzugeben sind.

V. Die Betheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbsbehörde.

VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmäklers wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch diesem mitgetheilt.

Artikel 84 a).

Die Handelsmäkler können Gremien bilden, deren Bezirksabgrenzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmen der Handelskammer bestimmt wird.

Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Artikel 84 b).

Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmäkler geschieht durch den Börsecommissär, die Ueberwachung der übrigen Handelsmäkler durch die Gewerbsbehörde.

Der Börsecommissär, beziehungsweise die Gewerbsbehörde, ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmäkler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen.

Artikel 84 c).

Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis;
2. Geldbußen von 10 bis 100 Gulden.

Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsecommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmäkler, die Gewerbsbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmäkler.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmäkler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbußen über 100 bis 1000 Gulden;
2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit;
3. Entsetzung vom Amte.

Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmäkler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht.

Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen:

a) Wenn der Handelsmäkler wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben oder des Betruges verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde;
b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde.
c) wenn er in Concurs verfallen ist.

Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden:

d) wenn der Handelsmäkler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;
e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat, und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;
f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;
g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmäkler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden.

Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission bleibend zu bestellen und zugleich die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsecommissär ist der Vorsitzende dieser Commission.

Gegen ein wider einen Handelsmäkler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurtheilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebrach werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Mäkler an das Finanzministerium, hinsichtlich der anderen Mäkler an das Handelsministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmäkler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmäklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verpflichtung einzugehen.

Die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der nach II dieses Paragraphes eingesetzten Disciplinarcommission, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmäklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung darstellt, so darf, solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiligen Vorkehrung, nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmäkler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerbsbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens.

V. Die als Ordnungs- oder als Disciplinarstrafen gegen Handelsmäkler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

§. 2.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am ersten Tage des zweiten Kalendermonates, welcher auf dessen Kundmachung folgt, und es treten zugleich die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, namentlich der §§. 27 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863), soweit sie Gegenstände betreffen, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt, welche die hiezu erforderlichen, ihren Wirkungskreis betreffenden Verordnungen zu erlassen haben.

Görz, am 4. April 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Banhans m. p. Glaser m. p. Pretis m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 19. April 1875,

betreffend die Bestimmung einer Frist für die Börsen in Wien, Triest und Prag zur Aenderung ihrer Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1875 über die Organisirung der Börsen.

(Reichsgesetzblatt vom 8. Mai 1875, Nr. 69.)

In Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 67) über die Organisirung der Börsen, wird der Wiener Geldbörse, der Wiener Waarenbörse, der Frucht- und Mehlbörse in Wien, der Handelsbörse in Triest und der Waaren- und Effectenbörse in Prag behufs der, den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen eine Frist bis Ende des Jahres 1875 gegeben.

Vom 1. Jänner 1876 an treten die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das Gesetz vom 1. April 1875 über die Organisirung der Börsen geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft.

Glaser m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p.

Note der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 15. Juni 1874, Z. 12.081, Mag. Z. 162.424, an die k. k. Steuer-Administration,

betreffend die abgesonderte Versteuerung der der Anglo-Oesterr. Bank zufolge ihrer Statuten zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Bauführungen jeder Art.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1874, Z. 2388, dem Recurse der Anglo-österreichischen Bank gegen die Entscheidung der k. k. Finanzdirection in Linz vom 1. Mai 1873, Z. 3089, mit welcher die derselben von dem Baue der Eisenbahnstrecke Weyer-Rottenmann für die Jahre 1871 und 1872 durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr bemessene Erwerbssteuer jährl. 1575 fl. aufrecht erhalten worden ist, insoweit es sich um die abgesonderte Versteuerung der der genannten Bank zu Folge Art. II. Abs. e ihrer Statuten zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Bauführungen jeder Art handelt, keine Folge gegeben, weil diese von der politischen Behörde ertheilte Berechtigung die Bank von der besonderen Steuerentrichtung dafür, falls letztere in den Steuervorschriften begründet ist, nicht enthebt; weil ferner Bauführungen eine von Bankgeschäften verschiedene und selbstständige Erwerbsgattung sind, und der §. 14 des Erwerbsteuerpatentes die Lösung eines besonderen Erwerbsteuerscheines, beziehungsweise die Entrichtung einer besonderen Erwerbsteuer für jede Gattung des Erwerbes anordnet, weil endlich die der Bank bei der Gemeinde Wien vorge-

schriebene Erwerbsteuer jährl. 1575 fl. nur als der bei den vorliegenden Betriebsverhältnissen, dem Betriebe der eigentlichen Bankgeschäfte eben entsprechende Steuersatz angesehen, daher nicht behauptet werden kann, daß durch die Wahl dieses Satzes auch auf die Ausübung des Baugewerbes mit Bedacht genommen ist. — Was jedoch den Ort der Vorschreibung der Erwerbsteuer für die auf Bauführungen bezügliche Geschäftssphäre der Bank betrifft, so kann bei dem Umstande, als nicht jeder einzelne Bau, sondern die Berechtigung zu Bauführungen überhaupt das Steuerobject ist, als Betriebsort somit nicht die einzelnen Bauplätze, sondern der Standort der Bauunternehmung anzusehen sind, die bauunternehmende Bank aber statutenmäßig ihren Sitz in Wien hat, im Sinne des Erwerbsteuerpatentes die Vorschreibung der bezüglichen Erwerbsteuer auch nur bei der Gemeinde Wien stattfinden.

Nachdem die Finanzdirection in Linz von dem hohen k. k. Finanzministerium zu Folge des Einganges bezogenen hohen Erlasses beauftragt wurde, die der Anglo-österreichischen Bank für die Jahre 1871 und 1872 beim Steueramte Weyer vorgeschriebene Erwerbssteuer jährl. 1575 fl. in Abfall bringen, und hievon die recurrirende Bank verständigen zu lassen, wird die k. k. Steueradministration in Gemäßheit desselben hohen Erlasses angewiesen, die Veranlassung zu treffen, daß der genannten Bank die Erwerbsteuer für den auf Bauführungen abzielenden Kreis ihrer Geschäftsthätigkeit mit dem Satze jährl. 1075 fl., welcher im Hinblicke auf §. 3, Absatz 2 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 für den Verhältnissen entsprechend erkannt wird, vom Jahre 1871 bei der Gemeinde Wien vorgeschrieben werde. — Die bereits gepflogenen Einkommenssteuerbemessungen sind in dieser Richtung gleichfalls zu reassumiren, und ist die Bank hievon entsprechend zu verständigen. Die Beilagen des hiemit erledigten Berichtes vom 10. December 1873, Z. 8584, folgen im Anschlusse zurück.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 27. April 1875, Präs. Z. 2016, Mag. Z. 87.797,

womit der Magistrat beauftragt wird, alle beachtenswerthen Veränderungen (Arbeitseinstellungen ꝛc.) welche sich bei größeren Gewerbe- und Fabriksunternehmungen vollziehen, rechtzeitig zur amtlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist mir daran gelegen, über die in sämmtlichen gewerblichen Productionszweigen stattfindenden bemerkenswerthen Veränderungen und Bewegungen zeitweise genaue und verläßliche Informationen zu erhalten, und von Arbeitseinstellungen, wenn sie in irgend einer Fabricationsbranche oder bei einer einzelnen größeren Unternehmung in größerem Maßstabe einzuleiten beabsichtigt werden, zugleich, bevor sie noch eintreten, unter bestimmter Angabe der Gründe, welche zu diesen Arbeitseinstellungen veranlassende Ursache gegeben haben, die Anzeige zu erhalten.

Ich finde sonach, den Wiener Magistrat aufzufordern, der in sämmtlichen gewerblichen Productionszweigen vorkommenden wirthschaftlichen Bewegung die volle Beachtung und stete besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im geeigneten Wege die nöthige Verlanlassung zu treffen, daß alle beachtenswerthen Veränderungen, die sich insbesondere bei größeren Gewerbe- und Fabriksunternehmungen vollziehen, rechtzeitig zur amtlichen Kenntniß gelangen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 4. Mai 1875, Z. 1112.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß in das Budget pro 1876 für die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen ein Betrag von 22.000 fl. einzustellen, daß jedoch von Seite der Kommune der Wunsch auszusprechen ist, es möge bei Errichtung neuer derlei Schulen auf die Finanzlage der Commune möglichst Rücksicht genommen werden.

Vom 4. Mai 1875, Z. 1574. (Auszug.)

Der Magistrat wird beauftragt, die Einhaltung der Bedingungen, unter welchen die Tischausstellungen vor Gast- und Kaffeehäusern bewilligt wurden, insbesondere mit Bezug auf das zugestandene Flächenausmaß strenge zu überwachen.

Zur besseren Uebersicht soll ein Evidenzprotokoll sämmtlicher Concessionen mit Angabe der Bedingungen — des Platzzinses und Platzausmaßes — verfaßt und eine Abschrift davon jedem Bezirke, soweit es diesen betrifft, ausgefolgt werden.

Neue Concessionen sind in diesem Protokolle ohne Verzug nachzutragen.

Vom 7. Mai 1875, Z. 505.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, für Amtshandlungen anläßlich der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung keine Kanzleitaxen aufzurechnen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 30. August 1875.) Nr. 11.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 9. Mai 1875, betreffend die Einreihung der gewerbemäßig betriebenen Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen unter die concessionirten Gewerbe.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1875, Nr. 76.)

Die gewerbemäßig betriebene Beschäftigung der Einleitung des Leuchtgases, d. i. die Herstellung und Einrichtung der Gasbeleuchtung auf Straßen und Wegen, in öffentlichen oder Privatgebäuden und Localitäten, dieselbe möge von einer Gasbeleuchtungs- oder Gaserzeugungsanstalt oder überhaupt neben einem andern Unternehmen, oder als ein selbstständiges Gewerbe betrieben werden, wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen auch den Nachweis über die in wirklicher Verwendung bei diesem Gewerbe erworbene praktische Befähigung zu liefern.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen hat das nachstehende Regulativ zu gelten und sind an dasselbe nicht blos die obgedachten Gaseinleitungs-Gewerbe, sondern auch überhaupt alle Unternehmungen und Anstalten gebunden, welche sich, wie z. B. Eisenbahnen, ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugen.

Chlumecky m. p. Lasser m. p.

Regulativ

für die

Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen, Gärten und Höfen, sowie in geschlossenen oder überbauten Räumen, dann bei Illuminationen ꝛc. sind folgende Vorschriften einzuhalten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anlagen von Gasrohrleitungen und sonstigen Einrichtungen, deren Zweck in dem Verbrauche von Leuchtgas besteht, sind mit jenem Grade von Sorgfalt und Sachkenntniß auszuführen, daß eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, sowie der Pflanzen möglichst abgewendet wird, weshalb die Gewerbsbehörde erster Instanz mit den derselben beigegebenen technischen Organen die Aufsicht hierüber zu führen hat.

§. 2. Die zur Herstellung von Gaseinleitungen concessionirten Geschäftsleute haben ein genaues chronologisches und paraphirtes Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die Gewerbsbehörde erster Instanz (§. 1) jederzeit Einsicht nehmen könne.

Ueberdies sind diese Geschäftsleute verpflichtet, den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der Behörde anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen zu fordern.

§. 3. Den im §. 1 genannten Organen steht jederzeit das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten eines zur Herstellung der Gaseinleitung concessionirten Geschäftsmannes zu inspiciren, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen vorzunehmen, sowie überhaupt sich auf eine ihnen geeignet erscheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeit zu überzeugen und allfällige Uebelstände abzustellen.

§. 4. Den Privaten, welche Gaseinrichtungen herstellen lassen, steht das Recht zu, die Vornahme einer solchen amtlichen Inspection und eventuellen Prüfung von Seite der im §. 1 genannten Organe gegen Entrichtung der behördlich festgesetzten Gebühr zu verlangen.

Die Ausführung einer solchen Prüfung oder Inspection ist von Seite der hiezu berufenen Organe mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

§. 5. Die Vorschriften dieses Regulativs finden auch auf Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungsanlagen, sowie Reparaturen, Anwendung.

Beleuchtungsanlagen, welche längere Zeit außer Betrieb standen, sind, wenn der Gasmesser außer Verwendung war, vor der Wiedereröffnung des Betriebes ebenfalls einer Prüfung durch einen concessionirten Gewerbsmann zu unterwerfen. Uebrigens können alle im Betriebe befindlichen Beleuchtungsanlagen jederzeit den in diesem Regulativ vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder von dem Inhaber beantragt wird. In diesem Falle kann jedoch nur dann zu einer amtlichen Prüfung oder Inspection geschritten werden, wenn der Installateur, welcher die Leitung (oder Einrichtung) hergestellt hat, von dem Vorhandensein eines Gebrechens in Kenntniß gesetzt und zur Abstellung des Uebelstandes aufgefordert wurde, ohne diesem Ansinnen Folge zu geben.

Eine solche Prüfung oder Inspection soll übrigens in der Regel nur in der Gegenwart des betreffenden Installateurs vorgenommen werden.

Zeigen sich bei derselben gefahrbringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände eingestellt werden.

Waren Hauptgasrohrleitungen längere Zeit vom Hauptstrange getrennt, so unterliegen sie ebenfalls der am Eingange dieses Paragraphes erwähnten Bestimmung.

§. 6. Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, insoferne auf dieselben das allgemeine Strafgesetz oder die Gewerbeordnung keine Anwendung finden, an dem Schuldtragenden oder dem für die Einhaltung derselben Verantwortlichen im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tage geahndet.

B. Specielle Bestimmungen.

Die speciellen Bestimmungen zerfallen in drei Abtheilungen, und zwar:

I. Leitungen unter der Erde.
II. Leitungen über der Erde.
III. Beleuchtungsgegenstände.

I. Leitungen unter der Erde.

§. 7. **Material der Röhren für sogenannte Hauptleitungen und Abzweigungen, sowie der in diese Leitungen eingeschalteten Syphons, Kniee, Verbindungsstücke und Absperrvorrichtungen.**

Für die unterirdischen Leitungen können gußeiserne Rohre, Syphons, Kniee und Verbindungsstücke nur bis 40^{mm} ($1^1/_2$ Zoll) lichten Durchmesser abwärts verwendet werden.

Absperrvorrichtungen sind nach Maßgabe ihrer Construction, aus verschiedenem Materiale erzeugt, zu verwenden, sobald sie von competenter Seite als zweckdienlich erkannt werden.

Werden Schmiede-Eisenröhren unter der Erde angewendet, so sind solche nur bis zur Größe von 53^{mm} (2 Zoll) aufwärts zulässig und sollen mit einem gegen Oxydation schützenden Anstriche versehen sein.

§. 8. **Rohrproben vor der Legung.**

Jedes zur Gasleitung zu verwendende gußeiserne Rohr muß einer Prüfung unterworfen werden, welche darin besteht, daß das genannte Rohr mittelst Wasserdruckes auf sechs Atmosphären und hierauf mittelst Luft unter Wasser auf seine Dichtigkeit geprüft wird, wobei die Luft aus dem Windkessel mit $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck eintreten muß. Die zu prüfenden Röhren dürfen noch keinen Theeranstrich haben, und während der Probe mit Wasserdruck ist das Rohr mit eisernen Hämmern zu schlagen.

Zwischen der Luft- und Wasserprobe muß das Rohr vollkommen getrocknet werden. Schmiedeiserne Röhren bei unterirdischer Verwendung haben dieselbe Probe zu bestehen; geprüfte Rohre sind als solche zu bezeichnen.

§. 9. **Art der Legung mit Rücksicht auf den Röhrengraben und die Canalkreuzungen.**

Die Rohrleitungen sind so anzulegen, daß möglichst wenig Canäle durch dieselben gekreuzt werden.

Wo jedoch eine solche Kreuzung vorkommt, hat das Gasrohr mit einem entsprechend großen gußeisernen Deckrohre versehen zu werden, welches das Gasrohr vom Canale vollkommen isolirt und auf beiden Seiten von dem Canalmauerwerke vorsteht.

Auf keinen Fall ist die Wegsamkeit in den Canälen selbst durch das Rohr zu behindern, und hat die Kreuzung entweder durch das Canalgewölbe oder unter der Sohle desselben stattzufinden, wobei im letzteren Falle der Rohrgraben voll auszumauern ist.

Bei schlechter Beschaffenheit des Grundes ist durch Pölzung, Legung von Rösten ꝛc. gegen die Setzung und den Bruch des Rohres möglichste Sorge zu tragen.

§. 10. Dichtung der Rohrfugen.

Die Fugen haben bei Muffen mit Stricken und Blei, und bei Flangen mit Blei, Pappe oder Minium-Leinwand gemacht zu merden.

§. 11. Strangproben mit Rücksicht auf Fugenproben, Syphons, Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke.

Nach Vollendung einer durch die Verhältnisse gegebenen und der Beurtheilung des Ausführenden überlassenen Strecke ist dieselbe, wenn sie kein Gas enthält, mit einem Gebläse bis zu neun Zoll Wasserdruck mit Luft anzublasen, und während dieser Zeit sind vor Zuschüttung der Kopflöcher die Fugen der Röhren, sowie allfälligen Flangenfugen und Anbohrungen mit Seifenwasser zu untersuchen und vorkommenden Falles zu verdichten.

Ist der Strang bereits unter Gas, so ersetzt der Druck desselben die eingepumpte Luft und ist die Untersuchung der Fugen auf gleiche Art vorzunehmen. Untersuchungen mit Licht sind verboten und strengstens zu bestrafen.

§. 12. Anbohrungen von Hauptröhren.

Anbohrungen für schmiedeiserne Röhren dürfen nicht über 53^{mm} (2 Zoll) lichtem Durchmesser ausgeführt werden, und zwar nur auf Röhren bis 158^{mm} (6 Zoll) abwärts. Auf Röhren unter 158^{mm} (6 Zoll) darf die Anbohrung nicht mehr als $^1/_3$ des lichten Durchmessers des angebohrten Rohres betragen.

Anbohrungen mit Gewinden im Hauptrohre dürfen bei Röhren bis zu 316^{mm} (12 Zoll) abwärts nicht über 40^{mm} ($1^1/_2$ Zoll) gemacht werden, bei Röhren von 316^{mm} (12 Zoll) abwärts bis 158^{mm} (6 Zoll) nicht über 26^{mm} (1 Zoll), bei Röhren von 158^{mm} (6 Zoll) abwärts gar nicht mehr, sondern hat, wie in allen hier nicht bezeichneten Fällen ein Langgewinde mit Flangen und Zugband in Anwendung zu kommen.

Die Löcher für Anbohrungen bis zu 53^{mm} (2 Zoll) sind mit Vollbohrer vorzunehmen und dürfen nicht mit kleinen Löchern abgebohrt und mit dem Meißel nachgestemmt werden.

§. 13. Abzweigungen und Verbindungen von Rohrsträngen.

Für Abzweigungen mittelst Aufsetzen von Hüten auf dem Hauptrohre haben die Verhältnisse der lichten Durchmesser des Abzweigungsrohres zum Hauptrohre folgende zu sein: Bei Röhren bis 316^{mm} (12 Zoll) abwärts 2 : 3, z. B. 263^{mm} : 395^{mm} (10 auf 15), 211^{mm} : 316^{mm} (8 auf 12), bei Röhren von 316^{mm} bis 211^{mm} (12 Zoll bis 8 Zoll) abwärts 1 : 2, z. B. 132^{mm} : 263^{mm} (5 auf 10), 105^{mm} : 211^{mm} (4 auf 8).

Bei Abzweigungen, welche diese Verhältnisse überschreiten und bei Röhren unter 211^{mm} (8 Zoll), sind Verbindungsstücke in den Hauptstrang einzuschalten.

§. 14. Brückenleitungen.

Die Wahl des Materiales für solche Röhren und die Art und Weise der Legung hat die betreffende Unternehmung im Einverständnisse mit der Behörde zu bestimmen.

Rohrstränge, welche Brücken zu passiren haben, sind möglichst außerhalb der Brückenconstruction und an den Tag zu legen.

Wenn die Röhren innerhalb der Construction geführt werden müssen, so sind die diesfälligen Bestimmungen im Einverständnisse mit der Behörde zu treffen.

Wenn es nothwendig erscheint, freiliegende Röhren vor der Kälte oder andern äußeren Einflüssen zu schützen, so ist der hiezu verwendete Kasten oder das Deckrohr mit einem schwerentzündlichen Materiale vollzufüllen und sind in demselben Luftlöcher anzubringen.

An beiden Enden der Brücken sind Absperrvorrichtungen zugänglich anzubringen und ist ein Schlüssel zu denselben auf je einer Seite der Brücke an einem von der Behörde anzugebenden Orte stets bereit zu halten.

§. 15. Verbindungen der öffentlichen Laternenstützen an Häusern.

Dieselben haben vom Hauptrohre an bis zum Brennerhahn ausschließlich aus Guß- oder aus Schmiedeeisen zu bestehen.

§. 16. Verhalten bei vorkommenden Gebrechen.

Beim Aufsuchen der Ursachen bei vorkommendem Gasgeruche auf Straßen, in Canälen, Senkgruben ꝛc. ꝛc. ist vor Allem die Annäherung oder gar der unmittelbare Gebrauch von Feuer oder Licht (ausgenommen der Sicherheitslaterne) zu vermeiden.

Am Orte, wo der Geruch verspürt wird, oder wenn dies in einem Locale nächst einer Straße der Fall ist, hat der Boden auf der Straße sofort geöffnet zu werden, um dem Gase den Austritt in die freie Luft zu gestatten; sodann soll dem Gebrechen unausgesetzt bis zu dem Auffinden desselben nachgeforscht und dasselbe behoben werden.

Nach solcher wie immer gestalteten Reparatur oder Aenderung hat die Untersuchung auf die Dichtigkeit (§. 5) vorgenommen zu werden.

Unberufene Personen dürfen nicht während der Arbeit, am allerwenigsten aber bei Ermittlung von Undichtheiten geduldet werden.

Ueber derartige Gebrechen ist sogleich bei der nächsten zuständigen Behörde oder der Gasanstalt Meldung zu machen.

II. Leitungen über der Erde.

§. 17. Material und Dimensionen der Rohre.

Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden.

Bleiröhren dürfen in keinem Falle dort verwendet werden, wo die Röhrenleitung leicht äußeren Beschädigungen ausgesetzt ist und wo sie sich in der Nähe leicht brennbarer Stoffe befindet.

In geschlossenen Räumen dürfen Bleiröhren überhaupt nur äußerlich gelegt und nicht eingelassen werden.

Bleiröhren dürfen keinesfalls durch unmittelbares Löthen mit Eisenröhren in Verbindung gesetzt werden; solche Verbindungen haben nur mittelst Verschraubungen aus Messing zu geschehen.

§. 18. Probiren der Rohre.

Diese Rohrproben sollen ebenso vorgenommen werden, wie für die Leitungen unter der Erde.

§. 19. Anlage der Leitung.

Die beste Art ist die Rohre frei und sichtbar auf die Mauer und an die Plafonds zu legen; ist dies aus decorativen Rücksichten nicht zulässig, so müssen die Rohre in eine ausgestemmte oder besser freigelassene Mauernuth eingelegt, deren einzelne Theile vollständig mit Mörtel ausgefüllt und verputzt werden.

Rohre, welche Stockwerks-Constructionen durchbrechen, hohle Räume passiren oder in deren unmittelbare Nähe führen, müssen mit dichten Mantelröhren umgeben sein, und sind in solchen Fällen Verbindungsstücke möglichst zu vermeiden.

§. 20. Proben der Leitung.

Jede Leitung muß vor dem Verbinden mit der Gasuhr einer Probe mit dem Manometer unterworfen werden; das Wasser soll in der Glasröhre des Manometers 237^{mm} (9 Zoll) hoch stehen und darf während einiger Minuten Beobachtungszeit nicht sinken.

Die Probe soll nach Anbringung der Beleuchtungsgegenstände nochmals vorgenommen werden, und wenn der Manometer die Leitung als dicht erwiesen, so wird an den entferntesten Punkten der eine oder andere Stöpsel geöffnet, worauf der Manometer plötzlich fallen muß.

Bei der Probe dürfen die Leitungen noch nicht verputzt sein.

§. 21. Zwischen- oder Sectionshähne.

Bei einer großen Leitung sind möglichst viele Sectionshähne anzuwenden und dadurch die Leitung in einzelne Theile zu theilen.

§. 22. Befestigung der Wand- und Deckscheiben.

Die Befestigung der Wand- und Deckscheiben soll entsprechend vorgenommen werden.

Schwere Luster sind nie an Deckscheiben allein zu befestigen, sondern müssen eine entsprechende starke directe Aufhängung erhalten und immer einer Probe auf das doppelte Gewicht unterworfen werden.

Bei Theater- und andern großen Aufzugluftern ist die Charnierbewegung mit Flaschenzug anzuwenden und dürfen keine Hanffeilaufhängungen, noch weniger aber Schlauchverbindungen vorkommen.

§. 23. Beschaffenheit der Hähne, Ventile und Schieber.

Die Hähne müssen auf dem Kopfe des Reibers (Wirbels oder Rücken) eine scharf eingeschnittene Markirung in der Richtung der Durchgangsöffnung zeigen, damit von Außen die Stellung leicht ersichtlich ist.

Die Ventile sollen mit einer noch besonders auf dem Griffrad leicht ersichtlichen Marke angedeutet sein, wie selbe zu öffnen und zu schließen sind.

§. 24. Aufstellung der Gasmesser.

Die Gasmesser müssen an einem leicht zugänglichen, lichten, trockenen Orte aufgestellt werden und mit einem soliden verschließbaren Kasten umgeben sein, zu dem das mit dem Ablesen und der Beaufsichtigung der Uhren betraute Personale jederzeit bei Tag freien Zutritt haben muß.

Der Platz soll so gelegen sein, daß das Ablesen bei Tag ohne Licht möglich, und daß das Demontiren und Auswechseln des Gasmessers ohne Schwierigkeit besorgt werden kann.

Ist der Platz der Zugluft und Kälte ausgesetzt und ein Einfrieren zu befürchten, so ist zur Füllung der Uhr eine Lösung von sauerfreiem Glycerin mit Wasser anzuwenden.

Ist die Placirung im Souterrain oder Keller nicht zu vermeiden, so muß bei sonst möglichster Beobachtung obiger Anordnungen der Gasmesser nächst der Hauptkellerstiege stehen, und muß bei größeren öffentlichen Gebäuden ꝛc. auf der Straße eine Absperrung möglich sein. Sollte eine und dieselbe Leitung durch mehrere Gasuhren ihren Zufluß erhalten, so ist dies an jeder einzelnen Gasuhr ersichtlich zu machen.

§. 25. Aufstellung von Regulatoren und Gasbehältern.

Wird für bestimmte Zwecke die Aufstellung von Gasbehältern nöthig, so darf dieses nur mit behördlicher Genehmigung geschehen; die Anwendung von Gasregulatoren ist wünschenswerth, doch muß deren Construction derart gewählt sein, daß durch ihre Benützung keinerlei Gefahr für das Publicum resultirt.

§. 26. Wassersäcke.

Die Wassersäcke sollen nie mittelst Hahn, sondern immer mit einer Verschraubung geschlossen sein und deren Handhabung nur von Sachverständigen besorgt werden. Die zur Entleerung der Wassersäcke dienende Oeffnung darf 7^{mm} nicht überschreiten.

Syphons, welche sich automatisch entleeren, sind in Häusern nicht anzuwenden.

§. 27. Aufsuchen schadhafter Stellen und Reparaturen alter Leitungen.

Wird durch den Geruch eine Gasausströmung wahrgenommen, so ist das Betreten eines solchen Locales mit brennendem Lichte strengstens untersagt; es ist sogleich der betreffende Sectionshahn, oder die Uhr, oder das Ventil vor dem Hause zu schließen, die Fenster und Thüren zu öffnen und die angesammelten Gase entweichen zu lassen.

Hierauf ist sofort die Anzeige an einen autorisirten Installateur oder an die Gasanstalt zu erstatten, welche das Geeignete zur sofortigen Abstellung des Uebelstandes zu veranlassen hat.

§. 28. Auffindung der Rohre.

Sind bei größeren Beleuchtungsanlagen die Leitungsröhren im Innern von gedeckten Räumen, namentlich Theatern oder Tanzlocalitäten, größeren Hôtels ꝛc. in den Verputz gelegt worden, so ist der Lauf dieser Röhren entweder in einen mit hinlänglicher Genauigkeit verfaßten Plan der betreffenden Ubication einzuzeichnen oder durch Verfassung einer kurzen Beschreibung dauernd erkennbar zu machen, damit man bei späteren Aenderungen oder bei etwaigen Störungen in der Gasleitung die Stelle, an welcher die Leitungsröhren liegen, leicht aufzufinden vermag.

Die Verfassung einer ähnlichen Beschreibung oder Zeichnung wird übrigens auch Privaten bei kleinen Gasanlagen empfohlen.

III. Beleuchtungsgegenstände sammt Zubehör, Decken- und Wandscheiben.

§. 29. Verbindung mit der Leitung.

Für die Verbindung mit der Leitung und den entsprechenden Anschluß der Beleuchtungsgegenstände empfiehlt es sich, die Einführung einheitlicher Gewinde anzustreben.

§. 30. Beleuchtungsgegenstände.

Bei Anbringung von Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den leicht entzündlichen Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, soweit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

Größere Kronleuchter sind mit besonderer Sicherheit zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsrohren selbst hängen; dieselben sollen in der Regel durch besondere, leicht zugängliche Hähne von der ihnen Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Schiebeleuchter sind hiebei mit besonderer Vorsicht zu behandeln und ist auch bei kleineren Schiebeleuchtern die Anwendung eines besonderen Abschlußhahnes zu empfehlen.

Der Wasserabfluß bei solchen Leuchtern ist dadurch vollkommen zu machen, daß man Glycerin zu Wasser hinzusetzt.

Die Haupttheile von Gas-, Kron- und Armleuchtern dürfen nur aus Eisen-, Messing- oder Kupferröhren angefertigt werden. Diese Kron- und Armleuchter müssen überdies immer einen metallischen Gassammelkörper haben und mit Absperrhähnen versehen sein, die nicht angelöthet, sondern innen mit Gewinden aufgeschraubt sind. Die Verlängerungsröhren solcher Leuchter müssen unbedingt eingeschraubt sein.

§. 31. Sonnenbrenner.

Die Verbrennungsgase sämmtlicher Sonnenbrennerflammen müssen durch ein geschlossenes Rauchrohr abgeführt werden, welches derart anzubringen ist, daß jede Feuersgefahr hintangehalten wird.

§. 32. Gummischläuche.

Bei Anwendung von Gummischläuchen, die überhaupt nur als Zuleitungsröhren zu beweglichen Lampen, Gasöfen und Kochapparaten gestattet sind, ist die Einrichtung jedenfalls so zu treffen, daß jeder einzelne Schlauch durch einen Hahn von der Leitung abgeschlossen werden kann.

Schlußbemerkung.

Da dieses Regulativ mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Technik und auf die jetzt bekannten Materialien und Constructionen verfaßt ist, so wird für den Fall, als im Laufe der Zeit Verbesserungen in Bezug auf das zu verwendende Materiale oder die zur Benützung gelangenden Constructionen bekannt werden sollten, eine entsprechende Aenderung desselben vorbehalten.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 11. Mai 1875, Z. 1503.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Erhöhung des Pauschales für die Reinigung der Wäsche in der Versorgungsanstalt zu Ybbs von 1075 fl. auf 1300 fl. per Jahr und des von der Commune beizustellenden Holzquantums von 62 auf 72 Klafter 24zölligen, weichen, ungeschwemmten Scheiterholzes vom 1. Jänner 1875 an genehmigt.

Vom 11. Mai 1875, Z. 1331.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Aufnahme von vier neuen Aushilfsdienern mit einem Taglohne von 1 fl. ö. W. und dem vom Gemeinderathe bewilligten Theuerungsbeitrage von 9 fl. ö. W. per Monat, auf die Dauer des Bedarfes bewilligt.

Vom 11. Mai 1875, Z. 1870.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission werden folgende Bedingnisse für die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung genehmigt:

§. 1.

Das Wasser für den gewöhnlichen (normalen) Hausbedarf, das ist das Wasser zum Trinken und sonstigen Bedarf in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.

Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Wassers gilt der Grundsatz, daß zur ersprießlichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich $^6/_{10}$ (d. i. sechs Zehntel) Eimer $= 33 \cdot 96$ Liter für jeden Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist.

Dieses Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der für den normalen Haushaltsbedarf eines Hauses zu beziehenden Wasserquantität.

Ist die auf diese Weise für den normalen Bedarf ermittelte Anzahl der Eimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch fünf ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nächsthöhere durch fünf theilbare Zahl zu bringen.

Ein geringeres Quantum als fünfundzwanzig Eimer = 14·15 Hectoliter per Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben.

Bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge wird eine Mehrverwendung bis zu 10% des obigen normalen Ausmaßes ($^6/_{10}$ Eimer) außer Rechnung gelassen.

Sollte in einem Hause zum normalen Haushaltsbedarfe nach dem erwähnten Ausmaße von $^6/_{10}$ Eimern das Minimalquantum von 25 Eimern nicht benöthigt werden, so kann das von diesem Minimalquantum nach Deckung des normalen Bedarfes verbleibende Wasser auch zum außerordentlichen Haushaltsbedarfe verwendet werden.

Die Benützung eines solchen Ueberschusses zu industriellen Zwecken ist jedoch nicht gestattet.

§. 2.

Die Versorgung sämmtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im §. 1 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizeipflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden ist.

Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist daher verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Commune zu führenden Nachweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, und das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Commune schon früher eingeleitet wurde.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Einleitung des Wassers entscheidet die Commune durch ihre Organe.

§. 3.

Für den gewöhnlichen Haushaltsbedarf kann das Wasser aus dem Zuleitungsrohre direct entnommen werden.

Wenn dasselbe direct aus dem Zuleitungsrohre entnommen wird, ist weder nothwendig noch zweckmäßig, daß auf einem hochgelegenen Punkte des Hauses ein Reservoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung solcher Reservoirs, sowie die Benützung schon bestehender ist aber nicht untersagt.

§. 4.

Die Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser wird durch die Organe der Commune nach den diesfalls bestehenden Normen ausgeführt. Die hiefür entfallenden Kosten sind der Commune 14 Tage nach Zustellung der betreffenden Rechnung von dem Hauseigenthümer rückzuvergüten. Nach Ablauf dieses Termines sind von den rückständigen Beträgen 6% Verzugszinsen zu entrichten, und werden die Rückstände, insoferne nicht eine Ratenzahlung bewilligt ist, mittelst Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Verpflichtung zur Wasserabgabe tritt aber erst dann ein, wenn die Vergütung der Einleitungskosten erfolgt ist.

Einwendung gegen die Richtigkeit der Rechnung hinsichtlich des Ausmaßes ꝛc. müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei dem Magistrate eingebracht werden; auf Einwendungen, welche nach diesem Termine einlangen, wird keine Rücksicht genommen.

Die Abzweigung erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperrvorrichtung, deren Benützung nur dem städt. Dienstpersonale der Wasserleitung zusteht.

§. 5.

Die Quantität des verbrauchten Wassers wird mittelst eines Wassermessers erhoben.

Der Wassermesser wird nächst der im §. 4 erwähnten Absperrvorrichtung im Innern des Hauses durch die Organe der Commune und unmittelbar hinter demselben ebenfalls eine Absperrvorrichtung angebracht, damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Den Wassermesser liefert die Commune auf ihre Kosten, wogegen der Hauseigenthümer für dessen Benützung an die städtische Casse eine Vergütung jährlich zu leisten hat.

Diese Vergütung beträgt:

für einen ½zölligen = 13·17 Millimeter Wassermesser jährlich 5 fl.;
" " 1 " = 26·34 " " " 10 "
" " 1½ " = 39·51 " " " 15 "
" " 2 " — 52·68 " " " 20 "

und wird, wenn der Wassermesser innerhalb eines Quartals eingeschaltet werden sollte, die Gebühr für ein ganzes Quartal berechnet.

Der Wasserabnehmer darf an dem Wassermesser und dessen Zugehör keinerlei Manipulationen vornehmen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben zu haften. Er ist verpflichtet, das Wassermessergehäuse sammt Zugehör gegen Frost zu schützen und im guten Zustande zu erhalten und darf dasselbe zu keinem andern Zwecke benützen.

§. 6.

Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Controlszweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermessers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute, oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wasserabnehmer zu vergüten.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe abgenommen, in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen in dem städtischen Probirlocale mittelst des dazu aufgestellten Apparates geprüft und darnach eventuell die Angabe des Wassermessers rectificirt. Dem Resultate dieser Prüfung hat sich sowohl der Wasserabnehmer, wie auch die Gemeinde zu unterziehen.

Weicht der Wassermesser um mehr als 5% von der Richtigkeit ab, so wird dem Wasserabnehmer für das abgelaufene Quartal und bis zur Prüfung das zu viel Gezeigte in Abrechnung gebracht oder das zu wenig Gezeigte angerechnet und es trägt in diesem Falle die Commune die Kosten der Prüfung. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Wassermesser innerhalb obiger Fehlergrenze richtig zeigt, hat der Wasserabnehmer, insoferne die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten derselben, welche vorläufig einschließlich der Aus- und Einschaltung ohne Unterschied der Größe des Wassermessers mit 5 fl. per Stück normirt werden, zu zahlen.

§. 7.

Bei Wohnhäusern von großer Ausdehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Hauses erfordert.

Die Verzweigung der Leitungen im Innern des Hauses kann der Hauseigenthümer entweder durch den städtischen Contrahenten oder durch sonstige für die Wasserleitungsanlagen berechtigte Gewerbsbesitzer ausführen lassen, wobei jedoch die im Stadtbauamte zu beziehende Instruction eingehalten werden muß.

Zur Eröffnung des Wasserzuflusses sind nur die Organe des technischen Bureaus der Wasserleitung berechtigt, dieselben haben jedoch noch vorher die im Innern des Hauses hergestellte Wasserleitung genau zu prüfen, ob dieselbe vorschriftsmäßig und solid ausgeführt ist. Zeigen sich an derselben Mängel, so ist mit der Wasserabgabe erst dann vorzugehen, wenn diese Mängel beseitigt sind und die Leitung im vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet.

§. 8.

Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wasserquantität von dem technischen Bureau bei Vornahme der Zuleitung bestimmt und es sind für alle jene Leitungen, welche direct mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleiröhren mit Zinneinlagen oder geschwefelte Bleiröhren in Anwendung zu bringen.

Da zu schwache Röhren in den Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so müssen diese Bleiröhren mindestens folgendes Gewicht haben:

Ein $^3/_8$zölliges Bleirohr = 10 Millimeter (richtiger 9·8775 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 0.95 Pfd. = 0.532 Kilogramm.

Ein $^1/_2$zölliges Bleirohr = 13 Millimeter (richtiger 13·17 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 1.42 Pfd. = 0·7952 Kilogramm.

Ein $^3/_4$zölliges Bleirohr = 20 Millimeter (richtiger 10·755 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 2.36 Pfd. = 1·3216 Kilogramm.

Ein 1zölliges Bleirohr = 26 Millimeter (richtiger 26·34 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 3.47 Pfd. = 1·9412 Kilogramm.

Ein $1^1/_4$zölliges Bleirohr = 33 Millimeter (richtiger 32·925 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 4.14 Pfd. = 2·3184 Kilogramm.

Ein $1^1/_2$zölliges Bleirohr = 40 Millimeter (richtiger 39·51 Millimeter) per laufenden Wr. Fuß 6.10 Pfd. = 3·416 Kilogramm.

Falls für größere Wasserquantitäten stärkere als $1^1/_2$zöllige = 40 Millimeter Röhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Röhren von 2 Zoll Durchmesser angeordnet.

§. 9.

Um die Leitungsröhren im Hause gegen Frost zu schützen, müssen dieselben an den inneren Wänden des Hauses und zwar mindestens 6 Zoll tief in die Mauer eingelegt werden.

Die im Freien angebrachten Ausläufe müssen mittelst entsprechender Verkleidungen vor Frost geschützt werden, weil durch Einfrieren Störungen im Wasserbezuge eintreten und die Wasserleitung selbst Schaden leiden kann.

Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Canale ist eine Entleerungsvorrichtung anzubringen, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

Zu diesem Zwecke müssen die Leitungsrohre bis zum Punkte der Entleerung mit Gefälle eingebaut werden.

§. 10.

An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläufen in den Muscheln sind Absperrhähne oder Absperr-Sackventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können und mittelst welcher auch der Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration und somit zur Schonung der Leitung nur die Verwendung von Niederschraubhähnen gestattet.

§. 11.

Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuirlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuirliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslaufe anzubringen.

In beiden Fällen ist aber für diesen Wasserstrahl ein eigens construirter Niederschraubhahn anzuwenden.

§. 12.

Findet eine Bewässerung der Aborte direct vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Aborte ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstschließender doppelter Schwimmerhahn zu verwenden.

Wassercloſets und Pissoirs dürfen nur dann unmittelbar mit der Hausleitung in Verbindung kommen, wenn Absperrsackventile entweder mit Niederschraub- oder Schwimmerhahn angebracht werden.

§. 13.

Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen und es ist strengstens verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureaus vorzunehmen.

Wird eine derartige eigenmächtige Abänderung durch die Organe der Commune constatirt, so ist die ganze Hausleitung wie eine neu ausgeführte anzusehen und kann die Wasserabgabe insolange sistirt werden, bis die neuerliche Prüfung im Sinne des §. 7 durchgeführt ist und allfällige Mängel beseitigt sind.

§. 14.

Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das Stadtbauamt oder an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Wäre aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sistirung des Wasserzuflusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 15.

Feuerwechsel, das sind Ausflußöffnungen, welche direct von der Straßenleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden, können auf Kosten des Bewerbers im Innern

des Hauses angebracht werden. Dieselben werden von der Gemeinde beigestellt, sind nach Anordnung der Organe derselben anzubringen und werden mit einer Plombe versehen, welche nur bei Feuersgefahr beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ist daher nur bei Feuersgefahr gestattet.

Von jeder stattgefundenen Benützung des Feuerwechsels hat der Eigenthümer desselben innerhalb 24 Stunden das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, damit die Plombirung erneuert werden kann. Jede andere Benützung des Feuerwechsels, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige würde die Absperrung des bezüglichen Wasserzuflusses sowie eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zur Folge haben.

§. 16.

Die Wasser beziehende Partei ist verpflichtet, dem Betriebspersonale der städtischen Wasserleitungen jederzeit freien Zutritt in jene Räumlichkeiten zu verschaffen, in welchen die Wasserleitung und der Wassermesser angebracht sind, damit jederzeit die Ablesung, Reinigung oder Auswechslung des Wassermessers vorgenommen werden kann.

Das städtische Betriebspersonale ist mit Legitimationskarten versehen und ist eine Manipulation an den Leitungsobjecten nur gegen Vorweisung einer solchen Karte zu gestatten.

§. 17.

Für den außergewöhnlichen Bedarf, das ist für mehr als $^6/_{10}$ (sechs Zehntel) Eimer per Tag und Einwohner des Hauses, dann für industrielle Zwecke, das ist für die Ausübung von Gewerben, wird Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung nach Maßgabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Das Wasser für industrielle Zwecke wird nur an Gewerbsinhaber abgegeben.

Bewerber um Wasser für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke, welche nicht selbst Eigenthümer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigenthümers beizubringen.

Die Abgabe von Wasser zum Maschinenbetriebe kann nur ausnahmsweise erfolgen.

§. 18.

Für den außergewöhnlichen Bedarf sowohl, als auch für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährigen Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Localitäten in Wien allgemein giltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird für den außergewöhnlichen Bedarf, wie für den industriellen Bedarf auch für eine bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum, und zwar auch zur Vermehrung eines schon bestehenden Wasserzuflusses abgegeben, wobei nach Maßgabe des Wasservorrathes die Bedürfnisse der Industrie nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden werden.

Die Wasserabgabe für Bauzwecke findet nur nach einer festgesetzten Anzahl von Eimern, welche in continuirlichem Zulaufe geliefert werden, statt. Nach Beendigung einer solchen Wasserabgabe ist der frühere Zustand an der Hauptleitung nach Angabe des Stadtbauamtes auf Kosten der Partei wieder herzustellen.

§. 19.

Die Wasserabnahme für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke wird mit Ausnahme der Wasserabgabe für Bauzwecke blos mittelst eines Wassermessers gestattet, bei

welchem in der Regel ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen doppelten Schwimmerhahnes geschlossen wird.

An dem Zuleitungsrohre können übrigens Ausläufe für Trinkwasser nach den Bestimmungen des §. 10 angebracht werden.

Wenn in einem Hause nicht blos für den normalen Bedarf, sondern auch für außergewöhnliche oder industrielle Zwecke Wasser abgegeben werden soll, so kann mit Zustimmung des Hauseigenthümers eine gemeinschaftliche Anbohrung am Hauptrohre hergestellt werden, wenn die angemeldeten Wasserquantitäten zusammen nicht mehr als 200 Eimer = 113·2 Hectoliter täglich betragen; jedoch muß in einem solchen Falle für jede der wasserbeziehenden Parteien an dem Abzweigungspunkte ein eigener Wassermesser und eine eigene Absperrvorrichtung eingeschaltet werden.

§. 20.

Insoferne durch eine Abzweigung in einem Hause für den normalen Bedarf bereits mindestens 25 Eimer per Tag bezogen werden, kann unter Einem für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf auch ein geringeres Quantum, jedoch nicht weniger als 5 Eimer = 2·83 Hectoliter per Tag zur Abgabe gelangen.

Im Uebrigen gelten sowohl für die Wasserabgabe zum außergewöhnlichen Bedarf, als auch für jene zu industriellen Zwecken die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

§. 21.

Für den Bezug des Wassers der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung zu Zwecken des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem die Wasserleitung eingeführt ist, eine Vergütung, und zwar für jeden Eimer des für die erhobene Einwohnerzahl nach dem Maßstabe von $^6/_{10}$ (sechs Zehntel) Eimer = 33·96 Liter berechneten täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem (1) Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebsspesen zu leisten, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Aufwande entsprechend periodisch festgesetzt und vom Tage der Eröffnung des Wasserzuflusses berechnet werden.

§. 22.

Für das Wasser, welches nicht für den gewöhnlichen, sondern für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke abgegeben wird, ist per Eimer und Jahr eine Vergütung von zwei (2) Gulden nebst den jährlichen Betriebsspesen zu entrichten.

§. 23.

Für jedes Quantum, um welches in einem Vierteljahr mehr verbraucht wird, als für den normalen Bedarf einschließlich des 10percentigen Ueberquantums oder für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, ist ein Kreuzer per Eimer, und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten, wogegen jedoch für einen solchen Mehrconsum Betriebskosten nicht angesprochen werden.

Für das Quantum, um welches weniger verbraucht worden ist, als angemeldet war, kann eine Rückvergütung nicht angesprochen werden.

§. 24.

Das Entgelt für das Wasser ist vierteljährig, für jedes Vierteljahr in Vorhinein, die Betriebsspesen und die Vergütung für den Wassermesser sind jedoch ganzjährig, und zwar immer im I. Quartale jeden Jahres bei der

städtischen Casse zu entrichten und wird die Wasserbezugsgebühr, falls die Zahlung der fälligen Quote nicht längstens zu dem Termine, der für die Zahlung der Hauszinssteuer gilt, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Erhebung des Quantums des gelieferten Wassers findet in der Regel jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig statt.

§. 25.

Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Casernen ꝛc., haben, vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens mit den öffentlichen Humanitätsanstalten, die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen zu gelten.

§. 26.

Wo die Hausleitung nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsrohre von der Straße in das Haus ein Wassermesser einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Der Wassermesser dient zur Controle für den Wasserverbrauch und die Anbringung desselben besorgt die Gemeinde.

Was die Kosten der Beistellung und der Benützung des Wassermessers betrifft, so hat die in §. 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

§. 27.

In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeeiserne Vertheilungsrohre hat, dürfen diese Rohre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind und sich hiebei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben. Diese Probe wird über mündliches Ansuchen vorgenommen, die Kosten hiefür hat der Hauseigenthümer zu tragen.

§. 28.

Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nach den für die Kaiser Ferdinands-Leitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anordnungen sinngemäße Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung enthalten sind.

§. 29.

Nach Vollendung der Hochquellenleitung gelten für die Wasserabnehmer der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung die folgenden Bestimmungen:

§. 30.

Von den Wasserabnehmern der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, welche das Wasserkaufscapital vollständig bezahlt haben, sind sodann bezüglich des angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten der Hochquellenleitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren, das angekaufte Wasserquantum überschreitenden Bedarfes treten für den Mehrbedarf bis zur Grenze des auf die Einwohnerzahl entfallenden Quantums bezüglich des Preises die Bestimmungen des §. 21 und für ein über diesen Mehrbedarf hinausgehendes Quantum jene der §§. 22 und 23 ein.

§. 31.

In jenen Fällen, in welchen das Wasserkaufscapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung bezüglich des käuflich erworbenen Wassers erst mit der letzten Annuitätenzahlung ein und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten aufrecht. Als Betriebskosten werden jedoch nur jene der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung eingehoben.

Für den nöthigen Mehrbedarf ist der Preis nach §§. 21, 22 oder 23 zu zahlen.

Die Anmeldungen um Abgabe von Wasser auf Grund dieser Bestimmungen können entweder schriftlich im Einreichungsprotokolle des Magistrates eingebracht oder im Magistratsdepartement für Wasserleitungen in der Großmarkthalle während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags zu Protokoll gegeben werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 24. Mai 1875, Z. 95.007,

betreffend die Einführung neuer Formulare des Impfjournales und Impfstoff-Versendungsjournales.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Decrete vom 7. Mai 1875, Z. 10.844, Folgendes anher eröffnet:

Da beim Schutzpocken-Impfungsgeschäfte wiederholt Fälle vorgekommen sind, aus welchen sich die Nothwendigkeit einer gewissenhaften und so vollständigen Führung von Protokollen ergibt, daß aus diesen noch nachträglich die Daten ersehen werden können, welche zur Erhebung der Provenienz des Impfstoffes in jedem einzelnen Falle unerläßlich sind, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern sich bestimmt gefunden, mit Erlaß vom 12. April d. J., Z. 4836, die in Steiermark seit dem Jahre 1870 mit dem besten Erfolge im Gebrauche stehenden Formulare des Impfjournales und Impfstoff-Versendungsjournales allgemein einzuführen und vorzuschreiben.

Der Wiener Magistrat wird demnach beauftragt, das Geeignete sogleich zu verfügen, daß diese Formularien, von welchen je ein Exemplar mit Beispielen ausgefüllt mitfolgt, künftighin von allen Impfärzten und Impfstoff-Versendern (beziehungsweise derlei Anstalten) für ihre Impfjournale und Impfstoff-Versendungsjournale benützt werden.

Wegen Drucklegung dieser Impfdrucksorten zum Behufe der seinerzeitigen Vertheilung an alle Impfärzte wird unter Einem das Nöthige eingeleitet; bis dahin mögen die Impfärzte ihre Aufzeichnungen unter Zugrundelegung der Rubriken dieser Formularien derart machen, daß diese Aufzeichnungen seinerzeit in die Druckexemplare eingetragen werden können.

Die zur Berichterstattung der Impfärzte an die Behörden vorgeschriebenen Formularien (Impfberichte) werden hiedurch nicht beeinflußt.

Ferner ist an die Betreffenden eine neuerliche Aufforderung zur genauen Beobachtung der durch die Impfvorschriften vorgezeichneten Vorschriften sowohl beim Impfen selbst, als insbesondere bei der Abnahme des Impfstoffes behufs der Weiterimpfung, Aufbewahrung oder Versendung zu richten.

Die Vorsichten bei der Abnahme des Impfstoffes von Kindern beziehen sich insbesondere:

a) auf die vorgängige Prüfung der Stammimpflinge und womöglich ihrer Aeltern hinsichtlich etwaiger Syphilis;
b) auf die genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der Impfpusteln selbst beim Stammimpfling;
c) auf die sorgfältige Reinhaltung der Instrumente;
d) auf die Vermeidung jeder Blutung bei Abnahme des Impfstoffes aus der Pustel;
e) auf die möglichste Vermeidung der Abimpfung von Kindern vor Ablauf der ersten Lebensmonate.

Der Vollzug dieser Verschrift ist durch die Amtsärzte genau zu überwachen.

Von dieser Verordnung wurden die n. ö. Landes-Findelanstalt durch den n. ö. Landes-Ausschuß, die Herren k. k. Polizeiärzte im Wege der k. k. Wiener Polizei-Direction und sämmtliche Aerzte, welche in Wien die ärztliche Praxis ausüben, durch den Wr. Magistrat zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt; endlich sind auch hievon das Stadtphysicat, die sämmtlichen Wr. städtischen Todtenbeschauärzte, die Armenärzte des Wr. Armenbezirkes und das Wr. Apotheker-Hauptgremium, respective die genannten Amtsärzte aus dem Grunde besonders in Kenntniß gesetzt worden, weil der Vollzug dieser Vorschrift durch die Amtsärzte zu überwachen ist.

Ad Z. 10.844.

Impfstoff-Versendungs-Journal

des Impfarztes .....zu.....18.....

Post-Nr.	Name, Charakter und Wohnort des Impfstoffwerbers	Tag der Requisition	Tag der Versendung	Bezeichnung des abgegebenen Impfstoffes	Anmerkung
1	Groß Franz, Wundarzt in Wettersdorf	30/5	2/6	J. Nr. 20/1870	4 Phiolen per Post
2	Berner Carl, Dr. der Medicin in Oberndorf	1/6	15/6	J. Nr. 22/1870	3 Phiolen durch N. N.
3	Berghold Eduard, Wundarzt in Ehrendorf	24/7	25/7	J. Nr. 23 u. 25/1870	2 Phiolen ꝛc. ꝛc.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Anmerkung						

Ad Z. 10.844.

Impf-Journal.

Impflinge								Impfort	Impftag	geimpft		nicht geimpft			Controltag	Erfolg			geimpft mit Stoff von
Post-Nr.	Namen	Wohnort	Haus-Nr.	Alter: Jahre	Alter: Monate	verblieben von 18	Zuwachs 18			mit flüssigem	trockenem Stoffe	wegen Krankheit	ausgeblieben	wegen gänzlichen Abfall		gut	ohne	unbekannt	
1	Binder Eva	Pirka	20	—	6	—	1	Pirka	1870 4/8	1	—	—	—	—	12. August	1	—	—	St. Peter 25/1 18
2	Eder Anton von Hauser	detto	21	1	3	1	—	detto	„ „	1	—	—	—	—	detto	1	—	—	detto
3	Bruder Michael von	Premstetten	30	—	5	—	1	Premstetten	1870 13/8	1	—	—	—	—	21. August	1	—	—	Post Nr. 2/1870
4	Wagner Paul von	detto	31	—	7	—	1	detto	„ „	1	—	—	—	—	detto	1	—	—	detto
5	Spreitzer Marie von	detto	10	—	4	—	1	detto	1870 21/8	1	—	—	—	—	29. August	1	—	—	Post Nr. 4/1870
6	Berger Ludwig	detto	15	—	6	—	1	detto	1870 20/9	1	—	—	—	—	28. September	—	—	—	Wundarzt Blumau in Dobl Nr. 5/18

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 14. October 1875.) Nr. 12.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz,

betreffend die Bildung von Schubconcurrenzbezirken in Niederösterreich.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 1. Juli 1875, Nr. 46.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der den niederösterreichischen Particularschubstationen erwachsenden, durch den aus dem Landesfonde geleisteten Regiekostenbeitrag nicht gedeckten Auslagen für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, für die Instandhaltung derselben, für die Beaufsichtigung und Betreuung der Schüblinge, für die Besorgung der Schubgeschäfte, ingleichen zur Bestreitung der Verpflegsauslagen zur Abschiebungsveranlassung angehaltener Individuen, welche frei oder mit gebundener Marschroute entlassen werden, und zwar im Ausmaße der Schüblingsverpflegsgebühr, werden Concurrenzbezirke gebildet.

§. 2.

Jede Schubstationsgemeinde bildet mit den ihr behufs der Erkenntnißfällung zugewiesenen Aufgreifsgemeinden einen Concurrenzbezirk.

§. 3.

Die im §. 1 angeführten Auslagen werden binnen Monatsfrist nach Ablauf jedes Jahres vom Vorsteher der Schubstationsgemeinde nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung der directen

Stenern (ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages) der den Concurrenzbezirk bildenden Ortsgemeinden repartirt und den betreffenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zu Grunde liegenden summarischen Rechnung bekanntgegeben.

Die repartirten Beträge sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der Schubstationsgemeinde abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landesausschuß einzubringen.

Im Falle einer Säumniß werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Execution hereingebracht.

§. 4.

Den Vorstehern der Concurrenzgemeinden ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung vom Vorsteher der Schubstation jederzeit zu gestatten.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

§. 6.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Juni 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Verordnung des Handelsministers vom 6. Juli 1875,

betreffend die Einführung der Alkoholometer der neuen Aichordnung.

(Reichsgesetzblatt vom 20. Juli 1875, Nr. 102.)

Zur Einführung der neuen, durch die §§. 33 und 34 der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) vorgeschriebenen Alkoholometer wird Nachstehendes angeordnet:

Vom 1. Jänner 1876 angefangen darf der Kauf und Verkauf im Spiritushandel nur nach Volumspercenten absoluten Alkohols bei der Normaltemperatur von + 12° R (wahre Spiritusstärke) stattfinden.

Zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke ist, vom 1. Jänner 1876 angefangen, ausschließlich das im §. 33 der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) vorgeschriebene Alkoholometer nebst der zugehörigen, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission auf Grund des Artikels XVIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und in Ausführung des §. 36 der obbezogenen Aichordnung unterm 5. März 1874 festgestellten Reductionstabelle zu verwenden.

Der Besitzer eines Alkoholometers muß in jedem Falle, wo er dasselbe beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten benützt, oder auch auf Verlangen der Behörde durch Vorzeigung des dazu gehörigen Aichscheines sich darüber ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Aichscheine enthaltenen näheren Bezeichnung entspricht.

Der Aichschein, der nur zu dem auf demselben bezeichneten Instrumente gehört, ist daher sorgfältig aufzubewahren. Ist derselbe abhanden gekommen, so ist das betreffende Instrument einem der zum Aichen von Alkoholometern befugten Aichämter einzusenden, welches, wenn bei der Prüfung das Instrument noch richtig befunden wird, gegen Erlegung der tarifmäßigen Ge-

bühr einen neuen Aichschein ausfertigen wird. Bis dahin ist die Benützung des Instrumentes zu Verkaufszwecken unstatthaft.

Zur Berechnung der wahren Spiritusstärke aus den Ablesungen eines Alkoholometers nach §. 3 darf bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nur die zu dem Alkoholometer gehörige abgestempelte Tabelle zur Anwendung kommen. Ist dieselbe verloren gegangen, so kann ein anderes abgestempeltes und auf den Aichschein desselben Alkoholometers lautendes Exemplar nur gegen Einsendung des Aichscheines und Zahlung des tarifmäßigen Preises durch eines der zum Aichen von Alkoholometern befugten Aichämter verabfolgt werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den im Artikel VI des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), betreffend die Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung, enthaltenen Bestimmungen geahndet.

Chlumecky m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, ddo. 27. Juli 1875, Z. 21.572,

betreffend den mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden Verzehrungssteuertarif für die Stadt Wien.

(Landesgesetzblatt vom 8. August 1875, Nr. 50.)

Ueber Ersuchen der k. k. niederösterreichischen Finanzlandes-Direction wird nachfolgend der nach Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt Nr. 84) aus Anlaß der Einführung der neuen Maße und Gewichte veränderte, mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretende Tarif der Verzehrungssteuer für die Stadt Wien kundgemacht.

Sigmund Freiherr Conrad von Eybesfeld,

Seiner k. und k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter.

Tarif

der Verzehrungssteuer der Stadt Wien,

welcher laut Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 27. Mai 1875, Z. 13.422, wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tritt.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Gebühren			
			Verzehrungssteuer		Gemeindezuschlag	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	**Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur** und alle versüßten geistigen Getränke	1 Hektoliter	—	—	1	11
2	**Branntweingeist**	„	—	—	1	11
	Anmerkung. In Bezug auf die Einfuhr nach Wien gehören hieher auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.					
3	**Branntwein**	„	—	—	1	11
	Anmerkung. Für die unter Post 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Wien keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Zuschlag, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu entrichten.					
4	**Wein**	„	4	24	—	78
5	**Weinmost und Weinmaische**	„	2	83	—	58
6	**Obstmost**	„	1	27	—	31
7	**Meth**	„	1	24	2	66
8	**Bier bei der Einfuhr**	„	1	40	—	41
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten.					
9	**Essig**	„	—	62	—	16
10	**Schlachtvieh:** Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	1 Stück	7	87·5	1	5
11	**Kälber** bis zum Alter eines Jahres	„	1	40	—	28
12	**Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel** oder **Schöpse**	„	—	52·5	—	12·5
13	**Lämmer** bis 14 Kilogramm, **Kitze, Spanferkel** unter 5 Kilogramm	„	—	35	—	7

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Gebühren: Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeindezuschlag fl.	Gemeindezuschlag kr.
14	**Frischlinge,** d. h. Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm	1 Stück	1	5	—	21
15	**Schweine** über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	2	10	—	42
16	a) **Frisches Rindfleisch** und Conservefleisch	100 Kilogr.	2	75	—	37
	b) **Frisches Fleisch, alles andere ohne** Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch und andere Würste	„	4	91	1	23
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf und die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.					
17	**Zahmes Geflügel:** Truthühner, Gänse, Enten, Kapaune u. dgl.	1 Stück	—	10·5	—	3
18	**Hühner und Tauben**	1 Paar	—	3·5	—	2
19	**Wildpret:** Hirsche	1 Stück	2	10	—	52·5
20	**Wildschweine** von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche	„	1	57·5	—	42
21	**Frischlinge, Rehe, Gemsen**	„	—	52·5	—	13·5
22	**Hasen**	„	—	10·5	—	3
23	**Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild**	100 Kilogr.	3	75	—	94
24	**Federwild:** Fasanen, Auerhühner, Birkhühner . .	1 Stück	—	21	—	5·5
25	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen	„	—	10·5	—	3
	b) Rebhühner und Wildtauben	„	—	5·5	—	1·5
26	**Rohrhühner, Duckenten, Moos- auch Haide- und Wiesenschnepfen**	„	—	3·5	—	1
27	**Drosseln, Krametzvögel, Wachteln, Lerchen** und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse	1 Dutzend	—	3·5	—	2
28	**Fische** und **Schalthiere;** die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann **Fischrogen,** in Oel eingelegte Sardinen und Sardellen	100 Kilogr.	3	75	—	94
29	**Weißfische,** gemeine **Meerfische;** als Calamari, Cospettoni, Nase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscharren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge u. Sprotten, Sardellen, ferner **Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrebse**	„	1	25	—	31

*

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Gebühren: Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeindezuschlag fl.	Gemeindezuschlag kr.
30	**Reis**	100 Kilogr.	3	75	—	94
31	**Mehl** aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder	"	—	—	—	—
—	**Brot** und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	"	—	62	—	16
32	**Brotfrüchte,** als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn	"	—	47	—	12
	Anmerkung. Die Brotfrüchte mit Ausnahme des türkischen Weizens unterliegen der Versteuerung, nicht schon bei der Einfuhr nach Wien, sondern erst bei der Einbringung in die städtischen Mühlen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.					
33	**Hülsenfrüchte:** Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	"	—	56	—	14
34	**Hafer** in Körnern	"	—	50	—	16
35	a) **Heu** ohne Unterschied, ebenso Mischlingfutter	"	—	19	—	6
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Riedstroh	"	—	19	—	10
	Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.					
36	**Gemüse** und **Küchenwaaren** als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken	"	—	37	—	10
37	**Frisches Obst,** wozu auch alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren und dgl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse	"	—	56	—	14
38	**Gedörrtes,** getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	"	1	12	—	29
39	**Butter,** frische und gesalzene, **Schmalz, Gänsefette, Stearin** und **Stearinsäure, Kerzen** aus Unschlitt und Spermacet, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen	"	3	75	—	94
40	**Talg** und **Unschlitt,** roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen- und Klauenschmalz, Leimfett (Beinfett), Paraffinmassa, Erdwachs, Berg- und Naphtawachs, Glycerin	"	1	56	—	94
41	**Schweinfett** und **Schweinschmalz, Schmeer, Speck** und **Knochenmark**	"	2	50	—	62
42	**Seife,** gemeine, wohlriechende, Oelseife, Glycerinseife	"	4	85	1	21

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Gebühren: Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.	Gemeindezuschlag fl.	Gemeindezuschlag kr.
43	**Käse**	100 Kilogr.	2	81	—	71
44	**Eier**	100 Stück	—	10·5	—	3
45	**Wachs,** gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	100 Kilogr.	4	69	1	56
46	**Hanf-, Lein-** und **Rübsamenöl**	„	1	56	—	39
47	**Andere dergleichen Brennöle,** dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- und Kokosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphta, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin	„	3	12	—	79
48	**Brennholz, hartes, Kien-** und Wachholderholz	1 Kubikmeter	—	13	—	7
49	**Weiches Brennholz** und Bürtelholz	„	—	13	—	7
50	**Holzkohlen**	100 Kilogr.	—	12	—	6
51	**Steinkohlen,** Braunkohlen, Coaks	„	—	3·6	—	1
52	**Hanf-, Lein-, Rüb- Sonnenblumen-** und andere gewöhnliche, zur Oelerzeugung dienende dergleichen **Samen**	„	—	79	—	20
53	**Honig, geläuterter** und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	„	1	6	—	27
54	**Thran** und **Fischschmalz**	„	—	12	—	4

Anmerkung 1. Zu den vorstehenden Tarifsätzen der Verzehrungssteuer ist noch ein außerordentlicher ärarischer Zuschlag von 20 Percent zu entrichten.

Anmerkung 2. Bei der Einfuhr nach Wien werden diejenigen Gegenstände steuerfrei behandelt, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die Gebühr mit Inbegriff des städtischen Zuschlages fünf (5) Neukreuzer nicht erreicht.

Anmerkung 3. Kann im verzehrungssteuerpflichtigen Verkehre beim Bier das Hohlmaß nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit sammt dem Gebünde für je 112 Kilogramm ein Hektoliter zu rechnen.

(R. G. Bl. Nr. 49 vom Jahre 1869.)

Von der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection:

Wien, am 20. Juli 1875.

Pelikan m. p.

**

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 14. Mai 1875, Z. 1869.

Ueber die Präsidialnote des k. k. Landesgerichtes in Civilrechtsangelegenheiten ddto. 22. April d. J., Z. 1226, womit um Unterstützung des k. k. Landesgerichtes seitens der Gemeinde bei der in Angriff genommenen Anlegung neuer Grundbücher für Wien ersucht wird, wird beschlossen:

1. Dem k. k. Landesgerichte sollen, wenn es nothwendig erscheinen sollte, in den Gemeindehäusern von Fall zu Fall Kanzleilocalitäten angewiesen werden.

2. Das Stadtbauamt soll angewiesen werden, bei sich ergebenden Streitigkeiten über die Grenzen oder den Umfang eines Besitzstandes in Folge Requisition des k. k. Landesgerichtes die erforderliche Amtshandlung vorzunehmen.

3. Es werden dem k. k. Landesgerichte unter der Bedingung, daß von dem k. k. Landesgerichte jede neue Grundbuchseinlage, welche einen städtischen Besitz, Rechte oder Verbindlichkeiten für dieselben zum Gegenstande hat, dem Magistrate in vollständiger Abschrift, und zwar von Amtswegen zur Benützung für das Lagerbuch mitgetheilt werde, zwei Diurnisten mit dem Taggelde von je 1 fl. 50 kr. zur Verfügung gestellt und wird deshalb dem Magistrate die Aufnahme von zwei Diurnisten bewilligt.

4. Die Bezeichnung der Vertrauenspersonen als Gerichtszeugen wird den Bezirksausschüssen und dem Magistrate überlassen.

5. Der Herr Bürgermeister hat die Bestellung eines Vertreters der Gemeinde und des Bürgerspitalfondes zu veranlassen und wird zur Ausstellung von Vollmachten für dieselben ermächtigt.

Vom 21. Mai 1875, Z. 1529.

Der Gemeinderath faßt zum Behufe der definitiven Regelung der Gebarung in Betreff der Schüler- und Lehrerbibliotheken nachfolgende Beschlüsse:

1. Es soll in Zukunft nicht blos die Auswahl der für die Schülerbibliotheken anzuschaffenden Bücher (wie schon früher beschlossen), sondern auch nach Vorschrift der Bibliotheks-Ordnung vom 15. December 1871 die Besorgung des Ankaufes, der Aufbewahrung, Evidenzhaltung der Bücher gegen jährliche Rechnungslegung über die in Empfang genommenen Geldbeträge den Schulleitern (resp. Lehrkörpern) der einzelnen Schulen unter ihrer vollständigen Verantwortung überlassen werden.

2. Die Gebahrung mit dem Dotationsbetrage habe unter folgenden Modalitäten zu geschehen:

a) Die Bibliotheks-Commission nehme wie bisher alljährlich die Auslosung der mit dem Gründungsfonde zu betheilenden Schulen nach Maßgabe des Zuwachses vor.

b) Der Magistrat werde beauftragt, alljährlich sowohl die Gründungsfondsbeträge, als die übrigen Jahresquoten an die betreffenden Leiter der Volks- und Bürgerschulen gegen ordentliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wobei für dieses Jahr aus dem vom Vorjahre 1874 disponibel gebliebenen Betrage von 11.084 fl. 99½ kr. vorläufig zur Betheilung der mittlerweile zugewachsenen (9) Schulen die erforderliche Summe zu entnehmen ist — in Zukunft aber bei dem Gemeinderathe die Dotirung der neu zuwachsenden Schulen mit dem gleichen Betrage, wie ursprünglich die 93 Schulen, erwirkt werden soll — wornach dann schließlich

der Ausgleich in der Weise zu pflegen wäre, daß für jede Schule der Betrag von circa 930 fl. zur Verfügung käme.

c) Mit den empfangenen Beträgen haben die Leiter der Schulen genau nach den Bestimmungen der Bibliotheks-Ordnung zu gebaren, jedoch so, daß je drei Viertel dieser Beträge für die Schülerbibliothek und ein Viertel für die Lehrerbibliothek verwendet werde.

d) Bei den Anschaffungen hat als Norm zu gelten, daß eigentliche Lehr- und Schulbücher weder für die Schüler- noch für die Lehrerbibliotheken anzukaufen sind.

Für die Lehrerbibliotheken sollen nur solche Werke angeschafft werden, welche nicht ihres Umfanges oder ihrer Kostspieligkeit wegen, oder weil sie nur selten gebraucht werden, in der Bezirkslehrerbibliothek vertreten sein sollen, und welche nicht der Lehrer selbst sich leicht beschaffen kann und soll.

e) Aus den Dotationsbeträgen sind auch die Kosten für das Einbinden der Bücher zu bestreiten.

f) Am Schlusse jedes Jahres ist von den sämmtlichen Leitern der Schulen dem Magistrate und von diesem der Bibliotheks-Commission die Jahresrechnung über alle Anschaffungen unter speciellem Nachweis über den Zuwachs und Abgang der Bücher, dann deren Preise und mit den betreffenden Originalbelegen, und zwar abgesondert für die Schüler- und für die Lehrerbibliotheken, zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 21. Mai 1875, Z. 1708.

Nach dem Magistratsantrage wird für das Jahr 1875 die Vorspannsumlage mit 10 kr. für jedes vorspannpflichtige Pferd festgesetzt.

Vom 28. Mai 1875, Z. 1320.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Magistratsantrage die Creirung von fünf neuen Amtsdienerstellen, welche auf die bestehenden drei Kategorien von Amtsdienerstellen derart zu vertheilen sind, daß nunmehr jede Kategorie 66 Stellen zu umfassen hat.

Vom 4. Juni 1875, Z. 2113.

Ueber die Note des Bezirksschulrathes vom 7. Mai 1875, Z. 1197, M. Z. 92400, wird beschlossen:

1. Es sei das Stadtbauamt zu beauftragen, künftighin bei Anfertigung der technischen Projecte für Schulbauten, insoweit sie Doppelschulen betreffen, auf die Anlage getrennter Hausfluren und Stiegen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

2. Den in obiger Note ausgesprochenen Wünschen des Bezirksschulrathes wegen Einschränkung der Fensterleibung, Vermehrung der Aborte u. s. w. bei Schulbauten soll so viel wie möglich Rechnung getragen werden; dagegen kann auf die in Anregung gebrachten Erholungszimmer nicht eingegangen werden.

Vom 4. Juni 1875, Z. 757.

In Betreff der Hereinbringung von vorschußweise bestrittenen Auslagen für den Transport der Cholera- und Blatternleichen und für Beistellung von Särgen faßt der Gemeinderath im Einklange mit den Anträgen des Magistrates und der Section folgende Beschlüsse:

1. Die Gratis-Leichenfuhren von an der Cholera Verstorbenen und die Beistellung von Särgen für diese sind einzustellen.

2. Bei an Blattern Verstorbenen sind selbe im Nothfalle noch zu leisten.

3. In diesen Fällen ist die Hereinbringung der Kosten von den Zahlungspflichtigen zu veranlassen.

Vom 4. Juni 1875, Z. 879.

Nach dem Antrage des Magistrates wird hinsichtlich der Entlohnung der Wächter in den Leichenkammern beschlossen:

1. Es wird ein fixes Pauschale für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Leichensammelkammern, ohne Rücksicht, ob dieselben städtische oder pfarrliche sind, gleichartig für jeden Leichenwächter mit jährlichen 60 fl., im Falle aber bei der Leichenkammer keine Naturalwohnung vorhanden ist, mit einer Mehrgebühr von 40 fl. als Quartiergeldentschädigung, d. i. jährlich mit 100 fl. im Ganzen festgesetzt.

2. Für jede behufs gemeinsamer Verführung nach dem Centralfriedhofe in der Leichenkammer beigesetzte Leiche ist dem Leichenwächter ohne Unterschied, ob Leichen von Erwachsenen oder Kindesleichen beigesetzt werden, ein Betrag von 15 Kreuzern per Leiche zu erfolgen.

Für Leichen, welche jedoch blos zum Zwecke der Aufbahrung bis zur kirchlichen Einsegnung beigesetzt werden, ist keine Entlohnung zu erfolgen.

3. Diese Gebühren haben vom 1. November 1874 an in Wirksamkeit zu treten.

4. Zur Deckung der bezüglichen Ausgaben wird zur Rubrik XXI 3 „Erfordernisse für Leichenkammern" ein Zuschußcredit von 1500 fl. bewilligt.

Gleichzeitig wird der Magistrat beauftragt, darüber Bericht zu erstatten, inwieferne hinsichtlich der Pflichterfüllung der Leichenwächter eine entsprechende Controle geübt werden könnte.

Vom 18. Juni 1875, Z. 2606.

Der Gemeinderath genehmigt das Programm der aus dem 40 Millionen (effective $37^1/_{10}$ Millionen-) Anlehen zu bestreitenden Objecte mit nachstehenden Beträgen:

Hauptrubrik:

I.	Auslagen für die Errichtung von Markthallen und eines Centralviehmarktes	2,247.700 fl.
II.	Erforderniß für Straßenanlagen, Straßenerweiterungen durch Häuser-Einlösungen, dann für Canalisirungen	3,498.280 „
III.	Erforderniß für den Rathhausbau	8,000.000 „
IV.	Erforderniß für die Errichtung einer städtischen Gasanstalt . . .	729.300 „
V.	Erforderniß für Schulbauten	3,930.690 „
VI.	Erforderniß für die Hochquellenwasserleitung	11,200.000 „
	Transport	29,605.970 fl.

	Transport	29,605.970 fl.
VII.	Erforderniß für die Weltausstellung im Jahre 1873	2,420.000 „
VIII.	Erforderniß für die Errichtung eines Centralfriedhofes	1,530.000 „
IX.	Erforderniß für Bäder im regulirten Donaustrome	1,250.000 „
X.	Erforderniß für die Errichtung eines Epidemiespitales	458.600 „
XI.	Erforderniß für Brückenbauten	524.000 „
XII.	Erforderniß für den Bau eines Waisenhauses	100.000 „
XIII.	Erforderniß für die Erweiterung der Versorgungshäuser	100.000 „
VIV.	Beitragsquote der Commune zur Bestreitung der durch das Donauregulirungsanlehen nicht bedeckten Auslagen für die Donauregulirung	1,000.000 „
XV.	Reserve	111.430 „
	Summe	37,100.000 fl.

Ferner faßt der Gemeinderath nachfolgende Beschlüsse:

Zur Rubrik I, Post 1:

Der Gemeinderath nimmt in Aussicht, sobald als möglich behufs Lösung der Frage bezüglich der Erbauung der Markthallen einen Concurs auszuschreiben und, falls dieser Concurs den gewünschten Erfolg nicht haben sollte, den Bau der Markthallen successive nach Maßgabe der vorhandenen currenten Mittel der Commune durchzuführen. Zur Erhebung und Berathung dieser Angelegenheit ist eine gemischte Commission aus der I., VII. und VIII. Section einzusetzen, welche mit aller Beschleunigung ihre Vorschläge zu erstatten hat.

Zur Rubrik II, Post 2 c:

1. Die bereits begonnene und anläßlich der Arbeiten für die Weltausstellung sistirte Aufnahme sämmtlicher Canäle Wiens ist wieder fortzusetzen und mit aller Beschleunigung zu vollenden, zu welchem Behufe dem Stadtbauamte die nöthigen Arbeitskräfte beizustellen sind.

2. Eine aus Mitgliedern der I. und IV. Section zu bildende Commission hat zu berathen und Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise in der kürzesten Zeit eine eigene Enquête für die Frage der Verbesserung des ganzen Canalisirungssystems, namentlich für die Frage, ob in der Donaustadt und in anderen neuen Stadttheilen überhaupt Canäle gebaut werden sollen, oder welche Einrichtung an deren Stelle zu treten hätte, in Scene zu setzen ist.

Zur Rubrik IV:

Es ist dafür zu sorgen, daß die zu Gasbeleuchtungszwecken angekauften Grundstücke (Hagen'schen Gründe in Heiligenstadt), sobald die Zeitverhältnisse es erlauben, der Parcellirung zugeführt und entsprechend verwerthet werden und daß der Erlös derselben ausschließlich nur für die Zwecke des Centralviehmarktes zu verwenden sei. Der Magistrat hat daher geeignete Vorschläge wegen der gedachten Verwerthung zu erstatten.

Zur Rubrik V:

Der Gemeinderath erkennt als wünschenswerth, durch das Präsidium die gesammten, noch nicht in Ausführung gebrachten Schulhausprojecte und Pläne zum Zwecke der Erzielung von technisch zulässigen Vereinfachungen durch einen dem Gemeinderathe angehörigen erfahrenen Baufachmann oder durch einen bewährten externen Architekten überprüfen zu lassen, um sohin, soweit diese technischen Vereinfachungen auch in didaktischer Beziehung zulässig erscheinen, die möglichsten Ersparungen im Schulbauwesen bewirken zu können.

(Durch Annahme des Finanzprogrammes sind die Auslagen für die darin enthaltenen Objecte noch nicht genehmigt, vielmehr ist die wirkliche Verwendung der Beträge Gegenstand besonderer Beschlußfassung.)

Vom 22. Juni 1875, Z. 2224.

Der Gemeinderath stimmt einer provisorischen und widerruflichen Erhöhung des bestehenden, für das ganze Gemeindegebiet von Wien geltenden Fahrpreises von 10 kr., respective 5 kr., auf den einheitlichen Fahrpreis von 12 kr. für Erwachsene und respective 6 kr. für Kinder an Wochentagen für das ganze Wiener Gemeindegebiet (nach dem Antrage des Magistrates) und von 15 kr. für Erwachsene respective 10 kr. für Kinder an Sonn- und Feiertagen für das ganze Tramwaynetz (gegen den Antrag des Magistrates) zu, jedoch mit Beibehaltung der um 10% ermäßigten Abonnementskarten in beiden Fällen, sowie des besondern Tarifes für die Linie zum Centralfriedhofe und unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrages. Zugleich erklärt sich der Gemeinderath bereit, Anträge der Wiener Tramwaygesellschaft über Erleichterungen im Betriebe in Verhandlung zu ziehen.

Vom 22. Juni 1875, Z. 2275.

Den sämmtlichen Beamten und Dienern, sowie den sonstigen Bediensteten der Gemeinde, welche definitiv oder provisorisch angestellt sind, insoferne sie bisher zum Gehalte und Quartiergelde, respective Diurnum, Theuerungsbeiträge erhielten, werden diese Theuerungsbeiträge auch fernerhin bis auf Weiteres, den Beamten des Aichamtes aber bis Ende dieses Jahres belassen, und zwar unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtes, diese Theuerungszuschüsse jederzeit zu reduciren und aufzuheben.

Desgleichen werden dem Lehrpersonale an den städtischen Mittelschulen die bisherigen Theuerungsbeiträge bis auf Weiteres belassen.

Vom 1. Juli 1875, Z. 1958.

Die Ueberlassung von Gräbern im Centralfriedhofe der Stadt Wien an noch Lebende für den Fall ihres Ablebens sind dem Magistrate zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Verordnung des Magistrats-Directors vom 10. August 1875, Pr. Z. 198,

betreffend das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien von Seite städtischer Beamten und Diener.

Das Verfassen von Eingaben und Schriften für Parteien, von Seite städtischer Beamten und Diener ist schon wiederholt, namentlich durch die Präsidialerlässe von 16. Jänner 1873, Z. 25, und vom 20. Jänner 1869, Z. 47, strenge untersagt worden.

Demungeachtet besteht dieser Unfug noch und ich habe aus einigen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ersehen, daß Einzelne derlei Winkelschreiberei sogar in größerer Ausdehnung betreiben. Es scheint mir überflüssig, umständlicher zu begründen, wie sehr

hiedurch die Würde des Magistrates als Behörde erschüttert und Dienstesrücksichten verletzt werden und wie unerläßlich es ist, daß diesem eingerissenen Mißstande nunmehr mit allem Nachdrucke und Strenge entgegen getreten werde.

Ich befinde mich daher in der unabweislichen Nothwendigkeit zu verfügen, daß jeder städtische Beamte, Diener oder Diurnist, welcher sich fernershin beigehen lassen sollte, Eingaben, Gesuche u. dgl. für Parteien zu verfassen oder sich überhaupt in deren Angelegenheiten unberufener Weise einzumengen, in eine strenge Disciplinaruntersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Thatumstände selbst schon im ersten Betretungsfalle mit der **Dienstesentlassung** bestraft werde.

Ich gewärtige mit Zuversicht, Sie werden auf's Sorgfältigste Ihr Augenmerk darauf richten, daß diese Anordnung zur vollen Geltung gelange und jeder dagegen handelnde städtische Beamte, Diener oder Diurnist unnachsichtlich, wie oben bemerkt, zum Behufe der Disciplinarbehandlung und Bestrafung mir namhaft gemacht werde.

Das gesammte Personale hat diesen Erlaß genau zu lesen und zum Beweise dessen zu unterschreiben.

Verordnung des Magistrats-Directors vom 20. August 1875, M. D. Z. 534,

betreffend die Aufbewahrung der Sand- und Schottermusterproben.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß die nach §. 10 der Bedingnisse für die Lieferung der Schotter- und Sandgattungen in versiegelten, mit dem Wohn- und Bezugsorte versehenen Säckchen von den diesfälligen Offerenten vorgelegten Proben von der zur Uebernahme der Lieferung bestimmten Commission nicht mehr aufgefunden werden konnten, habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in den diesfälligen Bedingnissen über die Zeit und den Ort der Aufbewahrung keine Bestimmung getroffen ist.

Ich finde mich daher bestimmt, zu verfügen, daß in Hinkunft derlei vorgelegte Musterproben bis nach vollständig beendigter Lieferung im Stadtbauamte hinterlegt und in Aufbewahrung genommen werden.

Ich beehre mich, Sie Herr Rath von dieser Verfügung mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, bei Erneuerung der Bedingnisse für Schotter- und Sandlieferung für die Aufnahme eines auf die Ueberwachung der vorgelegten Proben bezugnehmenden Passus gefälligst Bedacht nehmen zu wollen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 29. October 1875.) Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1875, Z. 11.781, Mag. Z. 90.603,

betreffend die Situirung der Schiffmühlen.

Auf Grund der am 25. April d. J. von der n. ö. Statthalterei abgehaltenen commissionellen Erhebung findet die n. ö. Statthalterei die aus Anlaß der geänderten Stromverhältnisse in der Donau nothwendig gewordene Aenderung der bisherigen Aufstellungsplätze von vier Schiffmühlen bei den Kaisermühlen am rechten und von 62 Schiffmühlen am Mühlschüttel am linken alten Donauufer in der Weise zu genehmigen, daß 40 Schiffmühlen, sogenannte Handelsmühlen, hierunter die vier Mühlen an den Kaisermühlen, welche in erster Reihe zu berücksichtigen sind, am rechten Donauufer, 10° unterhalb des Landungsplatzes der Seehandlung nächst der Stadlauerbrücke an dem von der Donauregulirungs-Commission hergestellten Taloud und mit dem successiven Fortschreiten der Regulirungsarbeiten weitere 10 Handelsmühlen unterhalb des genannten Platzes aufgestellt werden.

Die Schiffmühlen der 12 Lohnmüller sind am linken Donauufer, unterhalb der Stadlauerbrücke, gegenüber obigem Aufstellungsplatze am rechten Ufer zu situiren.

Gegen die nach Inhalt der Erklärung der Müllergenossenschaft beabsichtigte vorläufige Belassung von 14 Handelsmühlen und acht Lohnmühlen am bisherigen Aufstellungsplatze am Mühlschüttel liegt kein Anstand vor.

In gleicher Weise wird gestattet, daß für den Fall, als die Stromverhältnisse für den Betrieb der vorläufig verbleibenden 14 Handelsmühlen am Mühlschüttel nicht genügen sollten, dieselben am linken Ufer von der Jedlersee-Ueberfuhrstraße angefangen, gegen die Nordwestbahnbrücke zu aufgestellt werden.

Die nach Abschluß der Regulirungsarbeiten beabsichtigte definitive Aufstellung der 54 Handelsmühlen am rechten Ufer unterhalb der Stadlauerbrücke, am sogenannten Weiden-

haufen, sowie der 12 Lohnmühlen am oben bezeichneten linken Ufer unter der Stadlauerbrücke, ist im Wege der besonderen Verhandlung seinerzeit festzustellen.

Die Schiffmühlen, welche nicht am bisherigen Aufstellungsplatze verbleiben, sind nach Maßgabe obiger Bestimmungen an den von der Donauregulirungs-Commission genau zu bestimmenden Plätzen aufzustellen.

Die Auftheilung der einzelnen Plätze unter einander und die Bestimmung, welche von den Mühlen am alten Aufstellungsplatze zu verbleiben haben, wird bezüglich der Handelsmüller, der Müllergenossenschaft und bezüglich der Lohnmüller der Gemeindevorstehung Asparn, welche die Austragung dieser Angelegenheit übernommen haben, überlassen.

Hiebei wird nur bemerkt, daß den vier Besitzern der Kaisermühlen, welch' letztere in Folge der geänderten Stromverhältnisse gänzlich still stehen, die Aufstellung der Mühlen am rechten Ufer, und zwar an der zuerst zur geeigneten Benützung gelangenden Stelle, gewahrt bleibt.

Die Aufstellung der Mühlen wird an nachstehende Bedingungen gebunden:

1. Die Haftlänge hat im Hinblick auf die derzeit beschränkten Raumverhältnisse 16° zu betragen.

2. Die Austauchung der Mühlen hat in der Art zu geschehen, daß das Hausschiff nur 3° vom jeweiligen Wasseranschlage entfernt zu stehen hat.

3. Die Schiffmühlen sind am Ufer mit eisernen Ketten fest zu verheften.

4. Vom Ufergrat ist der Treppelweg in einer Breite von 3° für die Communication stets frei zu halten.

5. Zur ungehinderten Passirung des Gegenzuges sind, im Falle derselbe nothwendig werden sollte, die Mühlen mit den vorgeschriebenen Leitbäumen zu versehen.

6. Haben die Schiffmüller auch auf den neuen Standplätzen die Strompolizeivorschriften genau einzuhalten.

Zur Winterszeit sind die Schiffmühlen aus dem Wasser zu schaffen und auf dem Lande entsprechend zu befestigen.

Ueber die Bedingungen in Absicht auf die Erhaltung des Ufers und die Benützung desselben zur Aufstellung von Magazinen, Burschenhäusern 2c. ist sich von Seite der Müller mit der Donauregulirungs-Commission in das Einvernehmen zu setzen.

Die Feststellung der Modalitäten in Absicht auf die Aufstellung dieser Baulichkeiten wird unter selbstverständlichem Einvernehmen mit der Donauregulirungs-Commission bezüglich des rechten Ufers dem Wiener Magistrate, bezüglich des linken Ufers unterhalb der Stadlauerbrücke der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gr. Enzersdorf und bezüglich des linken Ufers innerhalb der Nordwestbahnbrücke der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg überlassen.

Hiebei wird gegen die Aufstellung derselben im Inundationsterrain unter Beobachtung der commissionell festzusetzenden Bedingungen kein Anstand erhoben.

Als Communication zu den Schiffmühlen am rechten Ufer dient das bereits als Straße benützte Anschüttungsterrain von dem Aufstellungsplatze bis zur Ausmündung der Straße in die Ausstellungsstraße, für die Communication zu den Mühlen am linken Ufer unterhalb der Stadlauerbrücke und oberhalb der Nordwestbahnbrücke ist in der im Commissionsprotokolle vom 25. April d. J. angedeuteten Weise Sorge zu tragen.

Hienach hat der Magistrat über vorher von Seite der Müller gestelltes Ansuchen das Amt zu handeln und seinerzeit eine Abschrift des Commissionsprotokolles, sowie der ertheilten Bewilligung anher vorzulegen.

Note des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. Mai 1875, Z. 12.924, Mag. Z. 109.482,

in Betreff der Führung der Sterbematriken.

Aus Anlaß der in dem geehrten Schreiben vom 1. Februar 1875, Z. 685, besprochenen Ergänzung der Matrikenvorschrift zum Zwecke der Vermeidung von doppelten Eintragungen in die Sterberegister hat der Herr k. k. Minister des Innern unter dem 1. Mai 1875, Nr. 3358, nachstehende Anordnung für das Gebiet der fürsterzbischöflichen Diöcese Wien erlassen:

Jeder Sterbefall ist in der Matrik des Sterbeortes einzutragen, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrik dieses Ortes, nachgewiesen werden können.

Uebrigens hatte das Hofdecret vom 19. Juli 1784 (Jos. Ges. Sammlung, 6. Band, p. 567—9) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnißortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden.

Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes u. zw. in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

Ich beehre mich hievon das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, die Hinausgabe einer dem Vorerwähnten entsprechenden Weisung an die unterstehenden Pfarrämter veranlassen zu wollen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. Juli 1875, Z. 2659.

Der Gemeinderath genehmigt die Vertheilung der Stipendien für die Pädagogiumszöglinge im Betrage von 3000 fl. nach folgendem, mit Rücksicht auf die längere Frequenz und die größere Würdigkeit derselben entworfenen Schema:

I. Jahrgang	50, 65,	80 fl.
II. „	70, 90,	100 fl.
III. „	90, 100,	120 fl.

Vom 9. Juli 1875, Z. 2654.

Nach dem Antrage des Magistrates wird den Sections-Ingenieuren der II. Oberingenieurs-Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens die Zulage von je 200 fl. zum jährlichen Wagenpauschale von 300 fl. bis auf Weiteres bewilligt unter Wahrung des Rechtes des Gemeinderathes, diese Zulage jederzeit zu reduciren oder ganz aufzuheben.

Vom 13. Juli 1875, Z. 1017.

Ueber einen im Jahre 1873 gestellten Antrag auf Verbesserung des Looses der in Privatpflege befindlichen Waisen wird beschlossen:

1. Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. December 1874, Z. 5027, genehmigte Erhöhung des Kostgeldes für die in Privatpflege untergebrachten Waisenkinder von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. pr. Monat hat vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit zu treten.

2. Die bisher üblichen Prämien haben zu entfallen.

3. Es hat eine genaue Revision sämmtlicher Pflegeparteien stattzufinden und sollen nur solchen Parteien die Kinder überlassen bleiben, von welchen die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß dieselben bei ihnen gut verpflegt werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die nöthigen Schritte einzuleiten, um Pflegeparteien aus dem Beamten- oder Lehrstande und der mittleren Geschäftswelt heranzuziehen.

5. Keine Partei darf mehr als zwei Waisenkinder in Pflege bekommen.

6. Es ist thunlichst eine Vermehrung der Waisenväter und Waisenmütter anzustreben und soll ein Waisenvater in der Regel nicht mehr als vier, höchstens sechs Waisen überwachen.

7. Bei Aufnahme der Pflegeparteien ist insbesondere vom Magistrate auf die Vorschläge der Waisenväter Rücksicht zu nehmen.

8. Die Waisenväter sollen die Anweisungen zur Behebung der Kostgelder für die Waisenkinder gegenzeichnen.

Vom 13. Juli 1875, Z. 2348.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, daß es von den mit Gemeinderathsbeschluß vom 30. August 1872, Z. 605, angeordneten Regreßansprüchen wegen der Kosten für Verabfolgung von Schulbüchern an arme Kinder fremder Gemeinden das Abkommen erhalten und den mit der Beurtheilung des Bedarfes an solchen Schulbüchern betrauten Organen neuerdings eingeschärft werden solle, bei Betheilung mit Armenbüchern mit größter Sparsamkeit vorzugehen, nur notorisch arme Kinder zu betheilen und besonderes Augenmerk darauf zu haben, daß die durch Aufsteigen in höhere Classen oder durch den Austritt aus der Schule zur Verfügung kommenden Bücher aufbewahrt und nachfolgenden armen Schulkindern überlassen werden.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2664.

An das k. k. Filial-Invalidenhaus in Neulerchenfeld, Gürtelstraße Nr. 2, werden nach dem Antrage des Magistrates, jedoch gegen halbjährige Kündigung vom 1. October 1875 bis dahin 1876 täglich 30 Eimer Wasser, vom 1. October 1876 an täglich 100 Eimer für den Haushaltsbedarf und vom 1. April 1876 an zur Gartenbespritzung während des Sommers jedes Jahres, d. i. vom 1. April bis 1. October ebenfalls 100 Eimer pr. Tag auf Widerruf unter folgenden Bedingungen abgegeben:

1. Die Herstellung der Leitung würde von den 14zölligen Röhren der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in der Gürtelstraße unter Aufsicht und nach Angabe des Stadtbauamtes durch den städtischen Contrahenten auf Rechnung des k. k. Militär-Aerars geschehen.

2. Die Wasserabgabe wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und beiderseits das Recht vorbehalten, diese Wasserlieferung, respective den Wasserbezug halbjährig kündigen zu dürfen.

3. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung des Wasserzulaufes, sei es in Folge von Rohrgebrechen oder geringer Ergiebigkeit der Leitung und von anderen, von der Commune Wien unabhängigen Ursachen wird von der Gemeinde Wien keine Gewähr geleistet und wird der Gemeinde Wien noch insbesondere das Recht vorbehalten, in der Zeit vom 1. November bis 1. April jedes Jahres, wenn der Wasserzufluß der Hochquellenleitung für den Wiener Bedarf benöthigt wird, den Wasserzufluß zu reduciren oder selbst ganz zu sistiren. Im letzteren Falle wird aber, wenn die Sistirung des Wasserzuflusses ohne Unterbrechung länger als 14 Tage andauert, das auf die Zeit der jedesmaligen Unterbrechung von dem vereinbarten Quantum entfallende und laut der Wassermesseranzeige nicht ohnedies verbrauchte Wasser dem k. k. Militär-Aerar zu Gute gerechnet und eventuell der Wasserpreis und die Betriebskostenquote zurückvergütet.

4. Soweit es die Druckverhältnisse der Kaiser Ferdinands-Leitung zulassen, wird bei minderem Wasserstande der Hochquellenleitung Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Leitung abgegeben, ohne daß hiedurch an den über die Wasserabgabe vereinbarten Bedingungen eine Aenderung eintritt.

5. Für jeden Eimer des vereinbarten täglichen Wasserverbrauches ist der Betrag von 2 fl. ö. W. pr. Jahr, ferner der jeweilig in Wien normirte Betriebskostenbeitrag zu entrichten und außerdem die Vergütung für die Benützung des Wassermessers zu leisten, da die Wasserabgabe mittelst Wassermesser und nicht mit continuirlichem Zulaufe geschieht.

6. Im Uebrigen haben die für die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung in Wien giltigen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2102.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß jährlich nur eine zweimalige Hauptreinigung der städtischen Mittelschulen stattfinden solle und werden hiefür nachfolgende Jahrespauschalien festgesetzt:

1. für das Leopoldstädter Real- und Obergymnasium 270 fl.;
2. für das Mariahilfer Real- und Obergymnasium 340 fl.;
3. für die Wiedner Oberrealschule 480 fl.;
4. für die Roßauer Oberrealschule 310 fl.;
5. für die Gumpendorfer Realschule 250 fl.

Die Gebühren sind den Directionen der Mittelschulen vom Beginne des nächsten Schuljahres an anzuweisen.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2414.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Creirung der definitiven Stelle eines Oberwächters in der Versorgungsanstalt zu Mauerbach mit 300 fl. jährlicher Besoldung, Naturalquartier, freiem Holz und Licht genehmigt.

Vom 23. Juli 1875, Z. 2658.

Der Gemeinderath beschließt, daß der in den Beschlüssen vom 10. August 1869, Z. 3880, und vom 15. December 1871, Z. 5882 und 5626, ausgesprochene Grundsatz, daß an jeder Schule mit sechs oder mehr Lehrzimmern dem Oberlehrer, respective Bürgerschuldirector, ein ständiger Aushilfslehrer (eventuell Lehrerin), d. i. definitiver Unterlehrer (respective Lehrerin) beizugeben sei, im vollen Umfange aufrecht erhalten werde.

Vom 30. Juli 1875, Z. 2845.

Bezüglich der künftigen Erhaltung der städtischen Brücken wird beschlossen:

1. Die Brückenconstructions- und Reparatursarbeiten sind nicht in eigener Regie zu besorgen, sondern an einen bewährten Contrahenten im Offertwege (nicht aber gegen eine Pauschale) auf sechs Jahre zu vergeben, die Bedingnisse der Offertausschreibung sind dem Gemeinderathe vorzulegen;

2. von der Bestellung eines eigenen Brückenaufsehers wird Umgang genommen;

3. bezüglich der Reinigung der Brücken soll es bei der bisherigen Gepflogenheit vorläufig sein Bewenden haben.

Vom 6. August 1875, Z. 2538.

Nach dem Magistratsantrage wird die Erhöhung der Reinigungs- und Heizgebühren für folgende Schulen genehmigt:

1. Knaben- und Mädchenschule, Tigergasse 4, VIII. Bezirk.

Das Reinigungspauschale wird auf je 100 fl., das Ofenheizpauschale auf je 12 fl. 60 kr. erhöht.

2. Schule in der Mariannengasse Nr. 10.

Das Reinigungspauschale wird auf 130 fl. erhöht.

3. Schule in der Hirschengasse Nr. 18.

Das Reinigungspauschale wird auf 143 fl. erhöht.

4. Knaben- und Mädchenschule, Mariahilferstraße Nr. 51.

Das Reinigungspauschale wird auf je 140 fl., das Ofenheizpauschale auf je 15 fl. 12 kr. erhöht.

5. Knabenschule, Margarethenstraße Nr. 52.

Das Reinigungspauschale wird auf 111 fl., das Ofenheizpauschale auf 18 fl. 90 kr. erhöht.

6. Schule, Piaristengasse Nr. 23.

Das Reinigungspauschale wird auf 120 fl., das Ofenheizpauschale auf 17 fl. 64 kr. erhöht. (Für das inzwischen neu hinzugekommene Lehrzimmer ist die Gebühr nach dem gleichen Systeme zu bemessen.)

7. Schule in der Neustiftgasse Nr. 16.

Das Reinigungspauschale wird auf 67 fl. 80 kr. und das Ofenheizpauschale auf 15 fl. 12 kr. erhöht.

8. Schule, kleine Pfarrgasse Nr. 33.

Das Reinigungspauschale wird auf 201 fl. 90 kr. erhöht.

9. Schule, Zieglergasse Nr. 21.

Für die Knabenschule wird das Reinigungspauschale auf 183 fl. 11 kr. und für die Mädchenschule auf 179 fl. 2 kr., zusammen auf 362 fl. 13 kr. erhöht.

10. Schule auf der Freiung Nr. 6.

Das Reinigungspauschale wird auf 155 fl. 21 kr., das Ofenheizpauschale auf 15 fl. 12 kr. erhöht.

Diese Erhöhung hat vom 1. Jänner 1875 an einzutreten.

Den betreffenden Schulleitern und Hausbesorgern ist zu bedeuten, daß sie nunmehr auch die Reinigung genau nach Vorschrift zu besorgen haben.

Bei Errichtung neuer Schulen sind die Hausbesorger zu verpflichten, die Reinigung zu besorgen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 10. November 1875.) Nr. 14.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. Juli 1875,

betreffend die Größe und die Aichung der Biertransportfässer und die Zulässigkeitsdauer der zur Zeit in Verwendung stehenden Biertransportfässer.

(Reichsgesetzblatt vom 17. August 1875, Nr. 107.)

§. 1.

Die Biertransportfässer sind in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum herzustellen.

§. 2.

Der effective Rauminhalt dieser Fässer im ausgepichten Zustande darf von dem im §. 1 vorgeschriebenen normalen Fassungsraume um nicht mehr als 3 Procent im Mehr oder Weniger abweichen. Es darf demnach der Inhalt der Fässer:

Von 25 Litern nicht weniger als 24·25 Liter und nicht mehr als 25·75 Liter,
" 50 " " " " 48·5 " " " " " 51·5 "
" 100 " " " " 97 " " " " " 103 "
" 200 " " " " 194 " " " " " 206 "

betragen.

§. 3.

Rücksichtlich der Aichung der Bierfässer sind die Vorschriften des §. 10, alinea 1 und 2 der Aichordnung vom 19. December 1872 maßgebend. Es sind daher diese Fässer in ausge-

pichtem Zustande zur Aichung zu bringen und ist der bis $^1/_{300}$ des Fassungsraumes zu bestimmende Rauminhalt in Litern und Zehntheilen des Liter auf dem Zapfenboden einzubrennen.

§. 4.

Fässer, deren Rauminhalt bei der Aichung um mehr als den im §. 2 zugelassenen Betrag von dem normalen Fassungsraume abweichend befunden werden, sind ungestämpelt zurückzuweisen.

§. 5.

Der amtliche Aichstämpel ist auf ein Jahr giltig; dieselben sind übrigens nach jeder Reparatur einer neuerlichen Aichung zu unterziehen.

§. 6.

Die bisher im Verkehre befindlichen Bierfässer von 1 und 2 Eimer Inhalt dürfen auch noch nach dem 1. Jänner 1876 auf die Dauer ihres Bestandes im öffentlichen Verkehre verwendet werden. Bei der neuerlichen Aichung sind dieselben nach Vorschrift des §. 3 zu behandeln.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Juli 1875,

womit in Ergänzung des Aichgebühren-Tarifes vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) die für die Aichung der Biertransportfässer einzuhebenden Gebühren bestimmt werden.

Für die Biertransportfässer von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum sind ohne Rücksicht auf eine innerhalb der nach §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 107) zulässigen Grenzen liegende Abweichung des Inhaltes von dem obenangeführten normalen Fassungsraume folgende Gebühren zu bemessen:

	A. Für Aichung und Stämpelung	B. Für Inhaltsbestimmung ohne Stämpelung
Für ein Faß von 25 oder 50 Liter Inhalt	10 kr.	5 kr.
" " " " 100 Liter Inhalt . .	15 "	7 "
" " " " 200 " " . . .	20 "	10 "

Die Sätze unter B sind in dem Falle anzuwenden, wenn ein Faß wegen zu groß befundener Abweichung des Inhaltes von dem normalen Fassungsraume ungestämpelt zurückgegeben wird.

Bei den Bierfässern von 25, 50 und 100 Liter Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Spalte A um 20 Percent ein, sobald Jemand 25 oder mehr Stück gleichzeitig zur Aichung bringt. Die Ansätze in Spalte B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Chlumecky m. p.

Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung vom 13. August 1875,

betreffend den Schutz der österreichischen und ungarischen Handelsmarken im deutschen Reiche und der deutschen Handelsmarken in Oesterreich-Ungarn.

(Vereinbart zu Berlin und daselbst mit einer gleichlautenden Erklärung der Regierung des deutschen Reiches ausgewechselt am 20. August 1875.)

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1875, Nr. 111.)

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen übereingekommen sind, den beiderseitigen Gewerbetreibenden den Markenschutz wechselseitig zu sichern, so sind zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen verabredet worden:

Artikel I.

Es sollen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im deutschen Reiche und die Angehörigen des deutschen Reiches in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Bezug auf die Bezeichnung ihrer Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie überhaupt bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen Landes, welche in dem anderen den Markenschutz genießen wollen, haben nach Maßgabe der in diesem Lande bestehenden Vorschriften, soweit erforderlich, die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar: in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest, im deutschen Reiche bei dem Handelsgerichte in Leipzig zu bewirken.

Artikel III.

Gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der vertragschließenden Theile.

Die Bestimmungen derselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Urkund dessen ist vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche gegen eine übereinstimmende Erklärung der kaiserlich deutschen Regierung ausgewechselt und sodann öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Wien, am 13. August 1875.

Seiner k. und k. Apost. Majestät wirklicher geheimer Rath,
Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:
(L. S.) Andrássy m. p.

Die vorstehende Erklärung wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Wien, am 25. August 1875.

Auersperg m. p. Chlumecky m. p.

Verordnung des Ministers des Innern vom 18. August 1875,

wodurch ein Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem andern Staate noch nicht angehörig geworden sind, kundgemacht wird.

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1875, Nr. 112.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Erklärungen vom 26. Juli 1875 und 4. Juli 1875 übereingekommen, für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und des deutschen Reiches andererseits bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen deutschen Staaten oder Theilen des deutschen Reiches werden hiemit als erloschen betrachtet.

Lasser m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. August 1875,

betreffend die Zulassung einer Brückenwage für den ambulanten Kohlenverkauf zur Aichung und Stämpelung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission eine von der Maschinen- und Brückenwagenfabrik C. Schember und Söhne construirte Brückenwage für den ambulanten Kohlenverkauf zur Aichung und Stämpelung zugelassen.

Diese Wage darf nur bei dem Verkaufe der Mineralkohle unmittelbar von dem Wagen weg, an welchem dieselbe befestigt wird, verwendet werden. Der Gebrauch derselben in Verkaufslocalen ist unstatthaft.

Die nähere Beschreibung dieser Wage ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen, Nr. 6 vom Jahre 1875, enthalten.

Chlumecky m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 14. September 1875, Z. 26713,

betreffend die Abänderung der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) über die jährliche Nachweisung und Evidenzstellung der Pferde und Tragthiere zum Zwecke der Repartition des in Mobilisirungsfällen zu deckenden Contingentes.

(Landesgesetzblatt vom 25. September 1875, Nr. 57.)

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 30. August 1875 wurden in den §§. 3, 8, 9 und 11 der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 36), betref-

fend die jährliche Nachweisung und die Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde, (Tragthiere) zum Zwecke der Repartition des in Mobilisirungsfällen zu deckenden Contingentes, nachstehende Bestimmungen erlassen:

Zu §. 3.

Von der Vorführung sind auch die ein- und zweijährigen Fohlen, dann die offenkundig untauglichen und die an ansteckenden oder an schweren, fieberhaften Erkrankungen leidenden Pferde und Tragthiere enthoben.

Folgende Gebrechen begründen die offenkundige Untauglichkeit:

vollständige Blindheit,

ausgesprochener Dummkoller,

hochgradiger Dampf,

Knochenauswüchse, welche die Bewegung dauernd hindern, als: Schale, Ringbein, Spath, Zuckfuß oder Hahnentritt in höherer Entwickelung, Stelzfuß, Zwang, Reh- oder Bockhufe, strupirter Zustand der Gliedmaßen im höheren Grade.

Alter über 16 Jahre.

Ueber den, die Enthebung von der Vorführung begründenden Umstand ist ein, dem Classificationsausweise beizulegendes Zeugniß beizubringen, welches von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde (Tragthiere) ausgestellt und vom Gemeindevorsteher bestätigt sein muß.

Für die Wahrheit der in dem Zeugnisse enthaltenen Angaben sind der betreffende Pferdebesitzer, die Aussteller des Zeugnisses und der Gemeindevorsteher nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

Zu §. 8.

Werden an einem und demselben Orte die Pferde (Tragthiere) aus zwei oder mehreren Gemeinden der Besichtigung und Classification unterzogen, so hat die Commission zu bestehen aus den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern von allen jenen Gemeinden, aus welchen Pferde vorzuführen sind, aus dem Sachverständigen und zwei wo möglich zu den Pferdebesitzern gehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung des Classificationsortes.

Zu §. 9.

Die Beiziehung von militärischen Sachverständigen hat nicht als Ausnahme, sondern als Regel zu gelten.

Zu §. 11.

Als Tragthier kann nur dasjenige classificirt werden, welches als solches thatsächlich benützt wird.

In Dalmatien sind wegen Mangel des Minimalmaßes als untauglich zu classificiren:

Reitpferde und Maulesel unter 13 Faust (137 Centimeter);

Artillerie- und sonstige Zugpferde unter 15 Faust 1 Zoll (161 Centimeter);

Tragpferde unter 12 Faust 2 Striche (128 Centimeter);

Maulthiere unter 11 Faust 2 Striche (117 Centimeter);

Esel unter 10 Faust (105 Centimeter).

Dies wird gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. August laufenden Jahres, Zahl 11230/2221, II zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung des Handelsministers, des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 15. September 1875,

betreffend die Eintheilung der im Reichstage vertretenen Königreiche und Länder.

(Reichsgesetzblatt vom 2. October 1875, Nr. 125.)

§. 1.

In Durchführung des §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Organisirung der Aichbehörden, werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zehn Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt bestimmt:

Erster Aichaufsichtsbezirk:
Oesterreich unter der Enns.

Zweiter Aichaufsichtsbezirk:
Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

Dritter Aichaufsichtsbezirk:
Steiermark und Kärnten.

Vierter Aichaufsichtsbezirk:
Küstenland und Krain.

Fünfter Aichaufsichtsbezirk:
Dalmatien.

Sechster Aichaufsichtsbezirk:
Tirol und Vorarlberg.

Siebenter Aichaufsichtsbezirk:
Böhmen.

Achter Aichaufsichtsbezirk:
Mähren und Schlesien.

Neunter Aichaufsichtsbezirk:
Galizien.

Zehnter Aichaufsichtsbezirk:
Bukowina.

§. 2.

Jedem dieser Aufsichtsbezirke steht ein Aichinspector vor.

Derselbe hat für den ersten Aufsichtsbezirk seinen Sitz in Wien; für den zweiten in Linz; für den dritten in Graz; für den vierten in Triest; für den fünften in Zara; für den sechsten in Innsbruck, für den siebenten in Prag; für den achten in Brünn; für den neunten in Lemberg; für den zehnten in Czernowitz.

§. 3.

In Hinblick auf §. 76 der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) wird bestimmt, daß jeder Aichaufsichtsbezirk die ihm eigenthümliche Ordnungszahl nach der im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung eingehaltenen Reihenfolge zu führen hat.

Lasser m. p. **Pretis** m. p. **Chlumecky** m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1875,

betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(Reichsgesetzblatt vom 2. October 1875, Nr. 126.)

Im Anhange zur Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, und mit Beziehung auf die Verordnung

vom 20. Jänner 1875 (R. G. Bl. Nr. 8) werden auf Grund der bei der bisherigen Handhabung dieser Verordnungen gesammelten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen.

1. Die Prüfungen (§. 4) finden alljährlich in den Monaten Mai und November statt.

2. Die Gesuche (§. 5). um Zulassung zur Prüfung sind im Laufe der ersten Hälfte der Monate April und October an die betreffende Landesbehörde zu richten.

Nicht rechtzeitig einlangende Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

3. Die Wiederholung (§§. 14 und 22) der Prüfung, beziehungsweise eines Prüfungsactes, darf nur vor der Prüfungscommission derjenigen Stadt stattfinden, in welcher die Prüfung, beziehungsweise der Prüfungsact, vorgenommen wurde.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung blos aus einem Gegenstande oder des ganzen Prüfungsactes ist nicht gestattet.

4. Ein durch Umgehung der Bestimmungen dieser und der bezogenen Verordnungen erlangtes Befähigungszeugniß (§. 6) ist als ungiltig zu betrachten und dem betreffenden Arzte oder Thierarzte abzunehmen.

Lasser m. p.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 27. Februar 1875, Z. 2689, Mag. Z. 51.167,

betreffend die Bezahlung der Verpflegskosten für Angehörige venetianischer Gemeinden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1875, Z. 317, anher bekannt gegeben, daß laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 5. Jänner 1875, Z. 78, in der neuesten Zeit eine große Anzahl venetianischer Gemeinden die Bezahlung der Kosten, welche durch Verpflegung ihrer Angehörigen in österreichischen Krankenanstalten verursacht werden, unter dem Vorwande verweigert, daß dieselben im Dienste einer Unternehmung oder Gesellschaft stehen oder standen, welche für die durch die Verpflegung ihrer Arbeiter verursachten Kosten vertragsmäßig selbst einzustehen habe.

Das hohe k. k. Ministerium hat demnach um diesen Contestationen ein Ende zu machen, die k. k. Statthalterei beauftragt, die Spitalverwaltungen anzuweisen, in zweifelhaften Fällen, bevor weitere Schritte unternommen werden, sich über das Bestehen oder Nichtbestehen der fraglichen Verträge genau zu unterrichten und hierüber in jedem einzelnen Falle der Gesandtschaft eine genaue Anleitung zugehen zu lassen.

Hievon setze ich den Magistrat mit der Weisung in die Kenntniß, den dortigen Spitalsverwaltungen diesen Sachverhalt bekannt zu geben und dieselben aufzufordern, bei der Aufnahme von nach Venetien angehörigen Kranken mit besonderer Vorsicht in der Erhebung der Arbeitsverhältnisse derselben vorzugehen und sich in diesen Erhebungen durch die Angabe der Verpflegten, daß dieselben Taglöhner sind, nicht beirren zu lassen, da die Arbeitsgeber, falls sie ihren Arbeitern Lohnabzüge für etwaige Krankheitsfälle gemacht haben, hiedurch die Verpflichtung übernommen haben, die Verpflegskosten für dieselben zu zahlen, es mögen diese Arbeiter sonst auch in die Kategorie von Taglöhnern gehören.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Juni 1875, Z. 5111, Mag. Z. 154.461,

in Betreff der Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigkeit des I. allgem. Beamtenvereines rücksichtlich der Geschäftsthätigkeit in seiner Spar- und Vorschuß-Abtheilung.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 20. Februar 1875, Z. 23418, über den Recurs des Verwaltungsrathes des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien gegen die dortige Entscheidung vom 18. Jänner 1874, Z. 21906, womit dieser Verein rücksichtlich der Geschäftsthätigkeit in seiner Spar- und Vorschuß-Abtheilung für erwerb- und einkommensteuerpflichtig erklärt worden ist, wird der k. k. Finanz-Landes-Direction Folgendes bedeutet:

Nach §. 92 der vom k. k. Ministerium des Innern unterm 8. August 1874, Z. 12040, genehmigten, an die Stelle der früheren getretenen Statuten haben für die Constituirung und Wirksamkeit eines von einer Mitgliedergruppe gegründeten Spar- und Vorschuß-Consortiums in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu gelten.

Hiernach und insbesondere aus dem Grunde, weil für die Verbindlichkeit eines solchen Consortiums nur die Mitglieder dieses Consortiums und nicht auch die außerhalb desselben stehenden sonstigen Mitglieder derselben haften, stellen sich die gedachten Spar- und Vorschuß-Consortien, jedes für sich, wie in juridischer Beziehung, so auch in Bezug der Steuerpflicht als selbstständige Unternehmungen dar, und muß daher bei der Besteuerung jedes einzelne Spar- und Vorschuß-Consortium für sich behandelt werden.

Was nun die Frage nach der Existenz und dem Umfange der Steuerpflicht betrifft, so wird bemerkt, daß ein Spar- und Vorschußverein, welcher nicht lediglich mit den Geschäftsantheilen der Genossenschaften und nur im Verkehre mit letzteren operirt, als eine Erwerbsunternehmung anzusehen ist, und sohin der Erwerbsteuer, wie auch in weiterer Folge der Einkommensteuer I. Classe unterliegt. Nachdem zu Folge §. 2, Abs. d der Statuten die Spar- und Vorschuß-Consortien des Beamtenvereines auch zum Zwecke der Ansammlung von Ersparnissen bestimmt sind, unter „Ersparnisse" aber die Geschäftsantheile der Genossenschafter (Consortialmitglieder) nicht verstanden werden können; nachdem im Uebrigen rücksichtlich der Wirksamkeit der Consortien die Statuten im §. 92 auf das Gesetz vom 9. April 1873 verweisen, dieses aber den Genossenschaften in Absicht auf die Begrenzung ihres Wirkungskreises nicht nur vollkommen freie Hand läßt, sondern vielmehr im §. 13 die Zulässigkeit des Betriebes selbst von Handelsgeschäften andeutet; nachdem endlich im Recurse die Dotirung der Spar- und Vorschuß-Consortien des Beamtenvereines aus den allgemeinen Vereinsmitteln im Darlehenswege zugestanden wird, so steht es außer allem Zweifel, daß die gedachten Consortien ihren Geschäftsverkehr auf die Consortial-Mitglieder und ihre haftungspflichtigen Geschäftsantheile nicht beschränken und deshalb erwerb- und einkommensteuerpflichtig sind.

Wie schon erwähnt, bildet jedes Spar- und Vorschuß-Consortium ein selbstständiges Steuersubject und es steht die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer im Hinblicke auf die allgemeinen Normen jener Steuerbehörde zu, in deren Amtsbereiche das Consortium seinen Sitz hat.

Der Steuerbemessung wird selbstverständlich der Geschäftsumfang, beziehungsweise das Erträgniß des Consortiums, zur Grundlage zu dienen haben, doch wird bei der Wahl des Erwerbsteuersatzes auf den engen Geschäftskreis und die humane Tendenz des Consortiums billige Rücksicht zu nehmen sein.

Außer der Bildung von Spar- und Vorschuß-Consortien betreibt der I. allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Folge des §. 2, Abs. a, b und c

auch das Versicherungsgeschäft, doch geschieht Letzteres in einer Weise, welche die Erwerbsteuerpflicht nicht begründet. Da aber die Versicherungsabtheilungen nach den erliegenden Rechnungsabschlüssen Gebahrungsüberschüsse liefern und der Umstand, daß Letztere zu den humanen Zwecken des Vereines verwendet werden, für die Steuerpflicht von keinem Einflusse ist, so ist der Verein rücksichtlich dieser Geschäftszweige im Hinblicke auf §. 1 Abtheilung 9 der Vollzugsvorschrift nach den für die III. Einkommensclasse giltigen Einkommensteuer-Vorschriften zu behandeln.

Auch das durch die Nutzbarmachung des allgemeinen Fondes (§. 42, §. 17, Abs. c und §. 24, Abs. i der Statuten) geschaffene Einkommen ist nach den Normen der III. Einkommenclasse in die Besteuerung zu ziehen, falls die Fructificirung nicht in einer Form, z. B. durch Vornahme von Handelsgeschäften stattfindet, welche die Einbeziehung des Vereines in die Erwerbsteuer, beziehungsweise in die Einkommensteuer nach der I. Classe zur Folge haben müßte.

Was den Beginn der Besteuerung des Beamtenvereines betrifft, so wird nach dem Antrage gestattet, dieselbe erst vom Jahre 1874 angefangen eintreten zu lassen.

Da übrigens der Beamtenverein zu Folge §. 2 seiner Statuten zur Gründung von Unternehmungen berechtigt ist, deren Betrieb nach Umständen der Erwerbsteuer und deren Erträgniß der Einkommensteuer zu unterziehen wäre, so hat sich die Steueradministration über den Umfang seines Geschäftskreises in der Evidenz zu halten, um eintretenden Falles die Besteuerung veranlassen zu können.

Gegenwärtiger Erlaß wird sämmtlichen Finanz-Landes-Behörden in Abschrift mitgetheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1875, Z. 18.012, Mag. Z. 150.145,

in Betreff der Bestimmung der neu erbauten Landungstreppe im neuen Donau-Durchstiche nächst der Reichsstraßenbrücke.

Laut Zuschrift der Donau-Regulirungscommission ddo. 21. Juni 1875, Z. 1393, ist die im neuen Donaudurchstiche am rechten Ufer nächst der Reichsstraßenbrücke erbaute 200 Klafter lange, öffentliche Landungstreppe nur für Personenboote bestimmt.

Dieser Bestimmung gemäß und um diese Treppe möglichst vor Beschädigungen zu schützen, wird Nachfolgendes verordnet:

1. An der bezeichneten Landungstreppe dürfen nur Personenboote, in keinem Falle aber Lastenschiffe gelandet werden.

2. Das Anlegen der Personen-Dampfboote unmittelbar an die Landungstreppe ist nicht gestattet und sind daher für diese Fahrzeuge eigene Standschiffe oder Landungsbrücken aufzustellen.

3. Die Verheftung der Standschiffe und Landungsbrücken sowohl, als auch jene der Personenboote mit den Haftstecken darf nur mit Seilen, durchaus aber nicht mittelst Ketten vorgenommen werden.

4. Die Standschiffe oder Landungsbrücken sind derart zu construiren und anzulegen, daß durch deren Aufstellung und durch deren Gebrauch die Stiegenstufen in keiner Weise beschädigt werden.

5. Die zum Austauchen oder Ausstellen der anlandenden Personenboote oder der Standschiffe nothwendigen Scharrbäume (Spaahölzer) dürfen an dieser Landungsstelle nur an den hier befindlichen Steinwurf, nie aber unmittelbar an die Stiegenstufen angelegt werden.

Ein Anlegen dieser Scharrbäume an die Stiegenstufen ist nur dann gestattet, wenn die Letzteren an den Anlagepunkten durch eine Vorlage von Holz oder durch irgend eine andere Vorrichtung entsprechend vor Beschädigungen geschützt werden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf §. 79 der Verordnung des Handelsministeriums ddo. 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß der k. k. Donaudistrict Wien unter Einem aufgefordert wird, strenge darauf zu sehen, daß die obigen Bestimmungen genau eingehalten und Dagegenhandelnde dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt werden.

Auch ist die k. k. Polizeidirection angewiesen, durch ihre Organe die Stromaufseher nach dieser Richtung kräftigst zu unterstützen.

Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1875, Abth. 4, Nr. 1232, Mag. Z. 11.389.

Bestimmungen hinsichtlich der Leichen-Untersuchungen und Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 95 des Dienstreglements, 1. Theil, wird hinsichtlich der Leichenuntersuchungen und der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien beider Reichshälften, Nachstehendes verordnet:

1. Die Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. August 1819, Zl. 906, und der Armee-Obercommando-Verordnung vom 2. November 1859, Abth. 4, Nr. 1965, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

2. Die laut der Punkte 702 und 703 des Dienstreglements, 1. Theil, vorgeschriebene gerichtliche Leichenuntersuchung von Militärpersonen, welche sich während der Dienstleistuug beim stehenden Heere oder der Kriegsmarine selbst entleibt haben, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Bestimmungen der Armee-Obercommando-Verordnung vom 15. März 1856, Section 1, Abth. 2, Nr. 217, vorzunehmen.

Der Leichenbesichtigung hat eine commissionelle Erhebung über die Veranlassung des Selbstmordes stets vorauszugehen.

3. Die Erhebung, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei oder nicht, ist nur dann zu pflegen, wenn dieselbe zum Behufe der Würdigung der Ansprüche auf Versorgung oder sonstige Gebühren seitens der Hinterbliebenen des Selbstmörders erforderlich ist.

4. Kann die militärgerichtliche Leichenuntersuchung wegen der Entlegenheit des Militärgerichtes vom Thatorte oder aus einer andern Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die politische Behörde um die Vornahme der Leichensection zu ersuchen und ihr zu eröffnen, ob es hierbei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit anzukommen habe oder nicht.

5. Die Erhebungsacten über Selbstentleibungen sind dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando (Hafenadmiralate zu Pola) vorzulegen, welches nach genommener Einsicht die etwa erforderlichen gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen und den Act aufzubewahren hat.

6. Mit Ausnahme der im Absatze 8 erwähnten Fälle hat die Beerdigung der Selbstmörder auf den Friedhöfen und unter Beistellung des in der Begräbnißordnung §. 53 des Dienstreglements, 1. Theil, vorgeschriebenen militärischen Conductes stattzufinden.

Den im Punkte 399 des Dienstreglements, 1. Theil, bezeichneten Commandanten wird jedoch das Recht einberäumt, in besonderen Fällen, wenn eine der Selbstentleibung vorhergegangene und mit derselben in Verbindung stehende strafbare Handlungsweise des Selbstmörders bedeutendes öffentliches Aergerniß erregt hat, den militärischen Conduct zu versagen.

7. Die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf den Friedhöfen mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Dem zuständigen Seelsorger des Selbstmörders ist jedoch auf Verlangen die Einsicht in die Thatbestands-Erhebungsacten und den aufgenommenen Sectionsbefund zu gestatten.

8. Wenn ein zum Tode rechtskräftig verurtheilter Verbrecher sich der Hinrichtung durch Selbstmord entzogen hätte, ist der Körper desselben bei Nacht und ohne militärischen Conduct an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben.

9. Wird Jemand bei dem Versuche sich selbst das Leben zu nehmen, betreten, so ist derselbe, wenn er nicht aus eigener Reue von der Ausführung der Selbstentleibung abgestanden ist, so lange unter die nöthige Aufsicht zu stellen und auf ihn von Seite des Vorgesetzten und des Seelsorgers durch ernste Ermahnung und Belehrung einzuwirken, bis sein Geistes- und Gemüthszustand die volle Beruhigung gewährt, daß eine Wiederholung des Selbstmordversuches nicht zu besorgen steht.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 30. Juni 1875, Z. 31.933, Mag. Z. 132.521.

Da fortwährend Fälle von Hundswuth vorkommen und in letzterer Zeit wieder mehrere Personen von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden verletzt worden sind, wird zur Hintanhaltung weiterer Unglücksfälle in Gemäßheit des h. k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasses vom 12. Juni l. J., Z. 16.224, Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung verordnet:

1. Alle Hunde, sobald sie den Verschluß der Wohnungen verlassen, müssen entweder mit einem seinen Zweck erfüllenden Maulkorbe versehen sein oder an der Leine geführt werden, widrigenfalls sie vom Wasenmeister eingefangen und ausnahmslos vertilgt werden.

2. Der Maulkorb muß so construirt sein, daß er das freie Athmen und Trinken nicht hindert, ferner muß er, soweit er die untere Hälfte des Kopfes, die sogenannte Schnauze, deckt, aus hinreichend starken, mit einander gitterartig verbundenen Metalldrähten bestehen, und mit einem aus starken Lederriemen verfertigten Kopfgestelle versehen sein, so daß er hinlänglich fest am Kopfe des Hundes befestigt werden kann.

Auch muß der Name und der Wohnort des Erzeugers darauf ersichtlich gemacht werden. Muster solcher Maulkörbe können bei der Genossenschafts-Vorstehung der Gürtler und Spengler, Neudeggergasse Nr. 21 und Dreilaufergasse Nr. 9, besichtiget werden.

3. Vom 1. August l. J. an ist sowohl der Verkauf als die Verwendung von anders construirten Maulkörben verboten und es werden alle nicht mit vorschriftsmäßigen Maulkörben versehenen Hunde, falls sie nicht an der Leine geführt werden, nach Punkt 1 dieser Kundmachung behandelt.

4. Zughunde müssen, so lange sie an den Wagen gespannt sind, Bulldoggs und bissige Hunde aber, wenn sie die Wohnung verlassen, unbedingt mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sein.

5. Das Mitnehmen der Hunde in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Versammlungs- oder Belustigungsorte, ferner in Gesellschafts- und Tramwaywagen ist unbedingt verboten.

Wenn trotz dieses Verbotes daselbst Hunde, wenn auch mit Maulkorb versehen, betreten werden, so sind außer den Hundebesitzern auch die Eigenthümer, beziehungsweise Geschäftsführer der betreffenden Localitäten, resp. die Conducteurs, Kutscher dafür verantwortlich.

Bezüglich der Mitnahme von Schoßhunden in die Personenwagen der Eisenbahnen bleiben die Bestimmungen des Betriebsreglements für Eisenbahnen in Kraft.

6. Hunde, welche bedenkliche Erscheinungen als: eine besondere Gereiztheit, verminderte Freßlust 2c. zeigen, sind sogleich sicher zu verwahren und mit gehöriger Vorsicht zur Beobachtung in das k. k. Thierarznei-Institut abzugeben.

7. Wer einen Hund, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, unterliegt der in den §§. 335 und 387 des Strafgesetzes festgesetzten Strafe.

8. Alle Hunde, welche von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde, wenn auch noch so leicht verletzt worden sind, werden vertilgt.

Das Gleiche geschieht mit allen Hunden des Hauses, in welchem ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund gesehen wurde, insoferne bezüglich dieser Hunde nicht glaubwürdig erwiesen werden kann, daß sie mit dem wuthkranken Hunde nicht in Berührung gekommen sind.

Die k. k. Polizei-Direction glaubt, in Anbetracht der Beunruhigung und wirklichen Gefährdung der körperlichen Sicherheit, welche durch einen wuthkranken Hund verursacht werden kann, mit Grund annehmen zu dürfen, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgekommen, und dem Wasenmeister, welcher angewiesen ist, fortan bei Tag und Nacht gleichzeitig in den verschiedensten Richtungen den Hundefang fortzusetzen, hiebei keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden wird, muß aber doch erinnern, daß im Falle der Uebertretung oben erwähnter Vorschriften die Schuldtragenden nebst dem Verluste der Hunde und nebst den in Gemäßheit der k. Verordnung vom 20. April 1854 über sie zu verhängenden Strafen überdies nach Umständen zum Schadenersatze an die durch ihren Hund etwa gebissenen Personen verhalten werden können.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 10. Juli 1875, Z. 16.258, Mag. Z. 149.932,

betreffend die Abhaltung von Feilbietungen an den Licitationstagen des k. k. Versatzamtes.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juli l. J., Z. 7672, über meinen Antrag eine Abänderung der mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, erlassenen Bestimmung, laut welcher an den Tagen der Versatzamts-Licitationen in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen, genehmigt, und mich zum Zwecke der thunlichsten Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs ermächtigt, diese Gestattung auf alle jene Gegenstände auszudehnen, welche ich an den Versatzamts-Licitationstagen für zulässig erachte.

Auf Grund dieser hohen Ermächtigung finde ich zu gestatten, daß an den Licitationstagen des Versatzamtes Feibietungen von:

„Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas-, Porzellanwaaren und Möbeln, mit Ausschluß von Antiquitäten, von allen land- und forstwirthschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, von Thieren und Wägen stattfinden dürfen."

Zugleich behalte ich mir vor, von Amtswegen oder über Ansuchen von Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gestatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Juli 1875, Z. 3910, Mag. Z. 146.722.

Laut einer an den Herrn k. k. Minister des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Juli d. J., Z. 21488, hat die k. ital. Gesandtschaft in Wien

Beschwerde geführt, daß Correspondenzen, welche österr. Behörden an italienische Municipien absenden, häufig in Umschlägen von schwerem Packpapiere verschlossen sind und daß in Folge dessen die Adreßbehörden in Italien für dieselben ungerechtfertigt hohe Postgebühren entrichten müssen.

Diese Beschwerde der ital. Gesandtschaft erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die italienischen Municipien gegenwärtig für die an denselben einlangenden unfrankirten Correspondenzen aus dem Auslande Porto entrichten müssen, nachdem in Folge der Ausführung des Berner Postvertrages vom 9. October 1874 (R. G. Bl. 1875, Nr. 88) im internationalen Verkehre alle ämtlichen Correspondenzen, mit Ausnahme jener in Postdienstangelegenheiten portopflichtig sind.

Es kann daher leicht geschehen, daß Correspondenzeu, auf welchen ein hohes Porto lastet, in Zukunft von den italienischen Behörden gar nicht angenommen werden. Um derartige Unzukömmlichkeiten, sowie fernere Reclamationen seitens der ausländischen Behörden zu vermeiden, beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren zu Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern ddo. 20. Juli d. J., Z. 3070, zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß zum Verschlusse dieser Correspondenzen möglichst wenig schweres Papier verwendet werde, damit das Gewicht derselben nicht unnöthiger Weise erhöht wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 23. October 1874, Z. 27.952, Mag.-Z. 197.481 und 1874 Nachstehendes mitgetheilt:

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem hohen Erlasse vom 10. September l. J., Z. 13.310, anher zu eröffnen befunden, daß aus einem von der Bezirkshauptmannschaft Tolmein diesfalls erstatteten Berichte die näheren Daten über das Vorgehen und die muthmaßlichen Absichten solcher italienischer Händler, die sich im Besitze von durch italienische Consulate in Oesterreich mit dem Beisatze „Hausirhändler" ausgestellten Pässen befinden und die auf Grund derselben den Hausirhandel thatsächlich in Oesterreich auszuüben versuchen sollten, zu entnehmen sind. Es wird sonach im Nachhange zu den hierämtlichen Erlässen vom 2. October 1870, Z. 27.255, vom 24. October 1870, Z. 31.292 und vom 30. Juli 1874, Z. 21.827, in Folge des bezogenen hohen Erlasses Nachstehendes bekannt gegeben: Ein großer Theil der italienischen Unterthanen, welche sich solcher Pässe bedienen, soll nämlich den an den Bezirk Tolmein anstoßenden italienischen Gemeinden Drenchia und Savogna in der Provinz Udine angehören, deren Bewohner bei den geringen Subsistenzmitteln, welche die Heimat bietet, auswärts mit Handelsschaft ihren Erwerb suchen. Da sie sich vom Hausirhandel im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen wissen, so wenden sie sich, versehen mit einem Passe der italienischen Consularbehörde in Wien, welche die Bezeichnung als Hausirhändler mit Büchern, Bildern und Galanteriewaaren enthält, gewöhnlich an die Bezirkshauptmannschaft Tolmein, melden dort das Gewerbe als Marktfahrer (Fieranten) im Sinne des §. 63 der G.-O. an, zahlen die Erwerbsteuer mit 5 fl. 25 kr. und ziehen sodann mit dem italienischen Consularpasse und dem österreichischen Erwerbsteuerbogen weiter in das Innere des Reiches. Es kann nun einerseits die obige Bezeichnung als „Hausirhändler" auf einem in Oesterreich ausgestellten Reisepasse und anderseits der Erwerbsteuerbogen, der sich von jenem für inländische Hausirer nur wenig unterscheidet, immerhin zu Täuschungen der unteren Ueberwachungsorgane und zu Mißbräuchen, namentlich dort, wo letzteren der Unterschied zwischen Hausirer und Fieranten weniger geläufig ist, Anlaß geben.

Es wird demnach der Magistrat auf die Beachtung dieses Unterschiedes speciell aufmerksam gemacht und angewiesen, Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, wo von einem mit einem derartigen Passe versehenen, italienischen Händler das Marktfahrergewerbe angemeldet

wird, auf dem Gewerbescheine sowohl, als auch auf dem Erwerbsteuerbogen die Eigenschaft des Gewerbes im Sinne des §. 63 G.=O. mit Ausschluß des Hausirhandels, sowie die Eigenschaft des Gewerbetreibenden als italienischen Unterthan ausdrücklich ersichtlich gemacht werde. Schließlich wird in Folge des oben bezogenen hohen Erlasses insoweit es sich um Bücher und Bilder handelt, aufmerksam gemacht, daß selbst befugte Hausirer solche Artikel nicht führen dürfen (Hausirpatent §. 12, lit. o und Preßgesetz §. 23); ferner, daß Marktfahrer (Fieranten) Preßerzeugnisse im Sinne der G.=O. §. 16, alinea 1 selbst auf Märkten nach §. 62 ebendort nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind.

Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1874, Z. 29.276, Mag. Z. 235,559 ex 1874 an die k. k. Finanz=Landes=Direction in Wien.

In der Anlage wird der Direction eine Abschrift der von dem k. k. Handels=Ministerium im diesseitigen, sowie im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Verordnung zur Regelung des Vorganges bezüglich der Steuerumschreibung bei den zum Zwecke des Eisenbahnbaues in Anspruch genommenen Grundstücken mitgetheilt und behufs Durchführung dieser Verordnung folgendes bemerkt:

Die im P. 1 dieser Verordnung erwähnten, von den Eisenbahnverwaltungen den Finanzlandes=Behörden vorzulegenden Theilungstabellen werden stets unverweilt dem Mappenarchive mit dem Auftrage zu übergeben sein, auf Grund derselben den vorgeschriebenen Theilungsbogen so schnell als möglich auszufertigen und den Steuerämtern zuzusenden.

Die letzteren haben sodann die bezüglichen Steuerab= und Zuschreibungen in einem besonderen Anhange zum Evidenzhaltungs=Journal und Besitzstands=Hauptbuche in provisorischer Weise durchzuführen und sofort die Steuer vorzuschreiben.

Die definitive Richtigstellung des Katasters hat aber nach P. 4 dieser Verordnung seinerzeit nach endgiltiger Vermessung der Bahn durch den Evidenzhaltungsgeometer zu geschehen.

Hiernach sind die gedachten Organe entsprechend anzuweisen.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums,

womit im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen und des Innern Bestimmungen wegen Regelung des Vorganges bezüglich der Steuerumschreibung bei den zum Zwecke des Eisenbahnbaues in Anspruch genommenen Grundstücken getroffen werden:

1. Jede Eisenbahnverwaltung hat über die zu Eisenbahnzwecken in Besitz übernommenen bleibend eingelösten Parcellen, beziehungsweise Theile derselben Theilungstabellen zu verfassen, von den betheiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen und der Finanzlandes=Behörde des betreffenden Kronlandes vorzulegen.

2. Die k. k. Finanzlandes=Behörde wird ohne vorherige Intervention von Seite des Evidenzhaltungsgeometers und ohne sogleiche Activirung des Katasters lediglich auf Grund der oberwähnten von den Grundbesitzern mitgefertigten Theilungstabellen die Umschreibung der auf die betreffenden Grundstücke entfallenden landesfürstlichen Steuern und wie immer gearteten Umlagen oder Zuschläge in den Evidenzhaltungs= und Steuerbemessungsoperaten provisorisch veranlassen.

3. Die Vorlage der Theilungstabellen an die Finanzlandes=Behörde hat unverzüglich und längstens innerhalb drei Monaten vom Zeitpunkte der Uebernahme der Grundstücke in den Besitz der Eisenbahngesellschaft zu geschehen.

4. Die definitive Richtigstellung des Katasters durch den Evidenzhaltungsgeometer geschieht seinerzeit nach endgiltiger Vermessung der Bahn.

5. Im Falle eines gegen diese Verordnung verstoßenden Vergehens Seitens einer Eisenbahnverwaltung wird es den hiedurch sich beschwert erachtenden Grundeigenthümern anheimgegeben, die entsprechende Anzeige an das k. k. Handelsministerium zu erstatten.

Mit dem Erlasse der k. n. ö. Statthalterei vom 6. December 1874, Z. 35.977, Mag. Z. 231.500 ex 1874 wurde Nachstehendes eröffnet:

Im Anhange zu dem h. o. Erlasse vom 21. Juni 1874, Z. 16.671, womit anläßlich der diesjährigen Waffenübungen der k. k. Landwehr Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei Erfolglassung von Reiseurkunden an Landwehrpersonen hinausgegeben worden sind, wird dem Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. November 1874, Z. 13.193, zur Darnachachtung eröffnet, daß bei Betheilung Landwehrangehöriger mit Reiseurkunden für das Ausland denselben Nachstehendes ausdrücklich zu bedeuten ist:

„Die im Auslande sich aufhaltenden Landwehrmänner haben jede Veränderung des Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. k. Vertretungsbehörde anzuzeigen, sonst aber die zuständige Evidenzbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindlichen Angehörigen von jeder Veränderung des Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens bleiben auch die mit Reisepässen für das Ausland oder Seereisebewilligungen betheilten Landwehrangehörigen auch während der Giltigkeitsdauer der Reiseurkunden zur ungesäumten Folgeleistung verpflichtet, wenn sie im Falle des sich ergebenden Bedürfnisses zur activen Dienstleistung einberufen werden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 15. December 1874, Z. 37.075, Mag. Z. 231.894, Nachstehendes eröffnet:

Laut eines dem k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium erstatteten Berichtes des Bürgermeisters der Hauptstadt Budapest wurden die auf dem rechten und linken Donauufer bisher getrennt bestandenen Bequartierungs-Aemter dieser Stadtgemeinde sammt den Unterabtheilungen für Volkszählung und Evidenz der Militärpflichtigen aufgelassen und die in deren Wirkungskreis gehörigen Agenden der neu errichteten militärischen Abtheilung des hauptstädtischen Magistrates zugewiesen.

Diese Abtheilung ist mit dem 1. November l. J. in's Leben getreten und für dieselbe ein eigenes Protokollirungsamt errichtet worden.

Das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium hat sonach um die Veranlassung ersucht, daß die hierländigen Behörden künftig ihre Requisitionen in Militärangelegenheiten an den hauptstädtischen Magistrat richten, beziehungsweise sich unmittelbar an die obbesagte neu errichtete Militärabtheilung wenden.

Hiebei wurde von Seite des mehrerwähnten Ministeriums dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die diesseitigen Behörden in ihren Antworten auf Requisitionen des Magistrates der Hauptstadt Budapest in Militärangelegenheiten sich stets auf die Zahl des betreffenden Re-

quisitionsschreibens bei näherer Bezeichnung der Geschäftszahl der mehrgedachten Militärabtheilung berufen mögen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 13. August 1875, Z. 3265.

Der Gemeinderath beschließt, daß den provisorischen Unterlehrern, respective Unterlehrerinen, die Remuneration nur für jene Zeit erfolgt werden solle, während welcher dieselben factisch in Verwendung standen.

Vom 20. August 1875, Z. 3459.

Der Vorstellung des Magistrates gegen den Gemeinderathsbeschluß vom 6. August 1875, Z. 3208, wonach der Zutritt zum Schlachtviehmarkte den Parteien im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr gestattet werden soll, wird gegen den Antrag der VIII. Section stattgegeben und hat sonach der Schlachtviehmarkt im Sinne der Marktordnung vom 29. März 1873, in den Sommermonaten um 8 Uhr und in den Wintermonaten um 9 Uhr Vormittags zu beginnen.

Vom 20. August 1875, Z. 2137.

Nach dem Magistratsantrage ist der Absatz IV des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. April l. J., Z. 789 und 2523 ex 1874, über den Modus der Beischaffung der Materialartikel für die städtischen Versorgungshäuser mit Ausnahme der Beibehaltung der bisherigen Muster und der facultativen Beibringung fremder Muster auch auf die Montursbeschaffung für die städtischen Diener, Steuerexecutions-, Lösch- und Druckmannschaft ꝛc. sinngemäß anzuwenden.

Vom 27. August 1875, Z. 3417.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß die Waisenpfründen, Erziehungsbeiträge und Kostgelder den hiemit betheilten Kindern, wenn dieselben im Laufe des Schuljahres das 14. Lebensjahr vollenden, gegen Einschreiten von Fall zu Fall, noch bis zum Ende der Schulzeit belassen werden sollen.

Vom 27. August 1875, Z. 1177.

In Betreff der Errichtung von Schulgärten wird beschlossen:

1. Die bei den einzelnen Volksschulen schon bestehenden Gärten, sowie diejenigen, die bei der Errichtung neuer Volksschulen noch projectirt sind, werden den Herren Lehrern mit

Rücksicht auf die botanischen Unterrichtszwecke zu allmäliger Anlage und Umwandlung empfohlen.

2. Die projectirten Anlagen von sogenannten Surrogatgärten im Hofraume der Schulgebäude, wo keine Schulgärten sind, werden abgelehnt. Statt dessen wird den Lehrern die Anpflanzung von Gewächsen in Töpfen in entsprechender Weise empfohlen.

3. Jenen Lehrern, die sich bisher aus eigener Initiative durch Anpflanzungen Verdienste um die Förderung der Schulzwecke erworben haben, wird der Dank und die Anerkennung des Gemeinderathes ausgesprochen.

Vom 3. September 1875, Z. 3783.

Der Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 14. August d. J., Z. 18.498, wonach die von den Hauseigenthümern bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, welche nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 21. August 1870 und dem Hofkanzleidecrete vom 22. April 1823, Z. 610 (N.-öst. Prov.-Ges.-Sammlung, S. 144, Jahrgang 1823), in der Zinsfassion bei jeder Wohnpartei in der Anmerkungscolonne getrennt einzubekennen sind, bei der Hauszinssteuerbemessung insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen sind, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Hauhaltsbedarf sich ergebenden Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebsspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers an die städtische Casse der Stadt Wien abzugeben sind, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 10. September 1875, Z. 3666.

Hinsichtlich der Erhöhung der Verpflegskosten für die nach §. 19, Absatz 3 des Heimatsgesetzes von der Commune übernommenen Findlinge wird beschlossen:

1. Die Kostgelderhöhung von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. wird nach dem Magistratsantrage auch für die nicht nach Wien zuständigen Findlinge bis auf Widerruf vom Gemeinderathe bewilligt.

2. Es sei bei der Regierung einzuschreiten, daß eine zeitgemäße Erhöhung der Taxe für auswärtige Findlinge eintreten möge und der Magistrat wird angewiesen, die diesbezüglichen Schritte sofort einzuleiten.

Vom 14. September 1875, Z. 3238.

Nach dem Magistratsantrage wird den Beamten des Bürgerspitalamtes und des Bürgerversorgungshauses der Fortbezug der bisherigen Theuerungsbeiträge und Quartiergeldzulagen bis auf Weiteres bewilligt;

desgleichen wird dem Verwalter und den Adjuncten des Forstamtes Spitz ein 25percentiger Gehaltszuschuß als Theuerungsbeiträge vom 1. Juli 1875 an bis auf Weiteres bewilligt.

Berichtigung.

Die in dem unter Nr. 12 des Magistrats-Verordnungsblattes (Nr. 50 des niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblattes) eingeschalteten Verzehrungssteuer-Tarife für die Stadt Wien bei Post-Nr. 31 aufgeführten Artikel:

Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art ꝛc. bis inclusive Haarpuder gehören mit den darin weiter angeführten Artikeln:

Brot ꝛc. bis Zwieback in einen Absatz und unterliegen per 100 Kilogramme dem gleichen unter Post 31

beim Artikel Brot ꝛc. angeführten Verzehrungssteuersatze per . . . . . 62 kr.

dann dem Gemeindezuschlage per . . . . . 16 kr.

Weiters gehören unter die bei Post-Nr. 36 dieses Tarifes aufgeführten Artikel: Gemüse- und Küchenwaaren ꝛc. noch Bohnen und sind mit dem gleichen bei dieser Tarifpost aufgeführten Verzehrungssteuersatze und Gemeindezuschlage belegt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 29. November 1875.) Nr. 15.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz,

betreffend die Verlängerung des Termines zur Durchführung des Schlachthauszwanges in den Vororten Wiens.

(Landesgesetzblatt vom 26. October 1875, Nr. 59.)

Ueber den Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitraum, welcher den im §. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1873, L. G. Bl. Z. 20, angeführten Gemeinden nach §. 4 dieses Gesetzes zur Errichtung von Schlachthäusern eingeräumt ist, wird bis Ende December 1877 erweitert.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 30. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 6. August 1875, Z. 22.445, Mag. Z. 158.692,

in Betreff der Grundsätze hinsichtlich der Organisirung der Faßaichstellen und des bei denselben verwendeten Personales.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 29. Juli d. J., Z. 22.573, in Betreff der Grundsätze der Organisirung der Faßaichstellen und das bei denselben zu verwendende Personale, Folgendes anher erlassen:

Die Faßaichstellen nehmen im Organismus des Aichdienstes genau dieselbe Position ein, wie alle übrigen Aichämter, daher auch für dieselben in der Ministerialverordnung vom 3. April d. J. (Nr. 45 R. G. Bl.) keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

Faßaichstellen sind Aichämter, deren Wirkungskreis auf die Aichung von Fässern beschränkt ist; wie ja überhaupt jedem Aichamte nach Erforderniß ein größerer oder kleinerer Wirkungskreis gegeben werden kann.

Das Dienstpersonale besteht aus einem Vorstande und einem Aichmeister. Der erstere, welcher zugleich als Rechnungsführer fungirt, hat genau die nämlichen Obliegenheiten, wie ein anderer Aichamtsvorstand, nur entfällt natürlich die Verwahrung der Controlnormale, weil solche bei der Faßaichung mittelst Apparaten nicht verwendet werden.

Der Aichmeister muß die Aichamtsprüfung abgelegt haben, nur kann selbe nebst der allgemeinen Kenntniß des metrischen Systemes auf die Vorschriften über die Aichung der Fässer beschränkt werden.

Von der Bestellung eines eigenen Amtsvorstandes, für welchen sich wohl an jedem Orte eine vertrauenswürdige Persönlichkeit finden wird, soll selbst bei Faßaichstellen nur ganz ausnamsweise Umgang genommen werden.

Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Faßaichstellen werden, gleichwie bei allen übrigen Aichämtern, vom Staate getragen.

Soferne die Faßaichstellen nicht Exposituren eines Aichamtes sind, in welchem Falle der exponirte Aichmeister oder Aichmeistergehilfe dem Vorstande des betreffenden Aichamtes untersteht, sind die Faßaichstellen, gleich allen anderen Aichämtern, den Aichinspectoren untergeordnet.

Selbstverständlich kann auch jedem Aichamte nebst seinen übrigen Operationen, auch die Aichung von Fässern im Amtslocale oder excurrendo an einer anderen Abfertigungsstelle übertragen werden.

Nur dort, wo andere Aichgeschäfte außer der Aichung der Fässer gar nicht, oder nur in ganz untergeordnetem Maße vorkommen, sind Faßaichstellen zu errichten.

Da diese nur mit den zur Aichung der Fässer bestimmten Cubicirungs-Apparaten ausgerüstet werden, so ist für deren Aufstellung auch ein solid gebauter Schoppen verwendbar, nur muß auf jeden Fall das Locale eine lichte Höhe von etwa 4 Meter und genügende Wasserversorgung besitzen.

Hiervon setze ich den Wiener Magistrat zur Wissenschaft und entsprechendem Benehmen in Kenntniß.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 26. August 1875, Z. 25.041, Mag. Z. 159.393,

in Betreff der Ertheilung von Hausirbewilligungen an ungarische Staatsangehörige.

Anläßlich einer vorgekommenen Beschwerde, daß ungarische Staatsangehörige von den zuständigen k. k. österr. Behörden ihres Wohnsitzes ohne Wissen der Heimatsbehörde mit Hausir-

bewilligungen versehen werden, in Folge dessen sie sich der Evidenz der Heimatsbehörde gänzlich entziehen, wurde ich über Ersuchen des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel dd. 4. August 1874, Z. 9446, mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. August 1874, Z. 12.447, aufgefordert, die unterstehenden, nach dem hohen Normalerlasse vom 18. Juni 1871, Z. 7420 (intimirt mit dem hierämtlichen Erlasse vom 26. Juni 1871, Z. 16.939), allerdings zur Ausfertigung von Hausirbüchern an in Oesterreich domicilirende ungarische Staatsangehörige competenten Behörden anzuweisen, die betreffenden Bewerber jedesmal strengstens zur Beibringung der nach §. 3 sub lit. a, d, e und f des Hausirpatentes erforderlichen Nachweise aus ihrer Heimat zu verhalten, weil das gedachte k. ung. Ministerium hierin allein die Möglichkeit der Begegnung allfälliger Mißbräuche erblickt. Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. October 1875, Z. 28.267, Mag. Z. 195.479,

betreffend die Gewerbsrechte der Maurermeister.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut des Erlasses vom 23. September 1875, Z. 10.177, über den Recurs mehrerer Maurermeister gegen die hierortige Entscheidung vom 23. Februar 1875, Z. 37.379 ex 1874, betreffend den Umfang der Gewerbsrechte der Maurergewerbsinhaber und deren Titulirung als concessionirte Maurer Nachstehendes anher eröffnet:

Bei der Frage über den Umfang der Gewerbsrechte des Maurergewerbes ist der §. 23 der Gewerbeordnung maßgebend und liegt die Grenze zwischen den Gewerbsrechten der concessionirten Maurer und jenen der Baumeister darin, daß nur die letzteren befugt sind, einen Hochbau mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten, wobei der Schwerpunkt nicht auf dem Worte „Hochbau" sondern auf der „Vereinigung der Arbeiten verschiedener Baugewerbe" liegt.

Die oben gedachten hohen Ministerien finden daher die vorbezogene recurrirte hierortige Entscheidung in diesem Punkte zu bestätigen und dahin zu präcisiren, daß der Besitzer eines unter dem Bestande der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 verliehenen Maurergewerbes gemäß Alinea 1 des §. 23 berechtigt ist, alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbstständig auszuführen, insoweit dieselben nicht ein einheitliches Zusammenwirken mit anderen Baugewerben und deßhalb nach Alinea 2 des §. 23 die Leitung eines Baumeisters erfordern.

Hiedurch erhält auch die weitere Beschwerde der Recurrenten bezüglich des Rechtes, selbstständig Pläne zu verfassen und allein zu unterfertigen, ihre Lösung dahin, daß ein von einem Maurermeister verfaßter Bauplan nur dann einer Mitunterzeichnung von Seite eines Baumeisters nicht bedarf, wenn der fragliche Bau ein solcher ist, den der Maurermeister nach dem oben Vorangeschickten selbstständig und ohne Leitung eines Baumeisters ausführen darf. Im entgegengesetzten Falle ist die Mitunterfertigung des Baumeisters schon nach §. 7 in Zusammenhaltung mit den §§. 29 und 31 der Wiener Bauordnung unerläßlich, weil nur dieser den Bau auszuführen befugt ist.

Die dritte Beschwerde der Recurrenten, welche gegen ihre in behördlichen Erlässen gebrauchte Benennung als concessionirte Maurer gerichtet ist, muß zwar als unbegründet zurückgewiesen werden, weil dieser Titel dem Wortlaute der Gewerbeordnung entspricht; es unterliegt jedoch keinem gesetzlichen Bedenken, daß die Besitzer von Maurergewerben sich selbst des Titels Maurermeister bedienen, und daß diese Bezeichnung ihnen gegenüber auch von den Behörden angewendet werde, weil sie als Gewerbsinhaber berechtigt sind, Gehilfen und Lehrlinge

zu halten und im Verhältnisse zu diesen Meister sind, sowie weil auch bei anderen Gewerbsbesitzern die Benennung „Meister" noch häufig in Anwendung steht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 12. Jänner 1875, Z. 514, Mag. Z. 20.697, Nachstehendes anher mitgetheilt:

In dem mit h. ä. Erlaß vom 1. August 1870, Z. 22143 (L. G. Bl. XXXIII Stück Nr. 48), kundgemachten Erlaß des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Juli 1870, Z. 4736, wurde rücksichtlich der im §. 23 des Statutes für die k. k. Landwehr enthaltenen Bestimmung über die Mitwirkung des Gemeindevorstandes bei Vermehrung der Landwehrvorräthe auf die Verpflichtung des Gemeindevorstandes zur Fürsorge bezüglich der äußeren Sicherheit der Landwehrmagazine auf Grund des §. 11 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 hingewiesen.

Das hohe Ministerium für Landesvertheidigung hat sich mit Erlaß vom 29. December 1874, Z. 15.830, aus Anlaß einer Anfrage zu der Erläuterung veranlaßt gefunden, daß es sich in dem bezogenen Erlasse um die Verpflichtung der Gemeinde zur besonderen Bewachung der Landwehrmagazine bei außerordentlichen Vorkommnissen handle, und durch diesen Erlaß die unter normalen Verhältnissen der Gemeinde vermöge ihres selbstständigen Wirkungskreises obliegende Verpflichtung, für die äußere Sicherheit der Landwehrmagazine, sowie für die Sicherheit des Eigenthums in der Gemeinde überhaupt (sei es Privateigenthum oder besonderes Eigenthum der Gemeinde) zu sorgen, in keiner Weise alterirt worden ist.

Mittelst Erlasses des k. k. n. ö. Statthalters vom 31. Jänner 1875, Z. 2005, Mag. Z. 29.455, wurde Nachstehendes anher mitgetheilt:

Aus Anlaß einer Mittheilung des n. ö. Landesausschusses, wonach mitunter Individuen blos behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht an die Heimatsgemeinden abgeschoben worden sein sollen, bringt die Statthalterei in Erinnerung, daß nach dem Reichsgesetze vom 27. Juli 1871 die Stellungspflichtigkeit kein Grund der Abschiebung ist, daher für den Fall, wenn ausnahmsweise mit Zustimmung der Zuständigkeitsgemeinde und der heimatlichen Stellungsbehörde die Schubanstalt als Transportmittel zur Heimbeförderung stellungspflichtiger und stellungsflüchtiger Individuen verwendet werden sollte, der Ersatz der diesfälligen Transportkosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Transportirten nach §. 35 des Wehrgesetzes und §. 87 Pkt. 1. d und 3 der Instruction zum Wehrgesetze von der Heimatsgemeinde zu leisten ein wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 10. Februar 1875, Z. 3727, Mag. Z. 39.472, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 18. Jänner l. J. die militärische Decentralisirung der Heeresergänzungsgeschäfte und der Agenden in Dislocationsangelegenheiten in Galizien a. g. zu genehmigen geruht.

Gemäß dieser Ah. Entschließung wird nunmehr das Militärcommando in Krakau in seinem gegenwärtigen Territorialbezirke die Heeresergänzungsgeschäfte zweiter Instanz im directen Verkehr mit der Statthalterei zu Lemberg zu besorgen und jene Dislocationsangelegenheiten gleich-

falls im directen Verkehre mit der genannten Landesbehörde durchzuführen haben, welche im Frieden nach den Weisungen des Generalcommandos zu Lemberg nothwendig werden oder im Falle der Mobilisirung sich als eine nothwendige Folge dieser letzteren herausstellen.

Die sonach sich ergebende Aenderung der Beilage II zur Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes wird nachträglich hinausgegeben werden.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Februar l. J., Z. 1369/222 II, in die Kenntniß gesetzt.

Die k. k. Steueradministration in Wien hat mit Note vom 10. Februar 1875, Z. 2702, Mag. Z. 29.224, anher mitgetheilt, daß mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 2. Februar 1875, Z. 490, der Commune Wien für das im V. Gemeindebezirke vor der Matzleinsdorfer Linie an der Triesterstraße neu erbaute, bisher mit C. N. 206 versehene Krankenhaus, genannt „Epidemiespital", bezüglich der Bestandtheile top. Nr. 1 bis incl. 79 die fünfzehnjährige Zinssteuerfreiheit vom 18. April 1873 angefangen bewilligt wurde, und daß ferner auch für die vorbenannten Bestandtheile dieses Krankenhauses aus dem Titel und für die Dauer der bezeichneten Widmung vom obbezeichneten Termine die gesetzliche Zinssteuerfreiheit gewährt worden ist.

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 28. Februar 1875, Z. 4074, Mag. Z. 43.732, nachstehenden Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Februar 1875, Z. 5690, anher mitgetheilt:

Es leuchtet ein, daß auch für Steuer- und Gebührenforderungen des Aerars eine weitergehende Haftung der Liquidatoren als jene, welche aus Art. 245 und 202 (Cap. 2 und 3) des Handelsgesetzbuches hervorgeht, nicht in Anspruch genommen werden könne, für Forderungen dieser Art an die liquidirenden Gesellschaften, welche weder bei der Liquidationsverhandlung angemeldet wurden, noch den Liquidatoren aus den Büchern der Gesellschaft aus Zahlungsaufträgen oder Verordnungen, noch endlich aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften bekannt sein können, kann daher den Liquidatoren eine Fürsorge im Sinne des Art. 202 nicht obliegen, also auch wegen Unterlassung solcher Vorsorge eine Verantwortung nicht zugemuthet werden. — Was übrigens speciell die Steuer anbelangt, kann und muß aber den Liquidatoren bekannt sein, daß eine Unternehmung bis zur Löschung der Firma steuerpflichtig ist, und ist es daher ihre Pflicht, in Ansehung der für einen bestimmten, ihnen mit Rücksicht auf die in ihren Händen befindlichen Zahlungsaufträge genau bekannten Zeitraum noch nicht vorgeschriebenen directen Steuern in analoger Anwendung der Bestimmungen des Al. 2 des Art. 202 H. G. B. bei der Steuerbehörde um Bekanntgabe des Steuerbetrages einzuschreiten. Im Interesse des Aerars richte ich daher an die k. k. Finanz-Landesdirection die Weisung, die Unterbehörden zu beauftragen, die rechtzeitige Anmeldung der ärarischen Forderungen bei liquidirenden Gesellschaften sich angelegen sein zu lassen, so wie überhaupt alle Verhandlungen, welche Steuer- und Gebührenfragen liquidirender Institute betreffen, vorzugsweise schleunig zu erledigen.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1875, Z. 6968, Mag. Z. 58.444, wurde Nachstehendes anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. März 1875, Z. 14.637, hat das k. k. Handelsministerium, damit die mit dem h. o. Erlasse vom 28. April 1874, Z. 11.682, den politischen Ergänzungsbehörden aufgetragene Verständigung der unmittelbaren Vorgesetzten von der Einberufung oder Vorladung der dem Militärverbande angehörigen Eisenbahnbediensteten ermöglicht werde, sämmtliche unterstehende Eisenbahnverwaltungen aufgefordert, über alle bei der betreffenden Eisenbahn Bediensteten, welche dem Militärverbande angehören, ein vollständiges Verzeichniß zu führen, aus diesem Verzeichnisse jeden solchen Bediensteten seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen und in Zukunft von jeder Aufnahme oder Entlassung eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes seine zuständige politische Ergänzungsbehörde zu verständigen.

Der Wiener Magistrat wird hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, in dem Falle, wenn der unmittelbar Vorgesetzte des einzuberufenden oder vorzuladenden Eisenbahnbediensteten der politischen Ergänzungsbehörde nicht bekannt ist, von der Einberufung, beziehungsweise Vorladung der betreffenden Eisenbahndirection die Mittheilung zu machen.

Das k. k. Centraltaxamt hat mittelst Note vom 26. März 1875, Z. 7913, Mag. Z. 61.984, dem Herrn Bürgermeister Nachstehendes mitgetheilt:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Februar 1875, Z. 1029 (intimirt von der k. k. Finanz-Landesdirection mit Erlaß vom 14. März 1875, Z. 4305) angeordnet, Euer Hochwohlgeboren über die Eingabe Z. 6920 um Gewährung der unbedingten Stempel- und Gebührenfreiheit für die Gemeinde Wien bezüglich aller Rechtsgeschäfte in Angelegenheit der von derselben erhaltenen Mittelschulen zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß das Finanzministerium nicht berechtigt ist, Gebührenfreiheiten zu gewähren, die nicht in den Gebührengesetzen gegründet sind.

In merito wurde über die vorliegende Eingabe, welche die Gebührenbehandlung der Miethverträge über Schullocalitäten, der Eingaben um die bücherliche Einverleibung derselben und der Eintragungen dieser Verträge betrifft, nachstehend entschieden:

Wenn die Commune in Wien zur Unterbringung öffentlicher Schulen Miethverträge mit gebührenpflichtigen Personen abschließt, so kommt ihr bezüglich dieser Vorträge nach T. P. 75 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die persönliche Gebührenfreiheit zu, der zu Folge nach §. 20 des genannten Gesetzes, wenn der Vortrag in zwei Parien ausgefertigt wird, nur ein Exemplar, wenn aber nur ein Exemplar ausgefertigt wird, dieses auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles der Gebührenentrichtung unterzogen werden muß.

Die zu Gunsten der Commune erfolgte bücherliche Eintragung solcher Schulenmiethverträge ist im Sinne der genannten T. P. 75 lit. b gebührenfrei.

Die Gebührenfreiheit der Gesuche um die erwähnten Einverleibungen ist hingegen in den Gebührengesetzen nicht begründet.

Demnach kann von einer Rückvergütung der fixen Eingabenstempel per zusammen 20 fl. 25 kr. und der Vertragsgebühren per 690 fl. 50 kr., richtiger 674 fl. 75 kr., keine Rede sein, u. z. was die letzteren anbelangt, aus dem Grunde nicht, weil dieselben nach §. 20 des Gebührengesetzes von den Vermiethern zu entrichten gewesen wären und wenn sie thatsächlich von der Commune Wien bestritten wurden, dies nicht zu Folge einer gesetzlichen, sondern einer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung geschah.

Hinsichtlich der Eintragungsgebühren im ausgewiesenen Betrage per 572 fl. 25½ kr. und im richtig gestellten Betrage per 568 fl. 50½ kr. ist die vollständige Rückerstattung, insoweit der im §. 77 des Gebührengesetzes festgesetzte dreijährige Zeitraum noch nicht abgelaufen ist, im Rechtswege und insoweit dieß der Fall ist, im Gnadenwege bewilliget worden.

Die k. k. Taxamtscasse wird daher unter Einem angewiesen, dem löblichen Wiener Magistrate die in den rückfolgenden Ausweisen aufgeführten ½percentigen Eintragungsgebühren per 568 fl. 50½ kr. gegen ungestempelte Empfangsbestätigung und gegen Beibringung der respectiven Cassequittungen rückzuvergüten.

Laut Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. April 1875, Z. 698, Mag. Z. 123.552, sind die Gebäude Conscriptions-Nr. 268 und 270 auf dem Centralfriedhofe aus dem Titel der Widmung permanent steuerfrei.

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat dem Magistrate mittelst Note vom 9. April 1875, Z. 7688, Mag. Z. 71.705, Nachstehendes mitgetheilt:

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. März 1875, Z. 5370, ist der Ausweis über die im Laufe des Jahres zur Einbringung der directen Steuern in Anwendung gebrachten Zwangsmaßregeln, für welchen mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 2. December 1869, Z. 38.635 (hierortige Intimation vom 20. December 1869, Z. 29.140), ein neues Formular vorgezeichnet wurde, vom Jahre 1875 an von dieser Finanz-Landesdirection spätestens bis Ende Februar eines jeden folgenden Jahres an das hohe k. k. Finanzministerium vorzulegen. — Um den das ganze Kronland umfassenden Ausweis hiernach rechtzeitig verfassen zu können, hat daher der Magistrat den Ausweis über die angewendeten Zwangsmaßregeln künftig alljährlich zuverlässig bis 15. Februar unmittelbar an das hierortige Rechnungsdepartement einzusenden.

Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1875, Z. 7596, Mag. Z. 71.205, wurde der Beschwerde des I. Allgem. Verkehrvereines, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, de präs. 16. Jänner l. J. gegen das Magistratsdecret vom 17. December v. J., Z. 224.957, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Genossenschaften durch die Registrirung bei dem Handelsgerichte allein noch nicht berechtigt sind, die in den Statuten angeführten Beschäftigungen auszuüben, sondern verpflichtet sind, falls solche zu den freien Gewerben gehören, den Betrieb bei der Gewerbsbehörde nach Maßgabe der Gewerbeordnung anzumelden, oder falls es sich um ein concessionirtes Gewerbe handelt, vorher die Concession zu erwirken, dann gegen die mit demselben Decrete bis zur Erwirkung der Concession erfolgte Untersagung des sub lit. c des §. 2 der Statuten aufgezählten Geschäftes der Darlehensertheilung auf bewegliche Güter gegen Pfand, eines Pfandleihgewerbes, nachdem die recurrirte Erledigung im §. 92 des Ges. vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. Bl., über Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann in §. 16 Abs. 12 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. Bl. gegründet ist, keine Folge gegeben.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1875, Z. 8930, Mag. Z. 93.083, werden die Druckſorten zum Jahres-Sanitätsberichte im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vorräthig gehalten.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat zu Folge Erlasses vom 17. Mai 1875, Z. 8237, nachstehende Entscheidung getroffen:

In Erledigung des Berichtes vom 24. Juni v. J., Z. 109.900, betreffend die Beschwerde des Kaufmanns C. B. gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 26. Mai 1874, Z. 69.279, womit dem Genannten aufgetragen wurde, die Abbildung der der vormals bestandenen Firma R. und B. zuerkannten Verdienstmedaille der Weltausstellung 1873 auf der Firmatafel zu beseitigen und sich überhaupt der Führung derselben zu enthalten, wird auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. März d. J., Z. 4728/A. W. A., Folgendes bemerkt:

Bei Auflösung einer mit einer Weltausstellungsauszeichnung prämiirten Gesellschaftsfirma erscheinen in der Regel und in solange, als nicht von dem einen oder dem andern Gesellschafter der ausschließliche Anspruch auf den fraglichen Ehrenpreis erwiesen worden ist, beide, resp. sämmtliche Gesellschafter als gleichmäßig berechtigt, sich dieser Auszeichnung zu rühmen, jedoch jeder nur in der Weise, daß bei der Führung dieser Auszeichnung ersichtlich wird, daß der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagniefirma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an diesem Ehrenpreise besitze.

Demgemäß unterliegt es auch keinem Anstande, daß dem C. B., falls er bei dem hohen k. k. Handelsministerium darum ansuchen würde, gegen die diesfalls festgesetzte Gebühr von 2 fl. ein Certificat ausgefertigt würde, mit welchem bestätigt wird, daß derselbe der von der Jury der Weltausstellung 1873 mit der Verdienstmedaille prämiirten Firma R. und B. als öffentlicher Gesellschafter angehört habe.

Ein Exemplar der fraglichen Medaille kann dem Genannten jedoch nicht ausgefolgt werden, weil für jede prämiirte Exposition der Ehrenpreis der Jury nur in einem Exemplar zur Vertheilung gelangt.

Ich überlasse es dem Magistrate, hiernach die Entscheidung vom 26. Mai 1874, Z. 69.297, entsprechend zu modificiren und beide Theile hievon zu verständigen.

Sollte jedoch der Magistrat von dieser Entscheidung, mit welcher über den ausschließlichen Anspruch auf den fraglichen Ehrenpreis auf Grundlage des Gewerbescheines, beziehungsweise der Gewerbeordnung, zu Gunsten des J. R. entschieden worden ist, nicht abzugehen finden, so wäre der Act mit den von C. B. über den seinerzeitigen rechtlichen Bestand der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma: „R. und B." und über die über Dissolution erfolgte Löschung dieser Firma zu requirirenden vollständigen handelsgerichtlichen Registerauszügen ergänzt zur hierortigen Entscheidung in Wiedervorlage zu bringen.

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Note vom 18. Mai 1875, Z. 8672, Mag. Z. 8092, in Erinnerung des Berichtes vom 9. April 1875, Z. 4440, dem Magistrate mitgetheilt, daß derselbe mit dem Ansuchen, die Hereinbringung der für mit Currendalschreiben expedirte nach den im Reichsrathe vertretenen Kronländern zuständige Individuen aufgelaufenen Kosten behufs Vereinfachung des Geschäftes, selbst zu besorgen vollkommen einverstanden ist, so daß

demnach in Hinkunft nur die Transportkoften für mit Currendalfchreiben expedirte Ungarn und Ausländer vom löblichen Magiftrate hereinzubringen find. Gleichzeitig wurde jedoch der Magiftrat erfucht, die Beiftellung von Wohlthatsfuhren für nicht nach Niederöfterreich, fondern nach anderen im Reichsrathe vertretenen Kronländern Zuftändige möglichft zu vermeiden, da die Vergütung der für derartige Transporte erwachfenen Koften von den fremden Landesvertretungen faft immer verweigert werde.

Se. k. u. k. apoft. Majeftät haben laut Erlaffes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1875, Z. 2604, Mag. Z. 104.450, mit A. h. Entfchließung vom 15. März 1875 zu bewilligen geruht, daß in Wien eine Capelle zum gottesdienftlichen Gebrauche des der anglikanifchen Kirche angehörenden Perfonals der englifchen Botfchaft, dann der in Wien wohnenden englifchen Staatsangehörigen, denen der jeweilige englifche Botfchafter den Befuch diefer Capelle geftatten wird, errichtet, und in derfelben der Gottesdienft nach Maßgabe der Vorfchriften der anglikanifchen Kirche gegen dem geftattet werde, daß die mehr erwähnte Capelle und die Benützung derfelben zu dem genannten Zwecke der Controle und Jurisdiction der großbritannifchen Botfchaft unterftellt bleibe.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlaffes vom 29. Mai 1875, Z. 14.501, Mag. Z. 125.410, das mit dem Berichte vom 10. Mai l. J., Z. 85.541, geftellte Anfuchen des Wiener Magiftrates wegen Einbringung der Beerdigungskoften für einen in Wien verftorbenen, nach Promolacco bei Udine zuftändigen Taglöhner von Seite der italienifchen Heimatsgemeinde, zur weiteren Veranlaffung für nicht geeignet befunden, nachdem über die Verpflichtung der italienifchen Gemeinden zur Rückvergütung von Beerdigungskoften für ihre in Oefterreich verftorbenen Angehörigen an die hierländifchen Gemeinden ein Staatsvertrag nicht befteht, fonach derlei Koften für italienifche Angehörige wie für mittellofe öfterreichifche Angehörige lediglich der Gemeinde des Sterbeortes aus dem Titel der Ortspolizei zur Laft fallen.

Der n. ö. Landesausfchuß hat mittelft Zufchrift vom 8. Juni 1875, Z. 11.332, Mag. Z. 8944, Poliz. Sect., Nachftehendes anher mitgetheilt:

Der hohe Landtag hat in feiner Sitzung vom 30. April 1875 in Betreff der Heimbeförderung der normalalten Findlinge der Wiener Landesfindelanftalt in ihre Zuftändigkeitsgemeinde in Betreff der heimatlofen Findlinge nachftehenden Befchluß gefaßt:

„Es werde dem Wiener Magiftrate bezüglich der im Grunde des Heimatgefetzes vom 3. December 1863 §. 19 Punkt 3 der Gemeinde Wien als heimatlos zugewiefenen Findlinge im Grunde des §. 27 alinea 2 diefes Gefetzes die Vergütung der befonderen Auslagen der feparaten Verpflegung und Heimbeförderung der befagten Findlinge geleiftet, infoferne diefe Auslagen den Rahmen der Paffirungsnormen des Reichsgefetzes vom 27. Juli 1871 und des Landesgefetzes vom 15. December 1871 nicht überfchreiten und von der beim Wiener Magiftrate mittlerweile nachträglich ermittelten Heimatgemeinde nicht hereingebracht werden können. Hievon wird der löbliche Wiener Magiftrat mit dem Beifatze in Kenntniß gefetzt, daß hiedurch

keine Aenderung in der Abgabe der normalalten heimatlosen Wiener Findlinge in die zeitweilige oder definitive Versorgung durch die Großcommune Wien einzutreten hat.

Mittelst Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 11. Juni 1875, Z. 3003, Mag. Z. 119.290, wurde Nachstehendes anher eröffnet:

Das k. k. Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. Februar l. J., Z. 1425, sämmtlichen Oberlandesgerichts-Präsidien zur weiteren Veranlassung und Darnachachtung bekannt gegeben, daß nur die Kosten für die Bildung der Jahreslisten der Geschworenen aus dem Justizetat, dagegen jene für die Bildung der Urlisten der Geschworenen im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind.

Mittelst Zuschrift der k. k. Finanz-Landesdirection vom 23. Juni 1875, Z. 13.682, Mag. Z. 126.601, wurde der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Mai 1875, Z. 22.360, über die Grundsätze für die Steuerbehandlung der Vorschußcassen, nach welchen vom Jahre 1875 angefangen, und auch für die Vorjahre, (insoweit die Bemessung für diese noch nicht vollzogen wurde), vorzugehen ist, anher mitgetheilt.

Nach diesen Grundsätzen tragen nur jene Vorschußcassen den Charakter von Erwerbsunternehmungen und unterliegen als solche der Erwerbsteuer, respective der Einkommensteuer nach der I. Classe, welche außer den Geschäftsantheilen der Genossenschaften auch von Nichtmitgliedern Darlehen oder Spareinlagen entgegennehmen, oder die Geldeingänge, soweit letztere zu Vorschüssen an Genossenschaften nicht berechtigt werden, durch Vornahme förmlicher Handelsgeschäfte, wie sie die Artikel 271 und 272 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. B. 1863 Nr. 1, definiren, z. B. Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Wechsel-Escomptirung, Effecten Belehnung, ꝛc., oder welche auch nur durch einfache Darlehen an Nichtmitglieder fruchtbringend zu machen suchen.

Der Herr Minister des Innern hat zu Folge h. Erlasses vom 12. Juni l. J., Z. 7512, intimirt mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1875, Z. 17.087, Mag. Z. 131.860, dem unterm 26. April l. J. hieramts überreichten Ministerialrecurse des Ersten allgemeinen Verkehrsvereines registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien gegen die in Angelegenheit des von ihr beabsichtigten und angemeldeten Betriebes des Pfandleihgeschäftes erflossene und in dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) §. 92 wie auch in der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 §. 16, 12 begründete Statthaltereientscheidung vom 12. April d. J., Z. 7596, keine Folge gegeben.

Zufolge Erlasses des k. k. n. ö. Statthalters vom 11. Juli 1875, Z. 15.305, Mag. Z. 146.724, wurde dem Gesuche des H. G. und A. W. um Verleihung der Concession zur Errichtung einer Auctionshalle in Wien nach dem Muster des

Hôtel des Ventes in Paris keine Folge gegeben, nachdem die gesetzliche Regelung des Licitationswesens in Auctionsinstituten ohnehin bevorsteht und für die Errichtung eines solchen, das Licitationswesen concentrirenden Auctionsinstitutes noch vor Eintritt dieser gesetzlichen Regelung weder die besondere Dringlichkeit des Bedarfes, noch andere besonders rücksichtswürdige Gründe nachgewiesen sind, nachdem ferner außerdem die Bittsteller die in Rede stehende Concession lediglich für eine erst zu bildende Erwerbsgenossenschaft anstreben und die Bittsteller weiters noch bei dem Umstande, als die projectirte Auctionshalle die Vermittlung von Handelsgeschäften gleichfalls in sich schließt, ihre Eigenschaft als Handelsmäkler nicht nachgewiesen haben und somit zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen im Sinne des §. 70 des Gesetzes vom 4. April 1875 keine Befugniß erhalten können.

Laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1875, Z. 21.902, Mag. Z. 155.450, hat das hohe k. k. Finanzministerium in der Absicht um Chlormagnesium, welches sich als ein sehr verwendbares Desinfections- und Düngmittel empfiehlt, um wohlfeilen Preis allgemeiner zugänglich zu machen, mittelst der in das Verordnungsblatt desselben aufgenommenen Verordnung vom 17. Juli l. J., Z. 11.377, angeordnet, Chlormagnesium von nun angefangen nach T. P. 37 b als chemischen Hilfsstoff mit 25 kr. per Centner sporco zu behandeln.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 5. October 1875, Z. 3667.

Der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1875, Z. 20.415, womit anher eröffnet wird, daß der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit dem h. Erlasse vom 10. Juli 1875, Z. 5690, dem Recurse des Wr. Magistrates gegen den Statthaltereierlaß vom 14. Februar 1875, Z. 6593, betreffend die Verbindlichlichkeit der Stadtgemeinde Wien zur Bestreitung der anläßlich der Einführung der Gasbeleuchtung in der Kirche und Pfarre zu St. Josef ob der Laimgrube in Wien erwachsenen Kosten für Hand- und Zugarbeit Folge gegeben hat, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 5. October 1875, Z. 3488.

Folgender Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1875, Z. 16.258, wird zur Kenntniß genommen:

„Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juni l. J., Z. 7672, über meinen Antrag eine Abänderung der mit Hofkanzleiverordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, erlassenen Bestimmungen, laut welcher an den Tagen der Versatzamts-Licitationen in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen, genehmigt und mich zum Zwecke der thunlichsten Erleichterung des geschäftlichen Ver-

kehres ermächtigt, diese Gestattung auf alle jene Gegenstände auszudehnen, welche ich an den Versatzamts-Licitationstagen zur Feilbietung für zulässig erachte.

Auf Grund dieser hohen Ermächtigung finde ich zu gestatten, daß an den Licitationstagen des Versatzamtes Feilbietungen von:

Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas-, Porzellanwaaren und Möbeln mit Ausschluß von Antiquitäten, von allen land- und forstwirthschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, von Thieren und Wägen stattfinden dürfen.

Zugleich behalte ich mir vor, von Amtswegen oder über Ansuchen von Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gestatten."

Vom 5. October 1875, Z. 3752.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 15. October 1873, Z. 4562, in Betreff der Feststellung der Grenze der Pfarre Brigittenau wird nach dem Magistratsantrage dahin modificirt, daß dieselbe nach der im Plane mit a' b' c' D bis N eingezeichneten Linie, d. i. durch die Mathildengasse, den Mathildenplatz, längs der Mauer des Augartens, die Nordwestbahnstraße, längs der Mauer des Bahnhofes, durch den ersten Durchlaß des Nordbahndammes in gerader Linie bis zum neuen Donaudurchstich gehen soll.

Vom 8. October 1875, Z. 2987.

Gegen den Magistratsantrag wird beschlossen, daß der ärztliche Dienst im communalen Blatternspitale auf der Siebenbrunnenwiese nur von einem Arzte mit einem Tageshonorar von 6 fl. versehen wird. Derselbe hat jedoch die Verpflichtung, seinen jeweiligen Aufenthaltsort stets bekannt zu geben, damit er im Falle des Bedarfes sogleich aufgefunden werden könne. Die Zahl der Wärterinen ist von sechs auf vier zu reduciren. Diese Bestimmungen haben mit 15. October l. J. in Kraft zu treten.

Vom 8. October 1875, Z. 3763.

Der Gemeinderath genehmigt die Aufnahme von zwei technischen Diurnisten für das Stadtbauamt bis Ende dieses Jahres, wovon der eine 5 fl., der andere 3 fl. Diurnum zu erhalten hat und beschließt gleichzeitig, die Besetzung der erledigten Ober-Ingenieurstelle neuerdings in Erwägung zu ziehen.

Vom 15. October 1875, Z. 4449.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Instandhaltung und Erhaltung der Allee in der Kaiser Josefsstraße im Prater dem k. k. Hofärar gegen den geforderten Pauschalbetrag von 200 fl. jährlich überlassen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1875.) **Nr. 16.**

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. September 1875,

betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser.

(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1875, Nr. 129.)

§. 1.

Alle für den Gebrauch in öffentlichen Schanklocalitäten bestimmten Schankgläser, deren Inhalt 0·1 Liter oder mehr beträgt, müssen mit einem Aichstriche, welcher die Höhe des Flüssigkeitsspiegels bei richtiger Füllung angibt, und mit der Bezeichnung des bis zum Aichstriche reichenden Fassungsraumes versehen sein.

Die Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung erfolgt nicht durch die k. k. Aichämter, und es hat hiefür der Inhaber des Schankgewerbes Sorge zu tragen.

Die nach der Bestimmung des §. 5 der Aichordnung vom 19. December 1872 vorzunehmende Bezeichnung des Fassungsraumes ist über, unter oder neben dem Aichstriche anzubringen und sowie der Aichstrich durch Einschleifen, Graviren oder Aetzen herzustellen.

§. 2.

Für die Richtigkeit des Aichstriches ist der Inhaber des Schanklocales verantwortlich. Die unrichtige Anbringung des Aichstriches wird dann strafbar, wenn die Abweichung im Weniger das Doppelte der im §. 9 der Aichordnung vom 19. December 1872 für Flüssigkeitsmaße gleicher Größe festgesetzte Fehlergränze überschreitet.

§. 3.

Rücksichtlich des Uebermaßes dieser Gläser ist sich nach der Ministerial-Verordnung vom 20. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 159) zu benehmen, wonach das Uebermaß vom Flüssigkeitsspiegel bis zum Rande mindestens betragen muß:

Bei Gläsern von 1 Liter und mehr . . . . 20 Millimeter,
" " " $1^1/_2$ oder 0·5 Liter . . . . 15 "
" " " $^1/_4$ Liter, 0·2 Liter und 0·1 Liter 10 "

Bei Schankgläsern von 0·3 Liter Inhalt, welche für den öffentlichen Verkehr gleichfalls zulässig sind, hat das Uebermaß mindestens 12 Millimeter zu betragen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Lasser m. p. **Chlumecky** m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 1. October 1875,

betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen.

(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1875, Nr. 130.)

In Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Als Dampfkessel, im Sinne der gegenwärtigen Verordnung, werden alle jene Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung, als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln.

§. 2.

Die Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkessel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gußeisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Siederöhren ist im Allgemeinen untersagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Siederöhren bis 10 (zehn) Centimeter Durchmesser zu bedienen.

Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdome und Siederohr-Vorköpfe, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken, Rohrstutzen und Deckel zu denselben, dann anderer Armaturstücke, jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kesselmauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden und deren Durchmesser nicht mehr als 60 Centimeter beträgt.

Für besondere Kesselconstructionen kann die Anwendung des Gußeisens zu anderen als den vorbenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden.

Die bezüglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Hauptmaßen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der fraglichen Constructionstheile zu belegen.

Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benützer.

§. 3.

An jedem Dampfkessel müssen folgende Armatursstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist:

a) Wenigstens Ein Sicherheitsventil, und wenn der Dampfkessel mehr als 2·5 Quadrat-Meter Heizfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile.

Die Belastung derselben muß der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten in der Art belastet werden, daß bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei anderen Dampfkesseln, welche mit Federwagen versehen sind, muß die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begränzt und bei Locomobilen wenigstens Ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein;

b) wenigstens Ein richtiger und verläßlicher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximal-Dampfspannung besonders markirt ist. Zur Anbringung eines Control-Manometers muß ein Withworth'sches Muttergewinde von ¾ Zoll englisch vorhanden und die Einrichtung so getroffen sein, daß jedes der beiden Manometer für sich abgesperrt werden kann;

c) wenigstens Eine verläßliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen ist.

Für mehrere mit einander verbundene Kessel genügt eine Speisevorrichtung mit Einem Speiserohre, jedoch muß jeder Kessel einen nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einem selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen;

d) mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, deren jede für sich direct mit dem Kessel verbunden ist. Von diesen Vorrichtungen, deren eine ein Wasserstandsglas sein muß, hat jede den für den Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich zu markiren. Dieser tiefste Wasserstand muß bei stationären Kesseln mindestens zehn Centimeter über der Feuerlinie und bei beweglichen Kesseln so hoch liegen, daß auch mit Rücksicht auf deren Schwankungen die höchste vom Feuer und den Heizgasen berührte Kesselfläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt.

Auf Dampftrocknungs- und Ueberhitzungs-Apparate, sowie auch solche Kesseltheile, bei welchen ein Erglühen der mit dem Dampfe in Berührung stehenden Kesselwände nicht zu befürchten ist, finden diese letzteren Bestimmungen keine Anwendung.

Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die Heizgase eine vom Wasser bespülte Fläche des Kessels bestrichen haben, die bei gewöhnlichem Essenzuge (stabile Dampfkessel, Locomobile) wenigstens zwanzig Mal und bei künstlich gesteigertem Zuge (Locomotive, Feuerungen mit Gebläse u. s. w. vierzig Mal so groß ist als die Rostfläche.

Dampfkessel von weniger als achtzig (80) Liter Inhalt sind von den unter b), c) und d) aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit.

§. 4.

Kein Dampfkessel, welcher mehr als achtzig (80) Liter Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützers früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist.

Diese Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungscommissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden, oder — wenn der Benützer des Kessels einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1871 von den amtlich hiezu ermächtigten Organen dieser Gesellschaft vorgenommen werden.

Die Probe hat, gleichviel, ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, stets vor der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden. Bei Locomobilen ist die Probe mit der Verkleidung gestattet.

Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Ein- und einfachhalbe des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von Einer Atmosphäre, zu betragen.

Der Druck einer Atmosphäre ist mit ein Kilogramm auf einen Quadrat-Centimeter zu rechnen.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein, und es muß die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung, in Atmosphären oder Kilogramm auf den Quadrat-Centimeter ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden.

§. 6.

Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat.

§. 7.

Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen:

a) Wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird;

b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der zwanzigste (20.) Theil der Kesseloberfläche ausgewechselt wurde.

Die Auswechslung von Feuerröhren bis zu zehn (10) Centimeter Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung:

c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden soll.

Ueberdieß steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten Kesselprobe unterziehen zu lassen.

Der Anlaß und das befriedigende Ergebniß der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§. 6) anzumerken.

§. 8.

Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder eines Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden von dem amtlichen Prüfungscommissär, oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des

Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen.

Bezüglich der Locomobile, welche ihren Standort wechseln, ist der Benützer eines solchen verpflichtet, alljährlich dem amtlichen Prüfungscommissär, oder wenn der Benützer einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes angehört, dem Organe dieser Gesellschaft behufs der Revisionsvornahme den Standort und die Zeit, wo und wie lange sich der Locomobilkessel dort befinden wird, anzuzeigen.

Jeder Kessel ist vom Zeitpunkte der ersten Erprobung an von fünf zu fünf Betriebsjahren bei Gelegenheit der Jahresrevision einer sorgfältigen Untersuchung unter Vornahme einer Druckprobe mit Anwendung eines Control-Manometers zu unterziehen.

Das Ergebniß der Revision ist auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§. 6) anzumerken.

Den vom Untersuchenden aus Anlaß der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten.

Wenn die Revision durch einen amtlich bestellten Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insoferne er sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu.

Diese Berufung hat nur insoferne eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde.

Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen.

§. 9.

Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Versetzung eines Dampfkessels oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen, sind die Feuersicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten.

§. 10.

Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verläßliche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein amtlich beglaubigtes oder von Organen einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben.

§. 11.

Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den amtlichen Organen berechtigt.

Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre dem Benützer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte.

Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden.

Der amtliche Dampfkessel-Prüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie, wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig dem betreffenden Vereine, unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen, mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der amtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 12.

Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der Benützer desselben verpflichtet hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (amtlichen) Prüfungscommissär, behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntniß setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber Alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist.

Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle oder Offenhaltung des Verkehres auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeiblich erscheinen.

§. 13.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit Geldstrafen bis zu Einhundert Gulden österr. Währung oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Lasser m. p. Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 1. October 1875,

betreffend die Umrechnung der im Gesetze vom 7. Juli 1871 angegebenen Heizflächen in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 13. October 1875, Nr. 131.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 112), betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel zur Bemessung der Probe- und Revisionstaxe angegebenen Heizflächen, sind im metrischen Maße in nachstehender Weise zu berechnen:

Heizfläche	Statt Quadrat-Fuß	Quadrat-Meter
weniger als . . .	25	2·5
von	25—100	2·5—10
von	100—500	10—50
über	500	50

Da diese Ausmaße mit den bisher in Quadrat-Fuß bemessenen Heizflächen praktisch vollkommen gleichwerthig sind, so bleiben die Probe- und Revisionstaxen unverändert.

§. 2.

Diese metrischen Dimensionen können zufolge Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) bei allen auf die Erprobung und Revision der Dampfkessel bezüglichen Amtshandlungen schon gegenwärtig angewendet werden, sind aber hierbei vom 1. Jänner 1876 angefangen ausschließlich zu gebrauchen.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Lasser m. p. Chlumecky m. p.

Gesetz vom 2. September 1875,

betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

(Landesgesetzblatt vom 2. November 1875, Nr. 60.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, VI. Stück, vom Jahre 1872) die Umrechnung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehres geboten erscheinen.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systems als Besteuerungseinheit, das ist als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgabensatzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuersatz festzustellen.

Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuersatzes nach aufwärts nur mit der Begrenzung eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen viertel Kreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Bruck a. d. Leitha, 2. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1875, Z. 25.670, Mag. Z. 208.612,

in Betreff der Berechtigung der außerhalb Wiens concessionirten Baumeister zur Führung von Bauten in Wien.

Ueber den Bericht vom 30. August 1875, Z. 168.161, in Betreff der außerhalb Wiens concessionirten Baumeister zur Führung von Bauten in Wien wird dem Wiener Magistrate Nachstehendes bedeutet:

Nach §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gibt es nur eine Kategorie Baumeister; das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen Baumeistern der Stadt Wien und solchen anderer Orte.

Concessionen zum selbstständigen Betriebe von Baumeistergewerben werden im Sinne des §. 23 der Gewerbeordnung auf Grund der nachgewiesenen theoretisch-praktischen Befähigung nach §. 142 der Gewerbeordnung nur von der Landesstelle (Statthalterei) mit Rücksicht auf die im Gesetze ausgesprochene Freizügigkeit der Gewerbe für die von den Concessionsbewerbern gewählten und namhaft gemachten Standorte verliehen. Ein Unterschied hinsichtlich der Befähigung für in und außer Wien zu concessionirende Baumeister besteht gesetzlich nicht, und es ist die Annahme, daß bei Verleihung von Baumeisterbefugnissen für Orte außerhalb Wien's rücksichtlich der Befähigung des Concessionswerbers geringere Anforderungen gestellt werden, eine vollkommen irrige.

Den Besitzern solcher im Auftrage der Landesbehörde (Statthalterei) von den Bezirkshauptmannschaften oder von Magistraten solcher Communen, welche einen eigenen politischen Bezirk bilden, ausgefertigten Concessionsurkunden steht nach §. 46 der Gewerbeordnung das Recht zu, außerhalb ihres Gewerbestandortes Arbeiten auf Bestellung zu verrichten.

Ebenso findet auch auf jene außerhalb Wien's concessionirten Baumeister, welche diese Berechtigung vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erlangt haben, der §. 46 dieses Gesetzes Anwendung, weil nach Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen aufrecht bleiben und ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zustehen, welche das gegenwärtige Gewerbegesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wenn einzelne Baumeister ihre Concession zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes dritter Personen mißbrauchen, ist es im Wirkungskreise des Magistrates gelegen, gegen dieselben im Falle der Constatirung eines solchen Mißbrauches nach §. 133 der Gewerbeordnung vorzugehen und diesen Unfug wirksam abzustellen.

Bezüglich der Behandlung jener außerhalb Wien's concessionirten Baumeister, welche in Wien wohnen und sich weigern, die Concession für Wien zu erwerben, wird der Magistrat bei

dem Umstande, als der Betrieb des Baumeistergewerbes mit der Haltung einer festen Betriebsstätte nicht verbunden ist, lediglich auf die Bestimmungen des §. 48 der Gewerbeordnung hingewiesen.

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 5. August 1875, Z. 16.701, Mag. Z. 152.992, Nachstehendes anher eröffnet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem von der k. k. Finanz-Landesdirection unterm 29. Juli 1875, Z. 18.712, intimirten Erlasse vom 21. Juli 1875 angeordnet, daß von nun an bei allen Erledigungen der k. k. Finanz-Landesdirection in Erwerbsteuer-Angelegenheiten, welche zur Gemeinde Wien steuerpflichtige Parteien betreffen, diese Erledigungen mögen auf einer Entscheidung der Finanz-Landesdirection oder des k. k. Finanzministeriums beruhen, die Verständigung an die Parteien unmittelbar von der Steueradministration erlassen und zugleich, insoweit es überhaupt nach Beschaffenheit des Falles geboten erscheint, von der k. k. Steueradministration dem Magistrate zur Kenntnißnahme und eventuell zur Vornahme der erforderlichen Amtshandlung in Abschrift mitgetheilt werde. — Bei, aus dem Titel der Uneinbringlichkeit bewilligten Abschreibungen von Steuerrückständen hat eine Verständigung der Partei nicht nur, wenn es sich um mit einer Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. oder 10 fl. 50 kr. vorgeschriebene Restanten handelt, sondern bezüglich aller Erwerbssteuersätze ohne Unterschied und zwar selbst dann zu unterbleiben, wenn der betroffene Rückständler um die Nachsicht seines Steuerrückstandes eingeschritten wäre, weil die Abschreibung eines uneinbringlichen Steuerrückstandes nicht als Consequenz des Nachsichtsgesuches zu betrachten ist, sondern wegen der fruchtlosen Durchführung des Executionsverfahrens unabhängig von einem allenfälligen Einschreiten der Parteien erfolgt. — Hiebei beehrt sich die k. k. Steueradministration dem löblichen Wiener Magistrate unter Rückschluß der Beilage der geschätzten Note vom 14. Juni 1875, Z. 79.060, mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, daß von nun an im Sinne dieser hohen Weisungen vorgegangen werden wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Bescheid vom 15. August 1875, Z. 22.988, Mag. Z. 178.947, folgenden Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1875, Z. 10.026, mitgetheilt:

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 16. Februar 1875, Z. 18.234—74, betreffend die im Handel vorkommenden, im Auslande wie auch im Inlande erzeugten Kleiderstoffe, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, die an den Stoffen in großen Mengen haften bleiben, und wegen ihrer leichten, besonders beim Tragen und Reiben dieser Kleiderstoffe stattfindenden Ablösbarkeit, letztere in hohem Grade gesundheitsschädlich machen, findet das Ministerium des Innern bekannt zu geben, daß die gedachten Kleiderstoffe nicht nur grün, sondern auch in verschiedenen Nuancen von Gelb, Braun, Roth und Blau gefärbt vorkommen, ferner, daß ein sehr einfaches Verfahren erkennen läßt, ob auf oder in diesen Stoffen Arsen vorhanden ist.

Dieses Verfahren besteht darin, daß ein Muster von dem betreffenden Kleiderstoffe in einem Glasgefäße mit Wasser, welchem ein Drittheil Salzsäure zugesetzt ist, etwa eine Stunde lang liegen gelassen und das dann abfiltrirte sauere Wasser mittelst des Marsch'schen Apparates auf Arsen geprüft wird.

Dieser Apparat, welcher übrigens mit geringen Kosten angeschafft werden kann, steht nach den dermaligen Einrichtungen des Unterrichtes in jeder Realschule zu Gebote, und es kann in kürzester Zeit in der obenerwähnten Arsenprobe mit dem in Rede stehenden Apparat eingeübt werden. (Vergleiche Mag.-Verordn.-Blatt vom Jahre 1875, Nr. 5, Seite 44.)

Mittelst Zuschrift des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums vom 19. August 1875, Z. 4386, Mag. Z. 167.842, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß die Ertheilung von Auskünften seitens der Gemeindeämter über inländische Orte und Städte an ausländische Behörden und Aemter wegen der hiebei möglicher Weise in Frage kommenden militärischen oder sonst staatlichen Interessen nur nach eingeholter und ertheilter Zustimmung der Statthalterei stattfinden dürfe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 6. August 1875, Z. 11.913 (intimirt mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1875, Z. 24.594, Mag. Z. 186.171), sich bestimmt gefunden, das Gemeindespital in Pola als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu erklären und die für dasselbe vom Istrianer Landesausschusse beantragte Verpflegsgebühr von 65 Kreuzern per Tag und Kopf zu genehmigen.

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 28. August 1875, Z. 18.401, Mag. Z. 170.401, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 14. Juni 1875, Z. 6482, wird dem löblichen Magistrate bekannt gegeben, daß laut Decretes der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. August 1875, Z. 20.928, in Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1875, Z. 18.498, die von den Hauseigenthümern bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, welche nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 21. August 1820 und dem Hofkanzleidecrete vom 22. April 1823, Z. 610 (n. ö. Provinzialgesetzsammlung Seite 144, Jahrgang 1823), in der Zinsfassion bei jeder Wohnpartei in der Anmerkungscolonne getrennt einzubekennen sind, bei der Hauszinssteuerbemessung insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen sind, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Haushaltsbedarf sich ergebenden Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebsspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers an die städtische Cassa der Stadt Wien abzugeben sind.

Die über diese an die städtische Cassa abzugebenden und von der Hauszinssteuer freizulassenden Wasserbeitragsgebühren entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls anläßlich der letzteren den Miethparteien auferlegt werden, bilden eine indirecte Erhöhung des Miethzinses und sind gleich diesem mit der Hauszinssteuer zu belegen.

Behufs Feststellung der Höhe der von der Hauszinssteuer freizulassenden Wasserbeiträge hat sich nach der gleichzeitigen Anordnung der k. k. Finanz-Landesdirection diese k. k. Steueradministration rücksichtlich jedes einzelnen Hauses, in welches die Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung eingeführt ist, mit dem löblichen Magistrate wegen Mittheilung der erforderlichen Daten in's Einvernehmen zu setzen.

Im Weiteren wurde auch noch angeordnet, daß für den Fall, wenn der Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in einem Hause noch kein volles Jahr besteht, bei der Hauszinssteuerbemessung jener Gebührenbetrag, welcher von dem nach der Bewohnerzahl eines Hauses für ein Jahr ermittelten wahrscheinlichen Verbrauche an Wasser zum normalen Hausbedarfe entfällt und an die Wiener städt. Cassa abzuführen ist, sonst aber die in dem, dem Steuerjahre vorausgehenden Jahre an diese Cassa für den Wasserbezug zum normalen Haushaltsbedarfe entrichtete Abgabengebühr zinssteuerfrei zu behandeln ist.

Demgemäß, sowie auf Grund der in der Eingangs bezogenen Note erbotenen Zusicherung wegen Mittheilung der von den Hauseigenthümern eingehobenen bezüglichen Gebühren wird nunmehr ersucht, die mit der diesämtlichen Note vom 29. Juli 1875, Z. 16.552, erbetenen Ausweise vom Jahre 1874 angefangen mit möglichster Beschleunigung hierher mittheilen zu wollen.

Laut Zuschrift des Ergänzungs-Bezirkscommando Hoch- und Deutschmeister 4. Infanterie-Regiment vom 16. September 1875, Z. 15.221, Mag. Z. 180.426, hat zufolge k. k. Reichskriegs-Ministerialrescriptes vom 28. August 1875, Abth. 2, Nr. 5714, die Einberufung zu den Controlsversammlungen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien von nun an immer mittelst öffentlicher Kundmachung zu erfolgen.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. October 1875, Z. 29.840, Mag. Z. 195.754 ex 1874, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 29. September l. J., Z. 1518, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag des Herrn Reichs-Kriegsministers betreffs der Zulässigkeit der Abcommandirung von Mannschaft des Präsenz- oder Urlauberstandes zu gewerblichen Hilfeleistungen, beziehungsweise zur Steuerung der Folgen von Arbeitseinstellungen, mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August l. J. dem Herrn Reichs-Kriegsminister allergnädigst zu beauftragen geruht, beim Eintritte außerordentlicher Fälle, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder eine durch Elementarereignisse herbeigeführte große Bedrängniß dies erfordern, rücksichtlich allfälliger militärischerseits zu ergreifender besonderer Maßregeln die Anträge zu stellen und die Allerhöchsten Befehle einzuholen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mich von dieser Allerhöchsten Entschließung unter Berufung auf den Ministerrathsbeschluß vom 17. März 1873 in Kenntniß gesetzt, laut dessen es dem Geiste des Wehrgesetzes entsprechend und durch selbes gerechtfertigt erscheint, wenn ausnahmsweise in den Fällen, in welchen es sich um die Aufrechthaltung des möglichst ungestörten Betriebes von Gewerben, welche sich mit der Erzeugung von unentbehrlichen Lebensmitteln, Mehl, Brod und Fleisch befassen oder von zur Besorgung der für Staatsbehörden erforderlichen unaufschiebbaren Arbeiten berufenen Etablissements handelt und die Einstellung des Geschäftsbetriebes bei den bezeichneten Gewerben oder Etablissements wegen Abganges der erforderlichen Arbeitskräfte zu gewärtigen ist und in Folge dessen mit Grund Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu besorgen sind, beziehungsweise der öffentliche Dienst in's Stocken gerathen würde, eine Abcommandirung von handwerkskundigen Soldaten des Präsenzstandes, welche nicht in die Kategorie der im §. 27 des Wehrgesetzes Aufgeführten gehören, erfolge, beziehungsweise verfügt werde.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 15. October 1875, Z. 4371.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der für die Vororte geltende 20%ige Zuschlag zu den Gräbergebühren hat in Zukunft unter Aufrechthaltung der übrigen vom Gemeinderathe hinsichtlich der Mitbenützung des Centralfriedhofes festgesetzten Bedingungen zu entfallen;

2. der Durchgang der Leichenwägen durch Wien, mit Ausschluß des I. Gemeindebezirkes, wird den Vororten, falls sie darum ansuchen, auf einer noch definitiv zu ermittelnden Fahrroute und unter den für die Gemeinde Währing bereits festgesetzten Bedingungen und solchen, welche noch für nothwendig befunden werden sollten, gestattet.

Vom 15. October 1875, Z. 4137.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird die Errichtung einer sechsten Classe an der Mädchenvolksschule im IX. Bezirk, Liechtenthalergasse Nr. 3, sowie die Bestellung der nothwendigen Lehrkraft bewilligt.

Vom 15. October 1875, Z. 4513.

Die Errichtung von je drei Parallelclassen zur 1. und 2. Classe, dann von je zwei Parallelclassen zur 3., 4. und 5. Classe an der Wiedner Oberrealschule wird genehmigt, jedoch beschlossen, daß für die 6. Classe keine Parallelclasse zu eröffnen und daher ein neuer Vorschlag über die Lehrfächervertheilung ehestens zu erstatten sei.

Vom 15. October 1875, Z. 4251.

Nach dem Antrage des Magistrates wird das Pauschale für die Reinigung der Schule im VI. Bezirke, Theobaldgasse Nr. 4, von 86 fl. 15 kr. auf 103 fl. 38 kr. erhöht.

Vom 15. October 1875, Z. 4156.

Die VIII. Section des Gemeinderathes wird ermächtigt, die Bewilligung zur Aufstellung stabiler Fleischverkaufsstände ex sectione zu ertheilen, insoferne der Magistratsantrag von ihr einstimmig angenommen wird.

(Vom 19. October 1875, Z. 4442.)

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Antrage des Bezirksschulrathes die Eröffnung von 4 Parallelclassen an der Mädchen-Volksschule im II. Bezirke, Sperlgasse 2, sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte.

Gleichzeitig wird über Antrag der Schulsection auch die in Aussicht stehende 5. Parallelclasse genehmigt.

(Vom 21. October 1875, Z. 4417.)

Ueber das Ansuchen der k. k. Militär-Bau-Direction um Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung an 26 Militärgebäude in Wien wird beschlossen:

1. Dem Militärärar wird das Revirement bezüglich des Wasserquantums, welches für diese 26 Häuser nach dem Maßstabe von $^{6}/_{10}$ Eimer per Tag und Kopf auf die Gesammtzahl der Einwohner dieser Häuser für den normalen Haushaltungsbedarf entfällt, gestattet, so daß die periodische Abrechnung über den Wasserbedarf und Wasserverbrauch und Gebührenzahlung nicht für jedes einzelne Haus abgesondert vorgenommen wird, sondern alle 26 Häuser als zusammengehörig behandelt werden sollen.

2. Dem Militärärar werden für die 26 Häuser mit den 2035 Eimern, deren bleibenden Bezug dasselbe auf Capitalszahlung erworben hat und wofür in der Folge nur mehr die Betriebskosten und eventuell die Wassermesserrente zu zahlen sind, 13.925 Eimer täglich überlassen, und zwar 12.140 Eimer zu dem Preise von 1 fl. pr. Eimer und Jahr sammt Nebenspesen und 1785 Eimer zu 2 fl. pr. Eimer und Jahr sammt Nebenspesen und haben im Uebrigen auch der k. k. Militärverwaltung gegenüber die jeweilig allgemein giltigen Bestimmungen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung zur Anwendung zu kommen, daher auch bei diesen Gebäuden ein 10%iger Mehrverbrauch pro 1875 außer Rechnung bleibt.

Als maßgebend für das Revirement ist das Wasserquantum von 15.960 Eimer, d. i. der Gesammtbedarf für 23.617 Einwohner und für die sonstigen Zwecke dieser 26 Gebäude anzunehmen.

3. Die von der k. k. Militär-Baudirection gestellte Alternative, wonach Seitens des Militärärars auf den unentgeltlichen Bezug von täglich 100 Eimern aus der Albertinischen Wasserleitung für die Militärakademie im VI. Bezirke und Seitens der Commune auf die unentgeltliche Benützung von Magazinsräumen im Mosertract der Stiftscaserne zu einem Depôt für Wasserleitungsrequisiten verzichtet werden soll, wird angenommen.

Chronik der Verwaltung.

(Todesfälle.) Gestorben sind:

der Magistratssecretär Cajetan Wilhelm am 16. Juni 1875;
der Magistratssecretär Ernst Fischer am 28. October 1875;
der Registrant Ludwig Millebner am 3. September 1875;
der Registrant Heinrich Korsch am 24. October 1875;
der Registratur-Accessist Georg Eibl am 5. October 1875;

der Directions-Adjunct des Conscriptionsamtes Constantin Humpel am 3. August 1875;
der Kanzlei-Accessist Johann Duport am 8. April 1875;
der Kanzlei-Accessist Johann Mucha am 2. October 1875;
der Accessist des Marktcomissariates Michael Haut am 9. August 1875.

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt:
der Magistratssecretär Dr. Johann Schmidt (G.-R.-B. vom 10. September 1875);
der Cassendirector Carl Gaber (G.-R.-B. vom 1. August 1875).

(Dienstesenthebungen.) Der Sections-Ingenieur August von Gonzenbach und die Strecken-Ingenieure der 1. Ober-Ingenieur-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's: Josef Harbich, Johann Helm, Ludwig Hickmann, Carl König, Jakob Perelis, Ignaz Schneider und Eduard Werlein, wurden am 31. März 1875 ihres Dienstes enthoben.

(Beförderungen und Vorrückungen.) Im Conceptsstatus wurden befördert:
zu Magistratsräthen II. Classe 2. Kategorie:
die Secretäre Nikolaus Oertl, Alois Bittmann (beide mit Rang vom 13. März 1875);
zu Magistrats-Secretären III. Classe:
die Concipisten Eduard Dreßler und Rudolf Stadler (beide mit Rang vom 13. März 1875; Hubert Furch (mit Rang vom 23. October 1875);
zu Concipisten 1. Classe 3. Kategorie:
die Concipisten Carl Koch, Rudolf Milota (beide mit Rang vom 13. März 1875); Dr. Victor Plason (mit Rang vom 10. Juli 1875) und Martin Bukowsky (Rang vom 23. October 1875);
zu Concipisten II. Classe 3. Kategorie:
die Concipisten Dr. Victor Röll (Rang vom 20. März 1875) und Dr. Max Spilhaczek (Rang vom 16. September 1875);
vorgerückt sind:
zum Magistrats-Secretär I. Classe: Dr. Siegfried Höpfner v. Brendt (Rang vom 7. Juli 1875);
zu Magistrats-Secretären II. Classe Johann Staud, Heinrich Dreihann (beide mit Rang vom 13. März 1875) und Alexander Krenn (Rang vom 17. September 1875);
zu Concipisten I. Classe 1. Kategorie die Concipisten: Dr. Ferdinand Kronawetter, Franz Schader (beide mit Rang vom 13. März 1875); Hanns Waldschütz (Rang vom 10. Juli 1875), Eduard Stenzinger (Rang vom 23. October 1875);
zu Concipisten I. Classe 2. Kategorie: die Concipisten Johann Piller und Franz Trabauer (beide mit Rang vom 13. März 1875), Anton Neubauer (mit Rang vom 10. Juli 1875), Franz Jaroljmek (mit Rang vom 23. October 1875);
zu Concipisten II. Classe 1. Kategorie: die Concipisten Ludwig Linsbauer, Julius Griller (beide mit Rang vom 13. März 1875), Dr. Stefan Sedlaczek (Rang vom 10. Juli 1875) und Dr. Franz Sauer (Rang vom 23. October 1875);
zu Concipisten II. Classe 2. Kategorie: die Concipisten Franz Altmann, Dr. Carl Missauer (beide mit Rang vom 13. März 1875), Dr. Friedrich Edler von Radler (Rang vom 10. Juli 1875) und Carl Sedlmayer (Rang vom 23. October 1875).

In der Kanzlei und dem Protokolle wurden befördert:
zum Official II. Classe 3. Kategorie der Kanzlei-Accessist Hugo Weiß (Rang vom 22. April 1875);
zum Official I. Classe 2. Kategorie der Official Maxmilian Schulz (Rang vom 20. April 1875);
zu Kanzlei-Accessisten 2. Kategorie: die Praktikanten Friedrich Kielhauser (Rang vom 29. April 1875) und Rudolf Gostko v. Sachsenthal (Rang vom 28. October 1875);
vorgerückt sind zum Official II. Classe: der Official 1. Kategorie Ignaz Hofbauer, zum Official II. Classe 2. Kategorie der Official Johann Mayer (beide mit Rang vom 20. April 1875);
zu Accessisten I. Classe: die Accessisten Victor Holzmann und Johann Schönbauer (beide mit Rang vom 29. April 1875) und Gustav Hell (Rang vom 2. October 1875).

In der Registratur wurden befördert:

zu Registranten der V. Classe: die Registraturs-Accessisten Ignaz Rieder und Franz Kunze (beide mit Rang vom 23. October 1875);

Vorgerückt sind zum Registranten I. Classe: der Registrant Joh. Schleiter;

zum Registranten II. Classe: der Registrant Anton Binder;

znm Registranten III. Classe: der Registrant Carl Weiß;

zu Registranten IV. Classe: die Registranten Johann Minarz und Thomas Dorn (alle 5 mit Rang vom 18. October 1875).

Im städtischen Oberkammeramte wurden befördert:

zum Cassendirector der 1. Controlor Carl Mayr (mit G.-R.-Beschl. vom 11. September 1875);

zum 2. Controlor: der Liquidator Johann Friedl;

zum Liquidator: der Cassier Carl Richter;

zum Cassier II. Classe: der Liquidaturs-Adjunct Josef Brabetz;

zum Liquidaturs-Adjuncten II. Classe: der Official Johann Neuburger;

zum Cassa-Officialen IV. Classe: Rudolf Morawetz (alle 5 mit Rang vom 23. October 1875).

Vorgerückt sind zum 1. Controlor: der 2. Controlor Anton Kesenberg (Rang vom 11. September 1875);

zum Liquidaturs-Adjuncten I. Classe: August Hofbauer;

zum Cassa-Officialen I. Classe: Theodor Rasp;

zum Cassa-Officialen II. Classe: Johann Starek;

zum Cassa-Officialen III. Classe: Carl Ulrich (alle 4 mit Rang vom 23. October 1875).

Vorgerückt sind zum Officialen I. Classe: der Official Johann Hoyer;

zum Official II. Classe: der Official Josef Steinbach;

zum Official III. Classe: der Official Johann Reger (alle 3 mit Rang vom 18. Februar 1875);

zum Accessisten I. Classe: Julius Penasato (Rang vom 1. April 1875).

Im Status des städtischen Steueramtes wurden befördert:

zum Officialen IV. Classe: der Accessist Leopold Pianta (Rang vom 20. Februar 1875);

zum Accessisten 2. Classe: der Kanzleipraktikant Alois Pompejus (Rang vom 1. April 1875);

Im Status des Conscriptionsamtes wurden ernannt:

zum Directions-Adjuncten: der Commissär Johann Gabriel (mit Rang vom 25. November 1875).

Im Status des Markt-Commissariates wurde ernannt:

zum Commissär II. Classe 4. Kategorie: der Commissär Josef Obermayer (Rang vom 23. Februar 1875);

vorgerückt ist zum Accessisten I. Classe: der Accessist Conrad Weichinger (Rang vom 22. September 1875).

Die mit Gemeinderathsbeschluß vom 26. Februar 1875 im Status des Stadtbauamtes neusystemisirte Ingenieurstelle III. Classe mit 1600 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld wurde dem Ober-Ingenieur-Stellvertreter der 1. Ober-Ingenieur-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's Josef Schurz verliehen (Rang vom 15. April 1875).

Die mit Beschluß vom obigen Tage neusystemisirten 2 Ingenieur-Adjunctenstellen I. Classe mit 1400 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld nnd monatlich 40 fl. Reisepauschale wurden den Strecken-Ingenieuren der 1. Ober-Ingenieur-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's Eduard Melkus und Ottokar Byloff verliehen. (Rg. v. 15. April 1875.)

Zum Controlor im Versorgungshause zu St. Andrä wurde der Steueramts-Official Josef Fröhlich ernannt. (Rang vom 29. Jänner 1875.)

Berichtigung.

In Nr. 14 des Magistrats-Verordnungsblattes muß es auf Seite 140 von oben dritte Zeile heißen: „betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 10 Aichaufsichtsbezirke."

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1876.) **Nr. 17.**

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Landesgesetz,

womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landesgesetzblatt vom 16. November 1875, Nr. 62.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien hat jedoch nur der §. 11 dieses Gesetzes Geltung, und es ist in Wien der Wiener Magistrat, so wie die k. k. Polizeidirection zur Durchführung der in diesem §. 11 enthaltenen Bestimmungen berufen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit, und es haben mit diesem Zeitpunkte die Landesgesetze vom 24. October 1868, Nr. 15, und vom 15. Juni 1874, Nr. 34, außer Kraft zu treten.

Artikel III.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

I. Bestimmungen zur Verhütung von Straßenbeschädigungen.

§. 1.

Jede absichtliche oder durch Mangel der gehörigen Obsorge veranlaßte Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objecte, als: Banquette, Parapetwand- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Canäle, Brücken, Straßengräben, so wie der auf oder an der Straße gepflanzten Alleebäume und Baumpfähle, Distanzzeichen, Wegweiser, Schneestangen, Schneeschauflungs-Eintheilungspflöcke, Warnungstafeln, Einräumerhäuser, dann Mauthhäuser mit den dazu gehörigen Schranken, Tarifs- und Verbotstafeln u. s. w. wird, insofern sie weder unter das allgemeine Strafgesetz fällt, noch nach den für das Straßenpersonale bestehenden Dienstesvorschriften als eine Verletzung der Dienstpflicht zu behandeln ist, als eine Uebertretung gegen die Straßenpolizei erklärt. (§. 27.)

§. 2.

Das Weiden von Vieh auf den Straßenbanquetten, an den Böschungen und in den Straßengräben ist verboten, und bildet der Graswuchs daselbst ein Zugehör des Straßenkörpers.

§. 3.

Straßengräben, über welche Fahrwege in eine Straße münden oder Zufahrten auf Grundstücke oder zu Gebäuden führen, sind auf Kosten der zur Erhaltung des betreffenden Fahrweges Verpflichteten und beziehungsweise der betreffenden Grund- oder Gebäudebesitzer zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern.

Das Ueberfahren der Straßengräben ohne Ueberbrückung oder Auspflasterung ist Jedermann verboten.

Diese Ueberbrückung oder Auspflasterung hat nach Angabe der Straßenverwaltung in der von ihr bestimmten Art und Weise mit Einhaltung des erforderlichen Querprofiles zu geschehen.

Bei neuen Straßenbauten oder bei der Regulirung alter Straßen hat jedoch der Straßenfond die Kosten der Ueberbrückung von Straßengräben oder der Herstellung von Zufahrtrampen für jene Verkehrswege zu tragen, welche nach dem Landesgesetze vom 29. December 1874 (L. G. Bl. 1875, Nr. 7) als öffentliche nicht ärarische Straßen oder Wege erscheinen. Die fernere Erhaltung obliegt aber Demjenigen, der zur Wegerhaltung verpflichtet ist.

§. 4.

Die an der Straße liegenden Baufelder dürfen in einer Entfernung von wenigstens vier Meter von der Straße nur gleichlaufend mit derselben gepflügt und geeggt werden.

§. 5.

Bei Straßen, die über Waldgrund führen, oder wo ein bestandener Wald neu aufgeforstet oder ein Wald neu angelegt wird, hat eine Lichtungsbreite von vier Metern zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten.

Wenn eine andere Lichtungsbreite in Anspruch genommen wird, so ist hierüber von Fall zu Fall commissionell mit Zuziehung aller Interessenten zu verhandeln und ist sodann, falls ein gütliches Einverständniß nicht erzielt werden kann, hierüber von der politischen Behörde zu entscheiden.

§. 6.

Die Benützung der Straßenfahrbahn, der Banquette, Gräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrathe, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde

und Schutt oder der auf Feldern gesammelten Steine, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnees auf die Straßenbahn, Banquette und Brücken und das Verengen der Straße überhaupt, ferner die Leitung des Dach- und Brunnenwassers und sonstiger Flüssigkeiten, der Stalljauche und anderen Unrathes in die Seitengräben, das Einackern derselben aber insbesondere, dann das Abdämmen oder Verschlammen der Straßen und Abzugsgräben ist verboten, und es muß die Beseitigung der betreffenden Uebelstände, so wie die allenfalls nöthige Herstellung in den vorigen Stand auf Kosten der Schuldtragenden veranlaßt werden.

Rücksichtlich der bei Neu-, Um- und Zubauten von Häusern und bei Einfriedungen einzuhaltenden Entfernungen von den Straßen ist die betreffende Bestimmung der Bauordnung zu beachten.

Lebende Zäune und Hecken müssen in der Regel drei Meter vom äußeren Grabenrande entfernt sein und dürfen nur eine Höhe von höchstens anderthalb Meter haben. Sie müssen ferner so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird, so wie daß der Schnee durchfallen kann.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in den Ortsstrecken gefallenen Schnee von der Fahrbahn sofort wegzuführen.

§. 7.

Die Fahrenden haben dort, wo behufs der Straßenerhaltung Steine oder Hölzer zur Geleisebildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder verrücken noch überfahren. Die Straßeneinräumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§. 8.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen, so wie überhaupt sonstiger die Straßenbahn aufreißender Gegenstände ist, außer bei Bestand der Schlittenbahn, untersagt.

§. 9.

Das schnelle Fahren auf Brücken mit hölzerner Fahrbahn ist verboten.

§. 10.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder Schleifen (Bremsen), und letztere auch nur dann verwendet werden, wenn hierdurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird. — Hemm- oder Sperketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis verwendet werden.

§. 11.

Alle beladenen Lastwagen, welche mit zwei oder drei Pferden bespannt sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit 10·5 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wagen mit vier oder mehreren Pferden oder Zugochsen bespannt, so sind dieselben mit 15·8 Centimeter breiten Radfelgen zu versehen.

Auf Wirthschaftsfuhren finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Der Ausdruck „Wirthschaftsfuhren" hat in der bei dem Mauthgesetze gebrauchten Auffassung zu gelten, und sind Düngerfuhren, welche von Wien oder von Eisenbahnstationen und Schiffladungsplätzen aus auf das Land gebracht werden, nicht als Wirthschaftsfuhren zu behandeln.

Die obigen Bestimmungen, betreffend die Bespannung mit vier oder mehr Pferden oder

Zugochsen, finden keine Anwendung auf Vorspann, welche auf kürzere Strecken wegen localer Verkehrserschwerungen (z. B. über Berge) nothwendig sind.

§. 12.

Die Fläche der Radreifen muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, das ist ohne convexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

II. Von der Regelung und Sicherung des Verkehres.

§. 13.

Die zur Bezeichnung der Straßenrichtung erforderlichen Wegweiser sind von den Gemeinden beizustellen.

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden.

§. 14.

Jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehres, jede Handlung oder Unterlassung, wodurch in Absicht des Straßenverkehres die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet wird, jede Nichtbeachtung der in diesem Gesetze angeordneten Gebote oder Verbote, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, werden als eine Uebertretung der Straßenpolizei erklärt.

§. 15.

Die Straßenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß Schotterhaufen nicht in engen Durchfahrtsstrecken, sondern außerhalb derselben aufgestellt werden.

Schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern, bei höheren Aufdämmungen und bei Abstürzen sind Schranken oder Sicherheitspflöcke in ausreichender Anzahl und Stärke anzubringen und in gutem Zustande zu erhalten.

Werden auf öffentlichen Straßen Bauten in Ausführung gebracht, so ist für die Freilassung eines hinreichend breiten Raumes für die Passage oder, wenn dies unausführbar wäre, für die einstweilige Ermittlung einer anderweitigen Communication Sorge zu tragen.

Die im Bau begriffenen Straßenstellen müssen entsprechend abgesperrt und bei eintretender Dunkelheit mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Laternen beleuchtet werden.

§. 16.

Bei Eintritt des Winters sind für jene Straßenstrecken, die bei Schneefall erfahrungsmäßig unfahrbar werden, die erforderlichen Nothwege mit wenigstens zwei Meter hohen Stangen oder Baumästen zu bezeichnen.

Die Fuhrwerke sind gehalten, bis zur erfolgten Freimachung der Straße diese Nothwege unter Einhaltung der für den Straßenverkehr bestehenden Vorschriften zu benützen.

§. 17.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Straße nicht stehen bleiben. — Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und außerdem Nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden.

Bei Wirthshäusern dürfen die Wagen nur außerhalb der Fahrbahn, bei Nacht über-

dies nur mit der nöthigen Beleuchtung aufgestellt werden. Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist sowohl in Ortschaften, als auch im freien Felde unbedingt verboten.

§. 18.

Das Anhängen eines Wagens an einen anderen ist untersagt. — Ausgenommen hiervon ist nur das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens oder eines Handwagens an einen Frachtwagen oder das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- oder Wirthschaftswagen.

Außerdem können Ausnahmen von diesem Verbote dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der politischen Behörde nach Einvernehmung der betreffenden Straßenverwaltung bewilligt werden.

§. 19.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf drei Meter nicht übersteigen. Eine Ausnahme ist nur bei jenen untheilbaren Gegenständen zulässig, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen das obige Maß der Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann.

An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

§. 20.

Bei Nacht müssen die Fuhrwerke mit einer beleuchteten, von Weitem wahrnehmbaren Laterne versehen sein. Das Fahren mit Schlitten ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

§. 21.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben, wenn nicht der Fall des §. 7 eintritt und nicht besondere Umstände eine Ausnahme unausweichlich machen, auf jeder Straße links in der Fahrbahn zu bleiben, links auszuweichen und rechts vorzufahren und den vorzufahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Das Fahren auf den Straßenbanquetten und das Vorfahren auf Brücken ist verboten.

Den von Mitgliedern des Allerhöchsten Hofes benützten Wagen ist von jedem Fuhrwerke, selbst mit Verlassung der linken Seite, auszuweichen.

Ebenso hat dem k. k. Postwagen jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz die Seite der Fahrbahn, wo die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt auszuweichen oder stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird.

Dem Feuerlöschfuhrwerke ist in gleicher Weise wie den k. k. Postwagen auszuweichen.

§. 22.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen.

§. 23.

Beim Bergabfahren hat jeder Fuhrmann, welcher sein Gespann blos mit einem einfachen Leitseil leitet, neben dem Gespann herzugehen.

§. 24.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.

§. 25.

Unbespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen, ist untersagt.

§. 26.

Das Schnalzen ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf der freien Straße beim Vorüberfahren eines Fuhrwerkes, so wie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten.

III. Handhabung der Straßenpolizeiordnung und Strafbestimmungen.

§. 27.

Uebertretungen dieser Straßenpolizeiordnung §§. 1 und 14 werden, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, so wie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 28.

In Betretungsfällen einer zu schweren oder zu breiten Ladung, des Mangels an Schellen oder Glocken oder auch an beleuchteten Laternen, ferner in Fällen vorschriftswidriger Vorrichtungen zur Hemmung der Räder, vorschriftswidrig hergestellter Radreifen, verbotwidrig angehängter Wagen oder verbotwidriger Leitung zweier oder mehrerer Wagen durch Einen Fuhrmann ist die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande nur bis dahin zu gestatten, wo die Abstellung des Gesetzwidrigen möglich ist.

§. 29.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, in deren Gebiet die Straße liegt.

Begeht ein Fahrender eine Uebertretung dieser Straßenpolizeiordnung, so ist er dem nächsten Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jenem, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zweck der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntniß kommenden Uebertretungen die Erhebung zu pflegen, nach Befund das Erkenntniß zu fällen und zu vollziehen und über die verhängte Strafe, so wie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die vorgesetzte politische Behörde.

§. 30.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen, des Straßenverkehres und der Alleen sind insbesondere die Organe der Straßenadministration, der Orts- und Flurenpolizei und die k. k. Gendarmerie verpflichtet.

Die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der nicht ärarischen Straßen beauftragten Organe der Straßenadministration sind durch die politischen Behörden auf ihre Dienstpflicht zu beeiden, haben im Dienste ein Dienstesabzeichen zu tragen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Wachorganen gleichzuhalten.

Jedermann, der von den genannten Organen wegen einer Straßenpolizeiübertretung angehalten wird, hat ihnen unbedingt Folge zu leisten.

§. 31.

Die für eine Uebertretung dieser Straßenpolizeiordnung eingehobene Geldstrafe fließt in die Armencasse jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntniß gefällt wurde.

Schönbrunn, 10. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. October 1875,

betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg und der Bezirksgerichte Mistelbach, Ravelsbach und Langenlois in Niederösterreich.

(Landesgesetzblatt vom 18. November 1875, Nr. 64.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59 und vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird die Ortsgemeinde Ernstbrunn aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg und die Ortsgemeinde Diendorf aus jenem des Bezirksgerichtes Ravelsbach ausgeschieden und es werden die Ortsgemeinde Ernstbrunn dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach, die Ortsgemeinde Diendorf dem Sprengel des Bezirksgerichtes Langenlois zugewiesen.

Hiedurch geht gleichzeitig die Ortsgemeinde Diendorf aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg in jenen des Kreisgerichtes Krems über.

Diese Verordnung tritt mit 20. November 1875 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 16. November 1875, Nr. 62.)

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. October 1868 bestimmt:

„Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu."

Hiernach bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1876 wie bisher mit 38 kr. für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf wird im Jahre 1876 die Verpflegsgebühr mit 35 kr. für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes bestimmt.

Bezüglich der Berechnung der Verpflegsgebührdifferenzen hat der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 21. April d. J. folgende Bestimmungen getroffen:

1. Kann der mit Stückarbeit beschäftigte Zwängling den Betrag von täglich 38 kr. durch seine Arbeit ohne sein Verschulden nicht verdienen, so ist der sich ergebende Differenzbetrag von dessen Zuständigkeitsgemeinde hereinzubringen.

2. Das Gleiche hat stattzufinden, wenn der Zwängling zu Zwecken der Anstalt verwendet, und ihm nebst der Naturalverpflegung eine Aufbesserung im Gelde oder in natura gewährt wurde, in welchen Fällen die ihm verabreichte Kost sammt Zulage als Arbeitslohn zu rechnen und von der Verpflegsgebühr täglich 38 kr. in Abzug zu bringen sind.

3. Für die im Krankenstande oder in Disciplinarhaft sich befindenden Zwänglinge hat die Gemeinde die volle Verpflegsgebühr täglich, 38 kr. zu leisten.

4. Der Ein- und Austrittstag eines Zwänglings ist der Gemeinde im vollen Verpflegsgebührbetrage zur Last zu schreiben.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten quartaliter durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Diese Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einsendung der Gelder beizuschließen und werden, mit der Zahlungsbestätigung versehen, zurückgestellt.

Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 20. November 1875, Z. 33.540.

(Landesgesetzblatt vom 1. December 1875, Nr. 66.)

Das hohe Handelsministerium hat auf Grund der §§. 1 und 9 des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, dann des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45, womit in Durchführung des bezogenen Gesetzes die Einrichtung und Geschäftsführung der Aichämter bestimmt wird, mit Erlaß vom 8. November 1875, Z. 33.063, die Aufstellung der Staats-Aichämter in Niederösterreich mit nachfolgend angeführten Standorten und Befugnissen bestimmt.

Nr.	Standort des Aichamtes	Mit der Befugniß zur Aichung von sämmtlichen in der Aichordnung vom 19. December 1872 aufgeführten Objecten	
1	Wien	Längenmaßen, Hohlmaßen, für Flüssigkeiten und trockene Körper, Handelsgewichten und Wagen, Fässern und Meßrahmen	
2	Amstetten		
3	Baden		
4	Bruck a. d. Leitha		
5	Groß-Enzersdorf		
6	Tulln		
7	Ober-Hollabrunn		
8	Horn		
9	Korneuburg		
10	Krems		
11	Lilienfeld		
12	Mistelbach		
13	Neunkirchen		
14	St. Pölten		
15	Scheibbs		
16	Waidhofen a. d. Thaya		
17	Waidhofen a. d. Ybbs		
18	Wiener-Neustadt		
19	Zwettl	Fässern	
20	Ybbs		
21	Mödling		
22	Hainburg		
23	Matzen		
24	Retz		
25	Eggenburg		
26	Kirchberg am Wagram		
27	Zistersdorf		
28	Melk		
29	Mank		
30	Weitra		
31	Perchtoldsdorf		
32	Hernals		
33	Ober-Döbling		
34	Klosterneuburg		
35	Simmering		
36	Böslau	excurrendo von Baden	Fässern
37	Gumpoldskirchen	" " Mödling	
38	Floridsdorf	" " Korneuburg	
39	Stockerau	" " "	

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich
in Betreff der Erhebung des Marktes Mödling zur Stadt.

(Landesgesetzblatt vom 24. November 1875, Nr. 68.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. November 1875 den Markt Mödling allergnädigst zur Stadt zu erheben geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November d. J., Z. 17.201, zur allgeneinen Kenntniß gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1875, Z. 8236, Mag. Z. 79.131,

in Betreff der Einwanderung österreichisch-ungarischer Handwerker nach Rumänien.

Laut eines vom k. und k. diplomatischen Agenten und Generalconsul in Bukarest an das Ministerium des Aeußeren erstatteten Berichtes hat die stets zunehmende Einwanderung fremder und namentlich österreichisch-ungarischer Handwerker nach Rumänien und die daraus sich ergebende Folge, daß viele derselben Angesichts der Unmöglichkeit daselbst Beschäftigung zu finden, oder sich die Mittel zur Rückkehr in die Heimat zu verschaffen, dem Elende preisgegeben sind, den deutschen Gewerbeverein in Bukarest veranlaßt, eine Eingabe an das österreichische Generalconsulat zu richten mit dem Antrage, daß diesem Uebel durch Bekanntmachung der dortländigen gewerblichen Verhältnisse in den öffentlichen Blättern und dadurch wo möglich gesteuert werde, daß die Behörden angewiesen würden, Handwerker jener Gewerbe, in welchen in Rumänien keine Beschäftigung zu finden ist, vor der Wanderung dahin zu warnen.

Ueber die gewerblichen Verhältnisse Rumäniens wird in der Eingabe des genannten Gewerbevereines folgendes mitgetheilt:

1. Gewerbsleute, für welche in Rumänien keine Beschäftigung zu finden ist, sind: Berg- und Hüttenarbeiter, Ciseleure, Kammmacher, Korbflechter, Leinweber, Manufactur- und Seidenarbeiter, Nadler (Haftelmacher), Seiler, Tuchmacher und Zinngießer.

2. Gewerbe, welche in Rumänien gar nicht oder nicht genügend vertreten sind und die, wenn der Fremde ein tüchtiger Arbeiter und mit etwas Capital versehen ist, Aussicht auf lohnenden Erwerb bieten, sind: Bildhauerei, Eisen-, Gelb- und Zinngießerei, Färberei, Gürtlerei, Xilographie und Pappenfabrication.

3. Gewerbsleute, bei denen tüchtige Gehilfen fast sicher auf Beschäftigung rechnen können, sind: Bronzearbeiter, Büchsenmacher, Drechsler, Faßbinder, Feilenhauer, Goldarbeiter, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Maler, Metalldreher, Schmiede, Schlosser, Spängler, Seidenhutmacher, Tapezierer, Tischler, Uhrmacher, Vergolder, Zeugschmiede und Zuckerbäcker.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 8. März l. J., Z. 4113, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die etwa sich meldenden Auswanderungslustigen im obigen Sinne zu informiren.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. April 1875, Z. 10.292, Mag. Z. 88.722,

die Zurückstellung von Stellungspflichtigen betreffend.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. April l. J., Z. 4154/801 II., hatte sich das k. k. Reichs-Kriegsministerium in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß, nachdem das Wehrgesetz vom Jahre 1868 in Wirksamkeit getreten war, von Seite der Stellungsbehörden der Schwerpunkt der Stellung auf eine einzige, und zwar auf die erste Altersclasse, in welcher die Mehrzahl der Wehrpflichtigen eine für den Militärdienst hinreichende körperliche Entwickelung noch nicht erreicht hat, verlegt und sonach dem stehenden Heere zahlreiche Schwächlinge eingereiht wurden, welche alsbald im Superarbitrirungs-Wege wieder entlassen oder doch beurlaubt werden mußten oder starben, im Jahre 1871 veranlaßt gefunden, das Rescript Nr. 375, ddto. 7. Februar 1871, zu erlassen.

In diesem Rescripte hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium in der bestimmtesten Weise die Annahme zum Ausdrucke gebracht, daß durch die Verlegung des Schwerpunktes der Stel-

lung auf die beiden höheren Altersclassen die Gesammtleistungsfähigkeit aller drei Altersclassen nicht beeinträchtiget werde.

Diese Annahme war eine vollkommen berechtigte, allein die thatsächlichen Stellungsergebnisse, welche sich in den letzten vier Jahren von Jahr zu Jahr ungünstiger gestaltet haben, entsprechen derselben nicht.

Der Grund liegt nach dem Ergebnisse der während dieser vier Jahre gepflogenen Beobachtung darin, daß vielseitig eine ganz irrige Auffassung des erwähnten Rescriptes zu dem entgegengesetzten Extreme, nämlich zur übertriebenen, mithin nicht gerechtfertigten Rigorosität in der Beurtheilung der Militärdiensttauglichkeit im Allgemeinen geführt habe, wornach Stellungspflichtige nicht wegen körperlicher Schwäche, sondern wegen anderer instructionsgemäß die Diensttauglichkeit keineswegs ausschließender, ganz unbedeutender Gebrechen, selbst in der zweiten und dritten Altersclasse zurückgestellt werden.

Durch einen derartigen vorschriftswidrigen Vorgang wird einerseits die Deckung der Recruten-Contingente und die Aufbringung der selbst nur für die jährliche Ergänzung der Landwehrcadres erforderlichen Mannschaft gefährdet, anderseits der im Losrechte begründete Anspruch auf Einreihung in die Ersatzreserve oder Landwehr bei Tauglichkeit der Vormänner verletzt.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat demnach im Nachhange zu seinem Erlasse vom 22. März l. J., Z. 3813/721 II (intimirt mit hierortigem Erlasse vom 26. März 1875, Z. 8897), die Weisung ertheilt, daß von Seite der bei den Stellungs-Commissionen fungirenden politischen Beamten und Civilärzte jeder in der Wehrgesetz-Instruction nicht begründeten Zurückstellung eines Stellungspflichtigen mit Entschiedenheit entgegengetreten und daher im Falle der Erfolglosigkeit der Einsprache, von dem Rechte der Verweisung vor die Ueberprüfungs-Commission Gebrauch gemacht werde.

Die bei den Stellungs-Commissionen fungirenden Landwehr-Officiere erhielten laut des Eingangs erwähnten Erlasses die gleiche Weisung.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1875, Z. 8920, Mag. Z. 87.058.

in Betreff der Requisitionen von Deserteuren und Stellungspflichtigen, welche sich in Baiern befinden.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Februar l. J., Z. 11.890/2123 II ex 1874, hat das königlich baierische Staats-Ministerium des Aeußern aus einem speciellen Anlasse das Ansuchen gestellt, daß Requisitionen von Deserteuren und Stellungspflichtigen im Sinne der Artikel 7 und 12 der deutschen Bundes-Kartel-Convention vom 10. Mai 1831, R. G. S. B. 59, Nr. 31, in der Regel directe an die oberste Civil- oder Militärbehörde jener Provinz gerichtet werden sollten, wo das betreffende Individuum sich befindet und solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Deserteurs oder Stellungspflichtigen der requirirenden Behörde nicht bekannt ist.

Auf Grund dessen wird dem Magistrate aufgetragen, Requisitionen von österreichischen Deserteuren oder Stellungspflichtigen, welche sich in Baiern befinden, im Falle der Aufenthaltsort derselben bekannt ist, stets direct an die competente Aufenthaltsbehörde zu richten.

Bezüglich der in Baiern befindlichen österreichischen Stellungspflichtigen kommen daher in dem Falle, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, die Punkte II und III des hierortigen Erlasses vom 8. Februar 1872, Z. 3628, dahin abzuändern, daß die Aufforderung des Stellungspflichtigen zur Erfüllung seiner Stellungspflicht mittelst Ersuchschreiben an die betreffende com-

petente königlich baierische Behörde des Aufenthaltsortes statt an die k. k. Mission zu leiten und sohin an diese Behörde statt an die k. k. Mission das Ansuchen im Sinne des Punktes III des bezogenen Erlasses zu stellen sei.

Ist der Aufenthaltsort des Stellungspflichtigen der hierortigen requirirenden Behörde nicht bekannt, so ist selbstverständlich die Requisition im diplomatischen Wege durch die k. und k. Mission zu veranlassen.

Zugleich wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß directen Ansuchen der competenten deutschen Behörden in solchen Angelegenheiten im Sinne der bezogenen Kartel-Convention gegenseitig zu entsprechen sein wird.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. Juni 1875, Z. 2848, Mag. Z. 114.861,

betreffend die Einwanderung nach Rio de Janeiro.

Nach den von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern mitgetheilten Berichten der k. u. k. Gesandtschaft in Rio de Janeiro ist eine wesentliche Besserung in den Colonisations-Verhältnissen Brasiliens nicht eingetreten.

Die Lage der Colonisten wird in diesen Gesandtschaftsberichten noch immer als eine höchst bedauernswerthe geschildert, weshalb sich das k. k. Ministerium des Aeußern veranlaßt gesehen hat, den k. u. k. Gesandten in Rio de Janeiro anzuweisen, gemeinschaftlich mit dem deutschen Gesandten bei der brasilianischen Regierung auf die Heimsendung der von den Colonien hilflos zurückgekehrten österreichischen Auswanderer hinzuwirken.

Was die von der brasilianischen Regierung beabsichtigte Einführung von 100.000 Colonisten anbelangt, auf welchen Gegenstand sich der hieramtliche Erlaß vom 19. October v. J., Z. 5315, bezieht, so wurde der diesfällige Contract mit Joaquim Caetano Pinto aus Porte Allegre abgeschlossen und soll bei dieser Sache das deutsche Haus Holtzweißig & Comp. in Porto Allegre interessirt sein.

Joaquim Caetano Pinto jun. verpflichtet sich, durch sich oder durch eine Compagnie oder Gesellschaft, die ihm zu organisiren gestattet ist, innerhalb des Termines von 10 Jahren in Brasilien (mit Ausnahme der Provinz Rio Grando do Sul) 100.000 gesunde, arbeitsame Einwanderer von moralischem Betragen einzuführen, und zwar Deutsche, Oesterreicher, Schweizer, Norditaliener, Belgier, Schweden, Dänen und Franzosen, welche nicht unter zwei Jahre und nicht über 45 Jahre alt sein dürfen, in letzterer Beziehung mit Ausnahme solcher, welche Familienchefs sind. Achtzig Procent von diesen Einwanderern müssen Ackerbauer sein, zwanzig Procent können von anderen Berufsarten sein.

Der Unternehmer erhält als Subvention pr. Kopf für Erwachsene für die ersten 50.000 R. 125#000, für die folgenden 25.000 100#000 und für die letzten 25.000 Einwanderer 60#000, für Kinder unter zwölf und über zwei Jahre die Hälfte. Die Einwanderer haben bei der Ankunft in Brasilien ganz freie Wahl, wo und wie sie sich niederlassen oder beschäftigen wollen.

Der fragliche Contract enthält auch die Clausel, daß die Einwanderer freiwillig kommen, daher keinerlei Reclamation bei der brasilianischen Regierung anbringen dürfen.

Mit Rücksicht auf das traurige Schicksal der österreichischen Ansiedler in den brasilianischen Colonien können Auswanderungslustige vor der Auswanderung nach Brasilien nicht genug gewarnt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß auch jedem Versuche der Anwerbung von Colonisten für den genannten Staat in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu begegnen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 28. Mai v. J., Z. 1493, und im Nachhange zu den hierämtlichen Erläſſen vom 24. April und 19. October 1874, Z. 2162 und 5315/Pr., zur weiteren Veranlaſſung mit der Aufforderung in die Kenntniß geſetzt, über wichtige Wahrnehmungen in dieſer Angelegenheit zu berichten.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederöſterreich vom 8. Juni 1875 Z. 15.597, Mag. Z. 122.403,

die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

Laut Erlaſſes des hohen k. k. Miniſteriums des Innern vom 29. Mai v. J., Z. 1915/M. J., hat die Geſandtſchaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem k. u. k. Miniſterium des Aeußern bekannt gegeben, daß der nordamerikaniſche Congreß am 3. März l. J. ein unter demſelben Datum von dem Präſidenten genehmigtes Geſetz beſchloſſen habe, welches die Einwanderung und Einführung gewiſſer Claſſen von Perſonen nach den Vereinigten Staaten mit Strafen belegt.

Im Auftrage ihrer Regierung hat die amerikaniſche Geſandtſchaft dem Miniſterium des Aeußern den fünften Abſatz dieſer Acte mitgetheilt, welcher folgende Beſtimmungen enthält:

„Folgenden Claſſen von Fremden iſt die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten nicht geſtattet, nämlich: Perſonen, welche in ihrer Heimat wegen ſchwerer Verbrechen (felonious crimes) mit Ausnahme von politiſchen Verbrechen und ſolchen ſtrafbaren Handlungen, welche aus politiſchen Verbrechen hervorgehen, verurtheilt worden ſind, oder welchen unter der Bedingung der Auswanderung die Strafe nachgeſehen wurde, ſowie Frauensperſonen, welche zum Zwecke der Proſtitution eingeführt werden.

„Jedes Schiff, welches in einem Hafen der Vereinigten Staaten eintrifft, kann auf Befehl der Hafenbehörde (collector of the port), wenn dieſelbe Grund zu der Annahme hat, daß ſich an Bord deſſelben derartige Perſonen befinden, einer Unterſuchung unterzogen werden.

Der damit betraute Beamte hat dem Capitän oder der ſonſt mit dem Commando des Schiffes betrauten Perſon über das Ergebniß der Inſpection eine Beſtätigung auszuſtellen, in welcher jene etwa an Bord befindlichen Perſonen anzugeben ſind, welchen die Einwanderung nicht geſtattet iſt.

Wenn eine ſolche Unterſuchung von der Hafenbehörde angeordnet wurde, iſt es ohne deren Erlaubniß keinem Fremden geſtattet, das betreffende Schiff zu verlaſſen, bevor die Unterſuchung vorgenommen und die erwähnte Beſtätigung ausgeſtellt iſt, auch nach der Inſpection iſt es keinem Fremden, welcher von dem inſpicirenden Beamten als zu einer der angeführten Kategorien von Perſonen gehörig bezeichnet worden iſt, geſtattet, das amerikaniſche Gebiet zu betreten, außer in Folge eines ordnungsmäßigen gerichtlichen Auftrages.

Sollte ſich Jemand durch den Ausſpruch des inſpicirenden Beamten, durch welchen ihm die Landung verboten wurde, gekränkt fühlen und bei einem competenten Gerichte gegen dieſen Ausſpruch den Recurs oder ein anderes Rechtsmittel ergreifen, iſt der Hafencommandant verpflichtet, das betreffende Schiff bis zur Entſcheidung der Sache zurückzuhalten, damit, wenn der Ausſpruch des Inſpectors als im Geſetze begründet erkannt und beſtätiget wird, die beanſtändeten Perſonen an Bord des Schiffes zurückbefördert werden können; auch ſoll es ſolchen Perſonen nicht geſtattet ſein an's Land zu treten, bevor der Capitän oder Eigenthümer des Schiffes oder der Schiffsmakler für jede ſolche Perſon eine Sicherſtellung im Betrage von 500 Dollars leiſtet, mit welcher er dafür haftet, daß die betreffende Perſon binnen ſechs Monaten in das Land, woher dieſelbe eingewandert iſt, zurückkehrt, oder bevor das Schiff, welches

solche Personen bringt, eine Geldstrafe bezahlt hat, welche dazu zu verwenden ist, die bedenklichen Personen binnen einer Frist von sechs Monaten in ihre Heimat zurückzuschaffen.

Im Falle der Verletzung dieses Gesetzes haftet das Schiff, dessen Eigenthümer, Commandant oder Makler mittelbar oder unmittelbar das Gesetz übertreten haben, für die ausgesprochene Geldstrafe, und es kann gegen dasselbe ebenso vorgegangen werden, wie im Falle einer Uebertretung der Steuergesetze, welche durch die bestehenden Gesetze mit Geldstrafen bedroht ist."

Hievon setze ich den Magistrat in Kenntniß.

Laut Mittheilung der k. k. mährischen Statthalterei (intimirt mittelst Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 8. Juni 1875, Z. 16.037, Mag. Z. 125.407), hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 18. Mai v. J., Z. 6588, nach mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen die Umänderung des Namens der im Bezirke Schönberg in Mähren gelegenen Ortschaft, beziehungsweise Katastral- und Ortsgemeinde Böhmisch-Eisenberg in „Eisenberg an der March" bewilliget.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 15. October 1875, Präs. Z. 5344, Mag. Z. 203.242,

betreffend die Vernehmung, Verhaftung oder Vorführung von Bahnwächtern.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. October v. J., Z. 3987, hat das k. k. Handelsministerium mittelst Zuschrift vom 9. September v. J., Z. 24.144, aus Anlaß vorgekommener Fälle, wornach Bahnwächter verhaftet wurden, ohne daß hievon deren Vorgesetzte entsprechend der Bestimmung des §. 176 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 119, verständigt worden wäre, um die geeignete Verfügung zur Vermeidung solcher Vorkommnisse ersucht.

In Anbetracht der großen Gefahr, welche durch eine solche Verhaftung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen kann, wird der Magistrat angewiesen, in jedem einzelnen Falle, wo die Vernehmung, Verhaftung oder Vorführung eines Bahnwächters vorgenommen werden muß, hievon rechtzeitig im Sinne der Bestimmungen der §§. 158 und 176 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. 119, den betreffenden Stationsvorstand auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 25. October 1875, Präs. Z. 5559, Mag. Z. 209.371,

betreffend die Exponirung eines k. k. Bezirkscommissärs als politischen Commissär auf der Insel Veglia in Istrien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September v. J. die Exponirung eines k. k. Bezirkscommissärs als politischen Commissär auf der Insel Veglia mit dem Sitze in Veglia allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu Folge einer Mittheilung des Herrn k. k. Statthalters in Triest vom 20. October v. J., Z. 2430, unter Anschluß eines Exem-

plares der Amtsinstruction für diesen exponirten Commissär mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Amtsthätigkeit mit 1. November v. J. begonnen hat.

Amtsinstruction
für den exponirten politischen Commissär zu Veglia in Istrien.

I.

Der exponirte Commissär in Veglia gehört zum Personalstande der Bezirkshauptmannschaft Lussin und untersteht in allen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten dem dortigen Bezirkshauptmanne.

II.

Dem exponirten Commissär steht die selbstständige Erledigung der ihm zugewiesenen administrativen Geschäfte erster Instanz im Bereiche des Gerichtsbezirkes Veglia zu; diese Erledigung hat jedoch stets im Namen des Bezirkshauptmannes und mit der bei den Ausfertigungen beizusetzenden Formel: „Für den Bezirkshauptmann in Lussin: der exponirte Commissär in Veglia" zu erfolgen.

III.

Die Geschäftsführung des exponirten Commissärs unterliegt der Oberaufsicht des Bezirkshauptmannes, welcher sich von dem entsprechenden Fortgange der Geschäfte in der ihm zweckdienlich erscheinenden Weise, sei es durch Einberufung der Acten, sei es durch Vornahme von Inspectionen, die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, einzelne Verhandlungen, welche in den dem exponirten Commissär selbstständig übertragenen Wirkungskreis fallen, zur eigenen Behandlung und Entscheidung an sich zu ziehen; er hat jedoch in jedem solchen Falle unter Einem die Anzeige an den Statthalter zu erstatten.

Von Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen hat der exponirte Commissär den Bezirkshauptmann sofort in die Kenntniß zu setzen, welchem es obliegt, die erforderlichen Vorkehrungen für die weitere Besorgung der Geschäfte desselben zu treffen, oder nöthigenfalls die Weisungen des Statthalters einzuholen.

IV.

Der exponirte Commissär steht in allen Angelegenheiten des ihm selbstständig übertragenen Wirkungskreises mit der Statthalterei und den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Dienstverkehre.

Die Amtscorrespondenz zwischen dem exponirten Commissär und dem ihm vorgesetzten Bezirkshauptmanne wird mittelst Berichten, beziehungsweise Erlässen, geführt.

V.

Der exponirte Commissär hat von allen Berichten, welche er über besonders wichtige Vorfälle in den ihm zugewiesenen Sprengel an den Statthalter erstattet, gleichzeitig ein Duplicat an den Bezirkshauptmann einzusenden.

VI.

Die selbstständige Amtswirksamkeit des exponirten Commissärs erstreckt sich auf alle in den Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes fallenden administrativen Geschäfte des ihm zugewiesenen Sprengels mit Ausnahme der nachstehenden, ausschließlich dem Bezirkshauptmanne vorbehaltenen Amtshandlungen.

Diese Amtshandlungen sind:

1. Die Handhabung der Vorschriften über die Wehrpflicht, insbesonders die Stellungsarbeiten.
2. Die Ertheilung von Pässen und Reisebewilligungen, so wie die Vidirung von Reisematriken für Seeleute an solche Individuen, welche stellungs- oder wehrpflichtig sind.
3. Die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes.
4. Der nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) und nach der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 80) den politischen Bezirksbehörden in Eheangelegenheiten eingeräumte Wirkungskreis.
5. Die Ausübung des Aufsichts- und Titels-Rechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen, so weit dieses Recht überhaupt in der Wirksamkeit der politischen Behörden erster Instanz liegt.
6. Die Geschäftsleitung in Betreff der Landtags- und Reichsrathswahlen.
7. Die Angelegenheiten der directen Besteuerung.
8. Die Entscheidung über Verhandlungen wegen eines streitigen Heimatsrechtes in allen jenen Fällen, wo nicht sämmtliche hiebei betheiligten Gemeinden im Bereiche des dem exponirten Commissär zugewiesenen Sprengels liegen.
9. Die Besorgung des Baudienstes und des Sanitätsdienstes, in welchen Dienstzweigen der exponirte Commissär nur ausnahmsweise in dringenden Fällen die unumgänglich nöthigen Vorkehrungen selbstständig treffen kann, hierüber jedoch sofort dem Bezirkshauptmanne die Anzeige zu erstatten hat.

VII.

Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, in den ihm vorbehaltenen Geschäftszweigen den exponirten Commissär als Hilfsorgan zur Besorgung der nöthigen Vorarbeiten, zur Vornahme von Localerhebungen und allen anderen Amtshandlungen heranzuziehen, welche er ihm in der Eigenschaft eines in auswärtiger Verwendung stehenden Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu übertragen für geeignet erachtet.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1875, Z. 30.689, Mag. Z. 209.373,

in Betreff der Anwendung der Gewerbeordnung und des Hausirpatentes auf französische Staatsangehörige.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. October 1875, Z. 13.540, rücksichtlich der Frage, ob für französische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs ein Gewerbe betreiben wollen, die im §. 10 der Gewerbeordnung für Ausländer vorgeschriebene Zulassuug zum Gewerbsbetriebe auch fortan erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Ministerium des Aeußern und dem hohen k. k. Handelsministerium hieher eröffnet, daß im Grunde des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, R. G. B. Nr. 164, Art. 1, und des Schlußprotokolles zu diesem Staatsvertrage (R. G. B. 1866, Nr. 166 zu Art. 1) rücksichtlich der französischen Unterthanen die beschränkende Bestimmung des §. 10 der Gewerbeordnung zu entfallen habe.

Der Hausirhandel, welcher in Oesterreich gesetzlich nur von Inländern betrieben werden darf, bleibt jedoch von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Rücksichtlich der übrigen im Herumziehen betriebenen Gewerbe sind die Franzosen von der Zulassung zu deren Betriebe zwar nicht ausgeschlossen, können aber so wenig wie die

Angehörigen des deutschen Reiches (Handelsvertrag vom 9. März 1868, R. G. B. Nr. 52, Art. 18) vertragsmäßig eine gleiche Behandlung wie die Inländer beanspruchen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde der Magistrat mittelst Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. September 1875, Präs. Z. 4751, Mag. Z. 179.403, ersucht, behufs Vermeidung von Verwechslungen, bei den an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neumarkt in Galizien gerichteten Zuschriften auf den bezüglichen Couverts den Beisatz „in Galizien" beizufügen.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. October 1875, Z. 30.166, Mag. Z. 202.126, wurde der Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit für die Tramwaywägen auf den Linien innerhalb des Wiener Polizeirayons für die Folge der k. k. Polizei-Direction übertragen wurde.

Anläßlich eines speciellen Falles wurde der Magistrat mittelst Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 10. November 1875, Z. 5825, Mag. Z. 217.730, ersucht, behufs Vermeidung von Verwechslungen auf den Adressen der Amtscorrespondenzen an die zum politischen Verwaltungsgebiete in Oberösterreich gehörige Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Beisatz „in Oberösterreich" und auf jenen der Amtscorrespondenzen an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Schlesien, den Beisatz „in Schlesien" gehörig ersichtlich zu machen.

Das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium hat mittelst Zuschrift vom 10. November 1875, Z. 5826, Mag. Z. 217.725, Nachstehendes anher mitgetheilt.

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. k. Oberstthofmeisteramtes vom 2. November v. J., Nr. 5318, finden künftig die Sterbegedächtniß-Andachten für weiland Seine Majestät Kaiser Ferdinand am 28. und 29. Juni eines jeden Jahres statt, daher fortan der 28. Juni als Hof-Normatag zu gelten hat, gleichwie der 1. März als Vorabend des Sterbetages weil. Seiner Majestät Kaiser Franz I. Allerhöchstem Befehle gemäß auch fernerhin als Hof-Normatag beizubehalten ist.

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Zuschrift vom 16. November 1875, Z. 23.307, Mag. 221.719, Nachstehendes anher mitgetheilt:

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 12. Mai 1875 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. November 1875 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1876 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des

Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns: für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Kreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf Kreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Kreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1875, Z. 30.323, Mag. Z. 227.760.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat im Sinne des vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection erstatteten Gutachtens mittelst Erlasses vom 27. November 1875, Z. 30.323, die Herabsetzung des Tarifes für die Wiener Dienstmanns-Institute, rücksichtlich die Herabminderung der im Absatz I des Tarifes angeführten Taxbestimmungen auf die diesfalls vor dem Jahre 1873 fixirt gewesenen Beträge, genehmigt, wornach für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen und Packeten bis zu 20 Pfd. Gewicht

1. innerhalb des Bezirkes statt 15 kr. . . . . 10 kr.
2. in die angrenzenden Bezirke statt 30 kr. . . . . 20 kr.
3. in jeden anderen Bezirk statt 40 kr. . . . . 30 kr.

zu entrichten sind und tritt dieser rectificirte Tarif vom 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. November 1875, Z. 6144, Mag. Z. 229.383.

Das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium hat mittelst Zuschrift vom 28. November 1875, Z. 6144, Mag. Z. 229.383, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Aus Anlaß einer Anfrage in Betreff der ferneren Abhaltung einer förmlichen Trauerandacht für weiland Se. Majestät den Kaiser Franz I. hat der Herr k. k. Minister des Innern auf Grund der hierüber eingeholten Mittheilung des k. k. Obersthofmeisteramtes vom 17. v. Mts. Nr. 5556 mit dem Erlasse vom 23. November 1875, Z. 4735/MJ., im Nachhange zu seinem Erlasse vom 4. November 1875, Z. 4518/MJ., hieher eröffnet, daß zu der Allerh. angeordneten Beibehaltung des Hof-Normatages am 2. März auch die Abhaltung eines förmlichen Trauergottesdienstes für weil. Se. Majestät des Kaisers Franz I. gehört, nachdem die Hof-Normatage nicht blos Gedächtnißtage, sondern auch durch die Abhaltung eines Trauergottesdienstes bedingt sind, welcher aus einer Vigil am Vorabende und aus einem Seelenamte am Sterbetage der betreffenden Person zu bestehen hat.

Hievon beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren, unter Bezugnahme auf meine Mittheilung vom 10. November d. J., Z. 5826/P, in die Kenntniß zu setzen. (Vergl. Magist. Verordnungsblatt vom Jahre 1875, S. 197.)

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 20. December 1875, Z. 74.170, Mag. Z. 240.361,

betreffend die Eisgewinnung im alten Bette des Donaustromes und im Kaiserwasser.

In der Frage, wem das Recht der Eisgewinnung im alten Donaustrome und seinen Nebenarmen vom Winter 1875/76 an zusteht, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit

Erlaß vom 19. November 1875, Z. 30.147 (erhalten am 20. December 1875), entschieden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93, R. G. Bl., und vom 28. August 1870, Nr. 56, L. G. Bl. für Niederösterreich, dann des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 20, R. G. Bl., die Gewässer im alten Donaustrome von dem Roller bis nächst der Stadlauerbrücke, wie auch das Kaiserwasser, in Folge der vollzogenen Donauregulirungs-Grundabsperrung des alten Strombettes aufgehört haben, öffentliches Gut zu sein, und den Charakter eines Privatgewässers angenommen haben, dessen Gebrauch und Verbrauch nunmehr dem Donauregulirungsfonde Namens der Eigenthumsberechtigten der durch die Flußregulirung gewonnenen Grundstücke zukommt, da es gleichgiltig erscheint, ob diese gewonnenen Grundstücke des alten Strombettes trocken liegen oder noch mit Wasser bedeckt sind.

Da sonach auch das Verfügungsrecht über das auf diesen Gewässern sich bildende Eis nur dem Donauregulirungsfonde zustehen kann, hat die gedachte Centralstelle angeordnet, daß bei der Verpachtung der Eisgewinnung in der Donau und im Donaucanale für Rechnung des Mauthgefälles die Flächen des ehemaligen alten Donaustromes und Kaiserwassers nunmehr auszuscheiden sind.

Hievon beehrt man sich, den löblichen Magistrat unter Rückschluß der zwei Beilagen der geschätzten Note vom 12. October 1875, Z. 184.133/IV, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß bezüglich der Eisgewinnung in der neuen Donau und im Donaucanale die Bestimmungen des mit hierortiger Note vom 10. April 1865, Z. 17.247, intimirten hohen Finanzministerial-Erlasses vom 24. Februar 1865, Z. 2231, aufrecht bleiben.

Mittelst Zuschrift des k. k. Landesschulrathes vom 5. März 1872, Z. 901, Gem. R. Z. 1328 ex 1872, wurde bezüglich der Constituirung der Gewerbeschul-Commissionen Nachstehendes anher eröffnet:

Nach den Bestimmungen der §§. 17 und 25 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, (L. G. B. Nr. 23), betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, hat die oberste Leitung dieser Schulen an den k. k. Landesschulrath zu übergehen und es liegt dieser Behörde die Pflicht ob, für die Ausführung der Anordnungen dieses, sowie des Nachtragsgesetzes vom 26. Jänner 1872, (L. G. B. Nr. 9), Sorge zu tragen.

Der k. k. Landesschulrath hat demnach im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse beschlossen, zunächst an die Constituirung der im §. 19 des letzteren Gesetzes vorgesehenen Gewerbschul-Commission zu schreiten und zu bestimmen, daß eine solche Commission für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien errichtet werde.

Diese Commission hat zu bestehen für Wien:

a) aus zwei von dem n. ö. Landesausschusse gewählten Mitgliedern;
b) aus zwei von dem k. k. Landesschulrathe gewählten Mitgliedern;
c) aus zwei von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gewählten Mitgliedern;
d) aus zwei Vertretern der Gemeinde; und
e) aus acht Vertretern der Gewerbegenossenschaften.

Dem k. k. Landesschulrathe bleibt es vorbehalten, im Einverständnisse mit dem n. ö. Landesausschusse eine Vermehrung der Mitglieder eintreten zu lassen.

Die Bildung dieser Commission hat innerhalb jeder einzelnen Corporation durch Wahl zu geschehen und wird die Functionsdauer auf drei Jahre festgesetzt. (§. 22 des L. G. vom 28. November 1868.)

Der k. k. Landesschulrath behält sich übrigens vor, im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse auch vor Ablauf der obigen Functionsdauer mit der Erneuerung der Commission vorzugehen.

Der k. k. Landesschulrath beehrt sich daher Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, gefälligst die Veranlassung zu treffen, daß die Wahlen in Betreff der Vertreter der Gemeinde und der Genossenschaften mit der thunlichsten Beschleunigung vorgenommen werden, da den Commissionen zunächst die Präliminararbeiten für das Schuljahr 1872/3 zufallen und namentlich in dieser Richtung rechtzeitig vorgesorgt werden muß.

Bei der Wahl der vier Gewerbeschulinspectoren wolle nach den Bestimmungen der §§. 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 28. November 1868 vorgegangen werden. Von dem Ergebnisse der Wahlen wolle die Mittheilung anher gemacht werden.

Mittelst Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 12. December 1874, Z. 11.293/8280, Mag. Z. 230.974 ex 1874, wurde nachstehende Zuschrift der k. k. Finanzlandesdirection vom 7. November 1874, Z. 23.856, in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen, und bezüglich welcher der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist, dem Magistrate mit dem Ersuchen mitgetheilt, die etwa weiterhin in dieser Richtung vorkommenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zur Kenntniß der k. k. Steueradministration bringen zu wollen. — Diese Zuschrift lautet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. October 1874, Z. 21.518, Folgendes hieher bekannt gegeben:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat über einen von der k. k. Finanzprocuratur in Prag ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurs gegen die Bescheide des k. k. Handels-, dann des Oberlandesgerichtes, womit das Ansuchen derselben um die executive Pfändung und Schätzung des in die Concursmassa der Franziska K. gehörigen Mobilarvermögens, behufs Hereinbringung von erst nach der Eröffnung des Concurses fällig gewordenen Gebühren zurückgewiesen wurde, mit der Entscheidung vom 14. August 1873, Z. 8056, dem Revisionsrecurse stattgegeben und die executive Pfändung des Massavermögens aus folgenden Gründen bewilligt: Der dem Executionsgesuche zu Grunde liegende Zahlungsauftrag lautet auf diese Concursmassa, ist rechtskräftig und mit der zur Execution nöthigen Klausel versehen und die darin bezeichnete Gebühr erst während des Concurses fällig geworden. Es liegt daher in Hinblick auf die Bestimmung der §§. 150, 29, 1 c), C. O. kein Grund vor, die angesuchte Execution zu verweigern. Hievon wird die k. k. Steueradministration zur Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die etwa weiterhin in dieser Richtung vorkommenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zur hierortigen Kenntniß zu bringen. Ueberhaupt ist sich in derlei Fällen strengstens nach dem, mit der h. o. Verordnung vom 25. Jänner 1873, Z. 28, bekannt gegebenen Erlasse des h. Finanzministeriums vom 27. December 1872, Z. 32846, zu benehmen.

(Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 17, Seite 161.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 15. December 1874, Z. 36.970, Mag. Z. 42 ex 1875, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine k. k. Bezirkshauptmannschaft anläßlich der Auslieferung eines fahnenflüchtigen preußischen Soldaten von dem betreffenden Regimente die Vergütung der Verpflegs- und Transportskosten angesprochen und

auch erhalten, sodann über Reclamation von Seite des Regiments-Commandos den Rückersatz besagter Kosten von der Vergütung der Fangprämie (fl. 8.40) abhängig gemacht hatte.

Nachdem dieser Vorgang im Widerspruch mit dem, mit Preußen, bezüglich der Vergütung der Kosten und Ergreifungsprämien bei Auslieferung von Deserteurs getroffenen Uebereinkommen steht, so wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1875, Z. 18.004, der h. ä. Erlaß vom 23. December 1865, Z. 47.106, mit welchem obiges Uebereinkommen intimirt wurde, zur Hintanhaltung eines ähnlichen Verfahrens bei vorkommenden einschlägigen Fällen in Erinnerung gebracht.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 26. October, 4., 9. und 16. November 1875, Z. 2970.

Der Gemeinderath faßt über den Bericht der Approvisionirungs-Section, betreffend die Theuerung der Lebensmittel, folgende Beschlüsse:

Die Regierung, der Reichsrath und der Landtag sind zu ersuchen, auf die Hebung der Bodencultur und Viehzucht möglichst hinzuwirken, insbesondere aber in Niederösterreich die Subventionen zum Zwecke der Einbürgerung guter Milchvieh-Racen zu erhöhen, umfassende planmäßige Meliorationen noch nachdrücklicher als bisher zu fördern und die Bewässerung des Marchfeldes ehemöglichst durchzuführen.

Indem der Gemeinderath mit besonderer Befriedigung Kenntniß nimmt von den erfolgreichen Bestrebungen der Commission für Bewirthschaftung des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf, auf dessen Gründen den Gemüsebau einzubürgern, ersucht diese Commission, gemeinsam mit dem Herrn städtischen Forstinspector Apfelbeck Bericht zu erstatten, eventuell Vorschläge zu machen,

a) ob und auf welche Weise durch etwaige Meliorationsanlagen, wie Schöpfwerke und Drainage, so wie Schutzdämme gegen Inundationen u. s. w. ohne Schädigung der zu erzielenden Rente der Gartenbau auf den Auen und Inseln des Gutes noch mehr ausgedehnt werden könnte;

b) ob und auf welche Weise sich die Abfuhrstoffe aus der Stadt zu solchen Meliorationen verwerthen ließen.

Es ist eine Eingabe an die h. Regierung zu richten, daß das Spiritusbesteuerungsgesetz vom Jahre 1865, welches der Viehzucht so hemmend im Wege steht, und das k. k. Finanzärar tief schädiget, abgeändert werden möge.

Die behufs einer einheitlichen Organisation des Markt- und Approvisionirungswesens wiederholt angestrebte Vereinigung der Vororte mit Wien in ein ganz gleichartiges Verzehrungssteuergebiet unter der Voraussetzung bedeutend ermäßigter Tarifsätze wird abermals dringendst befürwortet, indem nur dadurch der Gesammtbedarf der verschiedenen Gattungen Lebensmittel für die gesammte Bevölkerung erhoben und für eine genügend reichliche Zufuhr vorgesorgt werden kann.

Durch diese Vereinigung der Vororte mit Wien in ein Marktgebiet werden die derzeit bestehenden sanitären Uebelstände, wie z. B. Schlachtung und Verkauf zu junger oder ungesunder Thiere, Einschmuggelung und der Verkauf von verdorbenem Fleisch jeder Art ꝛc. beseitigt werden.

Es ist an die hohe Regierung neuerdings eine Petition zu richten, in welcher um die Aufhebung der Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Consumtionsartikel dringend gebeten wird.

Die Organisirung eines zweckmäßigen Hallensystems durch Errichtung von entsprechenden Central- und Detail-Markthallen ist möglichst zu beschleunigen.

Den Brod- und Gebäcksverkauf betreffend. Die Zufuhr und der Verkauf des Brodes ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Es sind daher allen größeren Bäckereien, welche gutes Brod zu verhältnißmäßig billigen Preisen hier verkaufen wollen, auf Verlangen nicht nur auf allen Märkten und in den beiden Hallen, sondern zur Bequemlichkeit des Publicums auch an anderen geeigneten Orten die verlangten Verkaufsplätze anzuweisen.

Die Bäcker werden mit Bezug auf die bereits bestehenden Verordnungen neuerdings beauftragt, das Brod nur nach dem Gewichte zu verkaufen und das Gewicht, so wie den Preis ihrer einzelnen Gebäcksorten in ihren Verkaufslocalitäten zu affigiren.

Alle zum Verkaufe gelangenden Gebäcksorten müssen die Marke des Bäckers aufgedrückt tragen.

Ebenso haben die Wiederverkäufer die Pflicht, in ihren Verkaufslocalitäten die Namen des Bäckers, dessen Gebäck sie führen, so wie den Preis und das Gewicht jeder einzelnen Gebäcksgattung zu affigiren.

Die Marktorgane werden beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß diese Tarife jederzeit in allen angeführten Localitäten ersichtlich sind.

Der Antrag: „das Marktdepartement des Magistrates hat von 14 zu 14 Tagen den Preis des Brodes pr. $^1/_2$ Kilogramm nach den Satzungsvorschriften zu berechnen und das Resultat dieser Berechnung im Vergleiche mit den von den Broderzeugern verlangten Preisen kundzumachen", wird im Principe angenommen, die Ausführungsbestimmung hiezu jedoch einer besonderen Beschlußfassung vorbehalten.

Den Fleischverkauf betreffend. Die Regierung ist anzugehen, die Contumazanstalten zu beauftragen, daß sie in seuchenfreien Zeiten die Contumazdauer auf ein Minimum herabzusetzen haben; die Bahnen sind zu verpflichten, das für Wien bestimmte Schlachtvieh mit möglichster Beschleunigung und bei möglichst billigen Frachtsätzen zu befördern; die Bahnen sind im Verordnungswege und eventuell im Wege der Gesetzgebung zu verpflichten, bei dem Transporte frischen Fleisches als Eilgut die zu bestimmenden Lieferfristen unter eigener Haftung auf das Pünktlichste einzuhalten, frisches Fleisch und alle, dem leichten Verderben unterliegenden Lebensmittel als Eilgut mit bestimmten Lieferfristen nach Wien zu transportiren.

Am Schlachtviehmarkte ist der Zwischenhandel, so wie jeder Vorkauf absolut verboten und es sind die diesbezüglichen Vorschriften strengstens durchzuführen.

Nebst den Commissionären können auch beeidete Sensale auf dem Schlachtviehmarkte bestellt werden.

Am Schlachtviehmarkte ist der Verkauf des Schlachtviehes in ganzen Partien (Bandeln) zu einem Durchschnittspreise zum Behufe der Vertheilung der Thiere nach Losen nicht gestattet. In Folge dessen sind die am Markte befindlichen Theilstände zu beseitigen und die zum Anbinden der Thiere erforderlichen Barrièren baldmöglichst herzustellen, um hiedurch jedem Käufer die Gelegenheit zu bieten, sein Vieh nach Uebereinkommen selbstständig zu kaufen.

Den Vieheigenthümern oder Händlern ist gestattet, ihre Thiere selbst schlachten und das Fleisch ausschroten zu lassen, und sind denselben zu dem Behufe alle möglichen Begünstigungen von Seite der Commune zuzuwenden. Auf Verlangen solcher Schlächter ist auch die Ausschrotung des gewonnenen Fleisches durch das Schlachthauspersonale gegen eine billige Entschädigung unter der Controle des Marktcommissariates durchzuführen.

Die Errichtung von Großschlächtereien durch Private ist möglichst zu fördern.

Der Verkauf des Fleisches nach Qualitäten findet nur facultativ nach Uebereinkommen des Käufers mit dem Verkäufer statt.

Die Fleischhauer haben in ihren Kaufläden die Gattung, die Kategorie, die Qualität des auszuschrotenden Fleisches mit den bezüglichen Preisen ersichtlich zu machen.

Es ist eine Vorschrift über die Zuwage zu erlassen und soll bei der Ausarbeitung dieser Vorschrift auch der Antrag, „daß die Verordnung über die Zuwage vom Jahre 1834 wieder rehabilitirt werde," berücksichtigt werden.

Die markt- und sanitätspolizeilichen Organe sind anzuweisen, die Erzeuger und Verkäufer von Würsten strenge zu überwachen und die Einfuhr gesundheitsschädlichen Fleisches strengstens hintanzuhalten.

Die Centralisirung des Schlacht- und Stechviehmarktes, sowie des Jungviehmarktes ist im ganzen Polizeirayon Wiens sofort durchzuführen.

Es ist bei der Regierung eine Verordnung zu erwirken, daß der Verkauf von Kälbern, sowie des Fleisches derselben unter einem bestimmten Minimalgewichte im ganzen Polizeirayon Wiens nicht gestattet werde.

Die Restitution der Verzehrungssteuer des Roh-Unschlittes bei den Linien ist anzustreben, damit es auch fremden Fabrikanten aus Prag, Graz, Pest, ꝛc. möglich wird, den Wiener Platz, wo bekanntlich das beste und meiste Unschlitt erzeugt wird, zu besuchen, damit Wien als ein Markt für Unschlitt anerkannt und womöglich auf diese Weise ein besserer Preis für Roh-Unschlitt erzeugt werde, um auch durch diese Maßregel auf die Preise des Rindfleisches ermäßigend einwirken zu können.

Bezüglich des Hausirhandels wird auf die Verordnung des Magistrates vom 5. Mai 1873 hingewiesen, wodurch jede weitere Verfügung entfällt.

Der Antrag, daß das Ministerium durch Zusendung der stenographischen Sitzungsprotokolle über die Anträge der VIII. Section, die Debatte und die Beschlüsse des Gemeinderathes in der Theuerungsfrage verständiget werde, und der Antrag, daß die Eingabe der Bäcker-Genossenschaft dem Magistrate zur gründlichen Begutachtung zugewiesen werde, wird angenommen.

Vom 29. October 1875, Z. 2267.

Nach dem Magistratsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Anschaffung von Consumtibilien ꝛc. sind den betreffenden Ortsschulräthen vom Beginne des Schuljahres 1875/76 an, und zwar für die Bürgerschulen je 40 fl., für die Volksschulen je 25 fl., gegen Verrechnung auszufolgen.

2. Die Remunerirung der Kustoden und Bibliothekare ist abzulehnen.

3. Die Auslagen für die Pauschalien sub 1 sind im Präliminare pro 1876 sicherzustellen.

Vom 5. November 1875, Z. 4580.

Anläßlich der vom Magistrate beantragten Bestellung eines eigenen Heizers für die Heißwasser-Heizung in der Doppel-Bürgerschule auf der Area des Hundsthurmer Bräuhauses wird beschlossen:

Es ist für diese Doppel-Bürgerschule provisorisch für die bevorstehende Heizperiode ein eigener Heizer gegen Führung in den Wochenlisten und Einstellung der Heizgebühr für den Schuldiener zu bestellen.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, auf das strengste darüber zu wachen, daß sowohl dieser Heizer, als auch jene Schuldiener, welche Heizerdienste in Schulen mit Centralheizungen versehen, von den betreffenden Installateuren vor dem Antritte ihres Dienstes auf das Genaueste instruirt werden.

Ferner ist darüber zu wachen, daß während der Heizperiode in den Schulzimmern eine Normaltemperatur von 14, höchstens 15 Grad Reaumur hergestellt werde und sind alle Uebelstände, welche bei den Centralheizungen zu Tage treten, sofort und unumwunden zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

In der oberwähnten Doppel-Bürgerschule ist auch der Schuldiener von dem Installateur gehörig zu instruiren, damit er für den Fall, als der Heizer durch Krankheit verhindert sein sollte, seinen Dienst zu versehen, für denselben eintreten kann.

Der Magistrat wird beauftragt, die Uebelstände, welche bei der Centralheizung, insbesondere bezüglich des Wärmegrades, zu Tage treten, im commissionellen Wege unter Intervention von Gemeinderäthen zu erheben und dem Gemeinderathe hierüber Bericht zu erstatten.

Vom 10. November 1875, Z. 4680.

(Commissions-Beschluß.)

Der Gemeinderath beschließt im Nachhange zu dem Beschlusse vom 15. October 1875, Z. 4371, daß die Auflassung des Zuschlages zu den Gräbergebühren für die Vororte vom 15. November 1875 an ins Leben zu treten hat.

Vom 12. November 1875, Z. 4629.

Die Repartition der Canalräumungskosten wird auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. September 1871, Z. 3489, nach dem Magistrats- und Buchhaltungsantrage für die Jahre 1875, 1876, 1877, somit nach folgenden Grundsätzen genehmigt:

1. Die Hauseigenthümer haben als Canalräumungsgebühr pro 1875 bis Ende 1877 jährlich jenen Betrag zu entrichten, welcher in der von der Buchhaltung für den betreffenden Bezirk verfaßten Skala mit Rücksichtnahme auf den richtig gestellten Jahreszins aufgeführt erscheint.

Diese Gebühr ist pro 1875, als bereits fällig, sofort vom Steueramte vorzuschreiben und einzuheben; in Hinkunft ist die Gebühr in vier gleichen, zu den gewöhnlichen Hauszinssteuer-Zahlungsterminen fälligen Raten an das städtische Steueramt zu entrichten.

2. Die Vergütungsbeträge für die Senkgrubenräumung, sowie für die Canalräumung in einzelnen außergewöhnlich großen Zinshäusern und in Häusern ohne Zinserträgniß werden auf Grund einer Schätzung festgestellt.

3. Eigenthümer von Häusern, in denen sich Hauscanal und Senkgrube befinden, haben sowohl die scalamäßige Canalräumungsgebühr, als die ausgemittelte Senkgrubenräumungsgebühr zu entrichten.

4. Bezüglich der von der Entrichtung einer Räumungsgebühr auch in der abgelaufenen Contractsperiode befreit gewesenen Häuser und der Häuser mit mehreren Conscriptions-Nummern hat das städtische Steueramt die erforderlichen Vorschreibungen zu pflegen.

5. Der Magistrat wird ermächtigt, bezüglich Ausmittlung der für die öffentlichen Gebäude zu leistenden Gebühren erforderlichen Falles neue Verhandlungen mit den Betheiligten anzuknüpfen.

Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen zur Zahlung des entfallenden Betrages pro 1875 Fristen und Raten zu bewilligen. Der Magistrat wird angewiesen in Hinkunft die Repartition der Canalräumungsgebühren längstens bis Ende des I. Quartales der nächsten Pachtperiode vorzulegen, weshalb das Bauamt zu beauftragen ist, bei seinen Arbeiten schleuniger zu Werke zu gehen.

Vom 12. November 1875, Z. 4744.

Bezüglich der Offertausschreibungs-Bedingnisse für die Lieferung von Sand und Schotter werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Dieselben haben auch die Sicherstellung von Sand zu enthalten.

2. Für Gebirgsschlögelschotter wird als Größe der einzelnen Stücke als Minimum 1 Kubikzoll und als Maximum $3^1/_3$ Kubikzoll bestimmt.

3. Ueber die Beibringung und Aufbewahrung von Mustern wird bestimmt, daß solche von den Offerenten in zwei Gläsern beigebracht und nach Besichtigung durch die Offertverhandlungs-Commission mit dem Amtssiegel und dem Siegel des Offerenten verschlossen werden; eines der Gläser soll bis zur Abwicklung der ganzen Lieferung uneröffnet bleiben, während das zweite zum jeweiligen Amtsgebrauche geöffnet werden kann und darnach wieder amtlich zu siegeln ist.

4. Die Bestimmung, daß sich der Offerent eine Mehr- oder Minderlieferung gefallen lassen müsse, soll schärfer präcisirt werden, als es jetzt der Fall ist.

5. Der fixe Ansatz des Reugeldes oder Vadiums soll durch Aufstellung eines Percentsatzes ersetzt werden.

6. Die fehlende Bestimmung über den Fall, wenn der Contrahent in Concurs geräth, soll aufgenommen werden.

7. Die Maßenbestimmungen sind in den Bedingnissen sowohl nach dem bisherigen, wie nach dem metrischen Systeme anzuführen.

Vom 12. November 1875, Z. 4925.

Es wird beschlossen, den §. 4 der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener in seinem 3. und 4. Absatze in folgender Weise abzuändern:

Absatz 3. „Binnen vier Jahren vom Tage der Beeidigung muß ferner von dem in den Conceptsdienst Aufgenommenen ꝛc. ꝛc."

Absatz 4. Jedenfalls ist die Beförderung des Säumigen und im Falle die Frist zur Ablegung der praktisch-politischen Prüfung durch Gemeinderathsbeschluß nicht verlängert worden ist, auch die Vorrückung desselben unzulässig.

Vom 19. November 1875.

Der Gemeinderath beschließt, der Magistrat wird beauftragt, rechtzeitig zu seiner Kenntniß gelangte Anzeigen über nothwendige Reparatursarbeiten bei Schulbauten, namentlich solche, deren Ausführung störend auf den Unterricht einwirken können, als dringlich zu behandeln und das Stadtbauamt zu veranlassen, daß diese Herstellungen nach Möglich-

keit während der gesetzlichen Schulferien ausgeführt werden und bei Beginn des Schuljahres beendet seien.

Vom 23. November 1875, Z. 4707.

Der Gemeinderath beschließt hinsichtlich der Ausbezahlung der Lehrergehalte nach dem Antrage des Magistrates, daß diese Gehalte am Ersten jedes Monats unter der Bedingung zur Auszahlung zu kommen haben, daß dieselben nur in Consignationen behoben und die Consignationen spätestens am 24. des dem Zahlungstage vorausgehenden Monates übergeben werden, während die später einlangenden Consignationen und jene Lehrergehalte, welche separat behoben werden, ausnahmslos wie bisher am 5. jedes Monats zur Auszahlung zu gelangen haben.

Behufs der Erleichterung der Liquidirung hat die Ueberreichung der Consignationen der Beamten bis spätestens am 20. eines jeden Monats zu geschehen.

Vom 30. November 1875, Z. 5060.

Nach dem Antrage des Magistrates wird der Jahresbeitrag der Dienstgeber zur Dienstbotenkrankencasse für das Jahr 1876 mit 70 kr. festgesetzt.

Vom 2. December 1875, Z. 5125.
(Sections-Beschluß.)

Auf Grund der Anträge der Schülerbibliotheken-Commission faßt der Gemeinderath in Betreff des Vertheilungsmodus der Anschaffungen für die Schülerbibliotheken nachfolgende Beschlüsse:

Da über Beschluß des Gemeinderathes einstweilen alle Schulen, auch die neuerrichteten, mit betreffenden Beträgen zu betheilen sind, so wird beschlossen, einstweilen die kleine Dotation für 93 Schulen zu sistiren und an die Bürgerschulen etwa für jede 600 fl., und für die Volksschulen 560 fl. zur Auszahlung anzuweisen, und zwar für jedes Jahr 19 Schulen. Der kleine Restbetrag von circa 160 fl. ist von einem Jahre auf das andere zu übertragen und von der Buchhaltung vorzutragen, nicht in Ersparung zu bringen, und die für das Jahr 1874 in Wegfall gekommenen 11.084 fl. für das Budget von 1878 einzustellen, um die bewilligten 84.000 fl. wieder zu ergänzen. Ueber das Vorgehen in Bezug auf die Schulbibliotheken nach dem Jahre 1878 behält sich die Commission vor, seinerzeit dem Gemeinderathe Vorschläge zu machen.

Die Vertheilung der jährlichen Beträge ist in folgender Weise vorzunehmen:

Für das Jahr 1875 haben in erster Linie die Bürgerschulen, welche neu errichtet wurden, betheilt zu werden, deren Zahl drei ist, nämlich:

1. IV. Bezirk Karolinenplatz Nr. 7 (Mädchen);
2. V. „ Untere Bräuhausgasse (Knaben);
3. VI. „ Rahlgasse Nr. 2 (Knaben).

An diese reihen sich die vier Schulen, welche neuerer Zeit zu Bürgerschulen umgewandelt wurden und noch keine Gründungs-Dotation erhalten haben; dieselben sind:

4. V. Bezirk Untere Bräuhausgasse (Mädchen);
5. IV. „ Gumpendorferstraße Nr. 2 b (Mädchen);

6. VIII. Bezirk Piaristengasse Nr. 43 (Knaben);
7. VIII. „ Albertplatz Nr. 7 (Mädchen).

Diesen haben alle neu errichteten Volksschulen zu folgen, da dieselben gänzlich ohne Bibliothek sind. Dieselben sind folgende neun Schulen: (die zehnte in der Strohgasse ist noch nicht eröffnet und daher erst später zu betheilen.)

8. II. Bezirk Kleine Sperlgasse (Knaben);
9. II. „ „ „ (Mädchen);
10. II. „ Kaisermühlen (Knaben und Mädchen);
11. III. „ Salmgasse Nr. 9 (Knaben);
12. III. „ „ Nr. 9 (Mädchen;
13. VI. „ Sonnenuhrgasse Nr. 3 (Mädchen);
14. IX. „ Lichtenthalergasse Nr. 3 (Mädchen);
15. X. „ Himbergerstraße Nr. 62 (Mädchen);
16. X. „ „ Nr. 30 (Knaben und Mädchen).

Diesen wird sich die Schule in Zwischenbrücken anschließen, da dieselbe seinerzeit als Blatternspital benützt wurde und daher gar keine Betheilung erhielt.

17. II. Bezirk, Schule in Zwischenbrücken Nr. 144 (Knaben und Mädchen).

Nun kommen noch zwei Schulen für 1875 zur Auslosung und hier werden zwei Bezirke bestimmt, in welchen noch die meisten Schulen zu betheilen sind, nämlich der II. und VII. Bezirk.

18. II. Bezirk Kleine Sperlgasse Nr. 10.
19. VII. „ Zieglergasse Nr. 49 (Mädchen).

Diese Dotationen sind vom Magistrate längstens bis halben December an die betreffenden Schulen durch das Oberkammeramt zu bezahlen.

Für 1876 sind alsdann 19 Schulen auszulosen; da die Auszahlung bereits im Jänner 1876 erfolgen kann, wird die Verlosung dieser 19 Schulen ebenfalls allsogleich vorgenommen, und zwar im Verhältniß zu den noch zu betheilenden Schulen in folgender Weise:

1. I. Bezirk, Freiung Nr. 6;
2. II. „ Weintraubengasse Nr. 14;
3. II. „ „ Nr. 13;
4. II. „ Brigittenau, Wintergasse Nr. 82;
5. III. „ Schulgasse Nr. 3 (Mädchen);
6. III. „ Löwengasse Nr. 12 (Mädchen);
7. III. „ Erdbergerstraße Nr. 88 (Mädchen);
8. IV. „ Paulanergasse Nr. 3 (Knaben);
9. V. „ Wienstraße Nr. 34 (Knaben);
10. VI. „ Stumpergasse Nr. 10 (Mädchen);
11. VI. „ Mariahilferstraße Nr. 51 (Knaben);
12. VI. „ Theobaldgasse Nr. 4 (Knaben);
13. VII. „ Burggasse Nr. 20 (Mädchen);
14. VII. „ „ Nr. 20 (Knaben);
15. VII. „ Zieglergasse Nr. 49 (Knaben);
16. VIII. „ Schmidgasse Nr. 18 (Mädchen);
17. IX. „ Mariannengasse Nr. 10 (Mädchen);
18. IX. „ Alserbachstraße Nr. 23 (Knaben);
19. X. „ Kepplerplatz Nr. 7 (Mädchen).

Für das Jahr 1877 werden seinerzeit abermals 19 Schulen zu betheilen sein, hier ist nun die neue Schule im III. Bezirk, Strohgasse, zu betheilen und 18 sind auszulosen und zwar in folgendem Verhältnisse pr. Bezirk:

I.	Bezirk	. . .	1	Schule,
II.	„	. . .	2	Schulen,
III.	„	. . .	3	„ außer der unbenannten in der Strohgasse;
IV.	„	. . .	2	„
V.	„	. . .	1	Schule,
VI.	„	. . .	2	Schulen,
VII.	„	. . .	3	„
VIII.	„	. . .	2	„
IX.	„	. . .	2	„
X.	„	. . .	1	Schule,
			19	Schulen.

Im Jahre 1878 kömmt alsdann der Rest der Schulen zu betheilen, das sind folgende:

I.	Bezirk	. . .	1	Schule,
II.	„	. . .	2	Schulen,
III.	„	. . .	3	„
IV.	„	. . .	2	„
V.	„	. . .	2	„
VI.	„	. . .	2	„
VII.	„	. . .	3	„
VIII.	„	. . .	2	„
IX.	„	. . .	2	„
X.	„	. . .	1	Schule,
			20	Schulen.

In diesem Jahre ist um eine Schule mehr zu betheilen; allein der Betrag ist durch die jährlich in Ersparung gebrachten 160 bis 440 fl. gedeckt, da die Jahre 1876, 1877 und 1878 keine Bürgerschule haben, so daß nicht nur diese zwanzigste Schule Deckung findet, sondern auch ein Betrag von ca. 900 fl. erübriget wird, über deren Verwendung seinerzeit Beschluß zu fassen sein wird.

Die Schule in der Freudenau ist hiebei noch ganz außer Acht gelassen, da dieselbe wohl zu klein zur Betheilung sein dürfte.

Außerdem ist der Magistrat zu beauftragen, die Zahlungen für die Jahre 1875 und 1876 von je 2915 fl. an Carl Gerold & Sohn durch das Oberkammeramt in diesem und den nächsten Jahren flüssig zu machen; die letzte Zahlung für 1879 ist erst nach Ablieferung der beanständeten Bücher und Sicherstellung der etwa retour zu gebenden zu bestimmen, ebenso hat bis dahin der Antrag des Magistrates über die Belassung der nicht zu begebenden Bücher in den Lehrerbibliotheken offen zu bleiben, und wird hierüber seinerzeit der Bericht erstattet werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Circulare vom 22. November 1875, Z. 214.324.

Se. Excellenz der Herr Statthalter für Niederösterreich hat mit Erlaß vom 5. November 1875, Z. 5828, Folgendes angeordnet:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Krankengeschichten, welche bei der Uebergabe von Irsinnigen in die Pflege der n. ö. Landes-Irrenanstalten nach dem §. 8 der

Statuten dieser Anstalten (n. ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt VI. Stück Nr. 12 vom Jahre 1869), beizubringen sind, in ihrem anamnestischen Theile fast ausnahmslos derart lückenhaft sind, daß die Anstaltärzte über die wichtigsten und auf die Krankheit einflußreichsten Beziehungen des Kranken vor seiner Aufnahme in die Anstaltspflege nichts oder doch nahezu nichts erfahren, was einerseits dem Kranken zum Nachtheile gereicht und andererseits in wissenschaftlicher Beziehung sehr bedauernswerth erscheint.

Damit nun in Hinkunft die Erhebung der anamnestischen Daten über Irrsinnige, welche entweder aus der häuslichen oder aus der Pflege von Privatanstalten in jene der n. ö. Landesanstalten abgegeben werden, Seitens jener Aerzte, denen die Abfassung solcher Krankengeschichten obliegt, eine möglichst genaue, umfassende und auf wissenschaftlicher Basis beruhende sei, finde ich mich nach dem Antrage des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes bestimmt, anzuordnen, daß diese Erhebungen nach den in dem beiligenden Fragebogen enthaltenen Punkten gepflogen werden und daß die möglichst bündige Beantwortung der aufgezeichneten Fragen an die Stelle der bisherigen Krankengeschichten zu treten hat.

Hievon werden sämmtliche praktische Aerzte zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Fragen, welche bei der Abgabe eines Kranken in eine Irrenanstalt von dem diese Abgabe vermittelnden Arzte nebenstehend schriftlich zu beantworten sind.

1. Vor- und Familienname (bei Frauen auch der Geburtsname).
2. Alter (Tag und Jahr der Geburt).
3. Religion.
4. Stand (ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt, Zahl der Kinder).
5. Geburtsort und Geburtsland.
6. Zuständigkeitsgemeinde und Land.
7. Nationalität.
8. Stellung oder Beschäftigung.
9. Letzter Wohnort.
10. Name und Wohnort der Personen, an die man sich behufs weiterer Auskünfte über den Kranken wenden kann.
11. Name und Wohnort des Curators.
12. Ist die Geistesstörung angeboren? oder erworben?
13. Ist Geistesstörung bekannt von Seite des Vaters? der Mutter? der Geschwister? anderer Familienmitglieder?
14. Sind in der Familie auffallende Charakter-Eigenthümlichkeiten vorgekommen und welche?
15. Hat ein Selbstmord oder Selbstmordversuch in der Familie stattgefunden? welcher Art? bei welchem Familienmitgliede und in welchem Alter?
16. Waren die Eltern des Kranken zu einander blutsverwandt? oder die Großeltern? in welchem Grade?
17. Waren die Eltern der Trunksucht ergeben?
18. War ein Familienmitglied mit einer Gehirn-, Rückenmarks- oder einer anderen nervösen Krankheit (Lähmung, Convulsionen, Epilepsie, Chorea, Hysterie, Hypochondrie, Neuralgie ꝛc.) behaftet?
19. Leben die Eltern noch? in welcher Krankheit und in welchem Alter sind sie gestorben?
20. Wie viele Geschwister hat der Kranke? wie viele davon sind gestorben? in welchem Alter? an welcher Krankheit?
21. Welche physische oder somatische Ursachen der Geistesstörung sind nachweisbar, und welche derselben kann man als Hauptursache betrachten?

22. Welche schädliche Einwirkungen erfolgten auf die Mutter des Kranken während der Schwangerschaft?
23. War seine Geburt eine schwere? erforderte sie Kunsthilfe?
24. Zeigten sich nach der Geburt Schädelabnormitäten und welche?
25. Welche Erziehung hat der Kranke genossen, welche Anlagen zeigte er dabei? welche Fortschritte machte er?
26. Welche Gewohnheiten und Neigungen zeigte er in der Jugend und im reiferen Alter? wie war seine Gemüthsart? seine Geselligkeit? seine religiöse Richtung? was war seine Lieblingsbeschäftigung?
27. War der Kranke, besonders kurze Zeit vor dem Ausbruche der Geistesstörung, einem bedeutenden und anhaltenden Gemüthsaffecte ausgesetzt? welche Ereignisse haben vielleicht besonders mächtig auf ihn eingewirkt? wie waren seine häuslichen Verhältnisse?
28. War er dem Mißbrauche geistiger Getränke? der Onanie? geschlechtlichen Ausschweifungen ergeben?
29. Sind Verletzungen, besonders Schädelverletzungen und Hirnerschütterungen mit Bewußtlosigkeit vorausgegangen? welcher Art? zu welcher Zeit? mit welchen Folgezuständen?
30. Ist Patient mit einer Hirn-, Rückenmarks- oder anderen Nervenkrankheit behaftet gewesen und in welchem Alter?
31. Sind Anämie, Chlorosis, Skrophulose, Tuberkulose, Rheumatismus, Gicht, Krebs vorausgegangen?
32. Sind anderweitige Erkrankungen der Sinnes-, Brust-, Unterleibsorgane, des Genitalsystems (speciell primäre oder secundäre Syphilis) der Haut vorhanden?
33. In welchem Alter ist die Menstruation eingetreten? ausgeblieben? Geschah dies unter besonderen Erscheinungen? war dieselbe regelmäßig?
34. Wie oft hat die Kranke geboren? regelmäßig? unregelmäßig?
35. Trat die Geistesstörung während der Schwangerschaft? des Puerperiums? der Laktation ein?
36. Waren Vorläufer der Geisteskrankheit vorhanden? welche? und in welchem Alter? hat man eine Veränderung des Charakters oder der Gemüthsstimmung beobachtet?
37. Welche Krankheitssymptome bemerkt man im Vorstellen, im Denken, im Fühlen, im Wollen?
38. Welche physische und psychische Krankheitserscheinungen wurden bei der Untersuchung beobachtet?
39. Ist der Kranke zum ersten Male geisteskrank oder zum wie vielten Male? in welchem Alter war er geisteskrank? war er in einer Irrenanstalt? wie lange dauerte der ruhige Zwischenraum? War der Kranke geheilt oder gegen Revers entlassen? wodurch wurde der Rückfall veranlaßt?
40. Ist der Kranke geistesgestört? ist er sich oder Anderen gefährlich oder doch für seine Umgebung störend? und in welcher Richtung? Bedarf er der Aufnahme in eine Irrenanstalt oder blos in eine Beobachtung? warum?
41. Scheint die Geisteskrankheit heilbar oder nicht?
42. Auf welche Art und mit welchen Vorsichten ist der Kranke zu transportiren?

Kundmachung des Magistrates vom 20. December 1875, Z. 238.647.

In Gemäßheit des vom h. niederösterreichischen Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten

Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesammterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesammterforderniß vom h. niederösterreichischen Landtage für das Schuljahr 1875/1876 mit 110.000 fl. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 5. December 1875, Z. 1684, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Jahre 1876 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende" sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare 2c. und überhaupt solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

In dem administrativen Theile der Stadtbibliothek wurden in der Zeit vom 1. December 1871 bis Ende 1875 folgende Werke neu angeschafft:

Aßmann G. Die Wohnungsnoth in Berlin. Berlin, 1873. Fol. 1 Hft.

Athenäum (Das) ein Gewerbemuseum und Fortbildungs-Institut in Wien. Gestiftet von Wilhelm Freih. v. **Schwarz-Senborn**. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

d'Avigdor E. H. Der Wienfluß und die Wohnungsnoth. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Boston. Annual Report of the school Commitee of the City of Boston 1871. Boston, 1872. 8. 1 Bd.

Brünn. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Brünn für das Verwaltungsjahr 1874. Brünn, 1874. Fol. 1 Hft.

Central-Commission (k. k. statistische). Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 20. Jahrg. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Chimpp Johann Moriz Dr. Systematisches Handbuch der directen Steuern in Oesterreich. IV. Auflage. Leipzig, 1873. 8. 1 Bd.

Denkschrift der gegen das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes protestirenden Katholiken an das hohe Haus der Abgeordneten. Wien, 1872. 8. 1 Hft.

Dienstbotenordnung (Die) für Wien und die im Wiener Polizei-Bezirke gelegenen Ortschaften. Wien, 1874. 8. 1 Bd.

Dittes Friedr. Dr. Das Lehrerpädagogium der Stadt Wien. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Dumreicher Amand Freih. v. Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872.

Fritsch Hugo. Handel, Industrie und Schifffahrt New-Yorks während des Jahres 1872 und im Vergleiche zu den Vorjahren. New-York, 1873. 8. 1 Hft.

Gewerbeschulen. Bericht über die Wirksamkeit der Commission zur Leitung der Gewerbeschulen in Wien für das Schuljahr 1872—3. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Grave Heinrich. Bauvorschriften für die k. k. Reichs- haupt- und Residenzstadt Wien und für das flache Land im Erzherzogthume Niederösterreich. Wien, 1870. 8. 2 Hfte.

— — II. Auflage. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Graz. Rechnungs-Abschlüsse und Vermögens-Inventare für das Jahr 1872 über sämmtliche der Stadtgemeinde Graz eigenthümlichen und unter ihrer Verwaltung stehenden Fonde und Vermögenszweige. Graz. 4. 1 Hft.

— — Voranschlag der Stadtgemeinde Graz für das Jahr 1874. Graz, 1874. 4. 1 Hft.

Handelsgesetzbuch (Das allgemeine) vom 17. December 1862 sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, dem Betriebsreglement für Eisenbahnen und den grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. VI., bis Ende 1873 ergänzte Auflage. (Manz'sche Taschenausgabe.) Wien, 1874. 12. 1 Bd.

Hannover. Haushaltsplan der königl. Residenzstadt Hannover für das Jahr 1873. Hannover, 1871. 4. 1 Hft.

Hermannstadt. Nachweis über die Durchführung des Budgets von den Jahren 1871 und 1872. Hermannstadt. 4. 2 Hfte.

— — Budget der Stadt Hermannstadt für das Jahr 1873. Hermannstadt. 4. 1 Hft.

Hirsch Michael. Ueber den Einfluß der Erziehung auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Hoffmann Jos. Dr. Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

— — Medicinischer Führer durch Wien. Wien, 1874. 8. 1 Bd. Fortsetzung folgt.

Kohn Ignaz. Eisenbahnjahrbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie. VI. Jahrg. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Köröši Josef. Untersuchungen über die Einkommensteuer der Stadt Pest für das Jahr 1870. Pest, 1873. 8. 1 Hft.

Köröſi Joſef. Statiſtiſches Jahrbuch der Stadt Peſt. I. Jahrgang. 1873. 8. 1 Bd.

Krankenhaus (K. k. allgemeines). Aerztlicher Bericht des k. k. allgemeinen Krankenhauſes zu Wien vom Jahre 1872. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Kudlich Hanns. Rückblicke und Erinnerungen. Wien, Peſt, Leipzig, 1873. 8. 3 Bde.

Landesausſchuß (Niederöſterreichiſcher). Bericht des niederöſterreichiſchen Landesausſchuſſes über ſeine Amtswirkſamkeit vom 1. Auguſt 1872 bis 31. Juli 1873. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Lauber A. Zur Latrinenfrage. Eine Studie. Mit Beziehung auf die Verhältniſſe Stuttgarts. Stuttgart, 1873. 8. 1 Bd.

Leonhardt Guſtav. Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Oeſterreich-Ungarn 1873. Wien. 8. 1 Bd.

New-York. Statistical Tables of Bellevue and Charity Hospitals of the City of New-York 1870. Bellevue Press, 1871. Fol. 1 Bd.

Rieſe H. Dr. Das combinirte Pavillon- und Baraken-Syſtem beim Baue von Krankenhäuſern in Dörfern, kleinen und großen Städten. Altona, 1873. 8. 1 Hft.

Onderka Vincenz. Die Hochquellenwaſſerleitung für Wien. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Pacher Guſtav v. Zur Entwicklung des Localverkehrs der Stadt Wien. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Paris. Bulletin de Statistique Municipale publié par les ordres de M. Léon Say. Préfet de la Seine, membre de l'Assemblée nationale. Paris, 1870, 1871 und 1872. 4. 16 Hfte.

— — Tableaux Statistiques de l'épidémie cholérique à Paris pendant les mois de Septembre, Octobre, Novembre et Décembre 1865. Paris, 1872. Fol. 1 Bd.

— — Tramways Reseau pour Paris et la banlieue. Paris, 1872. Fol. 1 Hft.

Peſt. Organiſation des hauptſtädtiſchen Municipiums Buda-Peſt. Buda-Peſt, 1873. 8. 1 Hft.

Prag. Finanz-Vorſchlag der königl. Hauptſtadt Prag für das Jahr 1874. Prag, 1874. 4. 1 Hft.

Richter H. M., Dr. Die Entwicklung des kaufmänniſchen Unterrichtes in Oeſterreich nebſt einer documentariſchen Geſchichte der Wiener Handelsakademie. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Roesler Robert. Der Iſthmus von Suez. Wien, 1869. 8. 1 Hft.

Rudolfsſtiftung. Bericht der Krankenanſtalt Rudolfsſtiftung für das Jahr 1871. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Sammlung der wichtigſten, insbeſondere auf die von der Stadt Wien erhaltenen Schulen Bezug nehmenden Geſetze, Verordnungen und Gemeinderathsbeſchlüſſe. Wien, 1870—73. 8. 4 Hfte.

Schimmer Guſtav Adolf. Statiſtik der öffentlichen und Privatvolksſchulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 1870—1871. Wien, 1873. Fol. 1 Hft.

— — Statiſtik des Judenthums in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Herausgegeben von der k. k. ſtatiſtiſchen Centralcommiſſion.) Wien, 1873. Fol. 1 Hft.

Schulze-Delitzſch H. Jahresbericht für 1872 über die auf Selbſthilfe gegründeten deutſchen Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften. Leipzig, 1873. 4. 1 Hft.

— — und Dr. Fr. **Schneider.** Die Genoſſenſchaften in einzelnen Gewerbszweigen. Praktiſche Anweiſung zu ihrer Gründung und Einrichtung. Leipzig, 1873. 8. 1 Bd.

Schuſter Heinrich, Dr. Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Schwab Erasmus, Dr. Die Arbeitsſchule als organiſcher Beſtandtheil der Volksſchule. Ein Beitrag zur Löſung der Aufgabe unſerer Volkserziehung. Wien und Olmütz, 1873. 8. 1 Hft.

Stadler Rudolf. Die Waſſerverſorgung der Stadt Wien in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Denkſchrift zur Eröffnung der Hochquellenwaſſerleitung im Jahre 1873. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Stadtphyſikat (Wiener). Jahresbericht des Wiener Stadtphyſikats über ſeine Amtsthätigkeit im Jahre 1872. Im Auftrage des löblichen Gemeinderathes erſtattet von den beiden Stadtphyſikern Dr. Franz Innhauſer und Dr. Eduard Ruſſer II. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Starr Franz. Vollſtändiges Sach- und Nachſchlageregiſter zu ſämmtlichen Landesgeſetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginne 1849 bis zum Jahre 1873. I. Band. Wien, 1873. 8. 1 Bd.

Statiſtiſches Handbüchlein für das Jahr 1871. Herausgegeben von der k. k. ſtatiſtiſchen Centralcommiſſion. Wien, 1873. 8. 1. Hft.

Sterblichkeit (Die) in Wien in den Jahren 1871, 1872 und 1873. Berichte nach den Ausweiſen der ſtädtiſchen Beſchauärzte und der Spitäler, bearbeitet vom ſtädtiſchen ſtatiſtiſchen Bureau. Wien, 1872—74. 8. 3 Hfte.

Stolp H., Dr. Die Gemeindeverfaſſungen Deutſchlands und des Auslandes nebſt den Kreis-, Gau- und Bezirksverfaſſungen. Berlin, 1870—72. 12. 4 Bde.

Strafproceßordnung (Die) vom 23. Mai 1873. Das Geſetz über die zeitweilige Einſtellung der Wirkſamkeit der Geſchwornengerichte. Das Geſetz über die Bildung der Geſchwornenliſten, nebſt den Motivenberichten der Regierung, Ausſchußberichten und Verhandlungen des Reichsrathes. (Aemtl. Ausgabe.) Wien, 1873. 8. 2 Bde.

Triest. Rapporto del Consiglio d' Amministrazione dell' usina comunale del gas con cui accompagna al Consiglio della Città il bilancio d' esercizio per l' epoca dal 1. Maggio 1872 a tutto Aprile 1873. Trieſt, 1873. 8. 1 Hft.

Verfahren (Das) außer Streitſachen nach dem kaiſ. Patente vom 9. Auguſt 1854 mit den darauf bezüglichen und den über die Verlaſſenſchaftsgebühren, die Todeserklärung und die Amortiſirung von Urkunden, dann über die Verlaſſenſchaftsabhandlung nach Ausländern erfloſſenen Verordnungen. (4. Auflage.) Wien, 1873. 12. 1 Bd.

Verordnungsblatt für den Dienſtbereich des Miniſteriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869—1875. Wien. 4. 7 Bde.

Virchow Rudolf. Reinigung und Entwäſſerung Berlins. Generalbericht über die Arbeiten der ſtädtiſchen gemiſchten Deputation für die Unterſuchung der auf die Canaliſation und Abfuhr bezüglichen Fragen. Berlin, 1873. 8. 1 Hft.

Vogt Adolf Dr. Ueber Städtereinigung (Canaliſation, Abfuhr) und ein neues Syſtem ventilirter Latrinenfäſſer nebſt einem neuen Ventilationshut. Bern, 1873. 8. 1 Hft.

Wiens militäriſche Behörden und Anſtalten. Ein Wegweiſer für einheimiſche und fremde Officiere. Wien, 1873. 8. 1 Hft.

Wirth Max. Grundzüge der National-Oekonomie. Köln, 1860—1874. 8. 4 Bände.

Ziegler, J. Dr. Die Cholera nach einer einfachen Methode zu überwinden. Anklan, 1871. 8. 1 Hft.

Znaim. Marktordnung für die königliche Stadt Znaim. 8. 1 Hft.

Redigirt und herausgegeben vom Magiſtrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.